This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 211 702

1.20

Bd. Nov. 1934

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12. 1921

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Votum

zur

württembergischen Verfassungsreform.

Wahltechnische Erörterungen

zu den drei Regierungsvorlagen vom 29. Juni 1897.

Von

R. Siegfried.

Berlin.
Verlag von Hermann Walther.
(Friedrich Bechly.)
1898.

aug 22
100
Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Votum

zur

württembergischen Verfassungsreform.

Wahltechnische Erörterungen

zu den drei Regierungsvorlagen vom 29. Juni 1897.

Von

R. Siegfried.

Berlin.
Verlag von Hermann Walther.
(Friedrich Bechly.)
1898.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Votum

zur

württembergischen Verfassungsreform.

Wahltechnische Erörterungen

zu den drei Regierungsvorlagen vom 29. Juni 1897.

Von

R. Siegfried.

Berlin.
Verlag von Hermann Walther.
(Friedrich Bechly.)
1898.

Digitized by Google

FOR TX
95715

MAY 12 1921

Digitized by Google

Vorwort.

Ich verdanke die Idee zur Abfassung dieser Schrift, auf welche ich $2^1/_2$ Jahre unabläſſiger Arbeit verwandt, der persönlichen Anregung eines württembergischen Reichstagsabgeordneten, mit welchem ich durch meine Bestrebungen für die Herstellung einer Proportionalwahlbibliographie bekannt geworden war. Als kaum die berühmten Adreßdebatten vom März 1895 verklungen waren, machte mich derselbe bei einer persönlichen Zusammenkunft im Reichstagsgebäude am 16. März 1895 darauf aufmerksam, wie verdienstlich und zeitgemäß es sein würde, wenn ich praktische Vorschläge darüber machen wollte, wie die Proportionalwahl für Württemberg am zweckmäßigsten, namentlich in ihrem Zusammenwirken mit der bisherigen Einzelbezirkswahl, auszugestalten sein würde, und ob sich nicht beide möglichst in einem Wahlgange ausführen ließen. Somit hat mich der Ausgangspunkt der Schrift gerade auf diejenigen Themata hingelenkt, welche gegenwärtig zu den brennendsten Tagesfragen in Württemberg gehören.

Bei der vorliegenden Schrift sind mir gute Verbindungen mit württembergischen Parlamentariern und Politikern verschiedener Parteien zu Statten gekommen, woneben ich auch den württembergischen Behörden viele ausgiebige Informationen verdanke. Außerdem hat mir ein höchst ausgedehntes Material zu Gebote gestanden: durch Ansammlung einer enormen Literatur über die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse in Württemberg, bestehend in Werken, Broschüren, stenographischen Landtagsberichten und anderen Landtagsdrucksachen, namentlich aber einer reichen Fülle von Zeitungsaufsätzen, wo-

Digitized by Google

neben noch ein höchst bedeutendes Material allgemeiner staatsrechtlicher und politischer Literatur verarbeitet wurde, ist mir ein so riesiger Stoff zugeflossen, daß ich mich genöthigt gesehen habe, etwas ganz Bedeutendes an Stoff und Manuskript zu unterdrücken. Meine Rettung gegen das fortwährende Anschwellen des Stoffes habe ich darin gesucht, die Darstellung so klar und übersichtlich und so knapp wie möglich zu halten. Zu diesem Ende ist der größte Theil des Manuskripts viele Mal überarbeitet und revidirt worden, und ich hoffe daher, daß die geneigten Leser an meinen Ausführungen nie Klarheit und strenge Sachlichkeit vermissen werden. Auch das hoffe ich nicht besonders versichern zu dürfen, daß mir bei der vorliegenden Schrift die strengste Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zur Richtschnur gedient hat. Ich denke nicht daran, irgend eine spezielle württembergische Partei mit meinen Ausführungen zu begünstigen, sondern wenn ich unter weiß Gott wie erschwerten Verhältnissen, und indem ich diese mit meinen Arbeiten zu vergessen suche, schriftstellerisch thätig bin, so will ich damit nur den allgemeinen Interessen der Menschheit dienen.

Obgleich ich meine Schrift unter dem Gesichtspunkte abgefaßt, daß die darin gegebenen Ausführungen die weitesten Kreise interessiren sollen, da es sich hierbei ja um Fragen des allgemeinsten Interesses handelt, so habe ich doch bei der Behandlung meiner Themata und bei der Ausarbeitung meiner Vorschläge zur württembergischen Verfassungsreform lediglich württembergische Verhältnisse ins Auge gefaßt und dieselben ausschließlich von dem Standpunkte württembergischer Zweckmäßigkeit behandelt. Um diesem Ziel gerecht zu werden, habe ich bei Behandlung der Proportionalwahlfrage ganz neue Wege eingeschlagen. Obgleich überzeugter Proportionalist, habe ich mich doch der Einsicht nicht verschließen können, daß die Proportionalwahl bei unzweckmäßiger Ausführung große Nachtheile im Gefolge hat und manche der gegen die Proportionalwahl erhobenen Einwände mehr oder minder berechtigt sind, und habe meine Vorschläge auf Grund der eingehendsten Kritik der bisher zu Tage getretenen Erscheinungen formulirt. Wie von S. 42 ab auseinandergesetzt, geht die Proportionalwahl in Württemberg (was wohl auch für Deutschland überhaupt zutreffen dürfte) nur in der Weise durchzuführen, daß man sie mit den besten Seiten des herrschenden Bezirkswahlsystems verschmilzt. Um das Verständniß und die Erörterung meiner Vorschläge nach Möglichkeit zu erleichtern, und um gleichzeitig davon zu überzeugen, daß bei denselben alle in Betracht kommenden Eventualitäten auf das

Digitized by Google

Genaueste und Schärfste überlegt worden sind, habe ich dieselben in die Form eines vollständig ausgearbeiteten und mit zahlreichen speziellen Erläuterungen versehenen Gesetzentwurfs gebracht. Da dieser Gesetzentwurf den ältesten Theil meiner Arbeit darstellt, welcher in Folge dessen am häufigsten und schärfsten revidirt worden ist, so kann ich nicht umhin, angelegentlichst auf dessen Beachtung hinzuweisen, ersuche aber sich vorher aus den Seiten 42—67 über die Grundgedanken desselben zu orientiren.

Ich habe noch ein besonderes Wort nach Württemberg zu richten. Auf Grundlage meiner Studien und namentlich sobald ich die drei Gesetzentwürfe der Regierung von Ende Juni 1897 eingehender habe prüfen können, bin ich immer mehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß die württembergische Verfassungsreform weder in der jetzt von der Regierung, noch in der von den Hauptparteien des Landes angestrebten Weise gelingen kann, und daß an ein Gelingen nur zu denken ist, wenn neue Grundlagen gesucht werden und Regierung und Kammer sich auf höhere Gesichtspunkte einigen. Ich hoffe in meiner Schrift von S. 29—42 den unumstößlichen Nachweis geliefert zu haben, daß Hauptwahl und Proportionalwahl weder neben- noch hintereinander durchgeführt werden können, und ferner habe ich von S. 22 ab dargethan, daß die Proportionalwahl in der von der Regierung geplanten Form auch sonst großen Bedenken unterliegt. Aber auch der bisherige Zustand der Wahl in den Einzelwahlbezirken läßt sich nach meiner Ueberzeugung nicht aufrechterhalten. (Vergl. S. 6 ff., 113 ff. und das graphische Tableau.) Ich unterbreite den Betheiligten die nachstehenden Grundlagen für eine Verständigung zu reiflichster Erwägung:

1. Den Einwohnern der reicheren Gemeinden und speziell den besitzenden Klassen in denselbeu wird das ihnen zukommende richtige Wahlrecht gegeben (vergl. S. 7—11); dann ist es nicht mehr so nothwendig, die Erste Kammer zur Vertretung der besitzenden Klassen zu berufen, und für die an dieselbe einzuräumenden Budgetvorrechte können die Ausschlag gebenden Majoritäten nach anderen Normen festgestellt werden. (Vergl. S. 4 Note.)

2. Die Frage des Zusammenwirkens von Bezirkswahl und Proportionalwahl und der Aufhebung der Stichwahl wird dadurch beseitigt, daß Bezirkswahl und Proportionalwahl zu einem neuen System verschmolzen werden, wie ich dies von S. 42 ab vorgeschlagen habe; denn aus den auf S. 41/42 näher dargelegten Gründen erscheint es mir kaum denkbar, daß man nun zu einer Neuumlegung der Landtagswahlkreise schreiten wird.

Digitized by Google

Schließlich gestatte ich mir die höfliche und dringende Bitte, mir all diejenigen Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften und die sonstigen Publikationen, welche sich mit dem Gegenstande dieser Schrift beschäftigen, freundlichst zugänglich zu machen. Ich bedarf derselben nicht bloß, um mich wegen aller Veröffentlichungen zur württembergischen Verfassungsfrage gut orientirt zu halten, sondern auch behufs Fortsetzung meiner Arbeiten an der Proportionalwahlbibliographie.

Königsberg i. Pr., 18. November 1897.
Französischer Schulplatz, links.

R. Siegfried.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Einleitung 1

Die Hauptwahl. (Die Wahl in den Einzelwahlbezirken.) 6. 113. 116

(Benachtheiligung der größeren württembergischen Städte im Wahlrecht S. 7—11.)

Vergleichung von Wahlrecht und Steuerleistung der im Wahlrecht benachtheiligten größeren württembergischen Städte 9

Stichwahl oder relative Mehrheit? 11. 120

Die Proportionalwahl nach dem Regierungsvorschlag.

A. Kritik der Vertheilung auf die vier Kreise. 22. 122

B. Listenwahl oder einnamige Wahl? 24. 122

(Australisches System S. 29.)

C. Hauptwahl (Bezirkswahl) und Proportionalwahl neben oder hinter einander? 29

(I. Neben einander? S. 29. II. Hinter einander? S. 34. III. Proportionalwahl vor Hauptwahl? S. 40.)

Grundzüge meines Gegenvorschlags.

A. Bezirkswahl und Proportionalwahl unlösbar verschmolzen 42

B. Die Landeskandidaten 47

C. Die Einzelbewerber und die Eventualstimmen 49

D. Wie wird Ersatz geregelt? 52. 123

E. Zweckmäßigere Vertheilungsberechnung 54

F. Das ganze Land ein einheitliches Vertheilungsgebiet, oder Vertheilung getrennt nach den vier Kreisen? 62

(Der amtliche Stimmzettel. Embleme. Faksimiles. Alphabethische Zusammenrangirung und Durchnummerirung S. 66.)

Mein Gegenvorschlag in Form eines Gesetzentwurfs 68

Der Proportionalwahlgesetzentwurf der Regierung 98

(Bedenken gegen die von der Regierung vorgeschlagene unvollkommene Form des australischen Systems S. 104, Note, S. 106, 2. Note, vergl. jedoch S. 29.)

Anhang. (Nachträge und Berichtigungen.) 113

Ungleiche Vertretung der Wahlkreise. Ungleiches Wahlrecht der Wähler. Ungleicher Vertretungswerth der Abgeordneten 113

Die württembergischen Parteiverhältnisse 116

Unrichtige Vertretung der Parteien 116

Falsche Darstellung der Motive in Betreff der Stichwahl 120

Mandatsniederlegungspflicht bei Beförderungen mit Proportionalwahl unvereinbar. Nothwendigkeit kürzerer Wahlperioden bei Proportionalwahl 123

Graphisches Tableau der württembergischen Landtagswahlkreise.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Württemberg besitzt bereits seit 1819 eine nach mehr modernen Prinzipien geordnete Verfassung. Die Zweite Kammer setzt sich aus 70 Erwählten des allgemeinen Stimmrechts, welche die sieben guten (bevorrechtigten) Städte und die Oberamtsbezirke zu vertreten haben, ferner aus 23 sogenannten Privilegirten zusammen, wie die ihr Kraft des Vorrechts der Geburt und des Amts angehörenden Mitglieder schlechtweg genannt werden, welche sich aus der Zeit ständischer Vertretungen in die moderne Volksvertretung hinübergerettet haben. Es sind dies: 13 Abgeordnete der Ritterschaft, 6 Vertreter der evangelischen und 3 Geistliche der katholischen Kirche, sowie der Kanzler der Landesuniversität Tübingen. Diese 23 privilegirten Abgeordneten waren von jeher als ein nicht in die Zweite Kammer gehöriges Element empfunden worden, und das Bewußtsein, daß gerade sie es verschulden, daß die gegenwärtige Zusammensetzung der Volksvertretung den Volkswillen nicht zum reinen Ausdruck kommen läßt, hat tief Wurzel geschlagen in der ganzen württembergischen Bevölkerung. Ihre Beseitigung und die Umbildung der Zweiten Kammer zu einer reinen Volkskammer war schon vielfach verlangt und auch Seitens der Regierung wiederholt angestrebt worden.*) Die im Jahre 1894 unternommene Verfassungsrevision scheiterte daran, daß nur ein kleiner Theil der Privilegirten aus der Zweiten Kammer entfernt werden sollte, sowie an den sehr eigenthüm-

*) Vergleiche hierüber namentlich: Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg. Geschichtlich dargestellt von Dr. Otto Schott, Rechtsanwalt in Ulm. Ulm 1890; sowie in Betreff der neuesten Zeit den Aufsatz von Conrad Haußmann: „Von der württembergischen Verfassungsrevision" in der „Nation" Nr. 34 vom 26. Mai 1894, S. 507—509. In seiner berühmten Rede vom 5. März 1895 geht Ministerpräsident von Mittnacht ebenfalls auf die Geschichte der früheren Verfassungsrevisionsversuche näher ein. Siehe Landtagsverhandlungen 1895/97 Prot. 1. S. 60.

Digitized by Google

lichen Elementen, welche das Ministerium als Ersatz für den ausscheidenden Theil der Privilegirten in Vorschlag gebracht hatte. Bereits damals wurde von verschiedenen Seiten auf die Proportionalwahl als ein Mittel hingewiesen, um den Ersatz für die ausscheidenden Privilegirten zu erlangen. Bei den Neuwahlen vom Februar 1895 wurde die Verfassungsrevision seitens sämmtlicher Parteien dringend verlangt; Volkspartei und Centrum, welche in der vorhergehenden Landtagssession besonders kräftig dafür eingetreten waren, erhielten das Uebergewicht; die Thronrede vom 20. Februar 1895 kam von selbst dem Verlangen nach erneuter Verfassungsrevision entgegen, und bei den Adreßdebatten im März 1895 einigten sich Ministerium und Zweite Kammer, unter Vorbehalt aller Einzelheiten der Ausführung, dahin, den Ersatz der aus der Zweiten Kammer ausscheidenden sogenannten privilegirten Mitglieder durch vermittelst der Proportionalwahl gewählte Abgeordnete in Erwägung zu ziehen.*)

Nachdem im Winter 1896/97 vorläufige Besprechungen über die Verfassungsrevision stattgefunden,**) brachte das Ministerium Ende

*) Ueber die berühmte Kammersitzung vom 5. März 1895, in welcher diese Einigung zu Stande kam, siehe Protokolle I 1895/97 S. 56 ff. Hervorzuheben ist aus derselben namentlich die Rede des Ministerpräsidenten v. Mittnacht. Auch die Kammersitzung vom Tage darauf beschäftigte sich ebenfalls mit der Verfassungsrevision. — Die betreffende Stelle aus der Antwortadresse der Kammer der Abgeordneten vom 9. März 1895, auf welche seitdem oft Bezug genommen worden ist, lautet:

„Eine Revision der Verfassung ist zeitgemäß und geboten.

Als geeignete Grundlage erachten wir für die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses eine Aufhebung der Vorrechte der Geburt und des Amtes und einen Ersatz der hienach ausscheidenden Mitglieder durch Abgeordnete, welche in größerem Kreise durch das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Stimmrecht gewählt würden.

Dem Vorschlag, zum Schutze der Minderheiten diese Abgeordneten durch Proportionalwahlen zu berufen, haben wir einen grundsätzlichen Widerspruch nicht entgegenzustellen."

**) Eingeleitet wurden diese Besprechungen zwischen dem Ministerium und den Delegirten der Fraktionen der Abgeordnetenkammer durch eine Zusammenkunft vom 17. Dezember 1896, worüber der „Staatsanzeiger für Württemberg" Nr. 297 vom 19. Dezember 1896 eingehend berichtet. Dabei übergab das Ministerium den Delegirten folgendes Schriftstück, welches nach erfolgtem Druck seitens der Abgeordnetenkammer an die Abgeordneten, die Presse u. s. w. vertheilt worden ist: „Darstellung der wesentlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren bei Verhältnißwahlen. Mitgetheilt vom Herrn Ministerpräsidenten bei der Besprechung am 17. Dezember 1896." Abdruck hiervon in Hirth's Annalen für das Deutsche Reich, Jahrgang 30, Nr. 4, S. 326 bis 328. (Die Einleitung ist abgeändert und der wichtige Schlußsatz weggelassen.) Diese „Darstellung" hat in- und außerhalb Württemberg's zu ungemein

Digitized by Google

Juni 1897, hart gegen Schluß der Landtagssession, die Verfassungsrevisionsvorlage nebst zwei weiteren damit zusammenhängenden Gesetzentwürfen ein.*) Die Hauptgrundzüge der von der Regierung vorgeschlagenen Reform bestehen in Folgendem: Ausscheiden der Vertreter der Ritterschaft, Geistlichkeit und Landesuniversität aus der Zweiten Kammer und Uebernahme derselben in kleinerer Anzahl in die Erste Kammer, woneben den Rittergutsbesitzern die ihnen in Folge der besonderen Vertretung der Ritterschaft bisher nicht zustehende Wählbarkeit als Volksabgeordnete zur Abgeordnetenkammer eingeräumt wird; Wahl von 21 Abgeordneten im Wege der Proportionalwahl, getrennt nach den vier Kreisen des Landes, welche zu den nach dem bisherigen

---

ausgedehnten publizistischen Erörterungen Anregung gegeben und ist außerdem auf Versammlungen und Parteitagen (ich nenne hier nur die Landesversammlung der Volkspartei vom 6. Januar und der Deutschen Partei vom 7. Februar 1897) eingehend behandelt worden. Den 17. März 1897 übergaben die Delegirten der Fraktionen dem Ministerium ihre Erklärungen, welche unter folgendem Titel durch den Druck veröffentlicht und seitens der Abgeordnetenkammer vertheilt worden sind: „Aeußerungen der Fraktionen über die am 17. Dezember 1896 vom Herrn Ministerpräsidenten mitgetheilte Darstellung der wesentlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren bei Verhältnißwahlen, abgegeben bei der Besprechung am 17. März 1897." Diese Aeußerungen, über welche in der Presse ebenfalls viel berichtet worden ist, haben dem Ministerium zu einigen Abänderungen seines Entwurfs Veranlassung gegeben. Sehr beachtenswerthe Auslassungen zur Verfassungsrevision enthält auch die Rede des Ministerpräsidenten von Mittnacht vom 10. März 1897 (Verhdl. d. Württ. K. d. Abg. Prot. V. S. 2126—2127) in Antwort auf die Auslassungen von Friedrich Haußmann vom Tage vorher (S. 2113 und 2114/2115 und von Freiherrn v. Wöllwarth vom nämlichen Tage (S. 2121).

*) Eingang bei der Zweiten Kammer 30. Juni. Am gleichen Tage Verweisung an die Kommission zur „Vorberathung der Frage, ob in die Einzelberathung der drei Entwürfe eingetreten werden soll". (Protokolle 1895/1897 V. Seite 3415, 3416.) Wahl der Kommission am 2. Juli (Prot. V. S. 3469). Am nämlichen Tage Vertagung des Landtags. — Die drei Vorlagen gelangten als Drucksachen der Kammer der Abgeordneten den 6. Juli 1897 zur Ausgabe und sind wie folgt bezeichnet: I. Entwurf eines Verfassungsgesetzes, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Beilage 219, S. 421 bis 437. II. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom $\frac{\text{26. März 1868,}}{\text{16. Juni 1882,}}$ Beilage 220, S. 439 bis 445. III. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahl der Abgeordneten der Kreise für den Landtag, Beilage 221, S. 447 bis 458. Die letztere Vorlage betrifft Einführung der Proportionalwahl und ist mit zahlreichen kritischen Anmerkungen am Schlusse dieser Schrift abgedruckt; die zweite Vorlage dagegen betrifft Einführung der Wahlcouverte und Isolirräume. Die Motive zur Proporzvorlage sind mit geringen Abkürzungen abgedruckt im „Staatsanzeiger für Württemberg" Nr. 179 und 180 vom 6. und 7. August 1897.

Digitized by Google

Wahlverfahren gewählten Abgeordneten der Oberamtsbezirke und guten Städte hinzutreten; Zuweisung zweier weiterer Abgeordneten an die Landeshauptstadt Stuttgart, welche trotz ihres Reichthums und ihrer bedeutenden Einwohnerzahl im Landtage seither nur durch einen Abgeordneten vertreten ist; Abschaffung der Stichwahlen und Einführung des Prinzips der relativen Mehrheit bei der Wahl der Abgeordneten; Einführung einiger Verbesserungen im Wahlverfahren (Couverte und Isolirräume); Einräumung eines größeren Antheils am Budgetrecht an die Erste Kammer;*) Einschränkung der Stellvertretung für die standesherrlichen

*) Da sich über diesen Punkt neben der beantragten Aufhebung der Stichwahl bei den bevorstehenden Verfassungsreformdebatten wohl der Hauptkampf entspinnen dürfte, so gebe ich hier kurz an, worum es sich bei den in Aussicht genommenen erhöhten Budgetvorrechten für die Erste Kammer handelt. Während bisher der Ersten Kammer bei Ausgabebewilligungen, also auch beim Etat, nur eine Annahme oder Ablehnung en bloc zustand, soll ihr künftig das Recht eingeräumt werden, auch einzelne Etatsposten abzuändern. Stimmen zwei Drittel der Ersten Kammer für Abänderung eines Etatsbeschlusses der Zweiten Kammer, so hat die letztere erneut in Berathung zu treten. Stimmen hier abermals zwei Drittheile gegen die Erste Kammer, so soll damit die Sache im Sinne der Zweiten Kammer entschieden sein, vorbehaltlich der Endabstimmung über den gesammten Etat. Bleibt die Majorität in der Zweiten Kammer unter zwei Drittel, so sind die Stimmen beider Kammern zusammenzuzählen, und danach ist die Majorität zu berechnen. Derselbe Modus soll für die Endabstimmung über den Etat gelten. Die ganze Sache erfährt erst dadurch ihre richtige Beleuchtung, wenn man in Erwägung zieht, daß die Mehrheit der Ersten Kammer aus ehemals reichsunmittelbaren katholischen Fürsten und Grafen besteht, so daß Württemberg, obgleich zu mehr als zwei Dritteln der Bevölkerung evangelisch, nach der konfessionellen Seite hin in der Ersten Kammer keine richtige Vertretung besitzt. Außerdem kann man sich leicht vorstellen, daß sich in der Ersten Kammer, in welcher keine großen Parteiunterschiede bestehen und daher sich oft eine kompakte Mehrheit bildet, für bestimmte Forderungen leicht eine Zweidrittelmehrheit zusammenfinden wird, während in der Abgeordnetenkammer eine gleich große Mehrheit für Ablehnung dieser Forderungen viel schwerer zu Stande kommen kann, zumal da sie befürchten muß, im Falle vielfacher solcher Ablehnungen bei dem übrigen gesetzgeberischen Zusammenarbeiten fortwährend Hindernisse seitens der Ersten Kammer zu erfahren. Da also die vorgeschlagene Zweidrittelmehrheit für die Zweite Kammer viel schwerer herzustellen ist, als für die Erste Kammer und somit in jener einen viel größeren Werth hat, so müßte die ausschlaggebende Mehrheit der Ersten Kammer eher etwas größer, also etwa zu drei Viertel und diejenige der Zweiten Kammer etwas kleiner, also etwa zu drei Fünftel angenommen werden. Nach der Regierungsvorlage sollen, wenn in der Zweiten Kammer keine für die Abweisung genügend starke Mehrheit zu Stande kommt, die abgegebenen Stimmen durchgezählt werden. Aber dies Durchzählen wird weitaus in den meisten Fällen zu Gunsten der Ersten Kammer ausfallen, denn die kompakte Mehrheit der Ersten Kammer und das dissentirende volle Drittel der Abgeordnetenkammer zusammen bilden bereits in den meisten Fällen die Mehrheit beider Kammern (Erste Kammer nach der neuen Vorlage

Digitized by Google

Mitglieder der Ersten Kammer lediglich in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen auf deren Agnaten, somit Beseitigung der vielverspotteten „Geisterstimmen", d. h. der Ausübung des Stimmrechts für Abwesende, eine Einrichtung, welche es auch solchen Standesherrn, die das Land zeitlebens mit ihrer Abwesenheit beehrten, bisher ermöglicht hat, durch den Mund eines anderen Mitglieds mitabzustimmen; Erhöhung der Zahl der vom König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder der Ersten Kammer von sechs auf zehn 2c.

Die Abgeordnetenkammer soll somit künftighin ausschließlich aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen, mit anderen Worten in eine reine Volkskammer umgewandelt werden, und die Regierung hat darauf verzichtet (woran sie bei allen früheren Reformversuchen festhielt), für die ausscheidenden Elemente irgend einen konservativen Ersatz zu beschaffen. Sie hofft, daß durch die von ihr vorgeschlagene Proportionalwahl Männer der Kammer zugeführt werden, die über die Kirchthurmsinteressen hinausblicken und in den weiteren Kreisen bekannt sind.*) Gegenüber diesem Ausbau der Abgeordnetenkammer sucht die Regierung, welche an dem Zweikammersystem festhält, der Ersten Kammer, welche einer Erhöhung und Auffrischung ihres Personalbestandes dringend bedarf, neue Arbeitskräfte und neue Intelligenz zuzuführen, um damit ihre Thätigkeit zu einer wirkungsvolleren und einflußreicheren zu gestalten. Sie erhält in den acht ritterschaftlichen Abgeordneten, den drei geistlichen Würdenträgern und je einem Vertreter der Landesuniversität und der technischen Hochschule Männer von anerkannter Autorität, und zugleich, der Mehrzahl

bei voller Besetzung 49, Zweite Kammer 93 Mitglieder); also hierdurch eröffnen sich für die Zweite Kammer, auch wenn nur einige Stimmen an der Zweidrittelmehrheit fehlen, gegenüber einem fast einstimmigen Beschluß der ersten Kammer doch keine Aussichten, mit ihrem Standpunkt durchzudringen. Man denke sich z. B. Besetzung beider Häuser mit 44 und 90, dann setzen 37 von der Ersten Kammer mit Hilfe von 31 aus der Zweiten Kammer ihren Willen durch. Diese Sache scheint mir somit auch nach der Zahlenseite hin die größte Ueberlegung zu erfordern, da sich hieraus leicht die Quelle zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen der Ersten und Zweiten Kammer herausbilden kann, in derselben Weise, wie wir dies in Dänemark und zum Theil auch in Frankreich gesehen haben.

*) In den Motiven steht auf S. 452: „Die eigenthümliche Bedeutung des vorgeschlagenen Systems der Verhältnißwahl ist darin zu finden, daß es einerseits die Wahl von Männern erleichtert, die wegen ihrer hervorragenden Fähigkeiten in weiteren Kreisen bekannt und anerkannt sind, auch die allgemeinen Aufgaben des Staates den örtlichen Bezirksinteressen voranzustellen wissen, und andererseits die Vertretung von Minderheiten ermöglicht, deren Interessen eine erhebliche Stimmenzahl als beachtenswerth ausweist."

Digitized by Google

nach, werthvolle parlamentarisch geschulte Arbeitskräfte, so daß nicht mehr, in Folge ihrer besonderen Geschäftskenntniß, die ganze Last der Geschäfte auf den paar vom König auf Lebenszeit ernannten höheren Beamten ruht. Uns wird jedoch in dieser Schrift ausschließlich die künftige Gestaltung der Abgeordnetenkammer beschäftigen.

Die Hauptwahl.

(Die Wahl in den Einzelwahlbezirken.)

Sehen wir uns näher an, was die Vorschläge der Regierung in Betreff der künftigen Gestaltung der Abgeordnetenkammer, ins Praktische übersetzt, zu bedeuten haben. Die bisherigen Bezirkswahlen sollen unverändert bestehen bleiben, mit der einzigen Ausnahme, daß die Hauptstadt des Landes künftig nicht mehr einen, sondern drei Bezirke bilden und somit drei Vertreter in die Kammer entsenden soll. Im Uebrigen bleibt die haarsträubende Ungleichheit der einzelnen Wahlbezirke, deren jeder einen Abgeordneten in die Zweite Kammer entsendet, auch noch weiter bestehen, d. h. die Bezirke, welche an Wohlstand und Bevölkerung am wenigsten zugenommen haben, genießen einen ungerechten Vortheil auf Kosten der wohlhabenderen Bezirke, deren Bevölkerung sich, der Zunahme des Wohlstandes entsprechend, auch am kräftigsten vermehrt hat. Mit anderen Worten, die schwächer bevölkerten Wahlbezirke haben den Vorrang bei allen parlamentarischen Geldbewilligungen und schöpfen das beste Fett ab auf Kosten der reicheren, die in der Kammer viel schlechter vertreten sind. Die ungleiche Vertretung der einzelnen Wahlbezirke äußert sich dadurch noch viel schärfer, daß durch das System der Einzelwahlbezirke der Abgeordnete zu rücksichtsloser Geltendmachung der lokalen Interessen seiner Auftraggeber genöthigt wird, denn einen Anderen, als Jemand, der die Kirchthurmsinteressen energisch wahrnimmt, können die Wähler nicht brauchen. Die erstaunliche Ungleichheit in der Vertretung ersehe man nur aus der statistischen Tabelle im Anhange, sowie aus dem graphischen Tableau. In beiden sind die der Stadt Stuttgart zugedachten zwei weiteren Landtagssitze bereits mitberücksichtigt. Während eine Volksvertretung vernünftiger Weise ein getreues Abbild des vertretenen Volkes nicht bloß nach Parteien und Volksschichten, sondern auch (und zwar dies noch ganz besonders) nach der Bevölkerung der einzelnen Gegenden des Landes darstellen soll, ist es in Württemberg so, als ob man das ganze Land durch ein Mosaik bunt nebeneinander-

Digitized by Google

gestellter, theils vergrößernder, theils verkleinernder Glaslinsen sieht, wodurch ein Bild von geradezu lächerlicher Unförmlichkeit entsteht, und so soll es nach der Regierungsvorlage (abgesehen von der kleinen Berichtigung wegen Stuttgart) auch künftighin bleiben.

Gegenüber der bisherigen, schon mehr schimpflich zu nennenden Benachtheiligung der Landeshauptstadt Stuttgart, welche, trotzdem sie den 13. Theil der Bevölkerung des ganzen Landes enthält und 23,5 Prozent der direkten Staatssteuern des ganzen Landes aufbringt,*) seither im Landtage immer nur durch einen Abgeordneten vertreten war, glaubt man etwas ganz Außerordentliches zu thun, wenn man dieser Stadt noch zwei weitere Vertreter zubilligt. Damit versetzt man jedoch, wie man sich aus dem graphischen Tableau leicht überzeugen kann, die künftigen drei Stuttgarter Landtagswahlkreise nur unter die am schlechtesten behandelten Wahlkreise. Eine kleine Berechnung zeigt, daß wenn künftighin 72 Abgeordnete auf die Gesammtheit der Wahlberechtigten des Landes kommen sollen, deren Anzahl bei der letzten Wahl am 1. Februar 1895 399775 betrug, und wenn auf die Wählerschaft der Stadt Stuttgart (zur gleichen Zeit 25084) künftig 3 Abgeordnete kommen sollen, damit den Stuttgartern kaum zwei Drittel des Durchschnittswahlrechts der Wähler des ganzen Landes (genau 66,4 Prozent oder 0,664) eingeräumt wird; denn dazu braucht man nur den Durchschnitt der Wählerzahl der drei Stuttgarter Wahlkreise in den Durchschnitt der 72 Wahlkreise des ganzen Landes hineinzudividiren. Noch schlimmer wird das Mißverhältniß, wenn man die Steuerleistung zur Vergleichung heranzieht. Während auf jeden der 399775 eingeschriebenen Wähler des ganzen Landes von den für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 aufgebrachten direkten Staatssteuern ein Betrag von 39,77 Mark kam, entfiel für die nämliche Zeit auf jeden der 25084 Wahlberechtigten in der Stadt Stuttgart ein Steuerbetrag von 149,25 Mark, somit das **3,75fache** des Steuerdurchschnittes des ganzen Landes. Theilt man die letztere Zahl durch 0,664, so ergiebt sich, daß die Steuerpflicht das **5,65fache** des Wahlrechts,

*) Zufolge Auskunft aus dem Finanzministerium kamen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 an direkten Staatssteuern für das ganze Land folgende Beträge auf: a) von Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben 9535510,46 Mark, b) von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen 6365176,42 Mark; in Summa 15900686,88 Mark. Von Einwohnern Stuttgarts wurden für den gedachten Zeitraum an diesen Steuern erhoben: Zu a) 1418773,15 Mark, zu b) 2325055,12 Mark; in Summa 3743828,27 Mark. (Auskunft des Stadtschultheißenamts und des Hauptsteueramts Stuttgart.) Das macht 23,5 % des aus dem ganzen Lande aufgekommenen Betrages.

Digitized by Google

welches die Stuttgarter künftig haben sollen, darstellt. **Sind schreiendere Mißverhältnisse und größere Ungerechtigkeiten denkbar?** Ist es für diese Ungerechtigkeiten eine Entschuldigung, wenn die bisher gegen die Stuttgarter verübte Ungerechtigkeit dreimal so groß war?

Weite Kreise in Deutschland sehen mit Bewunderung auf die Demokratie in Württemberg und ihre Erfolge, und ein großer Theil der Württemberger ist ebenfalls stolz auf seine Demokratie. Allein soweit es auf Wahlrecht und Steuerpflicht ankommt, besteht die ganze demokratische Gleichheit darin, daß die Einwohner der reicheren Bezirke weniger Rechte haben und schlechter behandelt werden, als die Einwohner der ärmeren Bezirke, und daß erstere seitens der letzteren mittels der Staatsmaschine ausgebeutet werden. Wegen Stuttgart haben wir dies soeben gesehen. Sehen wir zu, ob dies auch sonst zutrifft. Außer aus Stuttgart habe ich mir aus den acht weiteren größten Städten die Beträge an direkten Staatssteuern und, wo die betreffenden Städte keinen eigenen Wahlbezirk bilden, auch die Anzahl der Wahlberechtigten von der Landtagswahl vom 1. Februar 1895 geben lassen.*) In der nachstehenden großen Tabelle, die ich auf Grund dieser amtlichen Zahlen berechnet habe, finden die Leser, wie weit sich in diesen Städten das Wahlrecht *unter*, die Steuerpflicht dagegen *über* dem Durchschnitt des ganzen Landes hält und das Wievielfache des Wahlrechts die Steuerpflicht darstellt. Stuttgart ist dabei immer, der neuen Vorlage entsprechend, mit 3 Abgeordneten und das ganze Land mit 72 Abgeordneten angenommen und die Steuerpflicht sowohl für das ganze Land, wie auch für die betreffenden Städte auf den Kopf des Wahlberechtigten berechnet. Der Kontrast wirkt noch stärker, wenn man sich die in der Tabelle ebenfalls enthaltenen Zahlen von Ellwangen, Stadt, und dem ganzen Lande zur Vergleichung ansieht.

---

*) Auch an dieser Stelle wird den betreffenden Stadtschultheißenämtern, deren einigen ich große Umstände bereitete, wenn die Zahlen mir nicht sogleich richtig zu sein schienen, freundlichster Dank abgestattet. — Folgende in der Tabelle aufgeführten Städte bilden zur Zeit keinen eigenen Wahlbezirk: Göppingen, Cannstatt, Eßlingen, Gmünd und Ravensburg, welches wegen seiner engen Benachbarung eventuell mit Weingarten zusammenzunehmen wäre. Für letzteres spricht sich auch Pfarrer J. Gmelin-Gr. Altdorf (Württemberg) in einem Aufsatze in „Die Zeit" (Berlin) Nr. 200 vom 27. August 1897 aus. Ich hebe aus seinem Aufsatze folgende Stelle hervor: „Es ist fast lächerlich zu sehen, wie unseren Städten heute, am Ende des Jahrhunderts, noch im wesentlichen dieselbe Vertretung recht sein soll wie vor 80 Jahren, am Anfang dieses Jahrhunderts, so daß die ganze mächtige Entwickelung des Städtewesens im 19. Jahrhundert im Lande Württemberg einfach ignorirt werden soll."

Digitized by Google

Vergleichung von Wahlrecht und Steuerleistung

der im Wahlrecht benachtheiligten größeren württembergischen Städte.

(Die Zahlen von Ellwangen, Stadt, und Gesammt-Württemberg sind am Schluß zur Vergleichung beigefügt.)

Name der Stadt. Die in Klammern beigefügte Zahl ist die Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895.	**Wieviel Wahlrecht haben die Wähler gegenüber dem Durchschnittswahlrecht?**	Anzahl der Wahlberechtigten bei der Landtagswahl v. Febr. 1895.	Gesammtbetrag der direkten Staatssteuern pro 1. April 1895 — 31. März 1896. Mark.	An direkten Staatssteuern kamen auf den Wahlberechtigten. Mark.	Diese Steuerleistung ist somit das Wievielfache des Durchschnitts?	**Also wieviel Mal so viel Steuerleistung als Wahlrecht?**
Göppingen, Stadt . . . (16183)	**0,591**	3108	157142,20	50,56	1,271	**2,15**
Cannstatt, Stadt. . . . (22590)	**0,593**	4180	267452,05	63,98	1,609	**2,71**
Stuttgart, Stadt. . . . (158321)	**0,664**	25084	3743828,27	149,25	3,752	**5,65**
Eßlingen, Stadt . . . . (24031)	**0,684**	4302	244998,62	56,95	1,432	**2,09**
Ravensburg, Stadt. . . (12694)	**0,764**	2305	124158,18	53,86	1,354	**1,77**
desgl. mit Weingarten zus. (19153)	**0,764**	3102	157980,90	50,93	1,280	**1,68**
Gmünd, Stadt . . . . (17282)	**0,815**	2807	143323,70	51,06	1,284	**1,58**
Ulm, Stadt. . . . . (39304)	**0,932**	5956	480065,10	80,60	2,026	**2,17**
Heilbronn, Stadt . . . (33461)	**0,978**	5680	529399,75	93,20	2,343	**2,40**
Ellwangen, Stadt . . . .(4697)	**6,009**	924	56861,21	61,54	1,547	**0,26**
Gesammt-Württemberg (2081151)	**1,000**	399775	15900686,88	39,77	1,000	**1,00**

Digitized by Google

Sobald erst die Einkommensteuerreform mit ihrer nach oben wachsenden Stufenleiter und dem gestatteten Abzug der Schuldzinsen durchgeführt ist, wird sich die Steuerpflicht der reicheren Bezirke noch wesentlich höher stellen. Ich will aber nicht, daß das Wahlrecht und die Vertretung der Städte im Landtage sich nach der Steuerleistung richtet, denn dann kommen wir bald bei den Ungeheuerlichkeiten des preußischen Dreiklassenwahlsystems an. Ich will auch nicht, daß die reicheren Städte eigene Abgeordnete bekommen, denn das erregt im ganzen Lande Neid und Unzufriedenheit,*) und außerdem hat der Ministerpräsident v. Mittnacht gegen Schluß seiner mehrfach citirten Rede im württembergischen Landtage vom 5. März 1895 dringend ersucht, die Frage der Städtevertretung bei Seite zu lassen. Ich will aber, und das wird man wohl als das Allermindeste, was die Gerechtigkeit fordert, anerkennen müssen, daß die Bewohner der reicheren Gemeinden dasselbe Wahlrecht haben, wie diejenigen der ärmeren, und daß jeder Wähler in Württemberg, wo auch immer im Lande er sich aufhält, für die Landtagswahlen dasselbe zu bedeuten hat.**) Das geht aber nicht anders durchzuführen, als wenn die Wahl in Einzelbezirken durch das proportionelle Wahlverfahren ersetzt wird. Der Leser wird aber bald erkennen, daß ich auch letzterem kritisch gegenüberstehe und mich jedenfalls die vorhandenen Muster für Württemberg nicht befriedigen.

Im Hinblick auf die schwere Benachtheiligung der größeren und reicheren Städte im Wahlrecht ist es einigermaßen schwierig, keine Satyre dazu zu schreiben, daß die Motive die Einräumung der Budgetvorrechte an die Erste Kammer damit begründen, es erscheine „als ein Gebot der Gerechtigkeit, eine gewisse Gewähr dafür zu schaffen, daß von der Zweiten Kammer bei der Berathung und Beschlußfassung über die staatlichen Ausgaben und deren Deckung nicht einseitig die Interessen der großen Masse der Wähler berücksichtigt, sondern auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der besitzenden Klassen, von welchen zumal bei der vorhergesehenen Ausbildung der Einkommensteuer die direkten Steuern vorzugsweise aufzubringen sind, in eingehende Würdigung gezogen werden". (S. 428/429.) Da scheint es mir doch in erster Reihe erforderlich,

*) Das so sehr spärliche Zugeständniß der Einräumung zweier weiterer Abgeordneten an die Stadt Stuttgart finde ich in württembergischen Zeitungsberichten wiederholt als die Schaffung eines neuen Privilegs getadelt. Siehe hier insbesondere den Bericht über eine Sitzung der bürgerlichen Kollegien von Eßlingen im „Schwäbischen Merkur" Nr. 164 vom 17. Juli 1897.

**) Hier ist auch auf die entsprechende Forderung aus dem Programm der Deutschen Volkspartei hinzuweisen, welche sich auf S. 17 (Note) abgedruckt findet.

Digitized by Google

daß man den besitzenden Klassen das ihnen zukommende richtige Wahlrecht giebt und auch gleichzeitig, soweit Stuttgart und Cannstatt in Betracht kommen, dafür sorgt, daß dieselben nicht durch die Socialdemokratie erdrückt werden. Man bedenke, daß, wie aus der vorher abgedruckten Tabelle hervorgeht, die in den acht größten und reichsten Städten des Landes (Ravensburg ist dabei mit Weingarten zusammengenommen) aufgebrachten Steuern 36,0 Prozent der gesammten direkten Steuereinkünfte des Landes ausmachen. Welcher Prozentsatz der direkten Steuern mag doch durch die Standesherren in die Ritterschaft aufgebracht werden? Dann erst ließe sich beurtheilen, inwieweit sie als berufen gelten können, die Interessen der besitzenden Klassen zu wahren.

Ebensowenig haben auch die Parteien bei dem bestehenden System der Einzelwahlbezirke ihre richtige Vertretung gefunden. Da dies eine eingehendere statistische Untersuchung erfordert, habe ich dieselben in den Anhang verwiesen.

Stichwahl oder relative Mehrheit?

Ferner verlangt die Regierungsvorlage Fortfall der Stichwahlen, weil sie die Wahlleidenschaften noch mehr erhitzen, die Wahlagitation in unerwünschter Weise verlängern und die Parteien, welche sich bei der Hauptwahl auf das ärgste befehdet haben, durch dieselben zu unnatürlichen Wahlbündnissen gezwungen werden,*) und weil es ferner unmöglich wäre, 14 Tage oder 3 Wochen nach den Stichwahlen die proportionelle Wahl von 21 Abgeordneten stattfinden zu lassen, ohne von Neuem die größte Erregung in das Land zu bringen und die Wahlen über alle Maßen zu verlängern. Anstatt dessen sollen die Wahlen nach dem Vorschlag der Regierung beim Fehlen einer absoluten Mehrheit künftig bereits durch relative Mehrheit entschieden

*) Die Motive zum Regierungsentwurf wegen Abänderung der Verfassung drücken diesen Gedanken auf Seite 428 in noch kräftigerer Form dahin aus, der Entwurf erachte es „für eine unerläßliche Bedingung der Berufung einer erheblichen Zahl weiterer, aus dem unmittelbaren allgemeinen Wahlrecht hervorgehender Mitglieder in die Zweite Kammer, daß bei den Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke die bisherigen Stichwahlen mit ihrer Verdoppelung der Wahlagitation und Wahlaufregung und mit ihrem Zwang zur Eingehung unnatürlicher, meistens nicht auf der Gleichheit oder Verwandtschaft positiver politischer Anschauungen und Grundsätze, sondern nur auf der Gemeinsamkeit der Gegnerschaft gegen den Bewerber einer dritten Partei beruhender Wahlbündnisse in Wegfall kommen, daß also bei jenen Wahlen nicht mehr die absolute Mehrheit erfordert, sondern die relative Mehrheit für genügend erklärt wird.“ Vergl. ebenda S. 432.

Digitized by Google

werden, so daß in allen Fällen derjenige Kandidat ohne Weiteres als gewählt gilt, welcher von allen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Die Stichwahlen sind jedoch die nothwendige Konsequenz des Majoritätssystems. Sollen die Wähler nicht mehr unter den beiden Abgeordneten, welche bei der Hauptwahl die meisten Stimmen erhielten, in einer zweiten Wahl entscheiden dürfen, sondern soll derjenige, welcher mehr Stimmen erhielt, als jeder der anderen Kandidaten, ohne Weiteres als gewählt gelten, auch wenn er lange nicht soviel Stimmen hatte, als alle Uebrigen zusammen, so werden dadurch die Wahlen verschlechtert und unsicher gemacht; der Zufall erlangt dann eine weit größere Macht darüber, welcher Bewerber in die Kammer kommt. Die Wähler fragen sich ängstlich, ob derjenige Kandidat, welcher ihre meisten Sympathien hat, Aussichten hat, gewählt zu werden, d. h. nunmehr, ob er mit seiner Stimmenzahl an der Spitze der sämmtlichen Kandidaten, die in dem betreffenden Wahlkreise aufgetreten sind, marschiren wird, und sie können sich zu leicht veranlaßt sehen, ihre Stimme anstatt dem Manne ihres Vertrauens einem der vermeintlich aussichtsreicheren Kandidaten zu geben, den sie einem der anderen Kandidaten gegenüber, dessen Wahl sie mit allen Mitteln abwenden wollen, als das kleinere Uebel ansehen. Wer da aber weiß, wie unsicher der Ausfall einer Wahl im Voraus zu beurtheilen ist, wird es sicherlich sehr überflüssig finden, derartige Stichwahlerwägungen, wie ich sie nennen möchte, bereits in die Hauptwahl hineinzutragen. Gegenwärtig ist man weit eher geneigt, die Stimmenverhältnisse bei der Hauptwahl als das getreue Bild der Volksmeinung anzusehen, als die bei der Stichwahl abgegebenen Stimmen; denn zahlreiche Wähler sind bei der Stichwahl genöthigt, für Kandidaten zu stimmen, die sehr wenig ihrer Gesinnung entsprechen, und außerdem ist es ein sehr bekannter, wenn auch beklagenswerther Umstand, daß viele Wähler bei der Stichwahl umfallen und ganz anders stimmen, als bei der Hauptwahl. Die einzig rationelle Lösung all derjenigen Wahlen, welche gegenwärtig zur Stichwahl führen, weil sie in dem betreffenden Wahlkreise nicht durch absolute Mehrheit entschieden werden konnten, würde sein, die sämmtlichen Kreise mit unentschieden gebliebenen Wahlen zusammenzulegen und die Mandate für dieselben nach dem Ausfall der Abstimmung bei der Hauptwahl proportionell zu vertheilen.*) Mir scheint aber, daß

*) Dies nämliche Prinzip, die Stichwahl durch Proportionalwahl zu umgehen, befolgt das belgische Gemeindewahlgesetz vom 12. Sept. 1895, indem, falls im ersten Wahlgange nicht genug Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt haben,

Digitized by Google

man in diesem Fall besser thut, für die sämmtlichen Wahlen zum Proporz überzugehen, welcher bei der Wahl der 21 an Stelle der Privilegirten tretenden Abgeordneten schon ohnedies gelten soll, denn welchen Sinn hat es, in denjenigen Wahlkreisen, in welchen in Folge des Fehlens einiger Stimmen keine absolute Mehrheit zu Stande kam, sämmtliche Parteien an der Vertretung theilnehmen zu lassen, dagegen in solchen Kreisen, in denen von einer Partei die absolute Mehrheit nur ganz knapp erreicht worden ist, alle übrigen Parteien von der Theilnahme an der Vertretung auszuschließen? Ich möchte auch glauben, daß die Wähler ganz verwirrt gemacht werden, wenn bei den Landtagswahlen die Stichwahlen fortfallen, denn dann werden bei den Reichstags- und Landtagswahlen für die Wähler durchaus von einander abweichende taktische Erwägungen maßgebend; bei den ersteren können die Wähler darauf rechnen, daß ihre Partei, wenn sie auch nicht die stärkste ist, wenigstens in die Stichwahl kommt, bei den letzteren aber sind sie, um ihrer Stimme Erfolg zu verschaffen, von vornherein nur auf die vermeintlich aussichtsvollsten Kandidaten beschränkt, und wir haben schon oben gesehen, wohin das führt. Diese verschiedenen taktischen Erwägungen bei den Landtags- und Reichstagswahlen wird zu Anfang nur der kleinste Theil der Wähler genau begreifen, und selbst wenn das Anfangsstadium überwunden ist, wird es fortwährend Verwechselungen und Mißverständnisse geben, so daß viele Wähler auch bei den Reichstagswahlen nicht genau wissen werden, woran sie sind. Dergleichen Verwirrung bei den Wählern fällt weg, wenn sie wissen, daß bei den Landtagswahlen die Sitze ganz klar nach den Parteizahlen verteilt werden; denn zwischen diesem Prinzip und dem Reichstagswahlprinzip ist keine Verwechselung möglich.

Nun mag es ja sein, daß die Einführung der relativen Mehrheit und die Abschaffung der Stichwahl bei den württembergischen Landtags-

---

die übrigbleibenden Sitze unter die verschiedenen Listen im Verhältniß zu ihrer Stimmenzahl vertheilt werden. (Art. 43 und 45.) Diese Voraussetzung trifft regelmäßig dann zu, wenn nach geschlossenen Parteien gewählt worden ist und keine Partei die absolute Mehrheit erlangt hat. Freilich liegt diesem Gesetz eine ungerechtfertigte Begünstigung der klerikalen Partei zu Grunde, welche als stärkste im Lande auch am häufigsten über die absolute Mehrheit in einer Gemeinde verfügt; denn wo eine solche besteht, besetzt sie regelmäßig die sämmtlichen Sitze nach eigenem Gutdünken, indem sie vielleicht den unterdrückten Minoritätsparteien aus Gnade und Barmherzigkeit einige Plätze einräumt, aber nur für solche Kandidaten, die ihr selbst genehm sind. — Vergleiche über dies Gesetz die von einem theilweisen Abdruck desselben begleitete übersichtliche Darstellung im Annuaire de législation étrangère, Band 25, Paris 1896, S. 445—454.

Digitized by Google

wahlen in zahlreichen Fällen eine gewisse Stichwahlgruppirung herbeiführen würde; d. h. auf diejenigen Kandidaten, welche von den Drahtziehern und ihren eingeweihteren Freunden für die Schwächsten gehalten werden, wird mit aller Kraft eingewirkt, daß sie sich nicht aufstellen lassen, resp. ihre Kandidatur bei Zeiten zurückziehen. Glaubt man damit aber den unnatürlichen Wahlbündnissen vorzubeugen, die den Stichwahlen so sehr zum Vorwurf gemacht werden? Im Gegentheil! Den schwächeren Parteien werden alle möglichen schönen Versprechungen gemacht, daß man ihre Leute in anderen Wahlkreisen (wo man nämlich selbst nicht in der besten Position ist) aus allen Kräften unterstützen wird. Den Wählern benimmt das Gesetz jede freie Entscheidung, daß sie sich unter den Kandidaten diejenigen für eine nochmalige engere Wahl aussuchen, welche ihnen am sympathischsten sind, und in Folge dessen werden sie von den Eingeweihten und den Drahtziehern unmündig gemacht. Ihnen stellen sich zwei, höchstens drei Kandidaten vor, welche einem großen Theil der Wähler, der eine genau so wie der andere, ziemlich gleichgiltig sind, und in Folge dessen bleiben zahlreiche Wähler, welche sonst durch die Hauptwahl in das richtige Feuer gebracht worden wären, auch dann an der Stichwahl theilzunehmen, wenn es sich nicht speciell um Kandidaten ihrer eigenen Partei handelt, von der Wahl fort. Wo bleibt da die Freiheit und selbstständige Entschließung der Wähler? Kann man wirklich immer sagen, daß die Eingeweihten und Drahtzieher die Sache jedesmal richtig übersehen werden? Bekommt man nicht mitunter in vertrautem Gespräch von ihnen zu hören, wie schwer diese oder jene Enttäuschung bei den Wahlen, bei denen sie selbst die Hauptmacher gewesen sind, sie niederdrückt? Wenn man kein besseres Auskunftsmittel hat, den Stichwahlen zu entgehen, als die relative Mehrheit entscheiden zu lassen, dann läßt man es lieber dabei, wie es jetzt ist.

Die Wahl nach relativer Mehrheit ist als ein unvollkommener und der ersten Entwickelung angehörender Zustand anzusehen, der in seiner weiteren Entwickelung auf das Prinzip der absoluten Majorität, und wo dieses versagt, auf die Vornahme einer nochmaligen Wahl, also der Stichwahl, hinweist. Dabei hat wohl allerdings zu Anfang immer die Voraussetzung bestanden, daß es nicht gar zu oft zu einer solchen nochmaligen Wahl kommen wird. Die Nothwendigkeit zu einer solchen Weiterentwickelung ist überall da gegeben, wo sich als das Resultat einer langen politischen Entwickelung so viele Parteien herausgebildet haben wie in Deutschland, die nicht etwa verschiedene

Digitized by Google

Schattirungen, sondern grundverschiedene Anschauungen vertreten; denn hier wird es sich, wenn man nicht der Vernunft geradezu Hohn sprechen will, stets als mehr oder weniger unmöglich herausstellen, in allen Fällen, wie ich fast sagen möchte, mit Gewalt sogleich beim ersten und in Folge dessen einzigen Mal die Entscheidung herbeizuführen; die dann mittelst Stichwahl erfolgende Lösung hat allerdings auch etwas Gewaltsames und kann einen mehr oder minder großen Theil der Wählerschaft unmöglich befriedigen. Wo sich die Stichwahlen so sehr herausgebildet haben, wie in Deutschland, muß dies umsomehr in weiten Kreisen als Mißstand empfunden werden, als man beinahe instinktiv herausfühlt, daß die Stichwahlresultate zu einer fast noch größeren Fälschung in der Wiedergabe der numerischen Stärke der Parteien, welche in der Wählerschaft der Stichwahlkreise vorhanden sind, führen können, als dies die nach dem strikten Majoritätssystem ohne Zuhilfenahme von Stichwahlen erfolgenden Wahlen schon ohnehin thun. Die weitere Entwickelung bei sich steigernden Stichwahlen weist, wie wir schon oben gesehen haben, mit Nothwendigkeit auf die proportionelle Wahl hin.

Daß man in England noch immer an der relativen Mehrheit festhält, beruht wesentlich darauf, daß man es hier Jahrhunderte hindurch nur mit den zwei großen Parteien der Konservativen und der Liberalen zu thun hatte; erst in neuerer Zeit hat sich eine größere Mannigfaltigkeit der Parteigruppirungen herausgebildet, und damit ist auch in England der Ruf nach Stichwahlen immer lebhafter geworden. Daß auch in den Vereinigten Staaten, wo durchweg die Wahl nach relativer Mehrheit besteht, die Demokraten und Republikaner das ganze Parteigetriebe monopolisirt haben und im Besitze der Macht mit einander abwechseln, ist ebenfalls bekannt. Gerade diese Wahlart erleichtert es den stärksten Parteien, sich in der Macht zu erhalten, denn hier blüht unter allen Umständen nur der stärksten Partei das Glück, mag dieselbe auch schwächer sein, wie alle anderen Parteien zusammen. Wer aus den deutschen Wahlverhältnissen seine abschreckenden Argumente gegen das Prinzip der absoluten Mehrheit und der Stichwahl entnimmt, kann aus den Vereinigten Staaten ebenfalls lernen, zu welchen Konsequenzen die durch das Prinzip der relativen Mehrheit gehemmte freie Auswahl führt.

Wie würden sich beim Regierungsvorschlage und bei dem oben aufgestellten Prinzip der proportionellen Vertheilung im Vergleich zu den thatsächlichen Stichwahlergebnissen die Zahlen gestellt haben, wenn

Digitized by Google

die Abstimmungsverhältnisse, welche am 1. Februar 1895 in den 26 Stichwahlkreisen bei der Hauptwahl zu Tage traten, zu Grunde gelegt worden wären? Dies veranschaulicht folgende Tabelle, zu deren erster Spalte die vom Ministerium des Innern bearbeitete Statistik über die württembergischen Landtagswahlen vom Februar 1895 (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1895, S. III 186—189) benutzt worden ist:*)

	Proportionelle Vertheilung	Regierungs-Vorschlag	Stichwahlergebniß
Volks-Partei	9	9	14
Deutsche Partei	7	6	6
Centrum	3	5	2
Socialdemokraten	5	3	2
Ohne bestimmte Parteirichtung	1	2	1
Konservative **)	1	1	1

Die Abstimmungsergebnisse, auf welchen die Zahlen der ersten Spalte dieser Tabelle beruhen, sind nebst einigem damit zusammenhängenden statistischen Material im Anhange mitgetheilt. Die Vergleichung der Zahlen der ersten und zweiten Spalte ergiebt keinen großen Unterschied; die vollständig verschiedenen Prinzipien würden aber bei ihrer Umsetzung in die Praxis zu durchaus abweichenden Resultaten führen.

Bei der Behandlung der Stichwahlfrage bereitet ein besonderer

*) Die Regierungsstatistik rechnet die in Böblingen, Geislingen und Heilbronn, Amt, von den Landwirthen aufgestellten Kandidaten, die sich bei Rößger unter den Wilden finden, zu den Konservativen; ferner den bei Rößger und anderweit als parteilos gerechneten Kommerzienrath Hauck (Heilbronn, Stadt), Regierungsrath Baun (Schorndorf) und Schultheiß Oettinger (Waiblingen), sowie alle Reste der einstmaligen Landespartei (unter anderen v. Mittnacht und von Hohl) zur Deutschen Partei. Ober-Regierungsrath a. D. v. Diefenbach (Oberndorf), bei Rößger zur Deutschen Partei gerechnet, figurirt in der Regierungsstatistik bei der Volkspartei. Zu denselben Parteien, zu welchen die Regierungsstatistik die einzelnen Kandidaten eingeschätzt hat, sind sie auch in Spalte 2 und 3 meiner Tabelle übernommen, so daß die Zahlen in allen drei Spalten in demselben Sinne verstanden sind.

**) Unter dem einen Konservativen in der zweiten und dritten Spalte sind Verschiedene verstanden. Der Konservative in der dritten Spalte, der bekannte Abgeordnete Redakteur Schrempf, wäre beim Regierungsvorschlage nicht durchgekommen, wohl aber der in Heilbronn, Amt von den Landwirthen aufgestellte Oekonomierath Mayer. Vergl. die vorhergehende Note. Auch sonst sind zwischen den Personen der zweiten und dritten Spalte Abweichungen vorhanden.

Digitized by Google

Umstand erhebliche Schwierigkeiten. Die stärkste Partei in der Abgeordnetenkammer, die Deutsche Volkspartei, welche den dritten Theil aller Sitze inne hat (nämlich 31 von 93), hat bei den letzten Wahlen einen bedeutenden Theil ihrer Sitze durch die Stichwahlen erlangt. Sie war, während im Ganzen 26 Stichwahlen stattfanden, bei 18 Stichwahlen betheiligt und gewann dabei 14 Sitze. Sie hatte eine besonders gute Stichwahlposition: Wo sie gegen Centrum und Socialdemokratie in Stichwahl war, wurden ihre Kandidaten von den Konservativen und der Deutschen (nationalliberalen) Partei unterstützt, und wo sie gegen die rechtsstehenden Kandidaten in Stichwahl stand, war ihr der Zulauf der Centrumsstimmen und Sozialisten sicher. Indessen diesen Vortheil hat die Volkspartei nur auf Kosten der Gerechtigkeit, auf Kosten der anderen Parteien erlangt. Aus jeder Zeile ihres auf dem Münchener Parteitage vom 21. und 22. September 1895 neu formulirten Parteiprogramms leuchtet jedoch ihr Streben nach strengster Gerechtigkeit hervor, und wie sie in ihrem Programm Berücksichtigung der Minderheiten verlangt,*) **so wird sie auch die Verfassungsreform, welche ja in Folge ihres fortwährenden Drängens jetzt ernsthaft in Angriff genommen werden soll, nicht an der Beseitigung der Stichwahlen scheitern lassen,** vorausgesetzt, daß dies auf einer gerechteren und vernünftigeren Grundlage, als der von der Regierung vorgeschlagenen geschieht.

Mit lebhaftem Bedauern muß ich feststellen, daß die Motive in Betreff der Aufhebung der Stichwahl (S. 432) sich nicht von Tendenz fern halten und die mitgetheilten Thatsachen nicht in richtigem Lichte darstellen. Dies betrübt mich umsomehr, als es mir das größte Vergnügen bereitet, wenn ich in den Schriften, mit denen ich mich kritisch beschäftigen muß, gute Gedanken und eine zutreffende Darstellung antreffe. Vor Allem wird die Thatsache verschwiegen, daß

*) Die betreffende Stelle aus dem Programm der Deutschen Volkspartei lautet:

Kraft dieser Grundsätze verlangt die Deutsche Volkspartei zur Verwirklichung des demokratischen Staats das Eintreten ihrer Mitglieder bei Wahlen, in Volksvertretung, Presse, Versammlungen und Vereinen vor allem für folgende Forderungen:

. . . . . .

Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle Vertretungen in Reich, Staat und Gemeinde unter Berücksichtigung der Minderheiten, Sicherung der Wahlfreiheit, kurze Legislaturperioden, gerechte Wahlkreiseintheilung, Diäten für die Abgeordneten.

. . . . . .

Digitized by Google

nur allein auf dringendes Verlangen der Regierung im Jahre 1868 das Stichwahlprinzip eingeführt und die bei den bisherigen indirekten Wahlen in Uebung gewesene Entscheidung nach relativer Mehrheit abgeschafft worden ist, um mit dem Reichstagswahlgesetz und dem Wahlgesetz zum Zollparlament Uebereinstimmung herbeizuführen. So wie in den Motiven die Sache dargestellt ist, muß man glauben, daß die Erste Kammer zur Abänderung des bisherigen Wahlverfahrens den Anstoß gegeben hätte. Aber nichts wäre unrichtiger. In den Nachträgen zu diesem Werkchen werde ich hierauf noch einmal zurückkommen.

Ferner erstrahlt auf S. 432 bei der Hervorhebung der Vorzüglichkeit der relativen Mehrheit dieselbe Institution in hellem Glanze, welche auf S. 428 der Motive als recht bedenklich hingestellt wird. An der letzteren Stelle heißt es:

„Dieser Ersatz läßt sich nach dem Verlauf und den Ergebnissen der bisherigen ständischen Verhandlungen nur durch Abgeordnete beschaffen, welche in größeren Wahlkreisen durch das allgemeine direkte Wahlrecht gewählt werden. . . . Was dabei das Wahlverfahren betrifft, so kann nur entweder das reine Listenwahlverfahren mit dem Grundsatz, daß die relative Mehrheit entscheidet, oder das Listenwahlverfahren unter gleichzeitiger Anwendung des Grundsatzes der verhältnißmäßigen Vertheilung der Abgeordnetenmandate auf die für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen in Frage kommen. Mit dem reinen Listenwahlverfahren aber ist der schwerwiegende Nachtheil verbunden, daß bei demselben durch Wahlbündnisse zweier oder mehrerer, gemeinsam über die Mehrheit der Wähler verfügender Parteien, welche die sämmtlichen Wahlsitze unter einander vertheilen, auch erhebliche Minderheiten vollständig erdrückt werden können und nach den Erfahrungen in den Ländern, welche dieses Wahlsystem besitzen oder besaßen, auch thatsächlich erdrückt und mundtot gemacht werden. Der Entwurf giebt daher dem System der Verhältnißwahl den Vorzug."

An der anderen Stelle (S. 432) wird dagegen von der Entscheidung nach relativer Mehrheit als „einer althergebrachten württembergischen Gepflogenheit" gesprochen, von welcher sich die Zweite Kammer im Jahre 1868 bei Berathung neuer Wahleinrichtungen für die Abgeordnetenwahlen (Abschaffung der indirekten Wahl und Einführung der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl) nur mit größtem Widerstreben getrennt habe. Sogleich darauf heißt es:

„Auch bei der Wahl des Ortsvorstehers, der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, der weltlichen Mitglieder des evangelischen Kirchengemeinderaths und des katholischen Kirchenstiftungsraths entscheidet die relative Stimmenmehrheit."

Danach scheint es doch, daß an der einen Stelle die Wahl mit relativer Mehrheit gut ist, weil sie gut sein muß, und an der anderen Stelle, wo von ihr allerdings in Verbindung mit der Listenwahl die

Digitized by Google

Rede ist, schlecht ist, weil sie schlecht sein muß. Thatsächlich hat mich aber alles, was ich über die Listenwahl bei den württembergischen städtischen Wahlen gelesen (die betreffenden Auslassungen stammen von den verschiedensten Standpunkten), zu der Ueberzeugung gebracht, daß es sich hier um eine sehr fragwürdige Einrichtung handelt, denn wenn sich die Drahtzieher der verschiedenen Parteien verständigen, so gehen die Wahlen in größter Theilnahmlosigkeit vor sich, können sie sich aber nicht verständigen, so ist dasselbe Va banque-Spiel und dasselbe Spiel mit widersinnigen Wahlbündnissen, wie bei anderen Wahlen auch; die Bürger haben aber nur die von den Drahtziehern ihnen Empfohlenen einfach zu wählen, eine Auswahl innerhalb derselben Partei steht ihnen nicht zu, denn ohne das berühmte Ding, genannt Disciplin, würden die von den Drahtziehern der Gegenpartei Aufgestellten durchkommen. Die Folge eines solchen unsicheren Systems ist, daß da, wo bei den Gemeindewahlen heftige Parteikämpfe stattfinden, das Parteienverhältniß und somit auch der Personalbestand in den städtischen Kollegien ein höchst schwankender ist.

Von den Motiven werden sodann zur Unterstützung ihres Standpunktes Gesetze anderer deutscher Staaten und zum Theil des Auslandes angeführt, indessen gerade nicht mit Glück. Von Sachsen und Sachsen-Weimar werden Gesetze in Bezug genommen, die durch neuere ersetzt worden sind. Die Abschaffung des alten Landtagswahlrechts in Sachsen und die Einführung des Dreiklassenwahlsystems, welche in ganz Deutschland ein so außerordentliches Aufsehen hervorgerufen haben, sind sonach bei Abfassung der Motive unbekannt geblieben. Während freilich nach dem neuen Sachsen-Weimarischen Gesetz vom 17. April 1896 § 38 die Vorschrift der relativen Mehrheit für die Wahl der Wahlmänner bestehen geblieben ist (bei allen anderen in diesem Gesetz angeordneten Wahlen gilt sie jedoch nicht), entscheidet nach dem Königlich Sächsischen Gesetz, die Wahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 §§ 20 und 30 bei der Wahl der Wahlmänner die relative Mehrheit erst im zweiten Wahlgange, bei der Wahl der Abgeordneten sogar erst im dritten Wahlgange, wenn im ersten resp. in den beiden ersten Wahlgängen keine absolute Mehrheit erzielt worden ist; dies ist aber nur eine besondere Form der Stichwahl und kann nicht zu Gunsten der relativen Mehrheit angeführt werden. Die weiteren Fälle, welche die Motive aus den anderen deutschen Staaten für die Geltung der relativen Mehrheit anführen, betreffen, von Sachsen-Altenburg abgesehen, ausschließlich Wahlmännerwahlen (Baden, Hessen, Sachsen-

Digitized by Google

Koburg-Gotha, Braunschweig, Oldenburg).*) Das indirekte Wahlverfahren ist jedoch eines der Rezepte zurückgebliebener, wenn nicht gar rückständiger Wahltechnik, und bei der geringen Wahlbetheiligung, welche die indirekte Wahl regelmäßig zur Folge hat, ist es ziemlich gleichgiltig, ob man hierbei Entscheidung nach relativer oder absoluter Mehrheit vorschreibt. Bei der durch die Wahlmänner vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten entscheidet aber auch in diesen Staaten, wovon ich mich durch Einsicht in die betreffenden Gesetze überzeugt habe, überall die absolute Majorität, resp. wenn diese nicht im ersten Wahlgange erreicht wird, so finden wiederholte Wahlgänge (also Stichwahlen) statt, bei denen freilich die allerverschiedenartigsten Grundsätze zur Anwendung kommen.**)

Ferner wird angeführt: „In England giebt in Gemäßheit der Parlamentsakte vom 18. Juli 1872 sowohl bei den parlamentarischen als bei den Munizipalwahlen die relative Stimmenmehrheit

---

*) Die Anführung von Baden muß einigermaßen auffallen. Die Beseitigung der indirekten Wahl wird hier von allen Parteien dringend verlangt, nur die Nationalliberalen nehmen dazu eine zweifelhafte Stellung ein. Auch hat sich die Abgeordnetenkammer wiederholt für Einführung direkter Wahlen ausgesprochen. Braunschweig eignet sich ebenfalls nicht sehr, um darauf Bezug zu nehmen; das hier bestehende Wahlverfahren ist wohl das am wenigsten empfehlenswerthe in ganz Deutschland: Die Landbevölkerung wählt, auf preußische Art nach den Steuern in drei Klassen getheilt, Wahlmänner, diese wählen mit den Ortsvorstehern resp. Gemeindevertretungen zusammen nochmals Wahlmänner, und erst die Letzteren wählen die Abgeordneten; die Stadtbevölkerung kann ihr Wahlrecht ebenfalls nur durch Wahlmänner, die nach dem preußischen Dreiklassenwahlsystem gewählt sind, ausüben; diese Wahlmänner wählen aber ebenfalls mit den Mitgliedern des Stadtmagistrats und der Stadtverordnetenversammlung zusammen die städtischen Abgeordneten. Die übrigen 24 der 46 Landtagsmitglieder gehen aus der Wahl privilegirter Klassen (der Höchstbesteuerten und der Geistlichen) hervor. Ueber das Wahlrecht in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten vergleiche Bebel „Die Sozialdemokratie und das allgemeine Stimmrecht" Berlin 1895 (Preis 20 Pf.) S. 30—45 (aus einer Menge authentischen Materials zusammengetragen und so objektiv geschrieben, wie dies der Standpunkt des Verfassers eben zuläßt); 113. Bericht der Gesetzgebungs-Deputation der Sächsischen Zweiten Kammer ꝛc., eingegangen 28. Februar 1896 S. 3—8 (wegen Braunschweig ungenau). Ueber Braunschweig insbesondere giebt eine genaue und anschaulich geschriebene Darstellung das Werkchen von Calwer „Das braunschweigische Volk und seine politische Vertretung" Braunschweig 1894, S. 16 ff.

*) In lediglich mißverständlicher Weise sind in den Motiven, S. 432, die nachstehenden Gesetzesstellen, welche sich auf die Wahl der Abgeordneten beziehen, citirt: Sachsen-Weimar'sches Wahlgesetz vom 6. April 1852 (wie erwähnt, abgeschafft) § 28, Sachsen-Koburg-Gotha'sche Wahlordnung vom 3. Mai 1852 § 33, Braunschweig'sches Wahlgesetz vom 23. November 1851 § 25, Oldenburg'sches Wahlgesetz vom 21. Juli 1868 Art. 41.

Digitized by Google

den Ausschlag . . . .“; allein diese hat hier schon immer bestanden, und bei der genannten Parlamentsakte handelte es sich lediglich darum, das bisherige öffentliche Wahlverfahren, welches sehr mangelhaft und primitiv war, durch das geheime Wahlverfahren nach australischem System zu ersetzen und eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Zusammenfassung der bisher giltigen Wahlvorschriften herbeizuführen.*) Von der relativen Mehrheit ist im angeführten Gesetz nur einmal ganz beiläufig die Rede, indem sie in Sektion 2 Abs. 3 einfach majority genannt wird. Nach den letzten englischen Parlamentswahlen (von 1895) sind übrigens in England nicht wenige Stimmen laut geworden, welche die Einführung der Stichwahlen verlangten.**)

In der Zusammenstellung, wo überall die relative Mehrheit gilt, ist der Grundsatz zu vermissen: Audiatur et altera pars! Hätte man auch die Fälle angeführt, in denen die absolute Mehrheit Geltung erlangt hat, so würde sich dabei wohl ergeben haben, daß dies Prinzip im Vordringen begriffen ist und gerade in denjenigen Ländern, welche in Bezug auf Wahlrecht und Wahltechnik vorgeschrittener sind, vorzugsweise zur Anwendung kommt. Den Lesern wird aus Zeitungsnachrichten wohl erinnerlich sein, daß sie beinahe von überall (von England und den Vereinigten Staaten freilich abgesehen) von Stichwahlen gehört haben werden. Zu Stichwahlen kommt es aber nur, wo das Prinzip der absoluten Mehrheit gilt und diese nicht erreicht ist. Aber alle solche Zusammenstellungen aus den anderen Gesetzgebungen, gleichviel ob sie die Fälle pro oder pro und contra aufführen, beweisen durchaus nichts dafür oder dagegen, ob die Stichwahl als Anhängsel zur Bezirkswahl sich mit der Einführung der proportionellen Wahl verträgt; das muß sich lediglich nach den inneren Gründen richten.

*) Siehe hierüber die lichtvolle Darstellung im Annuaire de législation étrangère, deuxiéme année, Paris 1873, S. 9 ff., welche in der Einleitung eine Geschichte der bisher unternommenen Versuche zur Verbesserung des englischen Wahlverfahrens enthält.

**) Sehr spät kommen mir aus London folgende beiden Schriften zu: Channing „The necessity of a second ballot in default of an absolute majority“ London 1885. „The second ballot,“ Denkschrift herausgegeben von der National Liberal Federation, London 1897. — Die Ausführungen des englischen Arbeiterführers Macdonald in seiner Rede vom 25. Oktober 1895 in der Londoner Fabian Society gegen die Stichwahl, von welcher Ed. Bernstein in der „Neuen Zeit“, Nr. 12 von 1895/96 von S. 360—363 eine Uebersetzung giebt, sind für Festländer schwer verständlich, weil sie eben speziell englischen Verhältnissen entsprossen sind; jedoch sind Macdonalds Ausführungen nach Bernsteins Mittheilung in Betreff seiner Gegnerschaft gegen die Stichwahl bei den Anwesenden vielem Widerspruch begegnet.

Digitized by Google

Die Proportionalwahl nach dem Regierungsvorschlag.

A. Kritik der Vertheilung auf die vier Kreise.

Die große Hauptsache der Regierungsvorlage besteht in der besonderen Art, wie der größte Theil des Ersatzes für die zum Ausscheiden bestimmten Privilegirten beschafft werden soll. Etwa 20 Tage, nachdem in den 72 Wahlbezirken, deren Ungleichheit wir vorhin gesehen haben (S. 6 ff.), die gleiche Anzahl von Abgeordneten nach Mehrheitswahl gewählt worden ist, werden die übrigen 21 Abgeordneten von denselben Wählern ebenfalls auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und geheimen Stimmrechts, diesmal aber nach dem Verhältnißwahlsystem gewählt. Das Wunderbare liegt nicht etwa in der Wahl der Abgeordneten nach verschiedenen Systemen, auch nicht darin, daß die Kandidaten an dem Hauptwahltage durchschnittlich etwa nur 2500 bis 3000 Stimmen nöthig haben, um durchzukommen, während an dem Tage der später stattfindenden Proportionalwahl jede Liste erst für je 12000—15000 Stimmen Anspruch auf einen Abgeordneten hat — nein, obgleich dies Alles schon auffallend genug ist, so wird die proportionelle Wahl in der Art, wie die württembergische Regierung sie vorschlägt, dadurch zur reinen Karrikatur, daß dieselbe nicht etwa durch das ganze Land vor sich geht, sondern daß die schon so kleine Anzahl von 21 Abgeordneten auf die vier Kreise des Landes noch weiter vertheilt wird. Es sollen nämlich erhalten: Der Neckarkreis 7, der Donau- und der Schwarzwaldkreis je 5 und der Jagstkreis 4 Abgeordnete. Wie sollen, so beengt, die fünf Hauptparteien des Landes an diesen kleinen Zahlen ihren verhältnißmäßigen Antheil erringen? Diejenigen derselben, welche in einem Kreise kaum die für einen Abgeordneten erforderliche Stimmenzahl aufbringen können, kommen dabei jedenfalls zu kurz. Außerdem bleiben in jedem Kreise viel zu große Reste, d. h. es bleiben bei der Vertheilung der Sitze viel zu große Beträge von überschießenden Stimmen unberücksichtigt. Dieselben wären für jeden Kreis in ihrer Summe bereits für $1\frac{1}{2}$—2 Kandidaten ausreichend. Für das ganze Land stellt sich der Stimmenverlust rund auf den vierten Theil der abgegebenen Stimmen (einmal vielleicht etwas mehr, einmal vielleicht etwas weniger), immer fünf Parteien angenommen. Diese übergroßen Reste, welche sich auf die einzelnen Parteien sehr ungleich vertheilen können, machen es sehr unsicher, daß eine richtige Proportionalität, das ganze Land in einer Summe

Digitized by Google

gerechnet, zustande kommt.*) Die Regierung erstrebt aber mit ihrem Vorschlage, die Proportionalwahl getrennt nach den vier Kreisen vorzunehmen, daß die 21 Abgeordneten, welche aus dem Proportionalwahlverfahren hervorgehen, in möglichst engem lokalen Zusammenhange mit ihren Wählern stehen sollen.**) Sie will also, daß stark lokale Elemente der Proportionalwahl erhalten bleiben, und sie will nicht, daß die Stimmen, welche die einzelnen Wähler abgeben, in dem großen Meer der im ganzen Lande abgegebenen Stimmen untergehen — und eben diesen Gedanken sehe ich als den guten Kern des Regierungsvorschlages an. Hätte sich aber die Erhaltung des lokalen Zusammenhanges nicht auf andere Weise leichter und zweckmäßiger erreichen lassen können, ohne dabei dem Prinzip der Proportionalwahl, welches nur einzig Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit im Auge hat, Gewalt anzuthun? Die Regierung konnte z. B. den Parteien sehr wohl überlassen, für jeden der vier Kreise eine eigene Liste aufzustellen, und sie brauchte sich dann nur auf die Vorschrift zu beschränken, daß die Sitze zunächst auf die Parteien nach der Summe der ihnen im ganzen Lande zugefallenen Stimmen vertheilt werden sollten, hierauf aber innerhalb jeder Partei nach Verhältniß der den Kreiswahlkomitees zugefallenen Stimmen weiter zu vertheilen wären. Dann wäre der lokale Zusammenhang zwischen Wählern und Gewählten, auf welchen die Regierung mit Recht einen solch großen Werth legt, voll gewahrt worden. Führt man aber erst das Prinzip einer solchen Haupt- und Untervertheilung ein, so konnte man es den Parteien überlassen, noch mehr Lokalkomitees zu errichten, ohne sich dabei besonders an die Kreisgrenzen zu binden, und den schwachen Parteien, wie namentlich den Konservativen, konnte man dann billiger Weise erlassen, sich für jeden der vier Kreise besonders zu organisiren, denn das hat keinen Zweck, wenn sie selbst im ganzen Lande kaum Einen oder Zwei durchbringen können. Bildet man aber den Regierungsvorschlag erst soweit um, so hat man bereits einen großen Theil dessen, was ich weiter unten vorschlagen will, vor sich.

*) Auch dadurch kommen beim Vorhandensein mehrerer Vertheilungsgebiete die kleineren Parteien schlechter weg, als die größeren Parteien, daß diese einen bei der Vertheilung freigebliebenen Sitz im Durchschnitt viel eher aufnehmen können als jene. Dies soll in einem späteren Abschnitt näher dargelegt werden.

**) In der Begründung zu dem Entwurf eines Verfassungsgesetzes, Beilage 219, heißt es auf S. 428: „Das ganze Land zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirk zu vereinigen, scheint sich nicht zu empfehlen, da hierdurch das Wahlgeschäft allzusehr verwickelt, der Zusammenhang zwischen Gewählten und Wählern völlig aufgehoben und der Berufung von Vertretern einseitiger wirthschaftlicher oder sonstiger Interessen

Digitized by Google

B. Listenwahl oder einnamige Wahl?

Nach dem Regierungsentwurf soll die Abstimmung in der **Weise** erfolgen, daß der Wähler die ganze von einer Partei aufgestellte **Liste** wählt. Er muß den Stimmzettel (die Liste) der Partei oder **Gruppe**, für die er stimmt, unverändert in die Wahlurne legen. Wenn er **will**, kann er innerhalb der von ihm gewählten Liste einen Bewerber **durch** Hinzufügung eines Zeichens bevorzugen.*) Die Erfahrung bei **den**

---

ungerechtfertigter Vorschub geleistet würde." Die in den letzten Worten zu Tage tretende Besorgniß ist durchaus grundlos, da jede Liste zur Durchbringung eines Proporzabgeordneten 12—15000 Stimmen benöthigt. Uebrigens würden solche „einseitige wirthschaftliche oder sonstige Interessen", welche eine so stattliche Anzahl von Stimmen aufzubringen vermögen, volle Beachtung verdienen und den begründeten Anspruch auf Vertretung besitzen. Daß die Sache durch Konzentration des ganzen Wahlgeschäfts in Stuttgart verwickelter werden sollte, ist ebenfalls nicht einzusehen, denn das hieße den Stuttgartern ein sehr schlechtes Kompliment erweisen, wenn man behaupten wollte, daß sie eine Arbeit nicht glatt für das ganze Land abwickeln könnten, die für ihren Kreis zu erledigen, einer Kreisregierung ohne Bedenken zugemuthet wird. Bleibt dann nur die Befürchtung, daß „der Zusammenhang zwischen Gewählten und Wählern völlig aufgehoben" wird, eine Befürchtung, die ich, wenn nicht geeignete Zwischenorganisationen zur Wahrung des lokalen Zusammenhangs zugelassen werden, allerdings als vollständig begründet anerkenne. — Auf S. 431 der Motive heißt es ebenfalls, der Entwurf gebe der Kreiswahl den Vorzug vor der Landeswahl, „um die Möglichkeit persönlicher Beziehungen zwischen den Abgeordneten und ihren Wahlkreisen einigermaßen zu erhalten und diese neue Wahl dem Verständniß und der Zuneigung der Wahlberechtigten näher zu rücken".

*) Nach dem württembergischen Regierungsvorschlag ist der Proporz etwas ganz Anderes, als wie man ihn aus den Anwendungsfällen in der Schweiz, Belgien und Norwegen kennt, denn hier hat der Wähler soviel Personen zu wählen, als Stellen zu besetzen sind, und er kann dieselben nach Belieben aus allen aufgestellten Listen entnehmen (Freilistensystem). Nach den auf den Stimmzetteln aufgeschriebenen Namen ergiebt sich sodann, wieviel Stimmen jeder Partei zuzurechnen sind (der Wähler hat nämlich soviel Stimmen, als Personen zu wählen sind), und danach wird die Vertheilung gemacht. (Nach dem belgischen Gemeindewahlgesetz von 1895 wird die Sache etwas anders berechnet.) Das württembergische System, bei welchem der Wähler ohne jede Abänderung für eine der von den Parteien aufgestellten Listen stimmen muß und daher auch keine Auswahl aus den Kandidaten der verschiedenen Listen treffen darf, läßt sich dagegen als dasjenige der gebundenen Liste mit fakultativer Bevorzugung von Einem aus der Liste bezeichnen. Bei den Schweizer Verhältnissen ist es sehr natürlich, daß das Proportionalwahlsystem jene Entwickelung genommen hat, denn auf einen Abgeordneten kommt stets eine sehr geringe Anzahl von Wählern, und der ganze Kanton ist in eine größere Anzahl von Abstimmungsbezirken getheilt, so daß dem Wähler die Personen, welche zur Wahl in Frage kommen, alle mehr oder weniger genau bekannt sind. Im Kanton Neuchâtel waren z. B. am 4. und 5. Mai 1895 von 26285 eingeschriebenen Wählern in 19 Bezirken 118 Mitglieder des Großen Raths zu wählen; im Kanton Tessin am 7. März 1897 von

Digitized by Google

Schweizer Wahlen und bei den belgischen Probewahlen hat jedoch bewiesen, daß die große Mehrzahl der Wähler viel zu bequem ist, sich die Listen genauer anzusehen, sondern schlechtweg für eine Liste stimmt.*) Genau dasselbe wird auch in Württemberg der Fall sein, so daß nur bei verhältnißmäßig wenigen Wählern anzunehmen ist, daß sie auf der von ihnen gewählten Parteiliste bei den ihnen besonders genehmen Kandidaten Bevorzugungszeichen anbringen werden. Dennoch aber soll, innerhalb der für eine Partei abgegebenen Stimmen, die Anzahl der Bevorzugungszeichen über die Reihenfolge entscheiden, in welcher die Bewerber als gewählt gelten sollen; also wer die meisten Bevorzugungszeichen bekommen hat, gilt zuerst als gewählt und ist sogar der einzige Gewählte, wenn die Partei nur einen Sitz zugewiesen erhält. Es leuchtet ein, daß, wenn die Reihenfolge der Gewählten sich nach der Anzahl der Bevorzugungszeichen richten soll, dies allen möglichen Zufälligkeiten und Machinationen Thür und Thor öffnet. Eine im Verhältniß zur gesammten Partei nur kleine Anzahl von Wählern, die sich heimlich über einen bestimmten Kandidaten einigt und ihm in Folge dessen Mann für Mann ihr Bevorzugungszeichen giebt, während die übrigen Wähler vielleicht nur zum dritten oder vierten Theil an das Anbringen von Bevorzugungszeichen denken, hat es dann in der Hand, gerade diesen Kandidaten durchzubringen. Außerdem kann sich noch etwas ganz Anderes ereignen. Eine Partei will

38 764 eingeschriebenen Wählern in 8 Bezirken 96 Mitglieder des Großen Raths. Auch für größere städtische Gemeinden macht die Anwendung des Freilistensystems keine erheblichen Schwierigkeiten, da die ganze Wählerschaft an einem Ort konzentrirt ist. Sobald aber mehrere tausend Wähler auf einen Abgeordneten kommen und die Konzentration der Wähler wegfällt, wird es zur Unmöglichkeit, daß der Wähler eine auf seiner eigenen Einsicht und seinem eigenen Urtheil beruhende Auswahl von mehreren Personen, nämlich von so vielen, als zu wählen sind, trifft (schlechtweg für die Liste einer Partei zu stimmen, ist doch keine Auswahl dieser Art), sondern hier ist es das Zweckmäßigste, daß er seine Stimme nur einem Einzigen giebt. Dies hat auch Professor Hagenbach-Bischoff in seiner Schrift „Die Anwendung der Proportionalvertretung bei den Schweizerischen Nationalrathswahlen," Basel 1892, genau erkannt und genau dargelegt (vergl. hier insbesondere S. 8). Der württembergischen Regierung ist darin durchaus beizustimmen, daß sie für den vorliegenden Fall vom Schweizer Freilistensystem abgesehen hat, obgleich dasselbe sonst, z. B. wenn es sich um die Wahl von Kommunalvertretungen handelt, viele Vorzüge besitzt, sofern nur durch zweckmäßige Bestimmungen gewissen Eventualitäten vorgebeugt wird.

*) Aus allen Schweizer Erörterungen über die Proportionalwahl geht hervor, daß weitaus in den meisten Fällen „stramm" für die Liste einer Partei gestimmt wird. Ebenfalls ergiebt sich aus allen Schweizer Statistiken über stattgehabte Proportionalwahlen, daß die verschiedenen Kandidaten derselben Partei in Bezug auf die Stimmenzahlen nicht viel von einander abweichen. Vergleiche die nächste Note.

Digitized by Google

mit allen Mitteln die Wahl eines von ihr besonders gefürchteten und gehaßten Führers der Gegenpartei hintertreiben. Dann wird eine größere Anzahl von Parteigenossen heimlich dahin instruirt, für einen andern Bewerber der Gegenpartei zu stimmen und für ihn Bevorzugungszeichen abzugeben. Zwar verliert die Partei ebensoviel Stimmen, als sie Verschworene in das gegnerische Lager geschickt hat, für ihre eigene Liste, erlangt aber damit den oft sehr wichtigen Vortheil, die Wahl eines bestimmten Führers der Gegenpartei zu vereiteln.*) All dergleichen Manöver werden durchaus vermieden, wenn man es so einrichtet, daß sich die Wähler für einen bestimmten Namen entscheiden, und das ist auch durchaus nothwendig, damit man weiß, wer der Mann ihres Vertrauens ist. Wenn der Wähler für eine ganze Liste stimmen muß, ohne sich dessen bewußt zu sein, daß er in allererster Linie den von ihm namhaft Gemachten wählt und die andern von der Liste nur auf alle Fälle in zweiter Reihe gelten sollen, so kann der persönliche Zusammenhang zwischen Wählern und Gewählten,

*) Ein Fall dieser Art, welcher in der ganzen Schweiz das peinlichste Aufsehen hervorrief, hat sich im Mai 1892 in La Chaux de Fonds (Kanton Neuchâtel) bei den Wahlen zum Großen Rath ereignet, indem der Chef der Gegenpartei durch ein solches Manöver beseitigt wurde. (Auch erwähnt bei Hagenbach-Bischoff, Anwendung ꝛc., Seite 8.) Bei der Wahl des Berner Stadtraths vom 15. Dezember 1895 wurde in Folge davon, daß eine Anzahl von Wählern ihre Kandidaten verschiedenen Listen entnahm, der bisherige Stadtrathspräsident und mehrere gewichtige Parteimänner der freisinnigen Partei nicht wiedergewählt. Hätte dies Aussuchen von Kandidaten aus verschiedenen Listen auf Böswilligkeit beruht, und wäre es also mit dem nöthigen Raffinement ins Werk gesetzt worden, so hätte es noch viel schlimmere Folgen haben können. In den „Zahlenbeispielen zum Vortrag über Proportionalvertretung, gehalten im Museum zu Bern am 23. April 1896 von Hagenbach-Bischoff", macht dieser in dem Abschnitt „Sprengen der Parteiführer durch wenige Anhänger der Gegenpartei" darauf aufmerksam, eine wie kleine Anzahl von Gegnern ein solches Manöver mit Erfolg ins Werk setzen kann. Er empfiehlt dagegen die Anwendung gewisser Schutzvorkehrungen, aber zu diesen ist beim württembergischen Regierungsvorschlag keine Möglichkeit vorhanden. In einer in Form eines Cirkulars verbreiteten kleinen amerikanischen Schrift von John M. Berry, „Defects of the Swiss Free List System of Voting," veranlaßt durch die Proportionalistenkonferenz zu Saratoga (Staat New-York) vom 27. August 1895, finde ich sogar die Thatsache, daß bei verschiedenen Proportionalwahlen durchweg andere Leute gewählt worden wären, wenn nur 1 Prozent der Wähler oder noch weniger anders gestimmt hätte. Maurice Vernes macht auf die nämlichen gefährlichen Umstände aufmerksam, wie Professor Hagenbach-Bischoff. Siehe La Représentation Proportionnelle, Etudes de Législation et de Statistique Comparées, Paris 1888, S. 62/63. Dies sind sicherlich Thatsachen, welche die höchste Beachtung verdienen und dringend davor warnen müssen, den lediglich fakultativen Bevorzugungszeichen eine solche Tragweite beizulegen, wie dies die württembergische Regierungsvorlage thut.

Digitized by Google

welcher bei dem gegenwärtigen Wahlsystem wenigstens soweit besteht, als es sich um denjenigen Theil der Wähler, welcher den betreffenden Abgeordneten durchgebracht hat, handelt, nicht aufkommen, und doch stellt dieser Zusammenhang gerade ein Hauptelement des gegenseitigen Vertrauens und des Verantwortlichkeitsgefühls des Gewählten seinen Wählern gegenüber dar. Es ist ein schwerer Irrthum zu glauben, die Proportionalwahl bedinge nothwendiger Weise die Abstimmung für eine ganze Liste und sei mit einnamiger Stimmgebung, d. h. mit Herstellung enger Beziehungen zwischen Wählern und Gewählten, unvereinbar. Der beste Beweis hiergegen ist eigentlich schon die Regierungsvorlage selbst, wenn man nur die von ihr fakultativ zugelassene Bevorzugung eines Bewerbers der betreffenden Liste in eine obligatorische verwandelt. Der Irrthum, die Proportionalwahl mit mit der Wahl einer ganzen Liste als identisch anzusehen, hat auch wohl nur dadurch in weiteren Kreisen aufkommen können, daß man diese Art zu wählen so häufig in der Schweiz gesehen und in den Mittheilungen über die belgischen Projekte und zuletzt über das belgische Gemeindewahlgesetz vom 12. September 1895 erwähnt gefunden hat.*) Trotzdem beruhen aber gerade die berühmten Systeme von Hare und Andrae**) in ihrem Grundkern auf der Wahl eines Einzelnen;

*) Vielleicht hat auch die Schrift von Gageur, „Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden," Freiburg i. B. und Leipzig 1893, unbeabsichtigter Weise zu diesem Irrthum beigetragen, indem sie auf Seite 67—68 der Verbreitung von Listen als Stimmzetteln den Vorzug vor der Verbreitung einnamiger Stimmzettel giebt, weil durch letzteres die Parteileitungen (Gageur denkt sich nämlich die Verbreitung der Stimmzettel im Anschluß an das gegenwärtig übliche Verfahren als von den Parteileitungen ausgehend) die Wahl bestimmter Abgeordneten in parteiischer Weise begünstigen könnten, während bei ersterem Modus der Wähler viel freier gestellt ist, es auch in seiner Hand hat, einen bestimmten Bewerber aus der Liste als von ihm besonders bevorzugt zu erklären. Aus den von den Wählern ausgesprochenen Bevorzugungen bildet auch Gageur die Kandidatenreihe, und dies scheint die Regierungsvorlage von ihm übernommen zu haben.

**) In der Darstellung des letzteren in der eben erwähnten Schrift von Gageur, Seite 59, muß es auf Zeile 21 von oben anstatt „der Wählenden" heißen: „der zu Wählenden". Die ganze Darstellung wird sogleich viel klarer, wenn man davon ausgeht, daß die Anzahl der Stimmzettel durch die Anzahl der zu Wählenden getheilt wird. Eine erschöpfende Darstellung des Hare'schen Systems, sogar mit Mittheilung einer vollständigen Uebersetzung des von Hare ausgearbeiteten Gesetzentwurfs, findet sich in der Festschrift von Professor Hack, beigelegt der „Einladung zur akademischen Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs Karl von Württemberg auf den 6. März 1872", betitelt: „Ueber die Vertretung der Minoritäten und die Personalrepräsentation." (Tübingen 1872.) Vergleiche hier insbesondere S. 8—16 und S. 29—45.

Digitized by Google

nur wird dem Wähler gestattet, für den Fall, daß seine Stimme für diesen nicht gebraucht wird, einen zweiten, dritten, vierten Kandidaten u. s. w., die der Reihe nach zu berücksichtigen sind, als Ersatz namhaft zu machen. Aber auch andere proportionalistische Schriftsteller haben verlangt, die Wähler nur für einen Kandidaten stimmen zu lassen, dies sogar noch deutlicher zum Ausdruck gebracht als Hare und Andrae, bei denen man immer noch an eine Art Liste denken kann. Ich nenne hier nur Emile de Girardin, Sir John Lubbock, Professor Hagenbach-Bischoff.*) Das uninominale Votum hindert nicht, daß die einzelnen Abgeordneten einer Liste angehören; solche sind im Gegentheil nothwendig, um festzustellen, wieviel Stimmen eine jede Liste erhalten hat, und um darnach die Vertheilung der Sitze zu machen; und ferner giebt die Liste einen Anhalt, in welcher Reihenfolge den Abgeordneten die Sitze zuzuweisen sind, denn diese ergiebt sich, wenn man die Abgeordneten derselben Liste nach der ihnen zugefallenen Stimmenzahl ordnet. Die von der Partei aufgestellte Liste (der Wahlvorschlag) dient gewissermaßen als Stimmenübertragungskartell zwischen den auf derselben Liste stehenden Bewerbern, indem die zu Starken das Zuviel ihrer Stimmen auf die Nächstschwächeren überschieben, und indem ferner die auf die ganz Schwachen gefallenen Stimmen der Partei nicht verloren gehen, sondern auf die vorherrangirenden Bewerber, die diesen Zuschuß von Stimmen wohl auch noch werden gut brauchen können, heraufgeschoben werden. Wünschenswerth ist allerdings dabei, daß auch die anderen auf derselben Liste stehenden Bewerber dem Wähler nicht ganz gleichgiltig sind, und das wird am besten erreicht, wenn die sämmtlichen Bewerber dieser Liste

*) Emile de Girardin, „Unité de collège. Abolition des zones électorales. Bulletin uninominal.“ Paris 1874. Sein System, das ganze Land ein Wahlkörper, jeder Wähler zu einer Stimme berechtigt, und gewählt diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich soviele, wie eben zu wählen sind, wurde 1881 für die Provinzial- und Kommunalvertretungen in Brasilien eingeführt. Dasselbe kommt von allen empirischen Systemen der Proportionalwahl jedenfalls am nächsten. In einer sehr sachkundig geschriebenen Artikelserie, erschienen 6., 7. und 9. Februar 1894 in den „Hamburger Nachrichten“, wird derselbe Gedanke der Einzelwahl bei Aufhebung der Wahlkreise für die Wahl des deutschen Reichstages empfohlen. — Sir John Lubbock, „Representation.“ Das 6. Tausend London 1890 erschienen. Sein System, einfaches übertragbares Votum, bei welchem die Wähler zwar für einen Kandidaten stimmen, aber ihr Votum auf andere Kandidaten übertragen können, dabei Wahlkreise mit mehreren Vertretern, wurde 1889 durch die Regierung von Neu-Seeland dem dortigen Parlament vorgeschlagen, freilich ohne Annahme zu finden. Ein mit seinem nahezu übereinstimmendes System wurde 1896 in Tasmanien eingeführt. — Professor Hagenbach-Bischoff, Schrift von 1892, siehe Schluß der Note zu S. 24.

Digitized by Google

von einem Wahlkomitee aufgestellt sind, welches speziell der Gegend des Wählers angehört.

Man denke aber nur nicht, daß ich einnamige Stimmzettel verlange und damit das von der Regierung zum Vorbild genommene, so äußerst vorzügliche australische System, bei welchem alle aufgestellten Bewerber auf einen einzigen amtlich hergestellten Stimmzettel aufgedruckt sind und der Wähler erst auf dem Wahllokal diesen Stimmzettel in die Hand bekommt und dann im isolirten Raum seinen Kandidaten anzustreichen hat und den Stimmzettel selbst in die Urne legt, für Württemberg zu nichte machen will. Grundsätzlich vernichte ich nichts von dem, was am Regierungsvorschlage gut ist, sondern entwickele dasselbe nur zu höherer Brauchbarkeit und so, daß es mit allem Uebrigen harmonisch zusammenpaßt. Allerdings ist das Abstimmungssystem, wie die Regierung es vorschlägt, trotz seines alle Anerkennung verdienenden guten Kerns noch ganz entschieden verbesserungsbedürftig, da die Regierung sich eben nicht scharf genug an ihr Vorbild gehalten hat. Darüber bitte ich den geneigten Leser, da ich mich hier möglichst an die prinzipiellen Auseinandersetzungen halten muß und an der anderen Stelle, an welcher ich mich besonders mit dem Formalen beschäftige, auch nicht den Zusammenhang unterbrechen möchte, die ausgedehnten Noten zu den Artikeln 8 und 11 der Regierungsvorlage, die sich gegen Schluß dieses Schriftchens abgedruckt findet, sowie auch die §§ 6—9 meines Gegenentwurfs nachzulesen.*) Nur soviel will ich bereits an dieser Stelle verrathen, daß ich, um die Wähler zu zwingen, einen bestimmten Namen anzukreuzen, die auf den verschiedenen Listen stehenden Namen, natürlich unter Beisetzung der Parteibezeichnung, alphabetisch zusammenordne, indem ich nebenher für ausgedehnte Publicität der Wahlvorschläge sorge.

C. Hauptwahl (Bezirkswahl) und Proportionalwahl neben oder hinter einander?

I.

Die wichtigste der mit der partiellen Einführung der Proportionalwahl zusammenhängenden Fragen, — so wichtig sogar, daß sich danach entscheiden muß, ob die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Idee, die Abgeordneten durch zwei verschiedene Wahlarten wählen zu

*) Der geneigte Leser wolle hierbei zuerst mit dem in der Note zu Art. 8 der Regierungsvorlage abgedruckten hochinteressanten Bruchstück aus den Motiven, welches den Verfassern derselben nur sehr zur Ehre gereicht, beginnen. Doch wird auch er, gleich mir, nur lebhaft bedauern, daß die dort ausgesprochene werthvolle Idee nicht mit der erforderlichen Consequenz durchgeführt worden ist.

Digitized by Google

lassen, ausführbar erscheint — ist die, ob die Hauptwahl (Bezirkswahl) und die Proportionalwahl neben einander an demselben Tage oder, durch einen längeren Zeitraum getrennt, eine hinter der anderen stattfinden sollen. Die Volkspartei und die Centrumspartei haben sich bei den Fraktionserklärungen, welche am 17. März d. J. dem Ministerpräsidenten überreicht wurden, dahin ausgesprochen, beide Wahlhandlungen in demselben Termin vornehmen zu lassen, derart, daß der Wähler den Stimmzettel für die Proportionalwahl wie auch denjenigen für die Hauptwahl gleichzeitig in die Urne zu legen hat. Hiergegen opponirt die Regierung auf das Allerentschiedenste, und ich kann ihr darin nur durchaus beipflichten. Die Motive zur Regierungsvorlage (S. 454) äußern sich zu Art. 2 unter Anderem wie folgt:

„Bei einer zeitlichen Vereinigung beider Wahlen wird sich die Taktik der Parteien unter dem Zwang der gegebenen Verhältnisse bezüglich der Aufstellung der Bewerber regelmäßig so gestalten, daß die innerhalb eines Kreises als Bezirkswahlbewerber auftretenden Personen auch auf die Liste der Kreiswahlbewerber [also der Bewerber für die Proportionalwahl] gesetzt werden; der Wahlkampf wird sich dann für die Regel in der seitherigen Weise abwickeln und sich darauf beschränken, daß die Bewerber in den zunächst für sie bestimmten Bezirken auftreten und hier Stimmung für sich und die von ihnen vertretene Parteiliste machen; die Wähler werden im Durchschnitt geneigt sein, zugleich mit dem Stimmzettel für den ihnen für die Bezirkswahl genehmen Bewerber auch die Parteiliste zu wählen, auf welcher sich der Mann ihres Vertrauens verzeichnet findet. Bei einer Doppelwahl wird der Gewählte im Interesse der Partei regelmäßig sich für die Annahme der Bezirkswahl entscheiden und damit einem auf der Kreiswahlliste stehenden, bei der Bezirkswahl ohne Erfolg gebliebenen Parteigenossen zu einem Abgeordnetensitze verhelfen."

Mit der gleichzeitigen Vornahme der Bezirks- und Proportionalwahl würde die letztere ihre eigenthümliche Bedeutung verlieren und zu einem Anhängsel der Bezirkswahlen, zu einem Rückhalt für die bei den Bezirkswahlen unterlegenen Parteibewerber herabsinken. Die Regierung legt aber gerade den größten Werth darauf, daß durch die Proportionalwahl der Abgeordnetenkammer hervorragende, von den Bezirksinteressen losgelöste Persönlichkeiten mit freiem Blick und weitem Horizont zugeführt werden, und dazu hält sie es für nothwendig, daß sich die Aufstellung der Bewerber für die Proportionalwahl nach anderen Gesichtspunkten vollzieht, als die Aufstellung der Bewerber für die Bezirkswahlen. Zu diesem Ende hält sie es zugleich für erwünscht, daß bei Aufstellung der Bewerber für die Proportionalwahl das Ergebniß der Bezirkswahlen vorliegt und etwaige Lücken im Personalbestand der Kammer sich übersehen lassen.*)

*) Auch dieser Absatz ist möglichst wörtlich aus den Motiven zur Regierungsvorlage (S. 454) übernommen.

Digitized by Google

Vielleicht ist es aber doch nicht immer richtig, daß die Proportionalwahl lediglich einen Rückhalt für die bei der Bezirkswahl Unterlegenen darstellt. Wenn eine Partei in der Bezirkswahl besonders glücklich gewesen ist, wie 1895 die Volkspartei, wer bleibt dann noch auf ihrer Proportionalwahlliste stehen, wenn ungefähr die Nämlichen, die auf der Proportionalwahlliste aufgestellt waren, bereits in der Bezirkswahl durchkommen? Dann würden nur die mit knapper Mehrheit in der Bezirkswahl Gewählten für diese annehmen, die übrigen Kandidaten nehmen für die Proportionalwahl an, und in einer ganzen Reihe von Bezirken geht die Wahl von Neuem los. Hier bietet sich somit ein Beispiel dar, daß die gleichzeitige Aufstellung ungefähr derselben Leute zur Bezirkswahl und Proportionalwahl bei gleichzeitigem Stattfinden beider Wahlen zu ernsten Unzuträglichkeiten führen kann.

Darauf macht die Regierungsvorlage gleichfalls aufmerksam, daß, wenn beide Wahlhandlungen in einen einzigen Termin zusammengezogen werden, dies zu einer Menge von Irrthümern und Verwechselungen Veranlassung geben muß.*) Es wird dann sofort zur Unmöglichkeit, daß meinem Vorschlage gemäß die Abstimmung für die Proportionalwahl auf einen einzigen Namen und nicht auf eine ganze Liste gerichtet wird, was dennoch so verstanden ist, daß dies eine Abstimmung für eine ganze Liste unter obligatorischer Hervorhebung desjenigen von der Liste, zu welchem man sein ganz besonderes Vertrauen ausdrücken will, bedeuten soll. Dies System müßte bei gleichzeitiger Vornahme von Bezirkswahl und Proportionalwahl fortwährend Verwechselungen zwischen dem Bezirkswahlkandidaten und dem von der Proportionalwahlliste Hervorzuhebenden veranlassen. Aber auch wenn man von diesem Verbesserungsvorschlage ganz ab-

*) Freilich versteht sie dies mehr in Bezug auf die Aeußerlichkeiten der Technik. Die betreffende Stelle aus den Motiven (S. 454) erscheint mir immerhin beachtenswerth genug, um sie hier folgen zu lassen: „Werden die beiden von verschiedenen Gesichtspunkten beherrschten und in verschiedenen Formen sich vollziehenden Wahlhandlungen in einen Termin und in ein Verfahren zusammengedrängt, so ergiebt sich, zumal in ländlichen Bezirken, leicht eine Gefährdung der Sicherheit des Ergebnisses beider Abstimmungen; für beide Abstimmungen wird ein Risiko von Mißgriffen, Verwechslungen und Irrthümern, eine Fehlerquelle geschaffen, die eine vorsichtige Gesetzgebung besser vermeidet. Würde insbesondere die gleichzeitige Abgabe der Stimmzettel für beide Wahlen in einem Umschlage vorgeschrieben, so würde eine durchgreifende Kontrolle in der Richtung fehlen, daß nicht nach Eröffnung der Umschläge Stimmzettel abhanden kommen oder beseitigt werden; auf der andern Seite würde die Abgabe der Stimmzettel für beide Wahlen in besonderen Umschlägen unvermeidlich zu häufigen Verwechslungen Anlaß geben.“

Digitized by Google

sieht, wird es ebenfalls zur absoluten Unmöglichkeit, daß die Proportionalwahlkandidaten neben den Bezirkswahlkandidaten das Land bereisen, um sich den Wählern vorzustellen, wobei sie sich vernünftiger Weise auf bestimmte Gegenden zu beschränken haben würden. Der Proporzkandidat, welcher den Wählern ganz besonders anspricht, bekäme eine Menge von Bezirkswahlstimmen (als Zettel mit einem einzigen Namen müssen sie eben als Bezirkswahlstimmen gerechnet werden), die dann für die Partei verloren gehen. Wo man hinsieht, aus allen möglichen Veranlassungen kann sich eine Menge von Verwechselungen zwischen beiden Kandidaten ergeben, und eine volle Bewegungsfreiheit für den Proporzkandidaten besteht beim gleichzeitigen Stattfinden beider Wahlarten nicht, ebenso wenig die Möglichkeit, ihm durch zweckmäßige Umbildung des Systems eine angemessenere und richtigere Stellung zu geben.

In zahlreichen Fällen stehen Bezirkswahl und Proportionalwahl unter ganz verschiedenen taktischen Erwägungen, und es ist sehr zu bezweifeln, daß der Wähler, wenn er nicht über eine besonders klare Auffassung verfügt, bei gleichzeitigem Stattfinden von Bezirkswahl und Proportionalwahl beide Wahlen richtig handhabt, wenn ihm das auch noch so sehr eingeschärft wird. Bei der Bezirkswahl z. B. ist seine Partei in seinem Bezirk so entschieden in der Minderheit, daß er nicht einmal hoffen kann, sie käme als zweitstärkste Partei in die Stichwahl (ich nehme für einen Augenblick an, daß diese bestehen bleiben soll, da das gleichzeitige Stattfinden beider Wahlarten seitens der Volkspartei gerade im Interesse des Bestehenbleibens der Stichwahl verlangt wird); dann muß er, um der ihm halbwegs am nächsten stehenden Partei zum Siege zu verhelfen, oder um sie wenigstens in die Stichwahl zu bringen, bei der Bezirkswahl für diese Partei, also für eine andere Partei als die seinige, stimmen, bei der Proportionalwahl stimmt er dagegen für seine eigene. Man beachte wohl, beide Wahlhandlungen soll er in derselben Minute bewirken, wenn er sich im abgesonderten Raum befindet. Thatsächlich lag bei den letzten Landtagswahlen in einer ganzen Reihe von Wahlkreisen der Fall so, daß die Volksparteiler für Deutschparteiler und für Wilde (Hege-Weinsberg 2c.), die Deutschparteiler dagegen für Volksparteiler, Landesparteiler und Parteilose, die zum Theil nach anderen Quellen zu den Konservativen oder zur Partei der Landwirthe gerechnet werden, stimmten.*) Landesparteiler haben ebenfalls vielfach

*) Vergl. Rößger „Statistik der Landtagswahlen in Württemberg", Stuttgart 1895, S. 12 und 15.

Digitized by Google

für die Deutschparteiler ihre Stimmen abgegeben. Wie ist es aber, wenn sich Jemand mit seinen Freunden in einem Wahlkreise einer überwiegenden Majoritätspartei gegenüber in erdrückender oder vielmehr erdrückter Minorität befindet, wie z. B. die Centrumsanhänger im Neckarkreis oder die Evangelischen im Oberland (dem fast ganz katholischen Oberschwaben)? Soll er, wenn er seinen Proportionalwahlzettel abgiebt, außerdem noch behufs Erklärung eines ohnmächtigen Protestes einen Bezirkswahlzettel in die Urne legen, für Leute, deren Durchkommen ganz ausgeschlossen ist? Entweder wird ihm durch das Nebeneinanderbestehen beider Wahlarten, bei deren einer er nichts zu bedeuten hat, klar gemacht, daß ihm durch die Nöthigung, zur Bezirkswahl, also zu einer sich nach Mehrheit vollziehenden Wahl zu gehen, ein schweres Unrecht geschieht, indem er gleichzeitig auf der andern Seite sieht, wie leicht durch Verbesserung der Wahlart mittels Einführung der Proportionalwahl für die sämmtlichen Abgeordnetenwahlen die Sache besser gemacht werden kann; oder aber er denkt, bei der Bezirkswahl habe ich schon gar nichts zu bedeuten, und wegen der so sehr geringen Wahlkraft, die mir bei der Proportionalwahl zusteht, bemühe ich mich gar nicht zur Wahl — ist das wohl ein erwünschter Zustand, daß die Wähler in weiten Kreisen so zu denken anfangen? Verwechselungen und Irrthümer giebt es hier freilich nicht mehr, wohl aber die offenbare Verzweiflung und Unzufriedenheit mit der Unvernunft des Bestehenden oder vielmehr Neueingeführten, welche den Betreffenden nicht so scharf zum Bewußtsein gekommen wäre, wenn man es nicht für gut befunden hätte, diese beiden so ganz verschiedenartigen Wahlen auf einen Termin zusammenzulegen. Zu ähnlichen Empfindungen, nämlich daß die Wähler mit der Einrichtung der Bezirkswahl unzufrieden gemacht werden, kommt es aber überall, wenn sie beim Bekanntwerden des Wahlresultats sehen, daß sie zu garnichts bei der Bezirkswahl dagewesen sind und alle ihre Anstrengungen, ihren Bezirkswahlkandidaten durchzubringen, ihnen zu nichts geholfen haben, und daß sie eben nur bei dem Anhängselchen von Proportionalwahl etwas Weniges haben ausrichten können. Wird nicht bei ihnen überall, wo ihr Kandidat in der Bezirkswahl unterliegt, der Wunsch rege werden, die von ihnen in der Bezirkswahl vergeblich abgegebenen Stimmen hätten wenigstens auf die Proportionalwahl übertragen werden sollen?

Auch die Stichwahlergebnisse können sehr leicht in falsche Bahnen kommen, wenn Hauptwahl und Proportionalwahl in demselben Termin stattfinden. Mindestens sind die in der Hauptwahl Gefährdeten

Digitized by Google

gleichzeitig auch für den Proporz aufgestellt. Sie kommen, wie wir annehmen wollen, sämmtlich oder fast sämmtlich in die Stichwahl. Spätestens acht Tage nach dem Wahltermin werden die Proporzergebnisse bekannt, und dabei erfährt man, daß eine ganze Reihe von Stichwahlkandidaten für gewählt erklärt worden ist. Nun legt man sich zurecht, daß wenn N. N. in der Stichwahl durchkommt, er für den Proporz ablehnt und nunmehr auf der Proportionalwahlliste die Herren P. oder Q. als Ersatzmänner herankommen. Einem großen Theil der Wähler ist aber nichts an den Kandidaten P. oder Q. gelegen, zwischen diesen und dem Stichwahlconcurrenten des N. N. ist ihnen die Wahl garnicht zweifelhaft; da N. N. nun doch im Parlamente sitzt, so interessiren sie sich für ihn nicht mehr, weil das thatsächlich ganz Anderen zu Gute kommt, sie nehmen lieber den Andern, da dieser auch für den Bezirk sorgen würde, von N. N. erwarten sie das selbstverständlich und — lassen diesen bei der Stichwahl im Stich. Ich bemerke hierzu nur noch, daß bei den letzten Landtagswahlen die Hauptwahl am 1. Februar, die Stichwahl am 14. Februar, resp. in Stuttgart am 15. Februar 1895 stattfand, und bei ähnlichem Abstand zwischen Hauptwahl und Stichwahl muß es immer so kommen, wie im Vorhergehenden auseinandergesetzt worden ist.

II.

Aber auch der Vorschlag der Regierung, die Proportionalwahl mindestens um 20 Tage später zu legen, als die Hauptwahl, erscheint nicht ausführbar. Dies hängt großen Theils von der Personenfrage ab. Wer kann überhaupt noch für die nach der Hauptwahl stattfindende proportionelle Wahl als Kandidat in Frage kommen? Nach der viel größeren Stimmenzahl, welche die Abgeordneten für die proportionelle Wahl brauchen (eine Liste kann nur auf je 12—15000 Stimmen einen Abgeordneten erhalten, während bei der gewöhnlichen Wahl ein Abgeordneter durchschnittlich nur 2500—3000 Stimmen benöthigt), sollte man glauben, daß die bei dieser Wahl zu besetzenden Sitze für die bedeutendsten Politiker des Landes reservirt sind. Die meisten Kräfte dieser Art sind jedoch bereits bei der Hauptwahl gewählt, wenngleich dies die einzelnen Parteien nicht gleichmäßig trifft, denn 1895 z. B. gelangten verschiedene Führer der Deutschen Partei nicht in die Kammer. Auf den ersten Anschein muß man also annehmen, daß man über eine größere Anzahl angesehener und hervorragender Politiker für die später stattfindende proportionelle Wahl nicht mehr zu verfügen hat, und daß man überhaupt nur solche zur

Digitized by Google

Auswahl hat, welche bei der Hauptwahl nicht durchgekommen sind. Diese noch einmal für die proportionelle Wahl kandidiren zu lassen, geht aber dennoch nicht an, wenn sie nicht zu den bedeutenderen Politikern gehören; denn bei der proportionellen Wahl ist allgemeiner Wettstreit aller Parteien; jede stellt ihre besten Leute als Kandidaten auf, und keine Partei will bei dieser allgemeinen Heerschau hinter den anderen zurückstehen. Diejenigen Parteien, welche bei der Hauptwahl schlecht abgeschnitten haben und verschiedene ihrer Führer nicht haben durchbringen können, wenden nun Alles auf, daß diese jetzt durchkommen, und sie machen die äußersten Anstrengungen, auch in Betreff der Stimmenzahl ihrer Anhänger die erlittene Niederlage wett zu machen. Treten die besten Kräfte der einen Partei noch einmal auf den Kampfplatz, so müssen sich diesen die Führer der anderen Parteien entgegenstellen; also allgemeines Duell der Führer, nicht bloß des äußeren Prestiges wegen, sondern aus Gründen bitterer Nothwendigkeit. Dazu kommt noch, daß man für Sterne zweiter und dritter Größe nicht so leicht das Mehrfache der Stimmen, welches sie bei einer gewöhnlichen Wahl gebraucht hätten, mobil macht. Es bleibt also nichts weiter übrig, als daß die hervorragenderen Parlamentarier für die Proportionalwahl noch einmal kandidiren müssen. Wenn sie da durchkommen, so legen sie das Mandat, welches sie bei der Hauptwahl in einem Einzelwahlbezirk erhielten, nieder und wenden dann noch alle Kraft an, um anderen Parteigenossen, in erster Reihe den bei der Hauptwahl unterlegenen Kandidaten, in diesem Kreise einen Sitz zu verschaffen. Gut, wenn das geht, denn in manchen Wahlkreisen kann eine Partei überhaupt keinen Anderen als nur einen ganz Bestimmten durchbringen, und wenn dieser anderswo die Wahl annehmen muß (im vorliegenden Fall für den Proporz), so ist die Noth groß. Man sieht also: Wählen und kein Ende. Glaubt man etwa, daß die bedeutenderen Parlamentarier darauf verzichten werden, sich in solchen Einzelwahlbezirken, die ihnen sicher sind, wählen zu lassen, obgleich ihnen noch die Proportionalwahl winkt? Es ist dieselbe Sache, wie bei den gewöhnlichen Wahlen, wo sich die Führer oft mehrfach aufstellen lassen, da die Partei sie im Parlament keinesfalls entbehren kann.

Auch das ist als eine weitere Unzuträglichkeit hervorzuheben, daß die Ersatzleute, welche beim Ausscheiden von Proporzabgeordneten an deren Stelle rücken sollen, ich meine die zunächst nicht für gewählt Erklärten, welche auf derselben Liste standen, meistens schon in einem Einzelwahlbezirk gewählt sein werden; also wenn sie an Stelle eines ausscheidenden Proporzabgeordneten eintreten, so muß in ihrem Wahl-

Digitized by Google

bezirk eine Ersatzwahl stattfinden. Möglicher Weise treten sie selbst aber nicht ein, um eine Neuwahl zu vermeiden; vielleicht tagt gerade der Landtag, und die Partei braucht sie; vielleicht ist der Ausfall der Ersatzwahl ungewiß; vielleicht aber liegt noch ein anderer Grund vor: Auf der Liste derselben Partei befindet sich unter den nicht für gewählt Erklärten, jedoch mit noch viel schwächerer Stimmenzahl, Jemand, den die Führer gern in der Kammer haben möchten. Dadurch könnte also leicht eine gewisse parlamentarische Günstlingswirthschaft einreißen. Diese doppelte Möglichkeit, für die bei der Proportionalwahl gewählten Abgeordneten Ersatz zu schaffen, gefährdet auf das äußerste das vorhin berührte System der Dezentralisation, welches ich zur Aufrechterhaltung des lokalen Zusammenhanges zwischen Wählern und Gewählten für nothwendig erachte, ich meine der zuerst nach den Parteien stattfindenden Hauptvertheilung und der sodann innerhalb der Partei nach den lokalen Gruppen stattfindenden Weitervertheilung der Sitze. Dies System kann nicht gut funktioniren, um den für Ausfälle nöthigen Ersatz zu schaffen, wenn die weiteren Bewerber, welche auf der Liste eines Lokalkomitees stehen, es nicht nöthig haben, an Stelle eines ausscheidenden Proporzabgeordneten einzutreten, um einen Sitz zu bekommen, da sie ja schon bei der Bezirkswahl einen Sitz erhalten haben; man kommt also entweder bei denjenigen Bewerbern an, welche auf der Liste des Lokalkomitees ganz unten stehen (die Namen nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen rangirt gedacht), für die sich also die Wähler am allerwenigsten ausgesprochen haben, oder aber die Liste des Lokalkomitees ist sogleich erschöpft, da hinter den Ersatzleuten des Proporzabgeordneten, welche bei der Bezirkswahl ein Mandat erhielten, weiter keine Namen stehen, und dann muß der vakante Sitz im Wege einer innerhalb der Partei vorzunehmenden neuen Vertheilung an eine andere lokale Gruppe weitergegeben werden, was sich (wie ich hier vorwegnehmend bemerke) nach den Grundsätzen zu regeln haben würde, welche ich in der Note zu S. 53 und der dazu gehörigen Textstelle, sowie dem von mir aufgestellten Gesetzentwurf in § 13 C, letzter Absatz präzisirt habe. Der Partei bleibt dann wohl der Sitz erhalten, aber dem Lokalkomitee geht derselbe verloren, weil durch die neben der Proportionalwahl bestehende Bezirkswahl das System des regelrechten Ersatzes für die Proporzabgeordneten gestört wird. Die Systeme von Proportionalwahl und Bezirkswahl können also nicht ohne gegenseitige Beeinträchtigung neben einander bestehen.

Außer diesen mehr persönlichen Gründen habe ich noch andere Gründe, welche mit der Zeitökonomie zusammenhängen, geltend zu

Digitized by Google

machen, die es sehr wenig ausführbar erscheinen lassen, die Proportionalwahl so bald hinter die in den bisherigen Einzelwahlbezirken vorzunehmende Hauptwahl zu legen. Mindestens können die Geschäfte, welche zwischen Hauptwahl und Proportionalwahl zu erledigen sind, nicht innerhalb der im Regierungsentwurf vorgesehenen Frist von 20 Tagen zweckentsprechend ausgeführt werden. Die Motive zu Art. 2 der Regierungsvorlage sehen selbst die nach den Umständen erforderlich werdende Verlängerung dieser Frist vor, und gleichfalls heißt es im Gesetzentwurf, die Proportionalwahl finde nach Anordnung des Ministeriums des Innern „frühestens" 20 Tage nach der in den Städten und Oberamtsbezirken vorzunehmenden allgemeinen Wahl statt. Stellt es sich aber heraus, daß eine so bedeutende Verlängerung der auf (mindestens) 20 Tage vorgesehenen Zwischenzeit zwischen diesen beiden Wahlen nothwendig werden könnte, welche weit über das von den Verfassern der Regierungsvorlage für möglich Gehaltene hinausgeht, so zeigt sich die Sache in dieser Weise nicht als ausführbar, und die Nothwendigkeit rückt immer näher, neue Kombinationen zu suchen, also etwa die in den bisherigen Einzelwahlbezirken vorzunehmende Hauptwahl und die Proportionalwahl mittels eines neuen Wahlverfahrens in einen einzigen Akt zusammenzufassen.

Sehen wir uns einmal genauer an, was alles in dieser Zwischenzeit zu erledigen ist. Von selbst theilt sie sich durch die Einreichung der Wahlvorschläge, welche die Namen der Kandidaten enthalten, in zwei Zeiträume, in deren erstem hauptsächlich die Wahlkomitees und in deren zweitem hauptsächlich die Wahlbehörden verschiedene Obliegenheiten zu erfüllen haben. Die Wahlkomitees können sich erst schlüssig machen, nachdem die Resultate der vorhergegangenen Bezirkswahlen (der Hauptwahl) von überallher genauer bekannt geworden sind, nicht bloß wer überall gewählt ist, sondern auch wie sich in den einzelnen Wahldistrikten der Ausfall gestellt hat. Von da ab bis zum Terwin der Einreichung der Wahlvorschläge sollen sich die Wahlkomitees, welche bei der Hauptwahl in den Einzelwahlbezirken (Oberamtsbezirken und Städten) thätig waren, mit einander verständigen, neue Gesammtkomitees bilden, über die aufzustellenden Kandidaten Beschlüsse fassen, die Zustimmung derselben einholen (nicht so einfach, da dieselben wohl auch werden wissen wollen, mit welchem anderen Kandidaten zusammen sie aufgestellt werden), die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlage festsetzen, wobei die Bewerber doch wohl auch gefragt sein wollen, die Aufrufe in den Zeitungen erlassen, neue Mittel aufbringen (nach den Mitteln richtet sich eben der weitere Feldzugsplan), die

Digitized by Google

Formalitäten mit Einreichung der Wahlvorschläge, wie sie im Art. 5 der Regierungsvorlage vorgeschrieben sind, erfüllen, einen Vertreter bei der Wahlbehörde bestellen u. s. w. Die Einreichung der Wahlvorschläge soll nach Art. 5 der Regierungsvorlage spätestens am zehnten Tage, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am neunten Tage vor dem Wahltage stattfinden.*) Damit beginnt die Arbeit der Wahlbehörden, also entweder der für das ganze Land ernannten Centralwahlkommission oder der nur für die vier Kreise berufenen Kreiswahlkommissionen. Auch dieser warten sehr mannigfaltige Pflichten: Prüfung der Wahlvorschläge auch in Betreff der Unterschriften der Einreicher**) und eingehende Verhandlungen hier-

*) Die Motive zu Art. 5 führen aus verschiedenen anderen Ländern, in denen die vorgängige Namhaftmachung der Kandidaten behufs Herstellung des amtlichen Stimmzettels oder als Vorbedingung des Proporzverfahrens vorgeschrieben ist, die hierfür geltenden Einreichungsfristen auf. Dieselben können jedoch nicht ohne Weiteres zur Vergleichung herangezogen werden. In diesen Ländern handelt es sich durchweg um Wahlbezirke von viel kleinerer Ausdehnung, als die württembergische Regierung in den vier Kreisen des Landes vorsieht; denn auch selbst die Schweizer Kantone, in denen das proportionelle Wahlverfahren gilt, sind bei den Kantonsrathswahlen durchweg in kleinere Bezirke abgetheilt (Genf, Tessin, Neuenburg, Solothurn, Zug, [Freiburg und Stadt Bern haben den Proporz nur bei den Gemeindewahlen]). Eine Proportionalwahl für den ungetheilten Kanton findet nur allein in den Kantonen Tessin und Zug bei den Wahlen des Staatsraths resp. des Regierungsraths statt. Im ersteren Kanton, welcher im März 1897 38764 eingeschriebene Wähler hatte, beträgt die Einreichungsfrist 10 Tage, in dem letzteren Kanton, welcher zu den kleinsten der Schweiz gehört, 13 Tage; dabei ist das Verfahren in Tessin nach dem Gesetz vom 2. Dezember 1892 viel einfacher geordnet, als es die Regierungsvorlage für Württemberg in Aussicht nimmt. Außerdem sind in den Motiven auf S. 454 noch folgende Einreichungsfristen aufgeführt: 5 Tage in Neuenburg, Genf, Stadt Bern, 6 Tage bei den Gemeindewahlen in Freiburg, 10 Tage in Belgien, 13 Tage in Solothurn. Vervollständigend ist noch nachzutragen: 14 Tage bei den belgischen Gemeindewahlen (belgisches Kommunalwahlgesetz vom 12. Sept. 1895, Art. 17), „äußerstens" 14 Tage in Holland (Wahlgesetz vom 7. September 1896, Art. 133), während nach den beiden norwegischen Gemeindewahlgesetzen vom 27. Juli 1896, §§ 4 und 6 die Fristen unbestimmt, aber wesentlich länger gehalten sind: In den Städten Einreichung bis Mitte November, während die Wahl selbst „im Monat Dezember" stattfindet, resp. in den Landgemeinden „vor Ende des Monats August" und „im Monat October".

**) Um die Zeit von Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Wahltermin auf das Aeußerste einzuschränken, verlangt die Regierungsvorlage in den Motiven (S. 455), daß die Unterschriften der Einreicher der Wahlvorschläge in Bezug auf deren Echtheit und die Wahlberechtigung der betreffenden Personen beglaubigt sein müssen. Das würde zwar den Wahlbehörden die Arbeit wesentlich erleichtern, den Wahlkomitees jedoch eine enorme Erschwerung bereiten, zu einer Zeit, wo sie schon ohnedies mit allen möglichen Geschäften überbürdet sind, und sie mit Arbeiten rein formaler

Digitized by Google

über mit den Vertretern der Wahlkomitees, denen zu schleunigster Beseitigung monirter Anstände doch auch ein Moment Zeit gelassen werden muß; öffentliche Bekanntmachung der von den Komitees aufgestellten Wahlvorschläge in allen Gemeinden des Landes, wobei die Zusammenstellung des Textes der Anschläge jedenfalls Sorgfalt erfordert, da bei Fehlern und Auslassungen die Veröffentlichung als nicht gehörig erfolgt anzusehen wäre; Druckenlassen des amtlichen Stimmzettels, welcher mit der peinlichsten Sorgfalt zusammengestellt werden muß, da jede Unrichtigkeit, worauf die Motive auf S. 456 selbst aufmerksam machen, das Zustandekommen einer giltigen Wahl auf das äußerste gefährden würde; Versendung des amtlichen Stimmzettels an alle Distriktswahlkommissionen (Wahlbureaux) in ausreichender Anzahl (sehr wichtig, da, wenn aus Versehen bei einer Wahlkommission zu wenig Stimmzettel eintreffen, die Wahl für den betreffenden Distrikt ungiltig werden könnte);*) rechtzeitige Feststellung der als Bewerber auftretenden Beamten und Geistlichen, welche zufolge Art. 146, Abs. 1 der Verfassungsurkunde von der Wahl in be-

---

Art belasten. Dieser Gedanke ist entschieden abzuweisen. Vergleiche meine eingehenden Auseinandersetzungen hierüber in der zweiten Note zu Art. 5 der weiter hinten abgedruckten Regierungsvorlage.

*) Außerdem muß auch durch alle Instanzen vom Druck an auf die Vertheilung der amtlichen Stimmzettel die größte Sorgfalt verwandt werden, damit nichts davon in unrechte Hände fällt, denn mit bei Seite geschafften Stimmzetteln könnte sehr wohl die Betrügerei versucht werden, daß dieselben schon vor der Wahl, mit bestimmter Markirung versehen, bestochenen Wählern in die Hand gegeben werden, welche zur Kontrolle dafür, daß sie wirklich der Abrede gemäß handeln, den auf dem Wahllokale erhaltenen amtlichen Stimmzettel an ihren Kontrahenten abliefern; dieser herausgebrachte amtliche Stimmzettel, der noch dazu mit amtlichem Stempel versehen ist, kann dann wieder einem anderen bestochenen Wähler in die Hand gegeben werden, welcher wiederum den auf dem Wahllokal erhaltenen Stimmzettel herausbringt — somit eine unendliche Reihe von Betrügereien bloß mit Hilfe eines einzigen in unrechte Hände gefallenen amtlichen Stimmzettels. Allerdings würde der eine untergeschobene Stimmzettel, mit welchem diese Kette von Betrügereien eingeleitet worden ist, beim Oeffnen der Stimmzettel stets sogleich erkannt werden, da ihm der amtliche Stempel fehlt; es ist aber besser, durch genaue Kontrolle über die amtlichen Stimmzettel von der Herstellung an bis zur Verabfolgung an die Wahlbureaux all solchen Manövern vorzubeugen, und dazu gehört namentlich genaue Feststellung der Stückzahl und genaue Bestandkontrolle, was jedenfalls Zeit erfordert und in Ruhe gemacht werden muß. Durch geeignete Vorschriften in § 6 meines Gesetzentwurfs habe ich dem vorgebeugt, daß ungestempelte Stimmzettel eingeschmuggelt und die oben beschriebenen Durchstechereien gemacht werden können; die genaue Stückzahlskontrolle vom Druck an wird dadurch jedoch nicht überflüssig gemacht, dieselbe findet sich vielmehr überall vorgeschrieben, wo das australische System gilt.

Digitized by Google

stimmten Bezirken ausgeschlossen sind und somit in diesen Bezirken nicht auf dem amtlichen Stimmzettel erscheinen dürfen,*) was für diese Bezirke die Veranstaltung einer besonderen Ausgabe des amtlichen Stimmzettels zur Folge hat. Zieht man alle diese Umstände in Erwägung, so muß es mehr als zweifelhaft erscheinen, ob man für die auf die Hauptwahl folgende Proportionalwahl mit einem Abstand von weniger als 30 Tagen auskommen wird und nicht vielleicht noch etwas mehr Zeit dazu braucht. Ob es aber zweckmäßig ist, daß sich die Wahlzeit genau um das Doppelte (eventuell sogar mehr) verlängert, wenn die Wahl außerdem mit den vorhin (S. 34—36) berührten Uebelständen behaftet ist, darf aber wohl mehr als zweifelhaft erscheinen. Daß ich bei diesen Erwägungen die Stichwahl ganz aus dem Spiel gelassen und der Regierungsvorlage entsprechend als nicht mehr vorhanden angenommen habe, werden die Leser wohl bemerkt haben.

III.

Wie würde sich die Sache stellen, wenn man zuerst die proportionelle Wahl der 21 und dann die Hauptwahl der 72 Abgeordneten

*) Zufolge der angeführten Stelle der Verfassungsurkunde können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden. Die Sache betrifft übrigens nicht alle Beamten gleichmäßig. Nach der feststehenden Auslegung erstreckt sich diese Bestimmung auf Staatsdiener nur insoweit, als dieselben ein Bezirks- oder Lokalamt unmittelbar verwalten. Beamte in mittleren Stellen (z. B. bei Kreisregierungen, Landgerichten) oder Centralstellen werden von derselben nicht betroffen. Vergl. Gaupp, „Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg", 2. Auflage, 1895, S. 97, und Sarway, „Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg", II, Tübingen 1883, S. 168. Für die Proportionalwahl ist diese Verfassungsbestimmung dahin auszulegen, daß die Genannten ohne Zuhilfenahme von Stimmen, welche für sie aus den ausgeschlossenen Bezirken aufkommen können, gewählt sein müssen. Dagegen kann die Abgabe von Stimmen für die anderen auf derselben Liste stehenden Bewerber in den für jene ausgeschlossenen Bezirken nicht aus dem Grunde untersagt werden, weil diese Stimmen unter Umständen auf sie selbst übertragen werden könnten; denn die Verfassung will eben nur, daß kein Beamter und kein Geistlicher unter Zuhilfenahme des ihm aus seinem Amt erwachsenden Ansehens und Einflusses in seinem Bezirk gewählt werden soll. Die Motive zur Regierungsvorlage (S. 453) gehen demnach weit über das von der Verfassung Verlangte hinaus, wenn sie die für bestimmte Bezirke ausgeschlossenen Beamten und Geistlichen für den ganzen betreffenden Kreis ausgeschlossen wissen wollen. Demgemäß müßte man, wenn man das ganze Land als einheitlichen Wahlkörper erklärt (die Regierungsvorlage ordnet nämlich die Proportionalwahl der 21 Abgeordneten getrennt für die vier Kreise des Landes an), die für irgend einen Bezirk Ausgeschlossenen überall ausschließen, und das kann unmöglich die Verfassung gewollt haben.

Digitized by Google

vornehmen wollte? Da die proportionelle Wahl in der Weise, wie sie in der Regierungsvorlage geplant ist, für die angesehensten Politiker bestimmt ist und auf diese die großen Stimmenzahlen, welche sich beim Proporz auf die einzelnen Bewerber konzentriren müssen, am besten passen, so macht es sich für diesen Fall von selbst, daß die bedeutenderen Politiker zuerst gewählt werden. Schon ohnedies werden bei derjenigen Wahl, welche zuerst stattfindet, die besten Kräfte sogleich gewählt. Die angeseheneren Politiker, welche beim Proporz nicht durchgekommen sind, fänden immer noch Zeit, bei den Bezirkswahlen einen Sitz zu erlangen. Die beim Proporz Gewählten können dann noch schnell den Andern helfen. Dadurch aber, daß die Parteiverhältnisse durch die vorhergegangene Proportionalwahl überall klargelegt sind, spitzt sich die Sache bei den Bezirkswahlen genau so scharf zu, wie gegenwärtig bei den Stichwahlen, und ein Unterschied besteht nur darin, daß es jetzt in weitaus den meisten Wahlbezirken zur Erhitzung der Leidenschaften kommt, während die Stichwahlen sich immer nur auf einen Theil der Wahlkreise erstrecken können. Wo sich aber die Leidenschaften nicht mehr erhitzen, befinden sich zahlreiche Wähler einer übermächtigen Partei gegenüber in ohnmächtiger Minorität, und wir wissen schon, wie die Einführung der Proportionalwahl bei diesen Wählern die Unzufriedenheit mit der Bezirkswahl steigern muß. (Vergl. S. 33.)

Ein weiterer Uebelstand liegt noch darin, daß die sämmtlichen Kandidaten, welche bei der Proportionalwahl aufgestellt worden, aber nicht durchgekommen sind, noch einmal bei der Bezirkswahl kandidiren und somit von den auf der Proportionalwahlliste stehenden Bewerbern, die als Ersatzleute bei etwaigem Ausfall in Betracht kämen, nur wenige mandatsfrei bleiben werden. Dadurch ergiebt sich dieselbe Zwickmühle, die ich schon oben auf S. 35/36 eingehender behandelt habe, hier sogar in noch schärferer Form und mit noch unerwünschterem Resultat. Somit ist auch die Kombination, den Proporz vor die Hauptwahl zu legen, für unsere Erwägungen als beseitigt anzusehen.

Mit den bisherigen Erörterungen glaube ich zur Genüge dargethan zu haben, daß sich Bezirkswahl und Proportionalwahl in keiner Weise mit einander vertragen, und daß man somit am besten thut, entweder zu dem Einen oder zu dem Anderen zu greifen. Eine Neuumlegung der 93 Landtagsmandate würde aber sicherlich zu soviel Streit und Unzufriedenheit Veranlassung geben und der Regierung in dem Grade die schwersten Vorwürfe von Parteilichkeit u. s. w. zu-

Digitized by Google

ziehen, daß alle Betheiligten sich wohl bereit finden lassen werden, zunächst die von mir im Nachstehenden zu unterbreitenden Vorschläge, welche die Vereinigung beider Wahlarten zu einer neuen Wahlart behandeln, einer eingehenden Erwägung zu unterziehen.

Grundzüge meines Gegenvorschlags.

A. Bezirkswahl und Proportionalwahl unlösbar verschmolzen.

Worauf beruhen nun die hervorstechendsten Charakterzüge meines Gegenvorschlags, den ich dem Regierungsvorschlage entgegenstelle? In freier Umgestaltung verschmelze ich Bezirkswahl und Proportionalwahl in einen einzigen Akt, so daß die ganze Wahl mit einer einzigen Stimmabgabe fertig wird. In diesem neuen Vorschlage handelt es sich nicht mehr um reine Bezirkswahl, auch nicht mehr um reine Proportionalwahl, sondern um eine durch unlösbare Vereinigung dieser beiden Elemente hergestellte neue, eigenartige Organisation. Ich suche, unter gleichzeitiger Fernhaltung der diesen beiden Systemen anhaftenden Schattenseiten, die besten Seiten des herrschenden Bezirkswahlsystems mit den Vorzügen, welche dem proportionellen System anhaften, in möglichst zweckmäßiger Weise zu verbinden, indem ich diesem letzteren System starke lokale Elemente beimenge. Mein Wahlsystem ist für alle 93 Abgeordneten dasselbe und beruht in der Hauptsache auf dem **System der verbundenen Listen.***) Ich konstituire zwar das

*) Ich verdanke die Idee der verbundenen Listen Herrn Professor Hagenbach-Bischoff in Basel, der mir dieselbe zuerst in einem Brief vom 3. November 1895 mittheilte, wobei er sie gerade für deutsche Verhältnisse besonders empfehlenswerth erklärte. Ich habe sogleich von da an dies System für meine Zwecke ausgebaut und vervollständigt. Später ist sie vom Genannten im „Bulletin des Schweizer Wahlreform-Vereins für proportionale Volksvertretung" Nr. 10 und 11, Genf und Basel, Juli 1896, in einem Aufsatze, betitelt „Emploi de listes associées" resp. „Anwendung gekoppelter Listen" (S. 78—85) veröffentlicht worden. Auf seine höchst beachtenswerthen Auseinandersetzungen erlaube ich mir zur Ergänzung der im Text gemachten Ausführungen angelegentlichst hinzuweisen. — Gleichfalls einen Vorschlag, die Proportionalwahl mit der Bezirkswahl zu vereinigen, hat A. Röder in seinem Aufsatze „Die Proportionalwahl in ihrer Verbindung mit der Einzelbezirksvertretung" gemacht. („Badische Landpost", Karlsruhe, Nr. 213, 215 und 216 vom 13., 16. und 17. Sept. 1895.) Sein Vorschlag betrifft aber nicht sowohl Dezentralisation der Parteien, sondern ist vielmehr Proporz in gewöhnlichem Sinne, denn er vertheilt die Mandate auf die Parteien genau proportionell nach der Summe der im ganzen Lande erhaltenen Stimmen und erklärt diejenigen Kandidaten für gewählt, die in der Partei die meisten Stimmen erhalten haben. Er will nur für jeden Wahlkreis festgesetzt wissen, wer als dessen Vertreter angesehen werden soll, ohne jedoch

Digitized by Google

ganze Land unter Aufhebung der bisherigen Einzelwahlbezirke als einen einzigen Wahlkörper,*) veranlasse aber die Parteien, sich zu dezentralisiren und womöglich für jede Gegend ein eigenes Lokalkomitee zu errichten, damit die von letzterem aufgestellten Kandidaten in möglichst enger Fühlung mit ihren Wählern stehen. Ich denke mir das ganze Land bedeckt mit einem Netz volksparteilicher Komitees, Centrumskomitees, deutschparteilicher Komitees 2c. Die Komitees derselben Partei grenzen ihren geographischen Wirkungskreis in freier Uebereinkunft unter sich so ab, daß kein Komitee dem anderen Konkurrenz macht. Dabei werden immer mehrere dicht zusammenliegende Oberamtsbezirke zusammengefaßt, und nach diesen benennt sich auch das betreffende Komitee im Zusatz zu seiner Parteibezeichnung.**) Vernünftiger Weise nimmt jedes Komitee nur soviel Gebiet in Bearbeitung, daß es auf demselben 2—3, höchstens 4 Abgeordnete durchbringen kann. Daneben müssen freilich auch Ueberzählige für eventuellen Ersatz auf die Vorschlagsliste gebracht werden. Der Volksparteiler, Centrumsmann 2c. hat auf der Liste seines Lokalkomitees genug Auswahl; jedes Komitee muß in seinem Interesse dafür sorgen, daß die geachtetsten Namen aus der betreffenden Gegend oder aus der Zahl derjenigen, die zu derselben in möglichst engen Beziehungen stehen, auf seine Liste kommen, denn jetzt ist der Wettstreit der verschiedenen Parteien unter einander noch viel schärfer, als er bisher war, indem sie Aussicht haben, von überallher Anhänger zu gewinnen, worum sie sich bisher in den wenig Erfolg versprechenden Bezirken,

durch irgend welche Besonderheit im Wahlvorgange selbst den Abgeordneten mit dem betreffenden Landestheil enger zu verbinden. Auch Hare läßt, obgleich sonst bei ihm Durchzählung durch das ganze Land die Regel ist, im Art. 18 und 22 des von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurfs (siehe denselben bei Hack in der S. 27, 2. Note angeführten Schrift) gleichfalls zu, daß diejenigen, welche in einem Wahlbezirk die Quote oder doch die Mehrzahl von Stimmen erlangt haben, als gewählt gelten sollen. Endlich muß auch die beim Schweizer Proportionalwahlverfahren übliche Eintheilung des ganzen Kantons in eine größere Anzahl von Bezirken, deren jeder für sich die ihm zugewiesene Anzahl von Vertretern feststellt (vergl. Note auf S. 24), als ein stark lokales Element angesehen werden. Dasselbe verschwindet jedoch immer mehr, sowie die Bezirke größer angenommen werden, namentlich, wenn die auf einen Abgeordneten kommende Anzahl von Wählern größer wird. Die, wie S. 28 (Note) angeführt, 1896 in Tasmanien eingeführte Proportionalwahl ist ebenfalls streng lokal, da sie sich innerhalb der nämlichen Stadtgemeinden abspielt.

*) Die Frage, ob es sich nicht doch empfiehlt, die Wahl der 93 Abgeordneten getrennt nach den vier Kreisen des Landes vornehmen zu lassen, soll weiter unten in Abschnitt F. noch besonders behandelt werden.

**) Vergl. § 3 des von mir ausgearbeiteten Gesetzentwurfs.

Digitized by Google

mit Ausnahme der Sozialdemokraten und etwa auch des Centrums, garnicht bemühten. Die eigenen Kandidaten stehen also einer größeren Zahl von Kandidaten anderer Parteien gegenüber, und um hierbei in der Gunst der Wähler nicht zu kurz zu kommen, muß jede Partei ihre besten Kräfte ins Treffen führen. Da nun außerdem die Wähler aus den Vorschlägen des Komitees eine Auswahl treffen, so würde dies Verfahren für die Zweite Kammer die Gewinnung werthvoller Arbeitskräfte, welche zugleich geeignet wären, das moralische Gewicht derselben zu heben, gewährleisten. Die von einem Komitee aufgestellten Kandidaten reisen nur innerhalb des Gebiets desselben, um sich den Wählern vorzustellen, und nur innerhalb dieses Gebiets wird für diese Kandidaten agitirt. Man kann natürlich keinem Wähler verbieten, daß er seine Stimme einem Kandidaten giebt, der von dem Komitee einer anderen Gegend aufgestellt ist, aber das wird doch nur der Ausnahmefall sein, außer etwa, wenn große Zwistigkeiten in der betreffenden Partei bestehen, wie das ja leider ab und zu vorkommt. Wenn jedoch der Fall so liegt, daß im nämlichen Lager zwei Kandidaten einander feindlich gegenüberstehen, welche beide in derselben Gegend starken Anhang haben, so würden sich im Interesse der beiden Kandidaten innerhalb derselben Partei und derselben Gegend zwei rivalisirende Komitees bilden, so daß auch in diesem Falle weder die Partei selbst, noch auch die Vertretung der lokalen Interessen zu kurz käme. Aus dem ganzen Lande reichen die Komitees ihre Kandidatenvorschläge in Stuttgart bei der von der Regierung mit der Centralleitung des Wahlgeschäfts betrauten Landeswahlkommission ein. Dabei stellen die Komitees derselben Richtung sogleich fest, daß ihre Listen als mit einander verbunden anzusehen sind. Das hat bei der Vertheilung der Sitze, die nach Verhältniß der Stimmen vor sich geht, folgende Wirkung: Zunächst wird durch das ganze Land hin durchgerechnet, wieviel Stimmen auf Centrumskandidaten, Volksparteikandidaten 2c. entfallen sind. Nach der Landessumme, welche jede Partei an Stimmen erhalten hat, werden die 93 Abgeordneten auf die Parteien (die ich mir ja mit je einer Gruppe verbundener Listen zusammenfallend denke) vertheilt, und innerhalb einer jeden Partei wird dann auf die einzelnen Listen der Lokalkomitees weiter vertheilt. Auf diese Weise wird von der einzelnen Partei jeder Schaden abgewendet, welcher durch ihre Zersplitterung in viele kleine Gruppen entstehen könnte; ihr geht bei der Vertheilung nicht eine einzige Stimme und nicht ein einziger Sitz verloren. Ohne die Zusammenfassung nach Hauptgruppen würde die Zersplitterung der Wählerschaft einen

Digitized by Google

sehr bedeutenden Verlust von Sitzen zur Folge haben, weil die zu keinem Sitze berechtigenden überschießenden Stimmen zu einer enormen Menge anwachsen, sobald es sich um viele kleine Gruppen handelt. Wollten sich aber die Wähler, um diese Gefahr zu vermeiden, zu großen Gruppen zusammenschließen, so können sie nicht mehr für genügende Vertretung ihrer lokalen Interessen sorgen, denn ein großer Theil ihrer Vertreter stände weit außerhalb der lokalen Sphäre.*) Mein Vorschlag gestattet dagegen dem Wähler nicht bloß die volle Wahrung des Parteiinteresses, sondern auch diejenige der lokalen Interessen. Auch sieht man sogleich, daß jede Gegend von den Abgeordneten sämmtlicher Parteien vertreten wird, nämlich von denjenigen, die von den Lokalkomitees der verschiedenen Parteien für die betreffende Gegend aufgestellt worden sind. Jeder Wähler ist also noch besser vertreten, als jetzt, und die Wahrung der lokalen Interessen einer jeden Gegend liegt künftig nicht bloß einem, sondern mehreren Abgeordneten ob.**) Ebenso sieht man sogleich, daß sich das

*) Wie sich die Sachlage in den verschiedenen hier berührten Fällen gestaltet, ergiebt sich sehr anschaulich aus dem nachstehenden Beispiel, bei welchem ich mich an die Ausführungen von Hagenbach-Bischoff in seinem auf S. 42, Note angeführten Aufsatz S. 84 frei angelehnt habe. Gesetzt, auf 1000 Stimmen kommt bei der Vertheilung der Sitze ein Vertreter, und zwei Wahlkomitees I und II hätten auf ihre Kandidaten die nachstehenden Stimmenzahlen erhalten:

I.	A	1050	II.	a	680
	B	1010		b	670
	C	630		c	660
	D	610		d	650
	E	600		e	640
		3900			3300

Würden die beiden Komitees getrennt auftreten, so brächte jedes nur 3 Vertreter durch, nämlich A, B, C, a, b, c. Würden sie als ein einziges Komitee auftreten, so erhielten sie zwar 7 Vertreter, aber das Komitee I brächte nur die beiden obersten durch, das Komitee II dagegen sämmtliche fünf, weil die Kandidaten schlechtweg nach der Stimmenzahl rangiren. Reichen sie dagegen verbundene Listen ein, so erhalten sie im ganzen 7 Vertreter zugewiesen, und wenn sie diese Zahl unter sich vertheilen, so erhält das Komitee I 4 Vertreter und bringt A, B, C, D durch, das Komitee II erhält dagegen 3 Vertreter und bringt a, b, c durch. Es leuchtet ein, daß die letztere Vertheilungsweise allein den Anspruch auf Gerechtigkeit machen kann, und daß bei Zusammenwerfung der Listen, also bei Einreichung einer einzigen Gesammtliste, einzelne Gruppen schwer geschädigt werden können, andere dagegen einen ungerechten Vortheil erhalten.

**) Nur das jetzige Uebermaß der lokalen Vertretung würde nicht mehr so scharf hervortreten, da die Bezirke der Lokalkomitees, wie schon oben bemerkt, wohl immer das Mehrfache der jetzigen Landtagswahlkreise umfassen würden.

Digitized by Google

hier dargelegte System der Vielgestaltigkeit und Veränderlichkeit der Wahlverhältnisse mit der größten Leichtigkeit und Schnelligkeit anpaßt und ihnen am. besten gerecht wird.

Wie sich die einsichtigen Leser nach meinen Ausführungen auf Seite 26 ff. leicht vorstellen werden, verbinde ich mein System mit einnamiger Stimmgebung. Durch den Namen, für welchen der Wähler seine Stimme abgiebt, giebt er gleichzeitig zu erkennen, für welche Liste seine Stimme in zweiter Reihe gezählt werden soll. Gerade zu dem oben dargelegten System der Zertheilung einer Parteiliste in eine große Zahl lokaler Listen, wobei jedoch den übrigen Parteien gegenüber bei der Vertheilung der Sitze die Einheit der Partei gewahrt wird, paßt diese obligatorische einnamige Stimmgebung besonders gut; denn bei einer stark lokalen Wahlorganisation kommt der Wähler sehr leicht dahinter, wer mit dem von ihm bevorzugten Bewerber zusammen auf derselben Bewerberliste marschirt, und er sieht gleichfalls sehr leicht ein, daß seine Stimme einem anderen Bewerber von derselben lokalen Liste, das will sagen, der Vertretung der lokalen Interessen seiner Gegend, zu Gute kommt, wenn der Kandidat, für den er gestimmt hat, nicht für gewählt erklärt werden sollte.

Gleichfalls sei hier in aller Kürze noch einmal darauf hingewiesen, daß ich die Abstimmung, ebenso wie die Regierungsvorlage es thut, nach dem australischen System bewirken lasse, dieses jedoch in einer kräftigeren Form, welche den von der Regierung gewollten Zweck wirksamer erreicht, in meinen Gesetzentwurf übernommen habe. Siehe hierüber die Ausführungen auf S. 29 und die dort citirten Stellen.

Die hier auseinandergesetzte Dezentralisation der Parteileitungen wird dazu beitragen, die Uebermacht derselben zu mäßigen. Damit schwindet ein Hauptvorwurf, der gegen das proportionelle Wahlsystem erhoben wird und bei unzweckmäßiger Organisation desselben sicherlich seine volle Berechtigung hat, daß dasselbe nämlich zu leicht zu Parteiherrschaft und Parteiterrorismus führt.*) Wenn zahlreiche Lokal-

*) Bluntschli „Politik als Wissenschaft", Stuttgart 1876, führt auf S. 439 als eine der Schattenseiten der herrschenden Mehrheitswahl Folgendes auf: „Sie entziehe den Arbeiten der Volksvertretung manche besonders fähige und tüchtige Kräfte, indem oft ausgezeichnete Männer von selbstständiger Gesinnung von den Parteiführern mit Mißtrauen und Ungunst betrachtet werden und daher nicht auf die von den Parteiklubs gemachte und empfohlene Wahlliste aufgenommen werden und deshalb auch keine Aussicht haben, gewählt zu werden." Ein unzweckmäßig angeordnetes, weil zu sehr centralisirtes Proportionalwahlsystem hat genau dieselben Wirkungen. Dagegen muß ein zweckmäßig geordnetes Proportionalwahlverfahren

Digitized by Google

komitees bestehen, so sind die einzelnen Abgeordneten nicht mehr so von den Komitees abhängig, von denen sie aufgestellt sind. Derselben Tendenz, die Uebermacht der Parteikomitees einzuschränken und den Abgeordneten, sowie den Wählern mehr Freiheit zu geben, dienen auch zwei weitere Einrichtungen, auf welche ich in den nächsten Abschnitten zu sprechen komme, die jedoch nicht bloß aus dem angeführten Grunde, sondern überhaupt bei einem Proportionalwahlverfahren von der Art des meinigen höchst nothwendig sind; ich meine die Landeskandidaten und die Einzelbewerber.

B. Die Landeskandidaten.

Die verbundenen Listen sind der Hauptbestandtheil meines Systems. Aber doch muß nothwendiger Weise Vorsorge dafür getroffen werden, daß einzelne besonders hervorragende Abgeordnete von den Komitees derselben Richtung gemeinsam aufgestellt werden können. Jede Partei hat einige Abgeordnete, welche im ganzen Lande angesehen sind, und diese müssen der gesammten Partei angehören, weil sonst das betreffende Lokalkomitee sich einen gar zu großen Vortheil zuwendet, wenn dasselbe einen der berühmten Abgeordneten der Partei für sich nimmt. Solche gemeinsame Kandidaten, die ich Landeskandidaten nenne, sind höchst nothwendig, um an Stelle der jetzigen Zählkandidaten zu treten; ich meine, um denjenigen Wählern, die sich als kleine Häuflein in einer Gegend zerstreut finden, wo ihre Partei weiter keinen Anhang hat, hervorragende Abgeordnete derselben zu bezeichnen, denen sie auf jeden Fall ihre Stimme geben können. Manchesmal mag sich auch Jemand von den Kandidaten, welche das Lokalkomitee seiner Gegend in Vorschlag bringt, nicht besonders angesprochen fühlen, und dann giebt er seine Stimme dem Landeskandidaten oder einem der Landeskandidaten seiner Partei. Die Landeskandidaten sind somit eine sehr wichtige Einrichtung, daß keine Stimme der betreffenden Partei verloren geht, und sie sind jedenfalls auch Leute, welche durch keine speciellen Bande an eine bestimmte Gegend gebunden sind und mit höherem Blick die Interessen des ganzen Landes überschauen.

---

die folgenden Vorzüge besitzen, welche Bluntschli ebenda, S. 445 der Eintheilung des Landes in Wahlkreise nachrühmt: „Sie giebt den verschiedenen Landesgegenden die Möglichkeit, die Mannigfaltigkeit ihrer Kräfte, Bedürfnisse, Interessen zu offenbaren und auch in der Volksvertretung reflektiren zu lassen. . . . Sie ermäßigt die Parteiherrschaft durch die Rücksicht auf örtliche Notable, die auch abgesehen von der Gunst oder Ungunst einer Partei in der Nähe angesehen sind und bei Wahlen nicht übergangen werden.“ Eben diese Vorzüge, hoffe ich, wird der einsichtige Leser gern meinem Vorschlage zugestehen.

Digitized by Google

Gerade die Landeskandidaten können mit Nutzen dazu verwandt werden, den übrigen Kandidaten der Partei Vorspann zu leisten und ihnen zu leichterem Durchkommen zu verhelfen. Ein Beispiel wird zeigen, wie ich das verstehe: Eine Partei hat auf ihre sämmtlichen Listen mit Einschluß der Landeskandidaten 80000 Stimmen erhalten; ihr sind bei der Generalvertheilung 20 Abgeordnete zugewiesen worden; die zwei Landeskandidaten haben weit über dem erforderlichen Durchschnitt Stimmen erhalten, nämlich im Ganzen 20000; dann sind die übrigen 18 Kandidaten auf die verbundenen Listen dieser Partei weiter zu vertheilen, und bei dieser Untervertheilung sind pro Kandidat durchschnittlich nicht mehr soviel Stimmen nothwendig, nämlich im vorliegenden Fall nur der 18. Theil von 60000 Stimmen = 3333 Stimmen,*) und somit können auch Kandidaten mit schwächerer Stimmenzahl leichter durchkommen.

Nun wird man mir einwenden: Es ist zwar nicht wahrscheinlich, daß Landeskandidaten weniger als den Durchschnitt von Stimmen bekommen; wie soll es aber gemacht werden, wenn dies ausnahmsweise dennoch der Fall ist? Antwort: Gesetzt, eine Partei hat 80000 Stimmen erhalten, und ihr sind für eine Anzahl verbundener Listen mit Einschluß eines Landeskandidaten 20 Sitze zugewiesen worden, der eine Landeskandidat hat aber, im Unterschied vom obigen Fall, nur 3000 Stimmen, also weit unter dem Durchschnitt (4000 Stimmen), erhalten — was dann? Ich mache die Probe, ob der Landeskandidat durchgekommen wäre, wenn bei seiner Partei keine Sonderung nach Listen bestände, denn für ihn, den Landeskandidaten, besteht jedenfalls die Trennung nach Listen nicht. Ich werfe sonach sämmtliche Kandidaten der betreffenden Partei ohne Rücksicht auf die Listen, denen sie speziell angehören, zusammen und rangire sie nach der Stimmenzahl. Ist der Landeskandidat mit oder trotz seiner 3000 Stimmen noch innerhalb der ersten 20 dieser Reihe, dann gilt er als durchgekommen, sonst nicht.**) Ist er durchgekommen, so sind die 19 übrigen Sitze

*) Vom Durchschnitt zu reden, ist natürlich nicht streng richtig. Im Interesse einer kräftigeren und schnelleren Darstellung wird hier für einen Augenblick von der genauen D'Hondt'schen Vertheilungsweise abgesehen.

**) Man kann einen Landeskandidaten, welcher bei der Wahl viel ungünstiger abschnitt, als vorher angenommen wurde, nicht schlechter stellen, als wenn er zu einer lokalen Liste, also zu einer Unterabtheilung der verbundenen Gruppe gehört hätte; denn sonst lassen sich die hierfür in Betracht kommenden Personen viel schwerer bewegen, als Landeskandidaten aufzutreten. Ein Landeskandidat, der weniger Stimmen hat, als erwartet wurde, muß also ungefähr ebenso behandelt werden, als ein schwächerer Bewerber von einer der lokalen Listen, und dies bringt die Bestimmung

Digitized by Google

von den 20, welche der Partei zugewiesen waren, auf die verbundenen Listen dieser Partei weiter zu vertheilen; ist er nicht durchgekommen, so werden auf die verbundenen Listen sämmtliche 20 Sitze vertheilt. Die Zusammenwerfung der Listen dient somit nur als Probe, ob der Landeskandidat durchkommt, hat also auf die Kandidaten der Listen keinen Einfluß weiter. Bei diesen richtet sich das Durchkommen in gewöhnlicher Weise danach, wieviel Sitze ihrer speziellen Liste zugewiesen sind (die Vertheilung der Sitze auf die Listen geschieht nach Verhältniß der einer jeden zugefallenen Stimmenzahl), und ob sie bei der Ordnung der Kandidaten noch weit genug nach oben kommen, um einen Sitz zu erhalten.

C. Die Einzelbewerber und die Eventualstimmen.

Nicht bloß aus allgemeinen Gründen, damit nämlich nicht alle Wahlen ausschließlich von Parteignaden erfolgen, sondern auch wegen spezieller württembergischer Verhältnisse erscheint es mir sodann erforderlich, den keiner Partei sich anschließenden Bewerbern, den sogenannten Wilden, bei ihrer Kandidatur eine gewisse Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, die ebenso sehr auch im Interesse der diesen parteilosen Kandidaten zunächststehenden Parteien liegt. Für die einzelstehenden Bewerber, die ich im Nachfolgenden schlechtweg Einzelbewerber nenne, ist es beim proportionellen Wahlverfahren viel schwerer gemacht, gewählt zu werden, als den von einer Partei aufgestellten Kandidaten. Bei diesen verhelfen die stärkeren Bewerber den auf derselben Liste stehenden schwächeren Mitbewerbern mit dem Ueberschuß ihrer Stimmen zum Durchkommen. Einzelbewerber müssen aber stets die volle für einen Abgeordneten erforderliche Stimmenzahl allein und ohne jede fremde Hilfe aufbringen. Die Stimmenzahl, die der Einzelbewerber zum Durchkommen haben muß, ist beim proportionellen Wahlverfahren viel größer als bei der bisherigen Bezirkswahl, denn bei letzterer hat er nur die Majorität in einem Wahlkreis nöthig, und das könnte ein Wahlkreis mit erheblich unter dem Durchschnitt bleibender Bevölkerung sein; bei ersterem bedarf er dagegen etwa soviel Stimmen, als durchschnittlich auf einen Abgeordneten kommen, also der Stimmenzahl, welche man findet, wenn man die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten theilt. Diese Sache ermäßigt sich für Württem-

in § 13 C Abs. 1 des von mir aufgestellten Gesetzentwurfs, welcher den oben im Text vorgetragenen Gedanken getreu wiedergiebt, in angemessener und jede Härte vermeidender Weise zum Ausdruck.

Digitized by Google

berg dadurch etwas, daß es künftig 93 Volksabgeordnete geben soll, während bisher 70 Volksabgeordnete aus der Wahl einer gleichen Zahl von Wahlkreisen hervorgingen. Nun werden sich zwar geachtete Kandidaten, welche sich keiner Partei anschließen wollen, sowie auch neue Richtungen, welche allgemeine Ziele verfolgen, aus dem ganzen Lande Anhänger zu sammeln suchen; dem steht aber der höchst gewichtige Umstand im Wege, daß bei Einführung der Proportionalwahl die bestehenden Parteien Alles daransetzen werden, von überall her und selbst aus denjenigen Bezirken, die sie wegen zu geringer Aussichten bisher keiner besonderen Beachtung gewürdigt haben, neue Gefolgschaft zu gewinnen, und durch die vielen lokalen Komitees, welche meinem Vorschlag zu Grunde liegen, wird ihnen die Heranziehung aller nur irgend aufzutreibenden Stimmen noch besser gelingen, als bei einer centralisirten oder halbwegs centralisirten Organisation. Die Wähler werden also in noch weit höherem Grade als bisher von allen Seiten her bearbeitet und aufzuklären gesucht. Somit wird den Einzelbewerbern durch die eifriger gewordene Arbeit der Parteien der Boden aufs äußerste streitig gemacht, und sie gewinnen nichts oder nur wenig durch das veränderte Wahlverfahren. Da also bei den Einzelbewerbern die Gefahr nahe liegt, daß sie die zur Gewinnung eines Sitzes erforderliche Anzahl von Stimmen nicht erlangen und die für sie abgegebenen Stimmen somit verloren gehen, so entspricht es der Billigkeit, wegen der den Einzelbewerbern zugefallenen Stimmen Vorsorge zu treffen, damit sie nicht bei deren Unterliegen zwecklos abgegeben worden sind, sondern denjenigen Parteien zu Gute kommen, welche diesen Bewerbern am nächsten stehen, resp. den Wählern in zweiter Linie sympathisch sind. Zu dem Ende sehe ich in meinem Gegenentwurf vor, daß derjenige, welcher für einen Einzelbewerber seine Stimme abgiebt, noch für einen anderen Bewerber, welcher jedoch von einer Partei aufgestellt sein muß, eine Eventualstimme abgeben darf, die für den Fall in Kraft tritt, daß der Einzelbewerber nicht genug Stimmen erlangt hat; und für den Fall, daß der Wähler keine Eventualstimme abgiebt, ist in dem Wahlvorschlag, mit welchem der Einzelbewerber aufgestellt wird, darüber Bestimmung zu treffen, welchen anderen Bewerbern die für den Einzelbewerber abgegebenen Stimmen in zweiter Reihe zufallen sollen. Bevor es zur Vertheilung der Sitze auf die Hauptgruppen, d. h. die Parteien und innerhalb dieser wieder auf die Untergruppen, d. h. die lokalen Komitees kommt, wird erst ins Reine gebracht, welche Einzelbewerber durchgekommen sind, und in Betreff aller für nicht gewählt erklärten Einzelbewerber werden die

Digitized by Google

bei denselben für Andere geltenden Eventualstimmen in Kraft gesetzt, so daß die Parteien hierdurch, noch bevor es zur Hauptvertheilung kommt, einen ganzen Posten Stimmen dazu erhalten und bei der Vertheilung der Sitze in eine richtigere Lage gebracht werden. In den meisten Fällen wird es sich nur darum handeln, den ganzen Betrag der Eventualstimmen in Kraft zu setzen, da die Stellung der Einzelbewerber, wie wir schon oben gesehen haben, eine sehr schwierige ist. In den Fällen aber, in welchen ein Einzelbewerber Erfolg gehabt hat, sind ihm sicherlich auch noch mehr Stimmen zugeflossen, als er braucht, und damit dieser Stimmenüberschuß nicht verloren geht, empfiehlt es sich natürlich, denjenigen Theil der Eventualstimmen, welcher diesem Ueberschuß entspricht, wirksam zu machen. Die speziellen Vorschriften über die Einzelbewerber und die Eventualstimmen sind in meinem Gesetzentwurf § 3 letzter Absatz und § 8 Absatz 2, sowie, was die Vertheilung der Sitze betrifft, in § 13 A niedergelegt.

Bei den württembergischen Landtagswahlen sind mindestens soviel als irgendwo anders die lokalen und persönlichen Beziehungen von Gewicht. Gerade bei den letzten Wahlen (vom Februar 1895) hat eine ganze Reihe von Kandidaten geglaubt, durch die Erklärung, keiner Partei anzugehören, ihre Wahlchancen zu verbessern, und dies theilweise mit Erfolg, und mehrere Abgeordnete verdanken ihre Wahl fast ausschließlich der Bezirkseingesessenheit oder sonstigen Beziehungen zu dem Bezirke.*) Da nun die speziellen württembergischen Verhältnisse so liegen, würde es sehr unrecht sein, die Wähler durch die Besorgniß, ihre Stimmen würden in diesem Falle ja doch verloren gehen, davon abzuhalten, einem Parteilosen ihre Stimme zu geben, obgleich sie überzeugt sind, daß gerade dieser ihre lokalen Interessen auf das Allerbeste wahren würde. Da empfiehlt es sich doch, daß sie mit der Vertretung ihrer besonderen Wünsche und Anliegen in zweiter Reihe auch noch Jemand anders betrauen können, der in der betreffenden Gegend von den Lokalkomitees aufgestellt ist und wegen seines Anschlusses an eine Partei möglicher Weise etwas mehr Aussichten hat, gewählt zu werden.

Versteht es sich von selbst, daß, wenn man in diesem Falle den Parteilosen eine gewisse Berücksichtigung zu Theil werden läßt, man dies auch in anderen Fällen thun muß, so sprechen dafür auch Gründe allgemeiner Natur. Schneidet man die ganze Einrichtung der Proportionalwahl darauf zu, daß jemand kaum anders gewählt werden

*) Aus den brieflichen Mittheilungen von geschätzter württembergischer Seite fast wörtlich übernommen.

Digitized by Google

kann, als wenn er von einer Partei auf das Schild erhoben wird, so ist damit die Unabhängigkeit der Abgeordneten gegenüber den führenden Elementen in ihrer Partei auf das äußerste gefährdet. Bei Neuwahlen haben es diese stets mehr oder weniger in der Hand, die Wiederaufstellung von Solchen, die sich ihnen gar zu unbequem erwiesen haben, zu hintertreiben. Im Interesse der parlamentarischen Unabhängigkeit muß man es den Abgeordneten nicht erschweren, auch nach einem eventuellen Austritt aus ihrer Partei von neuem gewählt zu werden.

Das proportionelle Wahlverfahren übt ferner auf die kleinen Gruppen und Parteien einen gewissen Anreiz aus, von überallher ihre Anhänger zu sammeln und nach Vertretung zu ringen. So berechtigt wie dies Verlangen ist, da ja jede größere Anzahl Gleichgesinnter Anspruch auf Vertretung hat, so haben wir doch schon oben gesehen, wie sehr es den neuen Richtungen erschwert ist, die genügende Stimmenzahl auch nur für einen Vertreter zu erlangen, und daß es ihnen selbst wenig helfen wird, ihr Agitationsgebiet auszudehnen, da ja die Konkurrenz der sämmtlichen Parteien viel schärfer geworden ist. Meistens gruppiren sich solche neuen Bestrebungen um eine bestimmte Persönlichkeit als Führer und Organisator, und dieser tritt sonach bei den Wahlen als ein keiner bestehenden Partei sich anschließender Einzelbewerber auf. Da erscheint es zum Wenigsten angebracht, denjenigen Parteien, für welche die Anhänger dieser neuen Leute ihre Stimme gegeben haben würden, wenn sie im Voraus gewußt hätten, daß der betreffende Einzelbewerber es doch zu keinem Erfolg bringen würde, die für letzteren abgegebenen Stimmen eventuell zu sichern. Wenn man in meinem Vorschlage mit den Eventualstimmen eine gewisse Begünstigung dieser Einzelbewerber erblicken will, so verweise ich darauf, daß jede neue Richtung und jede neue Partei ihren Ursprung gewissen Umständen oder gar Uebelständen verdankt, die sich je nach dem Anklang, den diese neuen Richtungen finden, mehr oder weniger dringend der öffentlichen Beachtung empfehlen, und außerdem wird dadurch, daß sich von Zeit zu Zeit neue Parteien und Richtungen bilden, das Parteileben vor Versumpfung bewahrt, und die bestehenden großen Parteien erhalten den Anstoß, immer von neuem festzustellen, ob sie auf der Höhe der Zeit sind, und ob sie die Bedürfnisse des Volkes richtig erkennen und dessen Anschauungen richtig vertreten.

D. Wie wird Ersatz geregelt?

Dem Regierungsentwurf ist darin durchaus beizupflichten, daß derselbe Ersatzwahlen im Laufe der Legislaturperiode ausschließt. Da-

Digitized by Google

bei sind für ihn durchaus richtige Erwägungen maßgebend gewesen, wie die Motive zu Art. 18 darthun. Der Grundsatz der verhältnißmäßigen Vertretung gestattet nicht, im Laufe der Wahlperiode die Wählerschaft zur Besetzung freigewordener Stellen einzuberufen, denn diese gehören einer bestimmten Liste. Wollte man durch die Gesammtheit der Wähler die nöthig werdenden Ersatzwahlen vornehmen lassen, vielleicht indem man mehrere Ersatzwahlen auf einmal bewirken läßt, so verschiebt sich dabei die verhältnißmäßige Vertheilung der Sitze auf die einzelnen Parteien in mehr oder minder fehlerhafter Weise, ganz abgesehen davon, daß man außerhalb der Wahlzeit unnöthiger Weise große Unruhe in die Wählerschaft des ganzen Landes (nach dem Regierungsentwurf freilich nur des betreffenden Kreises) hineinbringt. Es bleibt also nichts übrig, als denjenigen Kandidaten auf der Liste dieser Gruppe zu nehmen, welcher die meisten Stimmen nach dem letzten Gewählten hat. Allerdings hat der Fortfall der Ersatzwahlen durch Nachrückenlassen auf den Listen zur Voraussetzung, daß man die Neuwahlen für alle Vertreter häufiger eintreten läßt. Hierauf werde ich noch einmal zu sprechen kommen; für jetzt interessirt uns nur, auf welche Weise denn für die verschiedenen Fälle, welche bei der etwas zusammengesetzten Gliederung des von mir vorgeschlagenen Systems möglich sind, für Ersatz beim Eintritt von Ausfällen gesorgt werden soll. Die große Hauptsache ist dabei, solche Grundsätze anzuwenden, welche mit dem ganzen System in Einklang stehen, so daß auch nach der Wiederbesetzung freigewordener Sitze die Ausführung des Systems ebenso richtig bleibt, als sie vorher war.

In großen Zügen sind die Grundsätze für den Ersatz die nachstehenden: Scheidet ein Abgeordneter aus, welcher einer lokalen Liste angehört, so kommt derjenige von dieser Liste, welcher nächst den Gewählten die höchste Stimmenzahl hatte, heran. Ist in dieser lokalen Liste kein Ersatzmann mehr vorhanden, so bleibt der Sitz der Partei (der Hauptgruppe) dennoch erhalten, denn dann wird für die betreffende Partei wegen ihrer sämmtlichen Sitze von neuem Vertheilung gemacht, und dabei muß nothwendiger Weise der freigewordene Sitz einem der Lokalkomitees zufallen.*) (Diejenigen lokalen Gruppen der

*) Beispiel: Bei der nach den allgemeinen Wahlen vorgenommenen Vertheilung waren einer Partei 20 Sitze zugefallen. Dieselben waren auf die zu ihr gehörigen kleineren Gruppen (Lokalkomitees) wie folgt weiter vertheilt worden: 4 Sitze an Gruppe A, je 3 Sitze an Gruppe B, C; D und E, je 2 Sitze an Gruppe F und G. Drei Jahre später, also lange vor der nächsten allgemeinen Wahl, kommt in Gruppe E ein Mandat zur Erledigung; wegen inzwischen eingetretener Todesfälle ꝛc. ist

Digitized by Google

betreffenden Partei, welche keine Ersatzmänner mehr haben, werden natürlich bei dieser Vertheilung bei Seite gelassen.) Scheidet ein Landeskandidat aus, so wird ebenfalls durch Neuvertheilung der sämmtlichen der Partei zugefallenen Sitze festgestellt, welches von den Lokalkomitees das meiste Anrecht auf diesen Sitz hat. Scheidet ein Einzelbewerber aus, so werden die bei demselben vorhandenen Eventualstimmen in Kraft gesetzt; eine ganze Reihe von Bewerbern erhält dadurch einen Stimmenzuwachs, und hierauf wird von neuem berechnet, wie die sämmtlichen Sitze sich zunächst auf die Hauptgruppen und sodann auf die Untergruppen (die lokalen Komitees) vertheilen würden; dabei muß es sich ergeben, welche Gruppe durch den Stimmenzuwachs so in Vortheil gekommen ist, daß sie den freigewordenen Sitz des Einzelbewerbers erhalten kann.

In § 15 meines Gesetzentwurfs finden sich über die Neubesetzung der freigewordenen Sitze die erforderlichen speziellen Festsetzungen, die keinen Fall unentschieden lassen.

E. Zweckmäßigere Vertheilungsberechnung.

Als letzte Besonderheit meines Vorschlages habe ich darauf hinzuweisen, daß ich das D'Hondt'sche Vertheilungsverfahren, welches die Regierung ohne jede Abänderung im Art. 16 ihres Gesetzentwurfs übernommen hat, so umgebildet habe, daß jede auch noch so große Anzahl von Sitzen auf eine leichte und bequeme Weise vertheilt werden kann. Das D'Hondt'sche System, obgleich es unter allen Umständen sicher zum Ziele führt, wird nämlich desto umständlicher, um nicht zu sagen unpraktischer, je mehr die Anzahl der zu vertheilenden Sitze zunimmt. Das württembergische Publikum, welchem das D'Hondt'sche Verfahren in den letzten Monaten an unzähligen Beispielen klargemacht worden, wolle es mir freundlichst verzeihen, wenn ich aus

---

aber bei derselben kein Ersatzmann mehr vorhanden; dann wird die Gruppe E nebst den beiden noch von ihr innegehaltenen Sitzen bei Seite gestellt, und die übrigen 18 der Partei gehörigen Sitze werden auf die Gruppen A—D, F und G nach Verhältniß der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen noch einmal vertheilt. Hierbei ergiebt es sich, daß alle Gruppen dieselbe Anzahl von Sitzen erhalten, nur die Gruppe B, welche bei der allgemeinen Vertheilung einige Jahre vorher einen besonders großen, unberücksichtigt gebliebenen Rest von Stimmen hatte, erhält den in Gruppe E freigewordenen Sitz als vierten Sitz zu den dreien, die sie schon besitzt. Jedenfalls dürfte einleuchten, daß, wenn unter einer Anzahl von Gruppen, außer den Sitzen, die sie schon besaßen, noch ein Sitz mehr vertheilt wird, keine Gruppe weniger Mandate zugetheilt erhalten wird, als sie schon bisher hatte; d. h. wer schon für gewählt erklärt ist, den geht diese neue Vertheilung nichts an, aber diese ist doch nöthig, um herauszufinden, welche Gruppe das meiste Recht auf den freigewordenen Sitz hat.

Digitized by Google

Rücksicht auf diejenigen Leser, die dasselbe noch nicht kennen, dies System mit ein paar kurzen Worten auseinandersetze.

Bei dem D'Hondt'schen Verfahren werden die den einzelnen Parteien zugefallenen Stimmenzahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 2c. dividirt und die sich dabei ergebenden Quotienten nach der Größe numerirt. Man nimmt soviel richtig geordnete Quotienten, als Sitze zu vertheilen sind; der kleinste dieser Quotienten ist dann die Vertheilungszahl, welche, in die den einzelnen Parteien zugefallenen Stimmenzahlen hineindividirt, ergiebt, wieviel Sitze einer jeden Partei zuzutheilen sind. Die Anzahl der Sitze, welche eine jede Partei bekommt, kann man jedoch bereits daraus ersehen, wieviel numerirte Quotienten bei ihr angeschrieben sind.

Ein Beispiel in Zahlen wird diese Vertheilungsvorschrift noch anschaulicher machen. Gesetzt, es seien 12 Vertreter zu wählen, und die fünf Parteien, welche Kandidaten aufgestellt haben, hätten der Reihe nach 11604, 8430, 6808, 5214 und 2706 Stimmen erhalten, so macht man folgende Aufstellung (bei den einzelnen Quotienten ist sogleich die Nummer der Reihenfolge vorgesetzt):

	Partei A.	Partei B.	Partei C.	Partei D.	Partei E.
Getheilt durch 1	(1.)11604	(2.) 8430	(3.)6808	(5.) 5214	(11.)2706
„ „ 2	(4.) 5802	(6.) 4215	(8.)3404	(12.)2607	1353
„ „ 3	(7.) 3868	(10.)2810	2269 1/3	1738	
„ „ 4	(9.) 2901	2107 1/2			
„ „ 5	(13.)2320 4/5				

Da 12 Sitze zu vertheilen sind, so ist der mit 12 numerirte Quotient, also die Zahl 2607 die Vertheilungszahl. Die Division der Vertheilungszahl in die Stimmenzahlen der verschiedenen Parteien ergiebt für Partei A 4 Sitze, B 3 Sitze, C und D je 2 Sitze und E 1 Sitz. Die bei allen Stimmenzahlen übrig bleibenden Reste sind kleiner als die Vertheilungszahl und berechtigen somit zu keinem Sitz. Aufmerksam zu machen ist noch darauf, daß über die numerirten Quotienten hinauf bei jeder Partei mindestens noch ein Quotient zu berechnen ist, damit genau feststeht, daß alle weiteren Quotienten kleiner sind als die numerirten Quotienten und die Reihenfolge der letzteren somit richtig ist.

Man setze nun im obigen Zahlenbeispiel die Divisionen immer weiter fort, um 50 oder 60 Sitze zu vertheilen — dann wird man es bald dringend wünschenswerth finden, das Vertheilungsverfahren

Digitized by Google

auf irgend eine Weise abzukürzen und zu erleichtern. In der That hat sich zum ersten und bis jetzt einzigen Mal, wo in der Gesetzgebung das reine D'Hondt'sche Verfahren eingeführt worden ist, nämlich aus Veranlassung des belgischen Kommunalwahlgesetzes vom 12. September 1895, sogleich die Nothwendigkeit ergeben, Hilfstafeln behufs Abkürzung der Rechnung einzuführen.*) Die beiden norwegischen Kommunalwahlgesetze vom 27. Juli 1896, welche sowohl für die Stadt- wie für die Landgemeinden das Proportionalwahlverfahren für beide bürgerlichen Kollegien einführen, haben in ihrem § 6 Ziffer 7 für die Vertheilung der Sitze das Verfahren angenommen, welches Professor Hagenbach-Bischoff in seiner Schrift: „Die Anwendung der Proportionalvertretung bei den Schweizerischen Nationalrathswahlen", Basel 1892, auf S. 20 ff. empfiehlt. Die ganze Schweiz ist bei ihm ein einziges Wahlgebiet, und da war es natürlich unmöglich, die

*) Zu diesem Zweck ließ Professor V. D'Hondt folgendes Tabellenwerk erscheinen: Tables de division des nombres 1 à 400 par 1 à 31 et 401 à 1000 par 1 à 13 pour la répartition proportionnelle des sièges en matière électorale. Gand 1895. Außerdem erschien amtlich bearbeitet in Form eines stattlichen Folio-Heftes: Tables de division pour l'application de l'article 45, alinéa 1 de la loi du 12 septembre 1895, relative aux élections communales. Bruxelles 1895. Dabei handelt es sich, selbst in den größten belgischen Städten, bei den Kommunalwahlen nur um die Vertheilung einer doppelten Serie von je 16 Sitzen, weshalb das amtliche Tabellenwerk sich darauf beschränkt, nur die Quotienten, welche sich durch die Divisionen mit 1 bis 6 ergeben, mitzutheilen. — In der Schweiz besteht, von dem noch zu erwähnenden Fall mit Basel abgesehen, nirgends ein richtiges Vertheilungsverfahren nach D'Hondt'schen Grundsätzen, wovon ich mich durch Einsicht in die Gesetze von Genf, Tessin, Neuenburg, Solothurn, Zug und Freiburg und des Gemeindereglements der Stadt Bern überzeugt habe. In Tessin, Solothurn und Stadt Bern nimmt man die Anzahl der Stimmen, getheilt durch die um 1 erhöhte Anzahl der Sitze, als Vertheilungszahl, schlägt aber die unvertheilt gebliebenen Sitze den größten Listen zu. In den anderen genannten Kantonen nimmt man nicht die durch $n + 1$, sondern nur die durch n getheilte Stimmenzahl als Vertheilungszahl, verfährt aber in Betreff der Zuweisung der unvertheilt gebliebenen Sitze in verschiedener Weise unrichtig. Bekannt sind die Schmerzensschreie der Zuger Freisinnigen aus Veranlassung der Wahl des Regierungsraths des Kantons vom 18. Nov. 1894, bei welcher 15 482 Stimmen auf die Konservativen und 11 399 Stimmen auf die Freisinnigen entfielen: Bei richtiger Vertheilungsweise würden sie 3 Sitze von den 7 Sitzen des Regierungsraths erhalten haben, während in Folge der Regierungsverordnung, welche den ersten unvertheilten Sitz der größten Partei zuwies, 5 Sitze den Konservativen und 2 Sitze den Freisinnigen zufielen. In Norwegen hat man, wie sogleich zu erwähnen sein wird, das modifizirte D'Hondt'sche Verfahren angenommen. In Südamerika und Australien, von wo mir acht verschiedene Fälle der Einführung der Proportionalwahl in die staatliche Gesetzgebung bekannt sind, bestehen andere Grundsätze für das Vertheilungsverfahren, was mit den betreffenden Systemen zusammenhängt.

Digitized by Google

sämmtlichen 145 zu wählenden Nationalräthe nach dem D'Hondt'schen Verfahren auf die verschiedenen Parteien zu vertheilen. Er beginnt also damit, den 146. Theil der abgegebenen Stimmen in die Stimmenzahlen der sämmtlichen Parteien hineinzudividiren, wodurch es ihm sogleich gelingt, den größten Theil der Sitze zu vertheilen, und erst hierauf wird die Rechnung ebenso fortgesetzt, wie beim D'Hondt'schen Verfahren, indem die einer jeden Partei zugewiesene Anzahl von Sitzen, erhöht um 1, 2, 3 u. s. w., in die Stimmenzahl der betreffenden Partei hineindividirt wird und die Quotienten in derselben Weise wie bei D'Hondt ihrer Größe nach geordnet und numerirt werden. Dabei erhält der erste der Quotienten, die man mit den um 1, 2, 3 erhöhten Sitzezahlen erlangt, die Nummer der bei der vorläufigen Vertheilung untergebrachten Anzahl der Sitze, erhöht um 1; d. h. sind bereits 132 Sitze vorläufig vertheilt, so bekommt der erste Quotient die Nr. 133, und diese Berechnung der Quotienten setzt man so lange fort, bis man den Quotient Nr. 145 gefunden hat, welcher dann zur Vertheilung der Nationalrathssitze dient.*) Dieses von Hagenbach verbesserte D'Hondt'sche Verfahren habe ich mit einer von mir selbstständig gefundenen weiteren Vereinfachung meinen Vertheilungsvorschriften, die in § 13B des von mir ausgearbeiteten Gesetzentwurfs niedergelegt sind, zu Grunde gelegt. Diese Vereinfachung bezieht sich darauf, daß die Rechnungen auf das kleinstmögliche Maß beschränkt werden. Dasselbe vereinfachte Verfahren hat ungefähr gleichzeitig mit mir Professor Hagenbach-Bischoff herausgefunden**) und ihm im neuen Baseler Wahlgesetzentwurf von 1897 Annahme verschafft.***)

---

*) Die Darstellung, welche Gageur auf S. 78—81 in seinem verdienstlichen Buch „Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden", Freiburg i. B. und Leipzig 1893, vom Hagenbach-Bischoff'schen Verfahren giebt, ist nicht zutreffend. Bei Hagenbach ist alles Schätzen und Probiren ausgeschlossen.

**) Ich bekenne jedoch gern, daß ich nur durch das eindringende Studium der Hagenbach'schen 1892er Schrift dazu gekommen bin, das neue Vertheilungsverfahren aufzufinden. Nur glaube ich, das neue Prinzip in § 13 B meines Gesetzentwurfs erheblich klarer und anschaulicher gefaßt zu haben, als der unter Prof. Hagenbach-Bischoff's Mitwirkung redigirte Baseler Gesetzentwurf es thut, und verweise deswegen zur Vergleichung auf §§ 32 und 33 des letzteren. Ich formulirte meine Vorschläge zum ersten Mal in einer Zuschrift an den Stadtrath von Bern vom 27. Dez. 1894, indem ich dies als Versuch bezeichnete, die in der Hagenbach'schen Schrift von 1892 von S. 20 ab gegebenen Vertheilungsvorschriften in eine gesetzgeberisch verwendbare Form zu bringen.

***) Zur Zeit des Drucks dieser Zeilen (Nov. 1897) hatte dieser Gesetzentwurf noch nicht alle Stadien der Berathung passirt, obgleich durch die Volksabstimmung

Digitized by Google

In welcher Art man bei dem meinem Gesetzentwurf zu Grunde gelegten Vertheilungsverfahren vorzugehen hat, ist aus den Vorschriften in § 13 B desselben, 2.—4. Absatz, des Genaueren zu ersehen. Hier möge ein Beispiel zur Veranschaulichung des von mir angenommenen Vertheilungsverfahrens Platz finden: Sicherlich wäre es höchst interessant, wie die Abgeordnetenkammer ausgesehen haben würde, wenn bei den letzten Wahlen vom Februar 1895 die sämmtlichen 93 Sitze nach der Stärke der Parteien vertheilt worden wären (die 23 Privilegirten sind also bereits weggedacht).*) Nach der amtlichen Statistik über die württembergischen Landtagswahlen vom Februar 1895, welche sich in den „Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde," Jahrgang 1895, S. III 186—189 mitgetheilt findet, fielen auf

---

vom 13. Juni 1897 das Prinzip der Proportionalwahl für Basel-Stadt angenommen worden war. Er findet sich in folgendem Druckstück enthalten: „Rathschlag und Entwurf eines Wahlgesetzes. Dem Großen Rathe vorgelegt den 14. Januar 1897."

*) Die Berechnung, welche jetzt auf Grundlage der Ziffern der letzten Landtagswahl ausgeführt werden soll, kann jedoch in keiner Weise als maßgebend dafür angesehen werden, wie der Ausfall der letzten Wahlen sich gestaltet haben würde, wenn schon damals die Proportionalwahl bestanden hätte. Bereits auf S. 43/44 und 49/50, sowie auf S. 34/35 ist darauf hingewiesen, daß, sobald erst die Proportionalwahl eingeführt ist, die Wahlen sich unter wesentlich anderen Bedingungen vollziehen würden. Theils wären die Wahlverhältnisse klarer gewesen, so daß nicht z. B. Deutschparteiler für Volksparteiler und umgekehrt gestimmt hätten (vergl. S. 32); theils hätten sich außer den Socialdemokraten, die sich keine Mühe verdrießen ließen und überall für Zählkandidaten stimmten, bloß um ihre Partei möglichst groß erscheinen zu lassen, auch alle anderen Parteien nach Möglichkeit angestrengt und alle ihre Leute auf die Beine gebracht, so daß die Sozialdemokraten den größer gewordenen Ziffern der anderen Parteien gegenüber lange nicht so viel Sitze erlangt haben würden, als die hier anzustellende, bloß theoretische Berechnung ergiebt. So sagt auch Ministerpräsident von Mittnacht in seiner berühmten Rede vom 5. März 1895 (1895/97 II. Kammer, Prot. I, S. 62): „Wir haben auch versucht, uns eine Vorstellung darüber zu machen, wie die letzten Wahlen etwa ausgefallen wären, wenn das Proportionalwahlsystem zur Anwendung gebracht worden wäre. Man kann sich darüber allerdings nur eine ganz beiläufige Vorstellung machen, schon deshalb, weil aus Wahlen in Oberamtsbezirken nicht geschlossen werden kann auf die Wahl in größeren Kreisen, und weil die Einführung des Systems selbst gewisse Wirkungen haben wird in Absicht auf die Gestaltung der Parteien und in Absicht auf das Maß der Betheiligung an den Wahlen. Wenn man aber mit dem Vorbehalte, daß die Berechnung eine in keiner Weise zuverlässige ist, sich die Sache vergegenwärtigt, so wäre das Resultat etwa das gewesen: . . . ." Noch klarer und ganz im Sinne meiner vorhin gemachten Ausführungen äußerte sich auch in derselben Sitzung der Abgeordnete Haußmann von Gerabronn mit Bezug auf die Tabelle des Ministerpräsidenten. Siehe ebenda S. 64.

Digitized by Google

die einzelnen Parteien am Hauptwahltage, dem 1. Februar 1895, folgende Beträge von Stimmen:*)

Volkspartei	96040	Stimmen
Deutsche Partei	70990	„
Centrum	69252	„
Socialdemokratie	32257	„
ohne bestimmte Parteirichtung	16693	„
Konservative Partei	8393	„
	293625	Stimmen.

Der Vorschrift gemäß ist die Gesammtsumme der Stimmen durch $(n + 1) = 94$ zu theilen und der dabei erhaltene Quotient auf die nächste ganze Zahl zu erhöhen.**) Mit der so gewonnenen Zahl 3124 theilen wir der Reihe nach die sämmtlichen Stimmenzahlen und finden dabei, daß den verschiedenen Parteien die beigesetzte Anzahl von Sitzen zufällt:

Volkspartei	30	Sitze
Deutsche Partei	22	„
Centrum	22	„
Socialdemokratie	10	„
ohne bestimmte Parteirichtung	5	„
Konservative Partei	2	„
	91	Sitze.

Da 93 Sitze unterzubringen sind, so fehlen immer noch 2 Sitze. Wir suchen in die Stimmenzahl einer jeden Partei noch einen weiteren Sitz hineinzupassen und werden derjenigen Partei den ersten fehlenden Sitz geben, welche bei Zuweisung eines weiteren Sitzes den größten Quotienten, d. h. die stärkste Stimmenzahl pro Sitz, aufweist und somit das größte Anrecht auf den neuen Sitz hat. Indem wir immer die um 1 vermehrte Anzahl der vorläufig zugetheilten Sitze in die Stimmenzahl der betreffenden Partei hineindividiren, erhalten wir folgende Zusammenstellung:

*) Diese Statistik zeigt jedoch gegenüber derjenigen von Rößger zahlreiche Abweichungen, da eine ganz erhebliche Anzahl von Kandidaten in beiden Statistiken zu verschiedenen Parteien gerechnet wird. Vergl. hierüber die 1. Note auf S. 16.

**) Will man das Resultat schneller erhalten und sich die bei Beobachtung der strengen Methode unvermeidlichen Umständlichkeiten etwas abkürzen, so beachte man die Rathschläge in der Anmerkung auf S. 61/62. An dieser Stelle kommt es darauf an, die gesetzlichen Vorschriften für die Vertheilungsberechnung, welche eine sichere und in keinem Fall versagende Methode erfordern, an einem Beispiel zu erläutern.

Digitized by Google

Volkspartei	96040	St.,	geth. durch	31,	giebt	3098	St.	pro	Sitz
Deutsche Partei . .	70990	„	„ „	23,	„	3086	„	„	„
Centrum	69252	„	„ „	23,	„	3010	„	„	„
Socialdemokratie . .	32257	„	„ „	11,	„	2932	„	„	„
ohne best. Parteiricht.	16693	„	„ „	6,	„	2782	„	„	„
Konservative Partei .	8393	„	„ „	3,	„	2797	„	„	„

Wir ersehen somit, daß die Volkspartei mit 3098 Stimmen pro Sitz das größte Anrecht auf den neuen Sitz hat. Sehen wir zu, ob dasselbe auch der Fall sein würde, wenn wir ihr probeweise den 32. Sitz zuwiesen. Die Division der Stimmenzahl der Volkspartei durch 32 ergiebt 3001 Stimmen pro Sitz; sie hat somit auf den letzten zu vergebenden Sitz nicht soviel Anrecht wie die Deutsche Partei, die mit 3086 nunmehr den größten Quotienten, d. h. die höchste Stimmenzahl pro Sitz aufweist. Die Zahl 3086 ist somit Vertheilungszahl, und indem wir feststellen, das Wievielfache dieser zur Erlangung eines Sitzes berechtigenden Zahl die einzelnen Stimmenzahlen darstellen, d. h. indem wir die Zahl 3086 in die einzelnen Stimmenzahlen der Reihe nach dividiren, gelangen wir zu folgender Vertheilungsübersicht:

Volkspartei	mit	96040	St.	erhält	31	Sitze	bei	374	Reststimm.
Deutsche Partei . .	„	70990	„	„	23	„	„	12	„
Centrum	„	69252	„	„	22	„	„	1360	„
Socialdemokratie*) .	„	32257	„	„	10	„	„	1397	„
ohne best. Parteiricht.**)	„	16693	„	„	5	„	„	1263	„
Konservative Partei.	„	8393	„	„	2	„	„	2221	„
					93	Sitze.			

Die Reststimmen, welche bei der Division der Stimmenzahlen durch die Vertheilungszahl als Rest blieben, zeigen, was dem in der Rechenkunst Bewanderten nach dem bisherigen Gange ohnehin nicht zweifelhaft sein konnte, daß bei keiner Partei eine Anzahl von Sitzen übrig bleibt, die auf Zuweisung eines Sitzes Anspruch erheben kann. Diese Uebersicht legt somit die volle Gerechtigkeit der getroffenen Vertheilung dar.

*) Vergl. Note auf S. 58.

**) Streng genommen lassen sich die Wilden nicht in dem Sinne als Partei ansehen, daß bei der Proportionalwahl die den Schwächeren zugefallenen Stimmen ohne Weiteres auf die Stärkeren übertragen werden könnten. Bei Proportionalwahl wäre vielmehr aus Jedem, der keiner Partei angehört, eine Liste für sich zu machen, was im vorliegenden Fall das Resultat gehabt hätte, daß die sämmtlichen 12, welche in der Regierungsstatistik als Wilde aufgeführt sind, nicht gewählt worden und die ihnen zugefallenen Stimmen somit schlechterdings verloren gegangen wären. Vielleicht aber würden sich beim Bestehen der Proportionalwahl unter den Wilden zum Zweck der Stimmenübertragung einige Gruppen gebildet haben, so daß ihnen doch ein paar Sitze zugefallen wären.

Digitized by Google

Anmerkung. Will man bei Vertheilungsrechnungen schneller zum Ziel kommen, so dividirt man nicht n + 1 in die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, um den Theiler zu erhalten, mit dem man die Rechnung anfängt, sondern man dividirt n + (etwa) dem dritten Theil der Parteien. (Die Hälfte der Parteien wäre zu hoch gegriffen.) Erhält man beim Addiren der Quotienten nicht die volle zu vertheilende Anzahl der Sitze, so kann man in der Weise weiter verfahren, wie oben (S. 59) ersichtlich; jedoch ist auch hier, wie wir sogleich sehen werden, eine praktische Abkürzung der Rechnung möglich. Aber auch wenn die Summe der Quotienten mit der Anzahl der zu vertheilenden Sitze übereinstimmt, so fehlt ein bequemes Hilfsmittel, um den richtigen Theiler, welcher sich bei der strengen Berechnungsweise ergeben haben würde, zu erhalten, und außerdem riskirt man bei solchen von der strengen Methode abweichenden Vertheilungsberechnungen, daß man einen Sitz (unter Umständen sogar mehr) zuviel erhält. Für solche Fälle können die folgenden drei Rathschläge von Nutzen sein:*)

1. Ergiebt die Summe der Quotienten genau die Anzahl der zu vertheilenden Sitze, so sieht man nach, bei welcher Division der Rest, dividirt durch den Quotienten, die kleinste Zahl ergiebt; die Ganzen dieser Zahl, zum Divisor addirt, ergeben die richtige Vertheilungszahl.

2. Ergiebt die Summe der Quotienten einen Sitz zu wenig, so schreibt man bei allen Divisionen unter den Rest die Ergänzung zum Divisor und sieht nach, welche dieser Ergänzungen, durch den Quotienten + 1 getheilt, die kleinste Zahl ergiebt; wird diese, im Falle eines Bruches auf die nächst höhere ganze Zahl erhöht, vom Divisor abgezogen, so erhält man die richtige Vertheilungszahl.

3. Ergiebt die Summe der Quotienten einen Sitz zuviel, so schreibt man bei jeder Division die Summe von Rest und Divisor an und sieht nach, welche von diesen Zahlen, durch den Quotienten — 1 getheilt, die kleinste Zahl ergiebt; werden die Ganzen dieser Zahl dem Divisor hinzugefügt, so erhält man die richtige Vertheilungszahl.

Der zweite dieser Rathschläge ist auch in dem Fall zu verwenden, wenn man nach der strengen Rechnungsweise die Divisionen ausgeführt hat und nun mit Hilfe dieser Divisionen auf einfache Weise schätzen will, um wieviel der Divisor zu ermäßigen ist. Als Beispiel hierfür benutzen wir die Divisionen, mit denen auf S. 59 die Vertheilung begonnen wurde. Die Stimmenzahlen der sämmtlichen Parteien waren durch die Zahl 3124 getheilt worden; das ergiebt:

	Stimmenzahl.	Quotient.	Rest.	Ergänzung zum Divisor.
Volkspartei	96040	30	2320	804
Deutsche Partei	70990	22	2262	862
Centrum	69252	22	524	2600
Socialdemokratie.	32257	10	1017	2107
ohne best. Parteirichtung . . .	16693	5	1073	2051
Konservative Partei	8393	2	2145	979

*) Man überzeugt sich leicht von der Richtigkeit dieser Rathschläge, wenn man im Wege einer einfachen algebraischen Gleichung berechnet: a) um wieviel man in einer Division, die nicht aufgeht, den Divisor zu erhöhen hat, damit beim nämlichen Quotienten der Rest verschwindet; b) um wieviel man den Divisor herunterzusetzen

Digitized by Google

Die Summe der Quotienten ergab 91, somit zwei Sitze zu wenig, da 93 Sitze zu vertheilen waren. Werden die Ergänzungszahlen der Reihe nach durch den zugehörigen Quotienten, vermehrt um 1, getheilt, so findet man auf den ersten Blick, daß sich bei der Volkspartei die kleinste Zahl (25) und bei der Deutschen Partei die nächstkleinste Zahl (37) ergiebt. Wird die letztere Zahl, vermehrt um 1, von 3124 abgezogen (man muß eben die nächstkleinste Zahl nehmen, weil man zwei Sitze unterbringen will), so erhält man, ebenso wie auf S. 60, als Vertheilungszahl die Zahl 3086. Wir wissen jedoch noch nicht genau, ob dies die richtige Vertheilungszahl ist. Bevor man mit dieser Zahl als Theiler die endgiltige Vertheilungsberechnung beginnt, hat man dieselbe der Vorsicht halber in die Stimmenzahl der Volkspartei hineinzudividiren, um festzustellen, ob man nicht bei ihr 2 Sitze mehr, im Ganzen also 3 Sitze mehr oder 94 Sitze erhält. Würde dieser Fall eintreten, so müßte man anstatt des bei der Deutschen Partei gefundenen Theilers, nämlich der Zahl 3086, diejenige Zahl nehmen, welche sich bei der Division des um 2 erhöhten Quotienten der Volkspartei in die Stimmenzahl derselben ergiebt. Beim Theilen der Stimmenzahl der Volkspartei durch 3086 ergiebt sich jedoch, daß die kleine Befürchtung, diese Division möchte 32 als Quotient ergeben, grundlos ist; wir sehen also, daß die Zahl 3086 die richtige Vertheilungszahl ist.

F. Das ganze Land ein einheitliches Vertheilungsgebiet, oder Vertheilung getrennt nach den vier Kreisen?

Bisher habe ich die in der vorstehenden Ueberschrift angedeutete Frage noch nicht zur Sprache gebracht. Wie ich aus dem Briefe eines württembergischen Parlamentariers weiß, spielte diese Frage bei den Verhandlungen, welche zur Zeit der Adreßdebatte (März 1895) hinter den Coulissen geführt wurden, eine gewisse Rolle. Die Volkspartei steuerte auf Proportionalwahl ungetrennt durch das ganze Land hin, das Centrum verlangte dagegen Trennung nach den vier Kreisen, oder wie man sich damals ausdrückte, „in größeren Kreisen". Man einigte sich dahin, diese Frage offen zu lassen, und wählte in der Adresse den Ausdruck „in größerem Kreise." Vergl. 1. Note auf S. 2. Auch seitdem sind in der Volkspartei vielfach Stimmen laut geworden, die sich dafür aussprachen, das ganze Land als einheitlichen Wahlkörper zu belassen. Ist auf diese Frage schon ein solcher Werth gelegt worden, als es sich nur um die Ersatzabgeordneten für die zum Ausscheiden bestimmten Privilegirten handelte, um wieviel mehr ist sie nicht jetzt, wo ich verlange, alle 93 Abgeordneten durch ein einheit-

hat, um einen um 1 größeren Quotienten, aber keinen Rest zu erhalten; c) um wieviel man den Divisor zu erhöhen hat, um einen um 1 kleineren Quotienten, aber keinen Rest zu erhalten. Bei dem so gefundenen Divisor hat man jedoch den etwaigen Bruch fortzulassen, da es auf einen Rest, der kleiner ist als der Quotient, hierbei nicht ankommt.

Digitized by Google

liches, die Bezirks- und Proportionalwahl zusammenschmelzendes Wahlverfahren wählen zu lassen, von der höchsten Wichtigkeit.

Meine Gründe gegen die Trennung der Wahl nach den vier Kreisen kann ich mit wenigen Worten zusammenfassen: Das württembergische Gesammtbewußtsein wird gestört, wenn das Land bei der Wahl in vier Theile zerrissen ist. Wer aus einem anderen Kreise zu Hause ist, kann nicht mehr für dieselben Leute stimmen, wie seine Brüder und Freunde daheim. Die Einrichtung mit den Lokalkomitees und Landeskandidaten kann sich nicht frei und ungehindert entfalten, sie verkümmert vielmehr, denn überall stößt sie auf die Scheidewand der Kreisgrenzen. Läßt man dagegen den Dingen ihre freie Entwickelung, so macht es sich ganz von selbst, daß die lokalen Komitees von einem Kreise in den andern hinübergreifen. Wer fragt viel nach den Kreisgrenzen, wenn es gilt, die Gesinnungsgenossen derselben Gegend um die Fahne zu schaaren und ihnen passende Vertreter zu geben?*) Sind denn überhaupt die vier Kreise des Landes jeder ein geschlossenes Ganzes und derart in sich homogen, wie etwa die Provinzen des preußischen Staats? Hören wir doch hierüber die Stimme eines Württembergers, des Pfarrer J. Gmelin in Großaltdorf. In Nr. 197 der „Zeit" (Berlin) schreibt derselbe:**)

„. . . . Eben bei der Verhältnißwahl ist vielleicht das räumliche und Zahlenverhältniß, für wieviel Menschen sie in Anwendung kommen soll, das Entscheidende. Und da muß gesagt werden, daß schon die Anlehnung an die vier Kreise das Allerunglückseligste im ganzen Entwurf ist und die ganze Idee der Verhältnißwahl in nicht wieder auszugleichender Weise verdirbt. Was sind die vier Kreise? Lediglich nichts als eine bureaukratische Schablone, die im wirklichen Leben auch keine Spur von Grundlage hat. Es ist jetzt nahezu ein Jahrhundert her, daß diese Landeseintheilung Zeit gehabt hat, sich einzuleben: Niemand wird behaupten wollen, daß dies geschehen ist, daß die vier Kreise sich zu lebendigen Organisationen, in denen irgend etwas von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit lebt, ausgewachsen haben; das ganze Land ist

*) Bei der Freisinnigen Volkspartei ist es nach der von ihr 1894 beschlossenen Decentralisation verschiedentlich vorgekommen, daß die kleineren Centren auch die anstoßenden Kreise der Nachbarprovinz mit in ihr Arbeitsfeld aufgenommen haben. Der Vereinskalender der Freisinnigen Volkspartei für das Jahr 1897/98 (Berlin 1897) führt auf S. 15—19 eine ganze Reihe von Fällen auf, in denen die Provinzialverbände verschiedene Provinzen oder Einzelstaaten umfassen, resp. in denen die Bezirksverbände von einer Provinz in die andere, von einem größeren Einzelstaat in den anderen übergreifen. Gleiche Verhältnisse werden sicherlich auch bei anderen Parteien vorkommen.

**) Die vollständige Artikelreihe des genannten Verfassers, welche wohl Beachtung verdient, obgleich sie von meinen Ausführungen wesentlich abweicht, ist enthalten in den Nummern 195, 197 und 200 vom 21., 24. und 27. August 1897. Bereits in der Note auf S. 8 wurde daraus ein Bruchstück mitgetheilt.

Digitized by Google

immer mehr zu einem einheitlichen Körper zusammengewachsen, der in den wichtigsten Stücken in Stuttgart seine Direktive empfängt, während, wo dies nicht der Fall ist, nur die natürlichen Unterabtheilungen des Landes noch etwas wie ein gemeinsames Leben besitzen. Diese fallen aber mit den Kreisen in keiner Weise zusammen, eher so ziemlich mit je der Hälfte der Kreise. Der Donaukreis theilt sich in das katholische Oberschwaben südlich der Donau einerseits, das evangelische Albgebiet mit Ulm andererseits. Der Jagstkreis hat eine südliche schwäbische und eine nördliche fränkische Hälfte. Im Schwarzwaldkreis steht dem westlichen eigentlichen Waldgebiet eine östliche industrielle Hälfte am Albtreuf gegenüber. Und endlich der Neckarkreis zerfällt von Hause aus in die Gegend um Heilbronn, das Unterland, die um Ludwigsburg mit Enz-, Rems- und Murrgebiet und endlich Stuttgart mit seinen Vororten einschließlich Cannstatt. Angesichts solch bedeutender natürlichen Differenzen, namentlich in den drei ersten Kreisen, hat es keinen großen Sinn, vom Schutz der Minoritäten zu reden, zumal sich's da nur um 4—5 Männer handelt."

Die Zerreißung des Landes bei der Wahl hat außerdem noch andere schwerwiegende Nachtheile im Gefolge. Hierzu rechne ich vor Allem den enormen Stimmenverlust, denn durch die überschüssigen Stimmen geht in jedem Kreise pro Partei, resp. getrennt auftretende Liste durchschnittlich ein halber Sitz verloren. Zwar so schlimm ist die Sache nicht mehr, wie auf S. 22 dargestellt, aber immerhin noch schlimm genug. Sodann entstehen durch die Zerreißung des Landes erhebliche Schwierigkeiten mit der Bestellung der Vertreter der Parteien. Die Behandlung der Wahlvorbereitung, der Einreichung der Kandidatenlisten, der Wahlfeststellung und aller sonstigen Wahlgeschäfte, getrennt nach den vier Kreisen, hat zur Voraussetzung, daß in der Hauptstadt einer jeden dieser vier Kreise Seitens der Parteien Vertreter bestellt werden, wie dies auch Art. 6 des Regierungsentwurfs vorschreibt. Ohne Vertreter der betreffenden Wählervereinigungen geht das Proportionalwahlverfahren nicht durchzuführen, weil dasselbe zwischen der Wahlkommission und den Parteien vielfache Verhandlungen, wenn auch meistens von rein formeller Natur, voraussetzt, welche schnell erledigt werden müssen. Wen denkt man sich nun als Vertreter einer Partei? Als solcher ist meines Erachtens kein Anderer möglich, als Jemand, der zur Partei gehört, ein thätiges Mitglied derselben ist, die Führer und einen größeren Theil derjenigen, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben, genauer kennt, überhaupt über die Personalverhältnisse in der Partei näher orientirt ist. Nach der angeführten Stelle des Regierungsentwurfs soll der Vertreter am Sitze der Kreiswahlkommission wohnhaft sein, und in der That muß er bei allen Verhandlungen, welche die Kreiswahlkommission mit der Partei führt, sofort zur Stelle sein. Sieht man sich jedoch die mehrfach und zuletzt auf S. 58 citirte amtliche

Digitized by Google

Statistik näher an, so wird man es sehr eigenthümlich finden, daß die sämmtlichen Parteien in Ellwangen und Ludwigsburg Vertreter bestellen sollen. Dieser Statistik zu Folge waren nämlich in den genannten beiden Städten am 1. Februar 1895 für die verschiedenen Parteien folgende Beträge von Stimmen abgegeben worden:

	Ellwangen (Stadt)	Ludwigsburg (Stadt)
Volkspartei	285	—
Deutsche Partei	—	856
Centrum	421	36
Socialdemokratie	5	66
ohne bestimmte Parteirichtung	—	547
Konservative Partei	—	—
Zersplittert	11	13
Summa abgegebene Stimmen	722	1518

Wie sollen es nun die Socialdemokraten, Konservativen und etwa auch die Deutschparteiler anfangen, wenn sie in Ellwangen für den Jagstkreis einen Vertreter ihrer Partei bestellen wollen? An den ca. 18 Mandaten, welche auf den Jagstkreis entfallen würden, wenn man in meinem Vorschlag die Trennung nach Kreisen einführen wollte, wollen sie doch auch ihren verhältnißmäßigen Antheil haben. In Ludwigsburg gar, wo die Kreiswahlkommission für den bevölkertsten Theil des Landes, den Neckarkreis, fungiren soll, würde es nach der amtlichen Statistik der Volkspartei, also der stärksten Partei des Landes, unmöglich gewesen sein, einen ihrer Partei angehörigen Vertreter zu finden. Vielleicht haben hier die wenigen Volksparteiler am 1. Februar 1895 für die Deutsche Partei gestimmt, aber immerhin ist das doch kein Zeichen einer Bethätigung wirklichen Parteibewußtseins. Wäre es nicht am natürlichsten und vernünftigsten, wenigstens für den Neckarkreis den Sitz der Kreiswahlkommission nach Stuttgart zu legen? Legt man dann noch den Jagstkreis zu, weil in Ellwangen keine Kreiswahl vernünftig zu organisiren ist, so ist kein Halten mehr, die Wahlorganisation für das ganze Land nach Stuttgart zu legen — und hier gehört sie auch hin, denn Stuttgart ist der politische Brennpunkt des Landes; hier lassen sich die Wahlvorbereitungen, soweit sie in den Händen einer dirigirenden Wahlkommission liegen, am energischsten und sachgemäßesten treffen, hier kann die ungeheure Druckarbeit am leichtesten besorgt werden, und hier läßt sich die enorme Arbeit der Wahlfeststellung am schnellsten und präzisesten erledigen. Man lese nur §§ 11 und 12 meines Gesetzentwurfs nach, welche nur

Digitized by Google

allein auf Stuttgart zugeschnitten sind. In Stuttgart, und nur allein hier, kann eine Landeswahlkommission mit einem starken Element privater Beisitzer gebildet werden, und wie nothwendig diese sind, um das ganze Verfahren mit den stärksten Garantien der Unparteilichkeit zu umgeben, habe ich in der Note zu § 2 meines Gesetzentwurfs (S. 69) eingehend dargelegt. In Stuttgart hat Jeder, der etwas in Württemberg zu bedeuten hat, seine Freunde, und hier haben selbst die Wilden keine Noth, einen Vertreter zu bestellen, also auch die Vertreterfrage würde in Stuttgart in jeder Beziehung auf das Beste gelöst sein.

Nun wird man mir entgegenhalten, ob ich denn vor der Ungeheuerlichkeit nicht zurückschrecke, die Wähler mittelst eines Stimmzettels von riesigen Dimensionen abstimmen zu lassen, welcher für das ganze Land derselbe ist und die sämmtlichen Wahlvorschläge enthält, und den die Wähler noch dazu erst auf dem Wahllokal in die Hand bekommen? Antwort: Eben das ist der größte Triumph meiner Vorschläge, daß sie auch diese Schwierigkeit überwinden und gerade hieraus die größten Vortheile für das Gelingen des Ganzen ableiten. Freilich ziehe ich dazu die erprobtesten amerikanischen Hilfsmittel heran — vor Allem die jedem Kandidaten vorgedruckten Embleme (kleine sinnbildliche Figuren), die das Auffinden der Kandidaten auf dem Wahllokal in der denkbar zweckmäßigsten Weise erleichtern und mindestens verhüten, daß Jemand für eine falsche Partei stimmt; sodann die Faksimiles des amtlichen Stimmzettels, welche vor der Wahl der breitesten Oeffentlichkeit übergeben werden, so daß dem Wähler auf dem Wahllokal der amtliche Stimmzettel schon längst geläufig geworden ist. Als weitere Hilfsmittel, die ich nicht aus Amerika bezogen, sondern welche mir die Umstände von selbst nahelegten, verwende ich die alphabetische Zusammenrangirung der sämmtlichen aufgestellten Kandidaten, wodurch der Raum auf das denkbar Zweckmäßigste ausgenutzt und eingeschränkt wird, und wodurch die Wähler gleichzeitig gezwungen werden, nur einem einzigen Kandidaten ihre Stimme zu geben (für die größte Publicität der sämmtlichen Wahlvorschläge, die aber wegen der großen Decentralisation immer nur einige Namen umfassen, wird außerdem noch gesorgt); endlich die Voranstellung von Nummern vor die Kandidaten und die Durchnummerirung derselben, entsprechend der alphabetischen Reihenfolge. Wie enorm wichtig die feste Zutheilung von Nummern an die einzelnen Kandidaten ist, habe ich auf S. 79, Note, näher dargelegt, und überhaupt wird auf den daselbst abgedruckten § 9 zum bessern Verständniß des eben Auseinandergesetzten verwiesen. (Außerdem handeln auch die §§ 7—8 von der Einrichtung des amtlichen Stimmzettels.) Mit Hilfe der

Digitized by Google

alphabetischen Zusammenrangirung und Nummerirung ist es möglich, selbst gegen 200 Kandidaten in großer deutlicher Schrift auf einem Stimmzettel oder vielmehr Stimmzettelbogen zusammenzudrucken, welcher die Größe eines gewöhnlichen Bogens Schreibpapier (Reichskanzleiformat) nur unbedeutend übersteigt, und auf mehr als diese Anzahl von Kandidaten ist nicht zu rechnen, sie ist sogar schon sehr hoch gegriffen. Wollte man freilich ebenso wie das ganze Land, so auch den amtlichen Stimmzettel nach den vier Kreisen zerreißen, so würde gerade die Veröffentlichung der Faksimiles und die Durchnummerirung des nach den vier Kreisen verschieden gestalteten amtlichen Stimmzettels leicht eine Quelle der größten Konfusion abgeben, indem die Reklame, welche in dem einen Kreise für Kandidaten mit bestimmten Nummern gemacht wird, auf die anderen Kreise verwirrend zurückwirkt.

Anmerkung. Sollte man sich trotz der gewichtigen Gründe, welche ich im Vorhergehenden geltend gemacht, dennoch für die Zerreißung des Landes entscheiden, so kann ich doch nicht dringend genug davor warnen, den Antheil der vier Kreise in bestimmten Zahlen festzulegen. Dazu ist die Bevölkerung, längere Zeiträume ins Auge gefaßt, eine viel zu schwankende. Hier sind die Zahlen:

Die Bevölkerung betrug:	am 3. Dez. 1864	am 1. Dez. 1880	am 2. Dez. 1895
Neckarkreis	512 107	622 912	697 373
Donaukreis	420 310	467 835	496 460
Schwarzwaldkreis . . .	435 045	472 758	488 431
Jagstkreis	380 866	407 613	398 887
Gesammt-Württemberg .	1 748 328	1 971 118	2 081 151
Der Antheil der vier Kreise an der Gesammtbevölkerung beträgt also in Prozenten:			
Neckarkreis	29,3	31,6	33,5
Donaukreis	24,0	23,7	23,9
Schwarzwaldkreis . . .	24,9	24,0	23,5
Jagstkreis	21,8	20,7	19,2

Somit Zunahme des Bevölkerungsantheils von 1864—97 beim Neckarkreis 14,4, dagegen Abnahme beim Donau-, Schwarzwald- und Jagstkreis 0,8, 5,7 und 12,0 Prozent.

Man muß also mindestens eine von Zeit zu Zeit erfolgende Neuumlegung der Landtagssitze feststellen. Als zweckmäßigste Norm hierfür empfiehlt sich die Anzahl der Wahlberechtigten bei der zuletzt vorhergegangenen Wahl. Die Wahlberechtigten konnte ich in vorstehender Statistik beim Mangel eines weit genug zurückreichenden Materials nicht zu Grunde legen, denn selbst die Reichstagswahlkreise greifen aus einem Kreis in den andern Kreis hinüber. Jedenfalls sind aber die Wahlberechtigten ein weit zuverlässigerer Maßstab als die Bevölkerung.

Digitized by Google

Mein Gegenvorschlag
in Form eines Gesetzentwurfs.

Der von mir der Regierungsvorlage entgegengestellte Gesetzentwurf, welcher sich möglichst eng an diesen anschließt, enthält die speziellen Bestimmungen über die Ausführung meines Gegenvorschlages. Die in der Regierungsvorlage in Bezug genommenen Paragraphen des Landtagswahlgesetzes von 1868/1882 sind größtentheils in meinen Gesetzentwurf hinein verarbeitet. Der dann noch verbleibende Rest des angeführten Landtagswahlgesetzes, welcher außerdem noch durch die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung von Wahlcouverten und Isolirräumen, umgestaltet werden soll, würde am zweckmäßigsten mit meinem Gesetzentwurf zusammenzuarbeiten sein, damit sich Alles, der neuen Sachlage entsprechend, möglichst übersichtlich in einem Gesetz zusammengefaßt findet.

§ 1. (Art. 1 der Regierungsvorlage.) Die sämmtlichen 93 Mitglieder der Kammer der Abgeordneten werden auf die Dauer einer Wahlperiode nach dem Grundsatze der verhältnißmäßigen Vertretung der Wähler gewählt, um einer jeden im Lande vertretenen politischen Richtung die der Zahl ihrer Anhänger entsprechende Anzahl von Vertretern zu geben und dabei gleichzeitig allen im Lande vorhandenen lokalen und allgemeinen Interessen Rechnung zu tragen.

Bei dieser Wahl bildet das ganze Land ungetheilt einen einzigen Wahlkreis. Die bisherigen Bezirkswahlen für die guten (d. h. bevorrechtigten) Städte und die Oberamtsbezirke kommen in Fortfall.

§ 2. (Art. 4 der Regierungsvorlage.) Für das ganze Land wird in Stuttgart eine Landeswahlkommission gebildet, welche die obere Leitung der Wahlangelegenheiten hat. Dieselbe setzt sich nach Anordnung des Ministeriums des Innern aus Beamten dieses Ministeriums, des Statistischen Landesamts*) und der Kreisregierungen,

*) Die Heranziehung von Beamten des Statistischen Landesamts zur Landeswahlkommission wäre sehr geeignet, dem Zustandekommen einer guten Wahlstatistik nach Möglichkeit die Wege zu ebnen. Die zuletzt veröffentlichten beiden Wahlstatistiken, welche übrigens aus dem Ministerium des Innern stammen (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1888, S. I 172—175 und Jahrgang 1895, S. III 186—189), sind überaus dürftig und halten sich nicht einmal auf der Höhe der Reichstagswahlstatistik, welche ihrerseits doch auch schon viel zu wünschen übrig läßt, wie das Liebknecht in seiner Reichstagsrede vom 8. März 1897 sehr eingehend und sachlich dargelegt hat. (Vergl. Stenogr. Berichte, S. 4994.) Bei dem Proportionalwahlverfahren ist eine gute Wahlstatistik noch viel nothwendiger, als beim gewöhnlichen Wahlverfahren, um zu wissen, wo überall die Anhänger eines

Digitized by Google

sowie ferner aus mindestens ebensoviel Privatpersonen, welche möglichst allen im Lande vertretenen Parteirichtungen angehören, zusammen. Die privaten Beisitzer sind aus von den Gemeindekollegien der größeren Städte eingereichten Vorschlagslisten zu entnehmen. Dieselben verwalten ihr Amt ehrenamtlich, gegen bloße Erstattung thatsächlicher Unkosten. Sie sind von den Bewerbungen um die Abgeordnetenmandate ausgeschlossen. Es darf somit Jeder, welcher als Kandidat für einen Abgeordnetensitz aufgestellt wird, die Einberufung als Mitglied der Landeswahlkommission ablehnen.*) Das Ministerium hat für jede Kategorie die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

Der Landeswahlkommission, die sich nach ihrem Ermessen in mehrere Abtheilungen spalten kann, wird für jede Abtheilung ein Protokollführer, sowie die erforderliche Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder der betreffenden Abtheilung, beziehungsweise ihrer Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten hat das Plenum der Landeswahl-

---

jeden Komitees und eines jeden Bewerbers sitzen. Um wieviel mehr ist nicht eine gute Wahlstatistik bei dem dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Grunde gelegten besonderen System, welches zum Unterschied von anderen Proportionalwahlsystemen den Hauptnachdruck darauf legt, den lebendigen Zusammenhang zwischen Wählern und Gewählten nach Möglichkeit zu fördern und gerade in diesem besonderen Umstande seinen Hauptvorzug geltend macht, ein dringendes Erforderniß. — Eine solche Arbeit, wie die von Dr. A. Rößger „Statistik der Landtagswahlen in Württemberg vom Februar 1895" (Stuttgart 1895), wäre amtlich ausgearbeitet viel werthvoller gewesen; an eine Privatarbeit darf man, um nicht unbillig zu sein, nicht solche Ansprüche in Bezug auf Zuverlässigkeit und Genauigkeit machen, wie an eine amtliche Publikation.

*) Der Regierungsentwurf (Art. 4) bestimmt zu Mitgliedern der Kreiswahlkommissionen lediglich Mitglieder der Kreisregierungen, also nur Regierungsbeamte. Ein starkes Element privater Beisitzer erscheint jedoch höchst nothwendig, um das ganze Verfahren mit möglichst vollkommenen Garantien der Unparteilichkeit zu umgeben. Man denke nur daran, daß die Landeswahlkommission auch die Stimmzettel zu prüfen hat, deren Giltigkeit zweifelhaft ist, und daß auch beim Proportionalwahlverfahren mitunter nur einige Stimmen darüber entscheiden können, ob ein Mandat dieser oder jener Partei zuzusprechen ist. Auch die etwa nöthig werdenden Entscheidungen in Betreff der in § 9 Abs. 3 meines Gesetzentwurfs vorgesehenen Embleme, welche das wichtigste Hilfsmittel darstellen, um den Wählern zu ermöglichen, sich im Wahllokal auf dem amtlichen Stimmzettel schnell und sicher zurechtzufinden, überläßt man wohl am besten einer Kommission, welche ein starkes Element angesehener Privatpersonen, die allen Parteien angehören, enthält.

Digitized by Google

kommission zu entscheiden. Insbesondere hat dasselbe über Stimmzettel, deren Giltigkeit zweifelhaft ist, vorbehaltlich der Entschließung der Kammer der Abgeordneten Beschluß zu fassen.

§ 3. (Art. 5 der Regierungsvorlage.) Zugleich mit Veröffentlichung des Wahlausschreibens im Regierungsblatt ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern, welche spätestens an dem dafür festzusetzenden Termin bei der Landeswahlkommission einzutreffen haben. Dieser Termin ist so zu legen, daß er dem allgemeinen Wahltage genau 14 Tage vorhergeht.*) Für Niemand können Stimmen abgegeben werden, dessen Name nicht auf einem rechtzeitig eingereichten und den Vorschriften entsprechenden Wahlvorschlage steht.

Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten, welche nach Name, Vorname, Beruf und Wohnort zu bezeichnen sind.**) Er muß mindestens von achtmal soviel wahlberechtigten Personen, als Bewerber vorgeschlagen werden, zum Wenigsten aber von 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.***) Kein Wähler darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.†) Ferner muß der Wahlvorschlag die Wählervereinigung, von welcher er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen und das Emblem angeben, dessen sich die Wählervereinigung auf dem amtlichen Stimmzettel (§§ 6—9) und den amtlich zu veröffentlichenden Wahlvorschlägen (§ 5, Abs. 2) bedienen will. Dabei sind

---

*) Vergl. S. 99, Note 2.

**) Schon an sich sind Vorschriften darüber, wieviel Kandidaten jede Gruppe aufstellen darf, wie dies die Regierungsvorlage thut, überflüssig. Aber noch weniger verträgt sich eine solche spezielle Festlegung mit meinem System, welches den Parteien vollkommen freie Hand läßt, sich soweit, wie es ihnen gut scheint, zu decentralisiren und beliebig viele Lokalkomitees zu errichten. Man darf ohne Weiteres annehmen, daß jede Gruppe nicht zu viel und nicht zu wenig Bewerber aufstellen wird, daß sie etwa höchstens doppelt soviel Kandidaten namhaft macht, als sie besten Falls durchzubringen hofft. Bei Revision des Neuenburger Wahlgesetzes ist man auf Grund der gemachten Erfahrungen davon abgekommen, den Wählergruppen eine bestimmte Anzahl von aufzustellenden Kandidaten vorzuschreiben. Vergl. die Loi sur les élections et sur les votations vom 28. Okt. 1891, Art. 59, Abs. 3 und das an deren Stelle getretene Gesetz gleichen Titels vom 22. Nov. 1894, Art. 61, Abs. 4.

***) Die im Regierungsentwurf vorgeschriebene Anzahl von mindestens 50 Wählern, welche einen Wahlvorschlag zu unterstützen haben, erscheint für den vorliegenden Entwurf viel zu hoch gegriffen, wenn man berücksichtigt, daß derselbe behufs ausgedehnter Wahrnehmung der lokalen Interessen das Hauptgewicht auf die Decentralisation der Parteikomitees legt.

†) Diese Bestimmung fehlt im Regierungsentwurf, obgleich sie sich in sämmtlichen Proportionalwahlgesetzen findet.

Digitized by Google

die Vorschriften von § 9, Abs. 3 zu beachten. Werden verschiedene Wahlvorschläge, die gemäß der Vorschrift des folgenden Absatzes als verbunden gelten sollen, mit derselben Partei- oder sonstigen Bezeichnung eingereicht, so ist außerdem noch als unterscheidender Zusatz die Bezeichnung nach geographischen Bezirken oder nach dem im Bereich der Wählervereinigung gelegenen Hauptort hinzuzufügen.*)

Werden zwei oder mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den einreichenden Wählervereinigungen als zusammengehörig bezeichnet, in der Weise, daß sie den Wahlvorschlägen der übrigen Wählervereinigungen gegenüber als ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten sie als verbundene Wahlvorschläge.**) Solche Wahlvorschläge dürfen jedoch nur von Wählervereinigungen derselben Richtung ausgehen.***)

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine schriftliche Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl anzuschließen. Ein Bewerber darf sich nur auf einem Wahlvorschlage vorschlagen lassen, widrigenfalls er, unter vorgängiger Benachrichtigung hiervon, auf allen Vorschlägen gestrichen wird. Verbundene Wahlvorschläge dürfen jedoch gemeinschaftliche Bewerber enthalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Bezeichnung „Landeskandidaten“ führen. Derartige Landeskandidaten müssen jedoch auf sämmtlichen zur nämlichen

*) Die Partei-Decentralisation und die verbundenen Wahlvorschläge sind eben die Hauptpunkte meines Vorschlages. Im Sinne desselben gehen die verbundenen Wahlvorschläge von den Lokalkomitees derselben Partei aus, welche in gütlicher Uebereinkunft ihren geographischen Wirkungskreis gegen einander abgegrenzt und so das ganze Land unter sich getheilt haben. Bei dieser Sachlage ist es natürlich zweckmäßig, daß sich die verschiedenen zu derselben Gruppe gehörenden verbundenen Wahlvorschläge in ihrer Ueberschrift durch den Zusatz geographischer Bezeichnungen unterscheiden.

**) Vergl. die vorhergehende Note.

***) Mit der in diesem letzten Satz gegebenen Bestimmung wünsche ich dem entgegenzusteuern, daß nicht etwa verbundene Wahlvorschläge von Wählervereinigungen verschiedener Richtung aus derselben Gegend eingereicht werden. Dergleichen Wahlvorschläge stören die Reinheit des meinem Gesetzvorschlage zu Grunde liegenden Prinzips und könnten nur die Absicht verfolgen, in allererster Linie die lokalen Interessen der betreffenden Gegend zu fördern. Politische Ziele sind da Nebensache. Der Fall, welchen Hagenbach-Bischoff in seinem S. 42, Note näher bezeichneten Aufsatz auf S. 83 anführt, kann in Bezug auf einen solchen Salat von Wahlvorschlägen nur abschreckend wirken. Bei Zulassung verbundener Wahlvorschläge, welche verschiedenen politischen Richtungen angehören, würde in Fällen, in welchen für einen Ersatz gesorgt werden muß (§ 15, daneben auch § 13 C, letzter Absatz), ein Sitz an eine ganz falsche politische Richtung gerathen, welche darauf nach den ursprünglichen Absichten der Wähler gar keinen Anspruch hat.

Digitized by Google

Gruppe gehörigen verbundenen Listen stehen und als solche bezeichnet sein. (Vergl. § 13 C.)

Werden Seitens der Wählervereinigungen solche Personen als Bewerber aufgestellt, welche zu Folge der Bestimmung in § 146, Abs. 1 der Verfassungsurkunde innerhalb bestimmter Bezirke nicht gewählt werden dürfen, so ist in dem betreffenden Wahlvorschlage jede Stimmabgabe für dieselben innerhalb dieser Bezirke auszuschließen.*)

In Wahlvorschlägen, auf welchen nur ein einzelner Bewerber vorgeschlagen wird, und welche nicht mit anderen Wahlvorschlägen verbunden sind, darf bei der Einreichung angegeben werden, welchen anderen Bewerbern, die jedoch ihrerseits nicht ebenfalls Einzelbewerber sein dürfen, die für ihn abgegebenen Stimmen zufallen sollen, falls er nicht genug Stimmen erlangt hat, oder falls zu viele Stimmen für ihn abgegeben worden sind.**) Es ist gestattet, diese Eventualbestimmung, welche für die verschiedenen Gegenden des Landes verschieden normirt werden darf,***) auf höchstens drei andere Bewerber auszudehnen, also z. B. festzusetzen: „Nicht verwandte Stimmen fallen je zu einem Drittel den Bewerbern P., Q. und R. zu." Diese Eventualbestimmung des Wahlvorschlages gilt nur für den Fall, daß der Wähler selbst auf dem Wahlzettel keine Eventualbestimmung trifft. Letzterer darf jedoch hierfür nur einen einzigen Namen namhaft machen, in der Weise, wie dies im § 8, Abs. 2 festgesetzt ist.

§ 4. (Art. 6 der Regierungsvorlage.) Jede Wählervereinigung, welche einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich dem Vorstand der Landeswahlkommission einen am Sitze derselben wohnhaften Vertreter zu bezeichnen.

---

*) Vergl. zur angeführten Stelle der Verfassungsurkunde die Note auf S. 40. Natürlich dürfen die Bewerber in den Bezirken, in welchen Stimmabgabe für sie ausgeschlossen ist, nicht auf dem amtlichen Stimmzettel erscheinen. Dies ist in § 7, Abs. 2 meines Entwurfs berücksichtigt.

**) Die Festsetzung besonderer Bestimmungen für die Einzelbewerber ist auf S. 49 ff. näher begründet, und wird zur Erläuterung des Obenstehenden auf das dort Gesagte verwiesen.

***) Da mein Entwurf davon ausgeht, daß vor Allem die von den lokalen Komitees der einzelnen Parteien aufgestellten Kandidaten berücksichtigt werden sollen, so ist es im Sinne meines Entwurfs auch erforderlich, daß auf die Lokalkandidaten in erster Reihe Rücksicht genommen wird, wenn bei der Aufstellung der Einzelbewerber gleichzeitig festgestellt wird, wem die für diese abgegebenen Stimmen eventuell zufallen sollen. Daher muß die bei den Einzelbewerbern festzustellende Eventualbestimmung, die sich nicht auf einen Lokalkandidaten allein beschränken darf, von Gegend zu Gegend wechseln dürfen.

Digitized by Google

Derselbe ist berechtigt und verpflichtet, Namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände bei dem Wahlvorschlag erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Auch darf er und, soweit der Raum reicht, auch jeder andere Unterzeichner eines Wahlvorschlages, sowie jeder aufgestellte Bewerber der Ermittelung des Wahlergebnisses als Zeuge anwohnen.*)

§ 5. (Art. 7 der Regierungsvorlage.) Die Wahlvorschläge werden von der Landeswahlkommission geprüft und etwaige Anstände im Benehmen mit dem Vertreter der betreffenden Wählervereinigung (§ 4) bereinigt.

Nach Ablauf der Frist (§ 3, 1. Absatz) und sofort, nachdem die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge beendet worden, wird Seitens der Landeswahlkommission die Fertigstellung des amtlichen Stimmzettels (§ 6 ff.), welcher unter Beobachtung der §§ 7—9 herzustellen ist, der Anschlag und die sonstige Veröffentlichung der denselben genau wiedergebenden Abdrücke (§ 9, Abs. 1) und die öffentliche Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge in allen Gemeinden des Landes verfügt. Dabei ist jeder Wahlvorschlag, gemäß den bei der Einreichung gemachten Angaben (§ 3, Abs. 2), mit einer Ueberschrift, welche, außer dem unterscheidenden geographischen Zusatz, die Parteistellung der betreffenden Wählervereinigung angiebt oder die sonst von ihr gewählte Bezeichnung enthält, zu versehen und das von ihr gewählte Emblem (§ 9, Abs. 3) obenan zu drucken. Außerdem sind bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge die Namen derjenigen, welche den betreffenden Wahlvorschlag eingereicht haben, mit bekannt zu geben, falls nicht diese Namen in den Anzeigen, welche Seitens der betreffenden Wählervereinigung vorher in den Zeitungen behufs Bekanntgabe der von ihr aufgestellten Kandidaten erlassen worden sind, in einer nach dem Ermessen der Landeswahlkommission genügenden Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, was auf deren Verlangen unter Beibringung der betreffenden Zeitungsblätter nachzuweisen ist.**) Erachtet die Landeswahlkommission

*) Der Regierungsentwurf bestimmt lediglich die Anwesenheit des Vertreters der Wählervereinigung. Natürlich wird dadurch die Verhandlung für die Mitglieder der Wahlkommission, als welche die Regierung nur Beamte in Vorschlag bringt, viel ruhiger und bequemer. Ob damit aber der Sache so gut wie irgend möglich gedient ist, d. h. die umfassendsten Garantien für die unparteiische Erledigung gegeben werden?

**) Wunderbarer Weise fehlt in dem Regierungsentwurf jede Fürsorge für die Bekanntgabe der Namen derjenigen, welche einen Wahlvorschlag unterstützen. Im Gegentheil findet sich in der Begründung zu Art. 5 der Satz: „Die Unter-

Digitized by Google

die Veröffentlichung der Namen der Einreicher eines Wahlvorschlages bei der amtlichen Bekanntmachung des betreffenden Wahlvorschlages als erforderlich, so sind die hierfür erwachsenden und von ihr festzusetzenden Mehrkosten von den Mitgliedern der betreffenden Wählervereinigung einzuziehen.

Exemplare des amtlichen Gesammtabdrucks aller eingereichten Wahlvorschläge sind in jedem Wahllokal, sowie in dem abgetheilten Raum, in welchem der Wähler seine Abstimmung zu bewirken und seinen Stimmzettel in den amtlichen Umschlag einzulegen hat, zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§ 6.*) (Art. 8 und 11 der Regierungsvorlage.) Das bei der Wahl zu verwendende Stimmzettelformular, auf welchem der Wähler seine Abstimmung zu markiren hat, (§ 8) wird von Amtswegen hergestellt und in einer genügenden Anzahl von Exemplaren unter genauer Kontrolle der Stückzahl den Distriktswahlkommissionen zugestellt. Vor Verabfolgung an die letzteren ist dasselbe mit einem amtlichen Stempel zu versehen, welcher so anzubringen ist, daß die im

schriften sind nur für die Kreiswahlkommission und nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt." Gerade die öffentliche Bekanntmachung der Einreicher eines Wahlvorschlages ist eine der wichtigsten Garantien gegen „scherzhafte, unüberlegte und unpassende Vorschläge" (wörtlich citirt aus den Motiven zu Art. 5), welche der Gesetzentwurf der Regierung in Art. 5, letzter Absatz in weit weniger wirksamer Weise durch eine Gebühr von 20 Mark für jeden aufgestellten Bewerber fernzuhalten sucht. Haben die Wähler, wenn sie mit einem ihnen zweifelhaft vorkommenden Wahlvorschlage bekannt gemacht werden, nicht ein Recht darauf, zu erfahren, von wem dieser Wahlvorschlag ausgeht? In den beiden norwegischen Gemeindewahlgesetzen vom 27. Juli 1896, durch welche die Proportionalwahl eingeführt wird, ist im § 6, Nr. 4 bei der amtlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge die Bekanntgabe der Einreicher derselben ausdrücklich vorgeschrieben. Die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Wahlkomitees, welche in Folge der obigen Vorschrift eventuell amtlich nachzuholen, resp. wirksam zu ergänzen ist, schließt sich eng an die bisherige Gepflogenheit bei den Wahlaufrufen an und giebt eine Gewähr dafür, daß nur die geachtetsten Männer aus der Partei eine Kandidatur unterstützen. Vergleiche meine Auseinandersetzung zum Regierungsentwurf S. 101 Note. Diese Sitte auch noch weiterhin beizubehalten, würde aus dem Grunde sehr werthvoll sein, um es den Wahlkomitees zu ermöglichen, daß sie mit zur Entscheidung darüber herangezogen werden können, ob ein von ihnen aufgestellter Bewerber sein Mandat behalten darf, wenn er eine Beförderung erhalten hat und in Folge dessen nach der bisherigen Gepflogenheit sein Mandat niederlegen müßte; denn mit der Einführung der Proportionalwahl ist diese Vorschrift unvereinbar. Ich hoffe mich hierüber noch im Anhange eingehender zu äußern.

*) Dieser und die drei folgenden Paragraphen enthalten das sogenannte australische System, welches auch die Regierung bereits ihrem Entwurf zu Grunde gelegt hat, wenngleich freilich in einer sehr unvollkommenen und verbesserungs-

Digitized by Google

nächsten Absatz vorgeschriebene Kontrolle des Stempelaufdrucks ermöglicht wird.

Dies amtliche Stimmzettelformular wird erst im Wahllokal Seitens des Wahlvorstehers an den persönlich erschienenen Wähler verabfolgt, nachdem sich derselbe legitimirt hat und sein Name im Wahlregister aufgefunden worden ist. Gleichzeitig hat er einen amtlich gestempelten Umschlag in Empfang zu nehmen,*) sodann in den abgesonderten Raum zu treten, dort auf dem Stimmzettelformular, gemäß der Vorschrift im § 8, seine Abstimmung zu markiren und das Formular in der Faltung, wie er dasselbe bekommen hat, in den Umschlag zu legen, so daß der amtliche Stempelaufdruck unmittelbar unter die offene Klappe kommt und beim Aufheben derselben zu sehen ist.**) Hierauf hat er, aus dem abgesonderten Raum heraustretend, unter Oeffnung der Klappe des Couverts den Vorsitzenden davon zu überzeugen, daß der Stimmzettel den amtlichen Stempelaufdruck trägt,***) und sodann den couvertirten Stimmzettel, sobald seine Abstimmung bei seinem Namen in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen. Das amtliche Stimmzettelformular ist somit dem freien Privatverkehr vollständig entzogen und wird dem Wähler nur für die kurze Zeit, die er zur Markirung der Abstimmung braucht, anvertraut.

---

bedürftigen Form. Dabei habe ich diejenigen Vervollkommnungen angebracht, welche dasselbe in den Vereinigten Staaten erlangt hat. Ich habe mir zu diesem Zweck von dorther eine größere Anzahl von Wahlgesetzen der Einzelstaaten (denn nur diesen steht die Gesetzgebung hierüber zu) kommen lassen. Die Erwägungen, welche mich dazu geführt haben, das von der Regierung vorgeschlagene System in diejenige exakte und gut funktionirende Form zu bringen, welche sich aus den §§ 6—9 meines Entwurfs ergiebt, sind in den beiden Noten zu Art. 8 und 11 des weiter hinten abgedruckten Regierungsentwurfs eingehend auseinandergesetzt.

*) Das amtlich gestempelte Couvert muß den Stempelaufdruck auf der Rückseite oder auf der Innenseite der offenen Klappe tragen; dann sieht der Wahlvorsteher die beiden Stempelaufdrücke auf dem amtlichen Umschlag und dem amtlichen Stimmzettel mit einem Blick, wenn der Wähler vor dem Einlegen des gefüllten Couverts in die Urne behufs Kontrolle der Stempel die offene Klappe des Couverts aufhebt.

**) Siehe nächste Note.

***) Die Gründe für die Kontrolle des Stempelabdrucks sind auf S. 39 Note auseinandergesetzt. Eine gleiche Kontrolle findet sich überall, wo das australische System in gut ausgebildeter Form vorhanden ist. Vergl. das belgische Wahlgesetz vom 28. Juni 1894, Art. 174 (lediglich Wiederholung älterer Bestimmungen); das holländische Wahlgesetz vom 7. September 1896, Art. 77, Abs. 2; englische Ballot Act 1872, Sect. 2, Abs. 1, first schedule 20, 24; luxemburgisches Gesetz vom 5. März 1884, die Kammer- und Gemeindewahlen betreffend, Art. 110.

Digitized by Google

Verdirbt der Wähler bei der Markirung ein Stimmzettelformular, so hat er solches, in den Umschlag gelegt, sogleich dem Wahlvorsteher zurückzugeben, welcher dasselbe, ohne es aus dem Umschlag herauszunehmen oder sonstwie den vom Wähler gemachten Versuch der Markirung zu prüfen, mit dem Umschlag zusammen auf der Stelle vernichtet; jedoch hat ihn der Wähler vorher vom Vorhandensein der Stempelaufdrücke zu überzeugen. Anstatt dessen empfängt der Wähler vom Wahlvorsteher ein anderes Stimmzettelformular nebst Wahlcouvert, mit denen er sich von Neuem in den abgetrennnten Raum zu begeben hat.

§ 7. Der Wähler hat nur für einen Bewerber und nicht für einen ganzen Wahlvorschlag seine Stimme abzugeben. Daher sind die Namen der Bewerber nicht in der Gruppirung der Wahlvorschläge abzudrucken, sondern der amtliche Stimmzettel hat in alphabetischer Ordnung die Namen der sämmtlichen im ganzen Lande aufgestellten Bewerber zu enthalten. Es gilt somit für das ganze Land ein einziger Stimmzettel.*)

Die Wahlgesetze der Einzelstaaten der Union enthalten hierüber womöglich noch speciellere Vorschriften. Natürlich kann der Stempelaufdruck nicht am Kopfe des amtlichen Stimmzettelformulars angebracht werden, sondern muß sich seitwärts auf dem Rande befinden. Auch ist es nothwendig, daß der Stempelaufdruck auf dem Stimmzettel die Nummer des Wahlbureaus und das Datum der Wahl trägt, wie dies das belgische Wahlgesetz vom 18. Juni 1894, Art. 174 anordnet, oder daß bei jeder neuen Wahl ein anderer Stempel gebraucht wird, wie sich dies namentlich in den Gesetzen aus den Vereinigten Staaten genau vorgeschrieben findet, damit nicht mit den bei einer früheren Wahl fortgekommenen gestempelten amtlichen Stimmzetteln Betrügereien versucht werden.

*) Ich stelle mir den amtlichen Stimmzettel (oder vielmehr Stimmzettelbogen) etwa in der Größe eines Bogens Schreibpapier (Reichskanzleiformat) vor, eher etwas größer. Derselbe wird dem Wähler in der Art der Briefbogen einmal in die Quere und einmal in die Länge gefaltet übergeben. Da die Parteien wohl höchstens doppelt so viele Bewerber aufstellen werden, als sie durchzubringen hoffen, so rechne ich für das ganze Land auf höchstens 180—220 Bewerber. Bei den Wahlen vom Februar 1895 wurden in den 70 Landtagswahlbezirken den Wählern im ganzen 166 verschiedene Personen als Kandidaten vorgestellt, wie ich dies nach der mehrfach citirten Rößger'schen Statistik genau festgestellt habe. Bei Proportionalwahl ist nicht die Aufstellung so vieler Kandidaten erforderlich, wie bei der Bezirkswahl. — Es ist von ungeheurer Wichtigkeit, daß die Stimmzettelbogen so klar und deutlich wie möglich gedruckt werden, und daher erscheint die volle Ausnutzung aller vier Seiten dringend geboten. Schon allein die Rücksicht auf die Weitsichtigen und Schwachsichtigen und die im Lesen wenig Geübten beweist, daß in Bezug auf Klarheit und Deutlichkeit der typographischen Ausstattung der amtlichen Stimmzettel wirklich nicht genug geleistet werden kann. Durch geeignete Maßregeln sind die

Digitized by Google

Ist zu Folge der Bestimmung im § 3, Abs. 5 innerhalb bestimmter Bezirke die Stimmabgabe für bestimmte Bewerber in dem betreffenden Wahlvorschlage ausgeschlossen worden, so ist bei den in diesen Bezirken zur Ausgabe gelangenden amtlichen Stimmzetteln der Name der ausgeschlossenen Kandidaten wegzulassen.

§ 8. (Art. 10 der Regierungsvorlage.) Der Wähler markirt seine Abstimmung auf dem amtlichen Stimmzettel, indem er neben den betreffenden Namen ein schräges Kreuz (×) setzt. Zu diesem Zweck hat er in dem dem betreffenden Namen vorgedruckten Viereck die Diagonalen einzuzeichnen.*)

Will der Wähler von der ihm zustehenden Befugniß, bei der

Wähler rechtzeitig mit dem Inhalt des Stimmzettelbogens vertraut zu machen, damit die Markirung der Abstimmung im getrennten Raum möglichst leicht und schnell von statten geht. Siehe hierüber § 9.

*) In einem dem Namen des Kandidaten vorgedruckten Feld ein Kreuz zu machen, ist außer der sogleich zu erwähnenden belgischen Methode wohl die einzige praktische Art, jede mit Hilfe willkürlich gewählter Markirungszeichen getroffene Verabredung zu Gunsten bestimmter Kandidaten, resp. jeden Argwohn einer solchen Verabredung auszuschließen. Vergl. hierzu die Note zu Art. 10 der Regierungsvorlage. Sie ist daher in den Vereinigten Staaten fast ausschließlich in Anwendung, soweit man sich hier nicht der Abstimmungsmaschinen bedient. Freilich wird in den Vereinigten Staaten die Sache in der Weise gehandhabt, daß sich auf dem amtlichen Stimmzettel unter dem Parteiemblem ein Kreis gedruckt findet, in welchen der Wähler sein Kreuz zu machen hat. Ich habe aus Rücksichten auf den Raum und weil dies noch besser zu meinem Vorschlag paßt, anstatt dessen ein Viereck gewählt. — Ich habe auch nichts dagegen, wenn die Markirung des Kandidaten in der Weise geschieht, wie sie seit 1884 in Belgien üblich ist und 1896 in Holland Eingang gefunden hat, nämlich dadurch, daß der weißgelassene Punkt, welcher sich in einem vor den Namen des Kandidaten gestellten schwarzen Viereck findet, mit Bleistift schwarz gemacht wird. Jedoch würde es sich in diesem Falle empfehlen, den in der Mitte des schwarzen Vierecks weiß gelassenen Punkt etwas größer anzuordnen, damit aus dem Stimmzettelbogen der markirte Kandidat leicht aufgefunden werden kann. Die belgischen und holländischen Bestimmungen sind nachzulesen im belgischen Wahlgesetz vom 28. Juni 1894, Art. 175, lediglich Wiederholung der Bestimmung im älteren Gesetz vom 21. Mai 1884, Art. 1 (über letzteres Gesetz siehe die vorzügliche Besprechung im Annuaire de législation étrangère, Band 14, Paris 1885, S. 483—485); holländisches Wahlgesetz vom 7. Sept. 1896, Art. 77. Hierbei möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß mir aus dem Speaker's Office (Präsidialbureau) des englischen Unterhauses mitgetheilt wurde, seit 1874 wäre häufig Unzufriedenheit in Betreff der Markirung des amtlichen Stimmzettels laut geworden, und man hätte die Einführung der belgischen Markirungsmethode verlangt. Nach der englischen Ballot Act 1872 (S. 41) hat nämlich der Wähler auf dem Stimmzettel bei dem von ihm gewählten Kandidaten, und zwar rechts von demselben, ein Kreuz zu machen, ohne daß dazu ein Feld vorgedruckt ist.

Digitized by Google

Abstimmung für einen Einzelbewerber noch eine Eventualstimme abzugeben, Gebrauch machen (§ 3, letzter Absatz), so hat er neben dem Bewerber, für den er sich in zweiter Reihe entscheidet, ebenfalls ein schräges Kreuz anzubringen. Die Einzelbewerber sind als solche auf dem amtlichen Stimmzettel durch besonderen Druck oder ein beigefügtes Zeichen kenntlich zu machen. In allen anderen Fällen macht die Markirung von zwei oder mehr Bewerbern den Stimmzettel ungiltig.

§ 9. Um die Wähler bereits vor der Abstimmung mit der Einrichtung des amtlichen Stimmzettels vertraut zu machen und ihnen zu ermöglichen, sich auf dem Wahllokal in dem ihnen übergebenen Stimmzettel schnell und sicher zurechtzufinden, werden vor dem Wahltermin, so früh wie dies irgend angänglich ist, **Musterabdrücke (Faksimiles)** des amtlichen Stimmzettels, welche dessen Druckeinrichtung genau veranschaulichen, der breitesten Oeffentlichkeit übergeben, somit überall angeschlagen, der Presse zu beliebigem Wiederabdruck mitgetheilt, den amtlichen Blättern beigelegt ꝛc. Diese Musterabdrücke sind mit einer solchen Ueberschrift zu versehen, daß sofort ersichtlich ist, daß sie nicht an Stelle der amtlichen Stimmzettel gebraucht werden dürfen.*) Die genaue Uebereinstimmung der von Amtswegen anzuschlagenden Musterabdrücke mit den amtlichen Stimmzetteln, welche in den betreffenden Bezirken auf dem Wahllokal zur Ausgabe gelangen, hat sich auch auf die Weglassung derjenigen Bewerber zu erstrecken, für welche zu Folge der Vorschrift in § 3, Abs. 5 im betreffenden Bezirk nicht gestimmt werden darf, und die sonach für diese Bezirke vom amtlichen Stimmzettel fortzulassen sind. In allen anderen Musterabdrücken des amtlichen Stimmzettels sind die Bewerber, für welche in bestimmten Bezirken keine Stimmabgabe erfolgen darf, unter Namhaftmachung dieser Bezirke besonders zu bezeichnen.

Als weiteres Hifsmittel, um die Wähler in Stand zu setzen, die Bewerber, welche sie auf dem amtlichen Stimmzettel markiren

*) Die Veröffentlichung der genauen Kopien des amtlichen Stimmzettels (sample ballots) ist in den Vereinigten Staaten außerordentlich ausgebildet und in den dortigen Gesetzen genau geregelt. Sie hängt zum Theil mit dem Abdruck der Parteiembleme auf den Stimmzetteln zusammen (siehe zweitnächste Note), ist aber auch schon ohnedies erforderlich, da der Wähler erst, wenn er sich am abgesonderten Tisch befindet, in das Original des amtlichen Stimmzettels, welches ihm den Augenblick vorher übergeben worden ist, Einsicht nehmen und Niemand dabei zu Rathe ziehen kann.

Digitized by Google

wollen, auf dem Wahllokal schleunigst aufzufinden, sind die Bewerber, entsprechend ihrer alphabetischen Reihenfolge, auf dem amtlichen Stimmzettel außerdem noch mit **fortlaufenden Nummern** zu versehen. Dieselben Nummern sind auch auf den vor der Wahl bekannt zu machenden Musterabdrücken des amtlichen Stimmzettels mitabzudrucken, und ebenfalls ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 5, Abs. 2) jedem Bewerber die ihm auf dem amtlichen Stimmzettel zugetheilte Nummer voranzusetzen.*) Sind in den einzelnen Bezirken vom amtlichen Stimmzettel bestimmte Bewerber ausgeschlossen, weil für dieselben in diesen Bezirken keine Stimmabgabe erfolgen darf (§ 3, Abs. 5, § 7, Abs. 2, sowie vorhergehender Absatz), so sind doch die den anderen Bewerbern fest zugetheilten Nummern unverändert zu lassen.

Ebenfalls dürfen, um bei den Wählern jeden Irrthum in der Stimmabgabe zu verhüten, und um ihnen das schleunigste Auffinden der Kandidaten auf dem amtlichen Stimmzettel noch mehr zu erleichtern, auf Antrag der Wählervereinigungen, welche die Wahlvorschläge eingereicht haben (§ 3, Abs. 2), bei den von ihnen aufgestellten Bewerbern auf dem amtlichen Stimmzettel **Embleme** (kleine Sinnbilder in Form von einfachen Figuren) vorangesetzt werden. Für alle Bewerber der nämlichen Wählervereinigung kommt dasselbe Emblem zur Anwendung. Sind Seitens verschiedener Wählervereinigungen verbundene Wahlvorschläge eingereicht worden (§ 3, Abs. 3), so haben sie sich desselben Emblems zu bedienen, welchem zur Unterscheidung der verschiedenen zu der nämlichen Gruppe gehörigen Wählervereinigungen ein Buchstabe oder eine römische Zahl beizufügen ist. Das Emblem nebst dem etwaigen Unterscheidungszeichen ist zwischen die

*) Sonach ist während der Wahlzeit jedem württembergischen Landtagskandidaten eine Nummer zugetheilt. Man kann sich leicht vorstellen, daß in allen Wahlaufrufen, auf allen Flugblättern, in allen Wahlreden, in allen Zeitungsartikeln jeder Kandidat, außer mit seinem Namen, auch mit seiner Nummer namhaft gemacht wird. Dies würde ganz außerordentlich dazu beitragen, dem Wähler das Wahlgeschäft zu erleichtern und jedem Irrthum beim Markiren des Stimmzettels vorzubeugen. Eine derartige Vereinfachung des Wahlgeschäfts kann nur von den wohlthätigsten Folgen für die leichte, schnelle und sichere Feststellung des Wahlresultats sein. — Man sieht sogleich, daß die einheitliche Nummerirung der sämmtlichen Kandidaten alle Wahlreklamen für das ganze Land außerordentlich wirksam macht, das betreffende Flugblatt mag gedruckt sein, wo es wolle. Sollte dagegen in der Art, wie dies der Regierungsentwurf verlangt, die Proportionalwahl getrennt für die vier Kreise des Landes vor sich gehen, so wäre gerade die Nummerirung der Kandidaten geeignet, die fürchterlichste Verwirrung bei den Wählern hervorzurufen.

Digitized by Google

Nummer und das zur Markirung der Stimmabgabe bestimmte Viereck zu stellen. Seitens der Landeswahlkommission ist darauf achtzugeben, daß nicht ungeeignete Embleme in Gebrauch genommen, sowie auch, daß nicht von verschiedenen Wählervereinigungen Embleme benutzt werden, die sich nicht kräftig genug von einander unterscheiden. Ein Emblem, welches von einer Wählervereinigung oder Gruppe von Wählervereinigungen bei einer Wahl benutzt worden ist, verbleibt bei der nächsten Wahl derjenigen Wählervereinigung, in welcher sich von allen Wählervereinigungen, die sich zu der neuen Wahl gebildet haben, die meisten Mitglieder der älteren Wählervereinigung wiederfinden, in zweiter Linie bei derjenigen Wählervereinigung, welcher von einer Seitens der Landeswahlkommission als erheblich erachteten Anzahl von Mitgliedern der älteren Wählervereinigung die Benutzung zugestanden worden ist. Ein Emblem, dessen Benutzung verlassen ist, darf auch während der nächsten drei auf einander folgenden Wahlen, mindestens aber während der nächsten 12 Jahre, seitdem dasselbe zuletzt benutzt worden ist, nicht mehr in Gebrauch genommen werden. Dasselbe Emblem nebst dem etwaigen Unterscheidungszeichen ist auch dem betreffenden Wahlvorschlag bei dessen öffentlicher Bekanntmachung (§ 5, Abs. 2) vorzudrucken. Die Kosten wegen der Beschaffung der für die Embleme erforderlich werdenden Schriftstöcke (Clichés) sind Seitens der betreffenden Wählervereinigungen zu erstatten. Alle Streitigkeiten in Betreff der Benutzung von Emblemen entscheidet die Landeswahlkommission endgiltig.*)

Außer der laufenden Nummer und den Emblemen müssen den Bewerbern auf den amtlichen Stimmzetteln kurze Parteibezeichnungen

---

*) Die Benutzung der Embleme auf den Stimmzetteln ist in den Vereinigten Staaten ebenfalls außerordentlich gebräuchlich (aus den mir zugesandten Stimmzetteln, ferner aus Gesetzen und amerikanischen Zeitungen ist mir eine reiche Mustersammlung von Emblemen zu Gesicht gekommen), und in der That ist keine Einrichtung denkbar, welche so sehr wie diese zur schnellen Orientirung beiträgt und es verhütet, daß die Wähler bei der Stimmabgabe einen Irrthum begehen. Das Eigenthumsrecht auf die Embleme ist jedoch in den amerikanischen Gesetzen nur unzureichend geregelt (The Election Law of 1896 des Staates New York, § 56 spricht dem zuerst Anmeldenden für die betreffende Wahl das Emblem zu), und daher kommt es vor, daß eine Gruppe der anderen das Emblem fortnimmt. Somit ist es absolut erforderlich, klare Bestimmungen darüber zu schaffen, welcher Partei ein Emblem gehört. Aus dem angeführten Gesetz des Staates New York handeln über die Embleme § 56 und § 81. Aus dem ersteren Paragraphen ist beachtenswerth, daß verschiedene bildliche Darstellungen, wie namentlich Portraits, Staatswappen und religiöse Embleme von der Benutzung als Parteiembleme ausgeschlossen sind.

Digitized by Google

zugefügt werden, welche den Ueberschriften der Wahlvorschläge, mit denen die Bewerber Seitens der betreffenden Wählervereinigungen aufgestellt worden sind, entsprechen. (Vergl. § 3, Abs. 2, § 5, Abs. 2.)

§ **10.** (Art. 13 der Regierungsvorlage.) Nach Feststellung der Anzahl der in der Wahlurne vorgefundenen Stimmzettel mittelst Nachzählung der Wahlcouverte, und nachdem aus der Wählerliste die Anzahl der Wähler ermittelt worden ist, bei deren Namen die erfolgte Abstimmung vermerkt worden, wird von der Distriktswahlkommission das Ergebniß der Abstimmung erhoben.

Einer der Beisitzer eröffnet hierbei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung des angekreuzten Namens an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die einem jeden Bewerber zugefallenen Stimmzettel, unter Auseinanderhaltung nach Bewerbern, abgesondert verwahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen eines jeden Bewerbers, für den Stimmen abgegeben worden sind, in das Protokoll auf, vermerkt neben dem Namen jede ihm zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benutzte Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Ist auf den für die Einzelbewerber (§ 3, letzter Absatz) markirten Stimmzetteln Seitens der Wähler durch Ankreuzen eines zweiten Namens bemerkt worden, für wen diese Stimmzettel in zweiter Reihe zu zählen sind (§ 8, Abs. 2), so ist im Protokoll neben dem Namen des betreffenden Einzelbewerbers die Anzahl der Eventualstimmen anzugeben, desgleichen auch, wie oft die in zweiter Reihe Namhaftgemachten eine Eventualstimme erhalten haben. Sind in dem betreffenden Wahllokal für mehrere Einzelbewerber Stimmen abgegeben worden, so sind die Angaben über die Eventualstimmen, je nach den Einzelbewerbern, zu denen sie gehören, im Protokoll getrennt zu halten. Eine Zusammenwerfung der in dem betreffenden Wahllokal abgegebenen Eventualstimmen, ohne Rücksicht auf die Einzelbewerber, ist sonach zu vermeiden.*)

*) Der Grund für die hier vorgeschlagenen Bestimmungen ist leicht einzusehen. Es muß nämlich ermöglicht werden, die Eventualstimmen, welche auf den für einen und denselben Einzelbewerber markirten Stimmzetteln in zweiter Reihe abgegeben worden sind, oder soweit dies nicht der Fall ist, sich aus den Wahlvorschlägen, mit

Digitized by Google

§ 11. (Art. 14 der Regierungsvorlage.) Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Landeswahlkommission und die Kammer der Abgeordneten, die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

In dem Protokoll sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt ist oder nicht.

Alle abgegebenen Stimmzettel und die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von dem Wahlvorsteher wohl versiegelt an die Landeswahlkommission einzusenden, und zwar ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, daß derselben das gesammte Material auch aus den entferntesten Theilen des Landes spätestens am Morgen des zweiten auf die Wahl folgenden Tages zukommt.

Bei Schluß der Wahlhandlung in der Distriktswahlkommission ist Seitens des Wahlvorstehers der Landeswahlkommission sofort telegraphische Benachrichtigung über das in dem betreffenden Wahldistrikt festgestellte Wahlresultat zuzusenden. Der Landeswahlkommission liegt die Verpflichtung ob, das Gesammtresultat der ihr zugekommenen telegraphischen Benachrichtigungen, d. h. wieviel Stimmen für jeden Bewerber im ganzen Lande abgegeben worden sind, ohne den mindesten Verzug zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, namentlich den Zeitungen zugänglich zu machen.*)

§ 12. (Art. 15 der Regierungsvorlage.) Nach dem Einlauf der Stimmzettel und der Wahlprotokolle wird das Wahlergebniß sofort

---

denen diese Einzelbewerber aufgestellt worden sind, ergeben, für das ganze Land in einer Summe zusammenzuziehen, damit sofort die in § 13A vorgesehene Festsetzung in Betreff der auf die Einzelbewerber entfallenen Stimmen gemacht werden kann. — Das Schlußergebniß des Abstimmungsresultats wird im Wahlprotokoll am zweckmäßigsten durch Zuhilfenahme von Formularen ersichtlich gemacht, welche eine genaue Kopie des amtlichen Stimmzettelformulars, jedoch unter Weglassung des den Namen der Bewerber vorgedruckten Vierecks enthalten, da an dieser Stelle die Zahlen für die Resultate einzutragen sind. Für jeden Einzelbewerber ist die Uebersicht der bei demselben abgegebenen Eventualstimmen auf einem gleichen Formular ersichtlich zu machen.

*) Ueber die telegraphische Meldung der Wahlergebnisse an die Centralstelle und deren sofortige Veröffentlichung enthält der Regierungsentwurf nichts. Selbstverständlich haben sich auch die kleinsten Postanstalten am Wahltage darauf einzurichten, das Wahlresultat sofort nach der Hauptstadt zu telegraphiren, auch wenn ihnen dasselbe am betreffenden Abend noch so spät zukommen sollte. Wenn das ganze Land in der fieberhaftesten Aufregung wegen des Ausfalls der Wahlen ist, und die Blicke der ganzen Welt mit Spannung nach Württemberg gerichtet sind, darf die Rücksicht auf die Bequemlichkeit einzelner Postbeamten und auf die vielleicht hier und da vorhandenen etwas primitiven Postzustände keine Rolle spielen.

Digitized by Google

durch die Landeswahlkommission ermittelt und sobald wie möglich bekannt gemacht.*)

Die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten werden durchgesehen, die Beschlüsse der Distriktswahlkommissionen geprüft und erforderlichen Falls richtiggestellt.

Hierauf wird die Zahl der im ganzen Lande den einzelnen Bewerbern zugefallenen Stimmen ermittelt und auf dieser Grundlage die Anzahl der den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen festgestellt.

Sodann werden die Abgeordnetensitze gemäß den Vorschriften des folgenden Paragraphen auf die einzelnen Wahlvorschläge vertheilt und schließlich gemäß § 14 die Gewählten festgestellt.

Die wesentlichen Punkte des Abstimmungsergebnisses sind in einem von den Mitgliedern der Landeswahlkommission und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll zu verzeichnen, sowie außerdem gemäß der Vorschrift zu Eingang dieses Paragraphen öffentlich bekannt zu machen.**) Dazu gehören insbesondere: Die Zahl der

---

*) In der Regierungsvorlage heißt es: „ . . . . . wird das Wahlergebniß sofort durch die Kreiswahlkommission ermittelt und spätestens eine Woche nach dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht." Die hier angegebene Maximalfrist ist viel zu lang bemessen, wenn man bedenkt, mit welcher Spannung das ganze Land dem definitiven Wahlresultat entgegensieht. Es ist ja möglich, daß man damit auf die Verhältnisse der Stadt Ellwangen, die trotz ihrer geringen Einwohnerzahl der Sitz der Regierung des Jagstkreises ist, sowie vielleicht auch auf Ludwigsburg Rücksicht genommen hat; in Stuttgart verfügt man aber sicherlich über ein ausgedehnteres Beamtenpersonal von mindestens derselben Schulung, als in allen vier Kreishauptstädten, Ellwangen, Ludwigsburg, Reutlingen und Ulm zusammengenommen, und kann hier jedenfalls die Schlußermittelungen straffer und wirksamer organisiren. Um wieviel Wahldistrikte handelt es sich denn in Württemberg? Für die Reichstagswahl von 1874 theilt die Statistik des Deutschen Reichs, Band XIV, Berlin 1876, auf S. V 94 die Anzahl der Wahlbezirke für ganz Württemberg auf 1724 Wahlbezirke mit, und von dieser Zahl dürfte die Gesammtsumme der Wahldistrikte bei den letzten württembergischen Landtagswahlen nicht erheblich abweichen, da es sich um wesentlich gleichartige und keinen großen Schwankungen unterliegende Verhältnisse handelt. Somit käme nur die Prüfung von etwa 1800 Wahlprotokollen nebst den dazu gehörigen Unterlagen in Frage, deren Aufarbeitung für ein eigens dazu in Stuttgart organisirtes Bureau eine Kleinigkeit sein müßte. Man denke nur daran, daß die Stimmzettel nach den Kandidaten, welche auf denselben markirt sind, bereits von den Distriktswahlkommissionen sortirt sein werden (vergl. § 10, Abs. 2), so daß nur immer geordnete Packete von Stimmzetteln nachzusehen und nachzuzählen sind.

**) Die Regierungsvorlage giebt keine Vorschriften darüber, was die in Betreff des Wahlresultats zu erlassende öffentliche Bekanntmachung zu enthalten hat. Aus den in der Begründung zu Art. 19 gemachten Andeutungen geht jedoch hervor, daß

Digitized by Google

Wähler, sowie der von ihnen abgegebenen giltigen und ungiltigen Stimmen; die Zahl der den einzelnen Bewerbern und Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen; die nach Erledigung der Ansprüche der Einzelbewerber den andern Wahlvorschlägen zuwachsenden Beträge von Stimmen (§ 13 A); die gemäß § 13 B bei der Hauptvertheilung zur Anwendung kommende Vertheilungszahl, sowie diejenigen Vertheilungszahlen, welche bei der Weitervertheilung der den verbundenen Wahlvorschlägen zufallenden Sitze gemäß § 13 C als Norm dienen; die Zahl der den einzelnen Hauptgruppen und dann wieder innerhalb der verbundenen Gruppen den einzelnen Wahlvorschlägen zugetheilten Abgeordnetensitze, endlich die Bezeichnung der gewählten Abgeordneten.

Nur in dem Wahlprotokoll allein sind Seitens der Landeswahlkommission etwaige Bedenken gegen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten niederzulegen.

Zu den für die Ermittelung des Wahlergebnisses bestimmten Sitzungen der Landeswahlkommission sind die Vertreter der Wählervereinigungen besonders einzuladen, jedoch auch die übrigen Unterzeichner der Wahlvorschläge, sowie die Bewerber um die Abgeordnetensitze auf Wunsch zuzulassen. (Vergl. § 4, Ende.)

§ 13. (Art. 16 der Regierungsvorlage.) Die Vertheilung der Abgeordnetensitze erfolgt im Verhältniß der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahl.

Die Vertheilung geht in drei Abschnitten vor sich. Im ersten Abschnitt wird entschieden, welche Einzelbewerber Sitze erhalten können, ferner, wie über denjenigen Betrag von Stimmen, welche den erfolgreichen Einzelbewerbern zuviel zugefallen sind, und über den ganzen Betrag der für die ausgefallenen Einzelbewerber abgegebenen Stimmen zu verfügen ist, welchen anderen Bewerbern also diese Stimmen zuzuschlagen sind. Im zweiten Abschnitt werden alle übrigen Sitze auf die nach Abzug der Einzelbewerber verbleibenden Wahlvorschläge vertheilt, wobei die verbundenen Wahlvorschläge vorläufig noch als ein Ganzes gelten. Im dritten Abschnitt endlich erfolgt die Weitervertheilung der auf je eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze.

A. Zu Beginn des ersten Abschnitts wird zunächst ermittelt,

---

sie bis auf die Seitens der Kommission gegen die Wahl in den einzelnen Abstimmungsdistrikten zu erhebenden Bedenken mit dem Wahlprotokoll dem Inhalte nach genau zusammenfallen soll.

Digitized by Google

welche von den Einzelbewerbern diejenige Stimmenzahl erreicht haben, welche der Gesammtzahl der im ganzen Lande giltig abgegebenen Stimmen, getheilt durch die Gesammtzahl der zu wählenden Abgeordneten vermehrt um 1, d. h. also getheilt durch 94, entspricht.*) Diejenigen Einzelbewerber, bei denen dies der Fall ist, gelten als gewählt, alle übrigen dagegen nicht.

Sodann wird in Betreff der sämmtlichen Einzelbewerber, gleichviel ob sie durchgekommen sind oder nicht, und zwar getrennt für einen Jeden derselben, festgestellt, wie viele in zweiter Reihe zu berücksichtigende Stimmen die Wähler bei ihnen für andere Bewerber abgegeben haben, und soweit dies nicht der Fall ist, wieviel Eventualstimmen für andere Bewerber sich aus dem Vorbehalt in dem Wahlvorschlag, mit welchem die betreffenden Einzelbewerber aufgestellt wurden, ergeben. (Vergl. § 3, letzter Absatz.) Hierdurch ergiebt sich bei den sämmtlichen für einen Einzelbewerber abgegebenen Stimmen, wie oft dieselben für andere Bewerber in zweiter Reihe zu zählen sind. Diesen Kandidaten werden die Stimmen in vollem Umfange zugeschlagen, wenn der betreffende Einzelbewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl erlangt hat. Andernfalls wird die Eventualbestimmung auf den Betrag der überschießenden Stimmen heruntergesetzt, welcher sich nach Abzug der für den Einzelbewerber erforderlichen Stimmenzahl ergiebt. Zu diesem Zweck wird eine einfache Verhältnißrechnung gemacht, und dadurch wird endgiltig bestimmt, mit welchem Betrage die in der Eventualbestimmung namhaft gemachten Bewerber an dem Stimmenüberschuß, welcher sich bei diesem Einzelbewerber ergiebt, theilnehmen.**)

---

*) Wenn man im Abschnitt B dieses Paragraphen damit beginnt, die Anzahl der Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze, vermehrt um 1, zu theilen, so versteht es sich von selbst, daß man das hier ebenso machen muß. Die für einen Einzelbewerber erforderliche Stimmenzahl darf nur möglichst wenig von derjenigen, welche für die übrigen Kandidaten maßgebend ist, abweichen.

**) Gesetzt, es sind für einen Einzelbewerber 6000 Stimmen abgegeben worden, die von ihm aufzubringende Stimmenzahl beträgt jedoch nur 5000, so bleibt nur der sechste Theil der Eventualstimmen in Geltung. Angenommen ferner, die Wähler hätten 600 in zweiter Reihe geltende Stimmen für andere Kandidaten markirt, während die übrigen 5400 Stimmen in Folge der Bestimmung im Wahlvorschlag als in zweiter Reihe für N. N. und P. Q. abgegeben gelten, so fällt diesen von dem Stimmenüberschuß des Einzelbewerbers nur der sechste Theil von 5400 = 900 Stimmen zu, während von den 600 von den Wählern für andere Kandidaten abgegebenen Eventualstimmen ebenfalls nur der sechste Theil = 100 Stimmen diesen thatsächlich zufließt.

Digitized by Google

B. Nachdem die auf die Einzelbewerber entfallenden Stimmen, welche für diese nicht zur Verwendung gelangten, den in zweiter Reihe namhaft gemachten Bewerbern zugeschlagen worden sind und demgemäß auch eine entsprechende Heraufsetzung der Stimmenzahlen der betreffenden Wahlvorschläge erfolgt ist, hat die Vertheilung der Abgeordnetensitze, welche nach Berücksichtigung der Einzelbewerber übrig geblieben sind, vor sich zu gehen, wobei die verbundenen Wahlvorschläge den übrigen Listen gegenüber zunächst jede für sich ein geschlossenes Ganzes bilden. Da die Parteien mit je einer Gruppe verbundener Wahlvorschläge identisch sind, so konkurriren in diesem Stadium der Vertheilung der Sitze hauptsächlich die Gruppen der verbundenen Listen mit einander, neben denen nur vereinzelt schwächere Parteien, die sich nicht auf Decentralisation und somit nicht auf Einreichung mehrerer Wahlvorschläge eingelassen haben, mit einem einzigen Wahlvorschlage für das ganze Land erscheinen. Sowohl diese für sich allein bestehenden Wahlvorschläge, wie auch die verbundenen Wahlvorschläge sollen im Nachstehenden der Kürze wegen einfach als Gruppen bezeichnet werden.

Diese Vertheilung geschieht wie folgt:*) Die Gesammtzahl der giltigen Stimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze getheilt. Der sich hierbei ergebende Quotient, welcher auf die nächsthöhere ganze Zahl zu erhöhen ist,**) wird der Reihe nach in die von einer jeden Gruppe erlangte Stimmenzahl dividirt, und jede Gruppe erhält soviel Sitze zugewiesen, als diese Vertheilung ergiebt.***)

---

*) Zu diesem und den beiden nächsten Absätzen ist das Rechenbeispiel auf S. 58—60, sowie überhaupt die Ausführungen von S. 54 ff. zu vergleichen.

**) Diese Aufrundung hat nicht bloß den Zweck, die Divisionen, bei denen dieser Quotient als Divisor dient, leichter auszuführen, sondern aus dem in der nächsten Note näher dargelegten Grunde muß der Quotient selbst dann auf die nächste ganze Zahl erhöht werden, wenn die Division zufällig aufgeht, der Quotient sich somit als ganze Zahl darstellt. Wollte man die Aufrundung unterlassen und den Quotienten unter Fortlassung des anhängenden Bruches als Divisor nehmen, so könnte es sich unter Umständen ereignen, daß zuviel Sitze vertheilt werden, die Berechnung also mißglückt. Auf die weiteren Quotienten, die man in Folgendem erhält, indem man in die Stimmenzahlen eine immer etwas größer angenommene Anzahl von Sitzen hineindividirt, hat diese Aufrundung keinen Bezug.

***) Es läßt sich streng mathematisch beweisen, daß sich bei diesem Verfahren nie zuviel Sitze ergeben können. Nehmen wir selbst den äußersten Fall an, daß, während die Vertheilungszahl in den Stimmenzahlen aller übrigen Gruppen ohne Rest aufgeht, die sämmtlichen verlorengehenden Stimmen einer einzigen Gruppe angehören, so ist klar, daß für diese verlorengehenden Stimmen kein Sitz beansprucht

Digitized by Google

Sind hierdurch nicht die sämmtlichen zu vergebenden Abgeordnetensitze vertheilt, so wird die Anzahl der einer jeden Gruppe zugewiesenen Sitze, vermehrt um 1, in die zugehörige Stimmenzahl hineindividirt, und der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Gruppe zugewiesen, welche den größten Quotienten aufweist. Ist noch ein Sitz zu besetzen, so wird zunächst bei derjenigen Gruppe, welche den ersten fehlenden Sitz zugewiesen erhielt, ein neuer Quotient festgestellt, indem die Stimmenzahl dieser Gruppe durch die von Neuem um 1 vermehrte Anzahl der ihr bereits zugewiesenen Sitze getheilt wird; dieser neue Quotient wird mit den bei den anderen Gruppen bereits vorhandenen Quotienten verglichen, und diejenige Gruppe erhält den zweiten noch nicht untergebrachten Sitz, welche den größten Quotienten aufweist. In derselben Weise wird bei Zutheilung der weiteren noch nicht untergebrachten Sitze verfahren, indem immer der größte Quotient entscheidet; aber vor der Vergleichung der Quotienten untereinander wird bei derjenigen Gruppe, welcher zuletzt ein Sitz zugetheilt wurde, der bei Zuweisung eines weiteren Sitzes sich ergebende Quotient berechnet.

Derjenige Quotient, welcher für die Zuweisung des letzten zu vergebenden Sitzes maßgebend ist, indem die Gruppe, zu der dieser Quotient gehört, diesen Sitz erhielt, ist die Vertheilungszahl. Mit ihrer Hilfe wird die Vertheilung der Sitze auf die einzelnen Gruppen revidirt, indem sie in die Stimmenzahlen der sämmtlichen Gruppen hineindividirt wird; die bei diesen Divisionen sich ergebenden Quotienten, deren Summe jedenfalls der Gesammtzahl der zu vertheilenden Sitze gleich sein muß, zeigen dann endgiltig, wieviel Sitze einer jeden Gruppe zufallen. Diese Vertheilungszahl ist bei der Verkündigung des Wahlergebnisses und der Aufstellung der Sitzevertheilungsübersicht amtlich bekannt zu machen (vergl. § 12, 5. Absatz) und hat als Begründung dafür zu dienen, daß alle Sitze voll untergebracht werden konnten

werden kann, wenn ihre Anzahl kleiner ist, als die zum Theilen der Stimmenzahlen benutzte Zahl. Wird diese letztere Q, die Gesammtzahl der Stimmen S und die Anzahl der zu vergebenden Sitze n genannt, so lautet die eben angeführte Voraussetzung, bei welcher die Vergebung auch nicht eines einzigen weiteren Sitzes möglich ist, als mathematische Formel:

$$S - n\,Q < Q.$$

Daraus entwickelt sich:

$$S < n\,Q + Q \text{ oder } (n+1)\,Q,$$

$$Q > \frac{S}{n+1}.$$

Siehe den von Professor Hagenbach-Bischoff in der Brüsseler Zeitschrift „La Représentation Proportionelle", Jahrgang 1890, S. 159 ff. gelieferten Beweis, speziell S. 165.

Digitized by Google

und nur solche Beträge von überschießenden Stimmen, welche kleiner sind als diese Vertheilungszahl, keinen Sitz zugewiesen erhalten. Zur Bequemlichkeit nimmt man die Vertheilungszahl als ganze Zahl, unter Weglassung des anhängenden Decimalbruchs, und nur wenn sich in Betreff der genauen Repartition der Sitze Zweifel ergeben, berechnet man die Vertheilungszahl noch auf zwei oder drei Decimalstellen oder, wenn nöthig, mit dem genauen Bruch.

Zeigt es sich, daß zuviel Sitze vertheilt sind, weil die Vertheilungszahl in der Stimmenzahl von zwei oder mehr Gruppen ohne Rest aufgeht, mit andern Worten, haben auf den letzten zu vergebenden Sitz mehrere Gruppen gleiches Anrecht, so fällt der streitige Sitz der größeren Gruppe zu; bei Gruppen mit genau gleich großer Stimmenzahl entscheidet das Loos. Setzt sich keine der streitenden Gruppen aus verbundenen Wahlvorschlägen, sondern nur aus einfachen Wahlvorschlägen zusammeu, so richtet man sich zunächst danach, in welcher der streitenden Wahlvorschläge der für diese Stelle in Frage kommende Bewerber auf sich speziell die größere Stimmenzahl vereinigt; und nur wenn es sich zufällig um Bewerber mit genau gleicher Stimmenzahl handelt, so entscheidet man die Sache nach der im vorhergehenden Satz gegebenen Vorschrift.*)

Hat eine Gruppe nicht Bewerber genug, um die ihr zugewiesenen Sitze auszufüllen, so bleiben diese Sitze für die betreffende Wahlperiode unbesetzt.**)

---

*) Es entspricht durchaus der Billigkeit, die Stimmenzahl der für die streitige Stelle in Betracht kommenden Bewerber entscheiden zu lassen. Bei für sich bestehenden Listen bereitet die Anwendung dieses Grundsatzes keine Schwierigkeit; nur bei verbundenen Listen läßt er sich nicht durchführen, weil die Sitze nicht unmittelbar auf die Kandidaten, sondern zuerst auf die einzelnen Listen vertheilt werden. Denselben Gedanken vertritt auch § 35 im „Rathschlag und Entwurf eines Wahlgesetzes. Dem Großen Rathe vorgelegt den 14. Januar 1897." [Basel, 1897.] Uebrigens handelt es sich bei den sämmtlichen in diesem Absatz behandelten Eventualitäten um Fälle, die sich nur sehr selten ereignen können, und für die eben nur, weil das Gesetz auch dann keinen Zweifel lassen darf, gesorgt werden muß.

**) Daß diese Bestimmung in Kraft tritt, kann nur zu den großen Seltenheiten gehören. Bei einer Gruppe verbundener Wahlvorschläge, also bei einer organisirten Partei, dürfte sie sich niemals ereignen, da, selbst wenn in verschiedenen Listen dieser Gruppe keine Bewerber mehr vorhanden sind, regelmäßig einige Listen dieser Gruppe etwas zu reichlich mit Bewerbern versorgt sein werden. Bei dieser Bestimmung ist also nur an kleine Parteien gedacht, welche mit einer einzigen Liste für das ganze Land aufgetreten sind, und selbst bei diesen dürfte sie nur in Ausnahmefällen praktisch werden. In einem Gesetz muß aber für alle der Theorie nach möglichen Fälle Vorsorge getroffen werden. Im Regierungsentwurf fehlt eine

Digitized by Google

C. Im dritten und letzten Abschnitt, welcher die Weitervertheilung der Sitze, welche den Gruppen von verbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen worden sind, auf die einzelnen zur betreffenden Gruppe gehörigen Wahlvorschläge zum Gegenstande hat, ist zunächst über die Landeskandidaten (§ 3, Abs. 4) Entscheidung zu treffen. Zu diesem Behuf werden die Bewerber der sämmtlichen zur Gruppe gehörigen Wahlvorschläge zusammengeworfen und nach der ihnen zugefallenen Stimmenzahl geordnet. Befinden sich die Landeskandidaten bei dieser Zusammenstellung innerhalb derjenigen Anzahl vorangestellter Bewerber, welche der der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe zugewiesenen Anzahl von Sitzen entspricht, so gelten sie als gewählt, andernfalls dagegen nicht.*)

Die den gewählten Landeskandidaten zugefallenen Stimmen, sowie die ihnen zugetheilten Sitze werden bei der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe in Abzug gebracht, und die übrig gebliebenen Sitze werden auf die verschiedenen zu dieser Gruppe gehörigen Wahlvorschläge genau nach der Vorschrift von § 13B weitervertheilt, wobei natürlich für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge die Vertheilungszahl von Neuem zu ermitteln ist.

Fallen auf einen zur Gruppe gehörigen Wahlvorschlag mehr Sitze, als derselbe Bewerber enthält, so fallen diese Sitze den übrigen zur betreffenden Gruppe gehörigen Wahlvorschlägen, welche noch Bewerber verfügbar haben, zu. Dies wird in der Weise bewirkt, daß von der Gesammtsumme der Sitze, welche auf die betreffende Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen entfallen sind, zunächst diejenigen Sitze in Abzug gebracht werden, welche auf die unzureichend oder nur gerade zureichend mit Bewerbern versehenen Wahlvorschläge zugewiesen werden konnten, worauf die dann noch verbleibenden Sitze auf alle übrigen, also noch mit verfügbaren Bewerbern versehenen Wahlvorschläge im Verhältniß der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen vertheilt werden, was nach Vorschrift von § 13B zu geschehen hat. Bei dieser Neuvertheilung muß es sich ergeben, daß einzelnen Wahlvorschlägen die bei der ersten Vertheilung verfügbar gebliebenen Sitze zuwachsen.**)

Bestimmung über das Offenlassen von Sitzen bei Erschöpfung einer Liste; nur in der Begründung zu Art. 18 ist eine hierauf bezügliche Andeutung enthalten. — Ueber Parteien mit theilweise erschöpften Listen siehe § 13C, Abs. 3.

*) Daß durch diese Zusammenwerfung der Listen alle anderen Bewerber nicht berührt werden, darüber vergl. S. 48/49.

**) Die Vertheilung wickelt sich genau so ab, wie in dem Beispiel auf S. 53, Note dargelegt wurde.

Digitized by Google

§ 14. (Art. 17 der Regierungsvorlage.) Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Vorschlags die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Stimmen maßgebend. Konkurriren um den letzten Sitz zwei Bewerber mit gleicher Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen das Loos.*)

§ 15. (Art. 18 der Regierungsvorlage.) Ersatzwahlen sind ausgeschlossen.

Ist ein gewählter Abgeordneter am Eintritt in die Ständeversammlung verhindert, oder scheidet ein solcher im Laufe der Wahlperiode aus, so tritt derjenige demselben Wahlvorschlag angehörende Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt Erklärten die höchste Stimmenzahl hatte, an dessen Stelle. Gehörte der ausgetretene Abgeordnete einer Gruppe verbundener Wahlvorschläge an, und war in dieser Gruppe bei der ersten Vertheilung ein Landeskandidat (§ 3, Absatz 4) ausgefallen, so ist zunächst nach der Vorschrift in § 13 C, 1. Absatz durch Zusammenwerfen aller zur betreffenden Gruppe gehörigen Bewerber zu ermitteln, ob der ausgefallene Landeskandidat nicht jetzt den Sitz erhalten kann.**)

Sind auf einem Wahlvorschlag für eventuellen Ersatz keine verfügbaren Bewerber mehr vorhanden, und erledigt sich innerhalb des-

---

*) Es würde jedoch der Billigkeit durchaus entsprechen, daß man nur dann dem Looſe die Entscheidung überläßt, wenn die gleichberechtigten Bewerber sich nicht gütlich dahin verständigen, je für die Hälfte der Legislaturperiode in dem Vorrang zu wechseln, in welchem Falle der eine während der einen Hälfte, der andere während der anderen Hälfte der Legislaturperiode den Sitz einnimmt. Jede dem Looſe überlassene Entscheidung hat etwas Gezwungenes, wenn nicht Unbilliges und Unvernünftiges. Uebrigens hat der bekannte Schweizer Journalist Ulrich Dürrenmatt einen sehr ähnlichen Vorschlag gemacht, den Gedanken mit den nacheinander fungirenden Vertretern sogar noch viel weiter ausgeführt. Vergl. dessen Aufsatz in der „Berner Volkszeitung“ (Herzogenbuchsee, Kanton Bern) Nr. 98 vom 7. Dezember 1892: „Proportionalität nach Zahl und Zeit.“

**) Ausgefallene Landeskandidaten dürften nicht oft vorkommen. Ein Gesetz muß jedoch für alle Verwickelungen, auch wenn sie nur unter ganz besonderen Umständen eintreten können, eine dem System entsprechende Lösung in Bereitschaft haben. Der Fall kann z. B. so liegen: Eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge erhielt 10 Mandate. Beim Zusammenschütteln der Listen zeigte es sich, daß ein Landeskandidat an die 11. Stelle der Bewerber sämmtlicher Listen kam und somit ausfiel. Wird im Laufe der Wahlperiode ein Sitz in der verbundenen Gruppe frei, und hatte der Betreffende beim Zusammenwerfen der Listen vor dem ausgefallenen Landeskandidaten rangirt, so wird jetzt dieser den freigewordenen Sitz erhalten können. Vergl. S. 48/49.

Digitized by Google

selben ein weiterer Sitz, so tritt § 13 B, letzer Absatz in Kraft, wenn es sich um einen für sich bestehenden Wahlvorschlag handelt; dagegen § 13 C, letzter Absatz, wenn der betreffende Wahlvorschlag mit andern Wahlvorschlägen verbunden ist.*) Ein Sitz, der einer Gruppe verbundener Wahlvorschläge einmal zugesprochen worden ist, kann derselben also niemals, so lange noch Ersatzbewerber vorhanden sind, verloren gehen, auch wenn der Wahlvorschlag, zu dem der ausgeschiedene Abgeordnete unmittelbar gehörte, erschöpft ist.

Gelangt der Sitz eines Einzelbewerbers zur Erledigung, so wird der volle Betrag der Eventualstimmen, welche bei diesem Einzelbewerber für andere Kandidaten abgegeben worden sind oder gemäß dem bei seiner Aufstellung gemachten Vorbehalt (§ 3, letzter Absatz) sich von selbst für andere Kandidaten ergeben, in Kraft gesetzt (vergl. § 13 A, Absatz 2) und den in zweiter Reihe geltenden Bewerbern zugeschlagen.**) Hierauf wird, gemäß den Vorschriften in § 13 B nnd C, die Vertheilung der sämmtlichen Sitze, soweit sie nicht den Einzelbewerbern zugefallen sind, noch einmal berechnet, um festzustellen, welchem Wahlvorschlage der erledigte Sitz zufällt.***) Bei Zuweisung der Eventualstimmen an die einzelnen Wahlvorschläge muß auch die Reihenfolge der Bewerber auf denselben berichtigt werden; jedoch behalten diejenigen Abgeordneten, welche bereits definitiv einen Sitz zugewiesen erhalten haben, denselben trotz der auf dem Wahlvorschlage, zu dem sie gehören, etwa eingetretenen Verschiebung der Reihenfolge der Bewerber auch noch weiter inne.†)

Kommt innerhalb einer Gruppe verbundener Wahlvorschläge der

---

*) Siehe hierfür das Beispiel auf S. 53, Note.

**) Bei jedem Einzelbewerber, welcher bei den allgemeinen Wahlen für gewählt erklärt wurde, sind bereits die überschießenden Stimmen gemäß der Eventualbestimmung vertheilt worden; es handelt sich jetzt nur darum, den dann noch verbleibenden Stimmenbetrag, welcher dem Einzelbewerber das Recht gab, in die Kammer einzutreten, der Eventualbestimmung gemäß ebenfalls an die in zweiter Linie geltenden Bewerber weiterzugeben.

***) Dies ist natürlich einer derjenigen Wahlvorschläge, welche durch die Zuweisung der bei dem betreffenden Einzelbewerber abgegebenen Eventualstimmen in Vortheil gekommen sind. Ohne die genaue nochmalige Berechnung der Vertheilung der sämmtlichen Sitze kann man nicht im Voraus wissen, welcher Wahlvorschlag den freigewordenen Sitz erlangt; die überschießenden Stimmen, welche bei der ersten Vertheilung der Sitze leer ausgingen, spielen eine große Rolle.

†) Es könnte ja sein, daß in Folge der durch die Zuweisung der Eventualstimmen eingetretenen Verschiebung die Reihenfolge sich so ändert, daß zwischen die nach den allgemeinen Wahlen für gewählt erklärten Abgeordneten ein neuer Bewerber eingeschoben wird, der bisher kein Mandat hatte. Vielleicht erhält er jetzt ein solches,

Digitized by Google

Sitz eines Landeskandidaten (§ 3, Absatz 4) zur Erledigung, so wird gemäß der Vorschrift in § 13 C von Neuem berechnet, wie die dieser Gruppe zugewiesenen Sitze, soweit sie nicht anderen Landeskandidaten zugefallen sind, auf die einzelnen zur Gruppe gehörigen Wahlvorschläge zu vertheilen sind, und derjenige Wahlvorschlag, für welchen sich bei dieser Neuberechnung ein Sitz mehr als bisher ergiebt, erhält diesen neuen Sitz zugewiesen.*) War bei der ersten Vertheilung ein Landeskandidat ausgefallen, so ist, bevor diese Berechnung gemacht wird, gemäß der Vorschrift in § 13 C, Absatz 1 festzustellen, ob der ausgefallene Landeskandidat nunmehr in die Reihe der berücksichtigten Bewerber eintreten, d. h. den freigewordenen Sitz erhalten kann.

§ **16.** (Art. 19 der Regierungsvorlage.) Von der Landeswahlkommission wird zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 12) dem Ständischen Ausschuß und dem Ministerium des Innern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls (§ 12, Absatz 5) mitgetheilt.

Für die Gewählten tritt dies Protokoll an Stelle der bisher nach Art. 20 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebenen Wahlurkunde; sie haben somit zum Zweck ihrer Legitimation lediglich auf die im vorhergehenden Absatz dieses Artikels erwähnte beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolls Bezug zu nehmen.

§ **17.** (Art. 20 der Regierungsvorlage.) Die Abgeordnetenkammer prüft ohne Einschränkung die Legitimation ihrer Mitglieder und die Giltigkeit der Wahlen.**) Insbesondere ist sie berechtigt, sol-

---

weil ihm Eventualstimmen zugewachsen sind und in Folge dessen der Wahlvorschlag, auf dem er steht, einen Sitz mehr bekommt. Ist letzteres aber nicht der Fall, so muß er trotz seines günstiger gewordenen Platzes auf die nächste Vakanz warten.

*) An der Vertheilung der übrigen Sitze ändert sich nichts, denn wenn nach demselben Maßstabe eine größere Anzahl von Sitzen vertheilt wird, so kann nirgends Abnahme der einmal vertheilten Sitze, sondern nur Zunahme eintreten.

**) Nach der gegenwärtigen Lage der württembergischen Gesetzgebung, welche im Art. 21 des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 ihren Sitz hat, steht der Kammer der Abgeordneten nicht, wie dem Reichstage, das unbeschränkte Recht zu, die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden, oder vielmehr, sie hält sich dazu nicht für unbeschränkt berechtigt; denn obgleich Art. 22 des Landtagswahlgesetzes von 1868 besagt: „Letzterer [der Abgeordnetenkammer] steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation und über die Giltigkeit der Wahl die Entscheidung zu", so wird diese Bestimmung als durch den vorhergehenden Art. 21 eingeschränkt angesehen, wonach eine Wahl gegenwärtig nur beim Vorliegen bestimmter Thatsachen (vergl. unten und nächste Note) für ungiltig erklärt werden kann. Dieser Zustand ist Seitens der Kammer von jeher als schwerer Uebelstand empfunden worden, da sie sich nicht vor Mitgliedern schützen kann, deren Wahl sie nicht als wahren Aus-

Digitized by Google

chen Personen den Eintritt zu versagen, welche zur Zeit der Wahl wahlunfähig waren, oder die sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, der Bestechung, der Erpressung, der Einschüchterung der Wähler, der ungehörigen amtlichen Beeinflussung oder des Betruges schuldig gemacht, oder die andere Parteien durch unerlaubte oder unehrenhafte Mittel gehindert haben, in voller Freiheit Stimmen zu erlangen, desgleichen auch diejenigen, zu deren Gunsten dritte Personen in erheblichem Umfange diese Handlungen begangen haben.*)

---

druck des Volkswillens anerkennt. Die Kammer nahm daher nach eingehender Verhandlung hierüber am 6. März 1895 (1895/97 Prot. I. S. 77—80) folgenden Passus zu der Antwortadresse auf die Thronrede an: „Eine zweifelsfreie Sicherstellung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit wird stets die unbeschränkte Befugniß der Kammer zur Voraussetzung haben, die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden." Vergl. hierzu den „Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über den Antrag Probst und Genossen, die Abänderung der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 über die Anfechtbarkeit der Wahlen zur Kammer der Abgeordneten betreffend." (Verhdl. d. Württ. K. d. Abg. 1889/91 Beil. I. Nr. 161.) An eine zeitgemäße Abänderung des Art. 21 des Wahlgesetzes von 1868 denkt die Regierung jedoch nicht, wie sie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, betreffend Einführung von Wahlcouverten und Isolirräumen (Beilage 220, Kammer der Abgeordneten, ausgegeben den 6. Juli 1897) auf S. 443 erklärt. Für die in den bisherigen Einerwahlbezirken stattfindende Hauptwahl soll also Alles beim Alten bleiben. Für die einige Zeit nach der Hauptwahl stattfindende Proportionalwahl will der Art. 20, Abs. 1 des von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzentwurfs (siehe S. 112) sogar eine bedeutende Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen, indem es in Folge Nichtcitirung von Art. 21, Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (der auf demselben Boden stehende Art. 23 ist ebenfalls nicht citirt) der Kammer beschränkt werden soll, eine Wahl für ungiltig zu erklären, „wenn der Gewählte . . . . . sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betruges schuldig gemacht hat". Somit ständen nach dem Regierungsvorschlage die 72 in der Hauptwahl und die 21 in der Proportionalwahl gewählten Abgeordneten auf ganz verschiedenem Recht und könnten sich verschiedener Qualitäten erfreuen.

*) Sonach würde es von der freien Beurtheilung der Kammer abhängen, ob sie das Vorhandensein eines der oben angeführten Umstände als vorliegend erachtet, um ein Mandat für ungiltig zu erklären. Nach der gegenwärtigen Praxis werden Bestechung, Erpressung oder Betrug zum Zwecke der Stimmenerlangung, wovon nach der zeitigen Gesetzgebung hauptsächlich die Ungiltigkeitserklärung eines Mandats abhängt, Seitens der Kammer erst dann als vorliegend angenommen, wenn diese Umstände durch gerichtliches Urtheil festgestellt worden sind und deswegen eine Bestrafung erfolgt ist. Vergl. den in der vorigen Note angeführten Bericht der staatsrechtlichen Kommission. Dabei haben sich die Voraussetzungen, unter denen das Landtagswahlgesetz von 1868 zu Stande gekommen ist, wesentlich geändert. Zu jener Zeit bestand das württembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, welches in Art. 160 besagt: „Wer bei Wahlen zu öffentlichen Stellen oder zur Ständeversammlung einem

Digitized by Google

Zugleich mit der Legitimation der eingetretenen Mitglieder wird auch diejenige der sämmtlichen übrigen aufgestellt gewesenen Bewerber, welche bei der betreffenden Wahl Stimmen erhalten haben, geprüft, damit zutreffenden Falls sofort ihre Unwählbarkeit festgestellt wird, namentlich aber alle auf Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen sich gründenden Einsprachen Seitens der Kammer in der ersten Zeit nach den Wahlen entschieden werden können und auf Grund der frischen Thatsachen festgestellt werden kann, ob sie später als Ersatzabgeordnete gemäß § 15 eintreten dürfen. Somit sind die Wahlanfechtungen gegen alle aufgestellt gewesenen Bewerber, ohne Unterschied, ob sie in die Kammer eingetreten sind oder nicht, sogleich beim Zusammentritt der neugewählten Kammer, spätestens innerhalb der darauf folgenden fünfzehn Tage, zu erheben, beziehungsweise, solange der Landtag noch nicht versammelt ist, beim Ständischen Ausschuß anzubringen. Die beim Eintritt von Ersatzabgeordneten vorzunehmende nochmalige Legitimationsprüfung kann sich somit nur darauf beziehen, ob seit der Zeit der allgemeinen

---

Wähler oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, um dessen Stimme für sich oder einen Andern zu erhalten, oder dieselbe von einem Andern abzuwenden, ist gleich dem, der ein solches Geschenk oder Versprechen annimmt, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr zu belegen." Seitdem ist in Württemberg das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt worden, welches in § 109 festsetzt: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. . . . . " Die zu einer Wahlbestechung erforderlichen Merkmale sind somit jetzt wesentlich enger gefaßt. Außerdem gilt der Versuch nicht als strafbar. Somit brauchen Empfänger von Freibier nur zu erklären, sie wären schon vorher entschlossen gewesen, für den betreffenden Kandidaten zu stimmen, dann ist ihre Verurtheilung wegen Bestechung ausgeschlossen, wenn ihnen nicht das Gegentheil bewiesen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt ein strafbarer Stimmenkauf und -Verkauf nur dann vor, wenn ein vertragsmäßiges Abkommen abgeschlossen ist, also der Wahlberechtigte die ausdrückliche Verpflichtung übernommen hat, seine Stimme im gewünschten Sinne abzugeben. Ohne Uebernahme dieser Verpflichtung macht die Entgegennahme des angebotenen Entgelts Seitens des Wahlberechtigten, selbst bei dessen voller Kenntniß, daß dadurch seine Stimme erkauft werden soll, nicht strafbar. Vergl. die reiche Judikatur in Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 13. Aufl. Berlin 1896, Ziffer 4 der Erläuterungen zu § 109 (S. 271). — Zur Illustration des hier Auseinandergesetzten vergl. die sehr erbaulichen Vorgänge bei der Wahl des Abg. Essich in Besigheim am 21. Oktober 1890, bei denen nach der lebhaften Schilderung in der Rede des Abg. Conrad Haußmann vom 19. Januar 1893 (Prot. I 1893/94, S. 42 ff.) Freibier und Freiwein in Strömen flossen. In dieser Rede, sowie auch in derjenigen des Berichterstatters Frhr. v. Seckendorff (ebenda, S. 40—42) ist auch die staatsrechtliche Seite der Mandatsprüfungsfrage eingehend behandelt.

Digitized by Google

Wahlen Umstände eingetreten sind, durch welche sie ihre Wählbarkeit verloren haben.*)

Inwieweit die Stimmen, die solchen Gewählten, denen der Eintritt in die Kammer der im Abs. 1 erwähnten Unregelmäßigkeiten wegen versagt worden, zugefallen sind, dem betreffenden Wahlvorschlage noch angerechnet bleiben oder in ihrem Betrage herunterzusetzen sind, hängt vom Ermessen der Kammer ab.**) Dasselbe findet auch für diejenigen wegen unzureichender Stimmenzahl zunächst nicht in die Kammer gelangten Bewerber Anwendung, welchen die Kammer, in Folge der bei der Wahl vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, den späteren Eintritt als Ersatzabgeordnete versagt hat. Gleichfalls steht es der Kammer bei Unregelmäßigkeiten der im Abs. 1 erwähnten Art, welche sich nur auf einzelne Wahldistrikte beschränken und nicht zu

---

*) Wegen der Gründe zu den in diesem Absatze gegebenen Vorschriften vergl. auch die Note zu Art. 18 der Regierungsvorlage. Die in Art. 22 des Landtagswahlgesetzes von 1868 gegebene Vorschrift, daß eine Wahl „nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritt des gewählten Abgeordneten in die Abgeordnetenkammer an" nicht mehr beanstandet werden kann, läßt sich für die erst im Laufe der Legislaturperiode eintretenden Ersatzabgeordneten in dieser Fassung nicht aufrechterhalten.

**) Sollen, wenn ein Kandidat sich Unregelmäßigkeiten schuldig gemacht hat, in allen Wahlbezirken, in denen für ihn Stimmen abgegeben worden sind, die Wahlen für ungiltig erklärt werden? Darunter würden alle anderen Parteien und alle anderen Bewerber, die sich keiner schlechten Mittel bedient haben, ungerechter Weise leiden, indem sie von Neuem zu Wahlanstrengungen und Wahlausgaben verurtheilt und die von ihnen bei der ersten Wahl redlich erlangten Resultate gefährdet werden, ohnedies auch schon wegen der bei Nachwahlen meist viel geringeren Wahlbetheiligung die Wahlziffern der einzelnen Parteien sehr zurückgehen könnten. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß nach allen solchen behufs Abstellung der Unregelmäßigkeiten bei der ersten Wahl vorgenommenen neuen Wahlen die Vertheilung der Sitze für das ganze Land auf Grund der berichtigten Wahlziffern noch einmal berechnet werden muß. Ueberdies würde den mit bedenklichen Mitteln gewählten Bewerbern dann nochmals die Aussicht geboten werden, in die Kammer zu kommen. Kassirte Wahlen müssen endgiltig kassirt bleiben, und die Kammer muß in arbiträrer Weise bestimmen, bei welchem Prozentsatz von Stimmen, die auf den betreffenden Namen entfielen, die Willensfreiheit der Wähler als beeinträchtigt anzusehen ist. Ich persönlich würde in solchen Fällen nicht über 5—10 Prozent Stimmenstreichung hinausgehen, nur bei besonders bedenklich liegenden Fällen bis 20 Prozent Streichung bestimmen. Schon der Gerechtigkeit wegen sind lieber viel zu wenig Stimmen zu streichen; nur wird es schon des Prinzips halber nicht angehen, irgend eine Wahl wegen bedenklicher Mittel für ungiltig zu erklären, trotzdem aber die Stimmen, die zum Theil dieser bedenklichen Mittel wegen der betreffenden Partei zufielen, derselben ungeschmälert zu belassen, oder, was ungefähr dasselbe wäre, ihr nur genau so viel Stimmen in Abzug zu bringen, als vermittelst umfangreicher Akten sich unumstößlich als beeinflußt ergeben.

Digitized by Google

Ungiltigkeitserklärung von Abgeordnetenmandaten geführt haben, zu, die in den betreffenden Abstimmungsbezirken abgegebenen Stimmen in ihrem Betrage herunterzusetzen, soweit sie Kandidaten betreffen, denen durch die erwähnten Unregelmäßigkeiten mehr Stimmen verschafft werden sollten.

Die in einem Abstimmungsdistrikt vorgenommene Wahl ist ungiltig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebniß der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte.

In denjenigen Abstimmungsdistrikten, in denen wegen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Mängel im Wahlverfahren Seitens der Abgeordnetenkammer die Wahl für ungiltig erklärt worden, ist vom Ministerium des Innern die Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Wählerlisten anzuordnen.

Ist die für einzelne Bewerber oder in einzelnen Abstimmungsdistrikten abgegebene Stimmenzahl durch Entschließung der Abgeordnetenkammer abgeändert worden, oder haben in einzelnen Abstimmungsdistrikten Berichtigungswahlen gemäß dem vorhergehenden Absatz stattgefunden, so ist die Vertheilung der Sitze nach den Vorschriften in § 13 und 14 neu zu berechnen. Für Gewählte, deren Mandat wegen der bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten als erloschen erklärt worden, hat die Neubesetzung des Mandats gemäß § 15 zu erfolgen.

§ **18.***) Die Wähler erhalten weder für Zeitversäumniß, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

Die zum Wählen nöthige Zeit ist Seitens der Arbeitgeber, Prinzipale und Vorgesetzten unweigerlich freizugeben, insofern sich nicht die Ausübung des Wahlrechts ohne Verkürzung der Arbeitszeit bis zu dem um 7 Uhr Abends stattfindenden Abschluß der Wahlhandlung ohne Schwierigkeit bewerkstelligen läßt. Jeder Abzug vom Arbeitslohn oder Gehalt für die durch Ausübung der Wahl erwachsende Zeitversäumniß ist unstatthaft.**)

---

*) Der erste Absatz von § 18 und der ganze § 19 sind eine wörtliche Wiedergabe der im Regierungsentwurf Art. 20, Abs. 1 in Betreff der Wahlkosten citirten Gesetzesstellen, nämlich der Art. 25 und 26 des Landtagswahlgesetzes von 1868.

**) Wunderbarer Weise fehlt es an allen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Wähler in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts gegen die Willkür Seitens der Arbeitgeber und Prinzipale schützen. Diese Thatsache bestätigt auch Gröber in

Digitized by Google

§ 19.*) Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen beziehen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokals, den die Gemeindekassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

---

seiner Landtagsrede vom 6. März 1895 (Prot. I 1895/97, S. 79). Nicht einmal soviel Anstandsgefühl ist in diesen Kreisen durchweg vorhanden, ihren Beschäftigten die zum Wählen nöthige Zeit freizugeben. Im holländischen Wahlgesetz vom 7. Sept. 1896, Art. 57 und 58, ist ausdrücklich bestimmt, daß Jeder, der männliche Personen von wahlfähigem Alter beschäftigt, ihnen während der Wahlzeit mindestens zwei Stunden freigeben muß und dies durch Anschlag rechtzeitig vor der Wahl bekannt zu machen hat. (Im belgischen Wahlgesetz vom 28. Juni 1894, welches sich durch sehr umsichtige Strafbestimmungen gegen alle bei den Wahlen vorkommenden oder als möglich anzunehmenden Ungehörigkeiten auszeichnet, findet sich keine solche Bestimmung, weil hier die Wahlen am Sonntag stattfinden.)

*) Vgl. 1. Note auf S. 96.

Digitized by Google

Der Proportionalwahlgesetzentwurf der Regierung.

Im Nachstehenden lasse ich den Wortlaut dieses Gesetzentwurfs, mit welchem sich die vorliegende Schrift beschäftigt und auf den fortwährend Bezug genommen worden ist, folgen. Dabei habe ich in Form von Noten verschiedene Bedenken zur Sprache gebracht, welche sich unmittelbar an denselben anknüpfen und nicht im bisherigen Verlauf meiner Schrift zum Ausdruck gebracht werden konnten.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahl der Abgeordneten der Kreise für den Landtag.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die in § 133 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde*) bezeichneten einundzwanzig Mitglieder der Kammer der Abgeordneten, von denen sieben auf den Neckarkreis, je fünf auf den Schwarzwald- und Donaukreis und vier auf den Jagstkreis entfallen,**) werden in jedem Kreise zusammen auf die Dauer einer Wahlperiode nach dem Grundsatz der verhältnißmäßigen Vertretung der Wähler gewählt.

---

*) Die Verfassungsurkunde ist hier nicht in ihrer gegenwärtig giltigen, sondern in derjenigen Form angeführt, welche sie durch die in der Note zu S. 3 erwähnte Regierungsvorlage erhalten soll.

**) Die feste Umlegung der Sitze auf die vier Kreise des Landes erscheint unzweckmäßig, da sich die Vertheilung der Wahlberechtigten auf dieselben im Laufe der Zeit außerordentlich verschiebt. Will man die Proporzabgeordneten getrennt nach den vier Kreisen wählen lassen, so ist es besser, etwa alle 15 Jahre eine Neuumlegung nach Maßgabe der zuletzt festgestellten Anzahl der Wahlberechtigten vorzusehen und die Regierung sogleich dazu im Gesetz zu ermächtigen, wobei ihr die Bestimmungen in Art. 16 zur Richtschnur zu geben wären. Vergl. S. 67.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Wahl wird durch das Ministerium des Innern angeordnet. Sie findet frühestens zwanzig Tage nach dem Tage statt, welcher für die allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke (§ 133 Ziff. 1 und 2 der Verfassungsurkunde) bestimmt ist.*)

Art. 3.

Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsdistrikten und, vorbehältlich der Vorschriften über die Kreiswahlkommissionen, bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen, wie die vorangegangenen Wahlen der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke, vorgenommen. (Vergl. Art. 3 bis 12 des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868/16. Juni 1882, Reg.-Bl. von 1868 S. 178 und von 1882 S. 212.)

Art. 4.

Für die Wahl wird in jedem Kreise am Sitze der Kreisregierung eine Kreiswahlkommission gebildet.

Sie besteht aus einem Vorstand und zwei Beisitzern, welche nebst zwei Stellvertretern von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der Mitglieder der Kreisregierung bestellt werden.

Der Kommission wird ein Protokollführer und die erforderliche Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder beziehungsweise ihrer Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Ein Bewerber kann nur gewählt werden, wenn er nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt spätestens zehn Tage vor dem Wahltage vorschriftsmäßig vorgeschlagen ist. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts maßgebend.**)

*) Daß die Frist von 20 Tagen entfernt nicht ausreicht, darüber vergleiche die Auseinandersetzung auf S. 36 ff. Die Motive nehmen jedoch selbst in Aussicht, daß diese Frist nach Erfordern der Umstände entsprechend zu verlängern ist.

**) Das heißt soviel: Ist der letzte zulässige Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so tritt gemäß § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches an seine Stelle der nächstfolgende Werktag. (Aus den Motiven zu Art. 5.) Für all das, was zwischen dem Schlußtage der Einreichung der Listen und dem Wahltage besorgt werden soll (vergl. die Aufzählung der betreffenden Geschäfte auf S. 38), ist die Frist von 10 Tagen, eventuell sogar von 9 Tagen entschieden zu kurz; ohne das in der nächsten Note erwähnte Erforderniß der Unterschriftenbeglaubigung ꝛc., wodurch jedoch für die Wahlkomitees eine große Erschwerung herbeigeführt wird, wäre die Festsetzung einer solchen kurzen Frist nicht denkbar gewesen.

Digitized by Google

Der Vorschlag darf im Neckarkreise höchstens zehn, im Schwarzwald- und Donaukreise höchstens acht, im Jagstkreise höchstens sieben Bewerber enthalten, welche nach Vorname, Familienname, Beruf und Wohnort bezeichnet in einer durch Ordnungsziffern bestimmten Reihenfolge aufzuführen sind.

Er muß von mindestens fünfzig wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein*) und die Wählervereinigung, von welcher er ausgeht,

*) Die Begründung (S. 455) bemerkt zu dieser Stelle: „Die in Art. 7 Abs. 1 vorgesehene Prüfung der Wahlvorschläge erstreckt sich auch auf die vorgeschriebenen Unterschriften; für die Regel muß daher auf dem Wahlvorschlag die Echtheit der Unterschriften und die Wahlberechtigung ihrer Urheber in dem betreffenden Kreise ordnungsmäßig beglaubigt sein.“ Es kann nicht dringend genug auf die ungeheure Umständlichkeit und Erschwerung des Verfahrens, welche mit diesen Andeutungen in Aussicht gestellt wird, aufmerksam gemacht werden. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge werden wohl immer mehr oder weniger mit Denjenigen zusammenfallen, welche in großen Zeitungsanzeigen dem Publikum die von ihnen aufgestellten Kandidaten empfehlen. Welchen Sinn hat es, von diesen Personen, die öffentlich mit ihrer Unterschrift für ihre Kandidaten eintreten, umständliche Beglaubigungen zu verlangen? Es ist sehr nothwendig, durch eigene Festsetzungen im Gesetz die Mitglieder der Wahlkomitees, welche in ihrer Gegend wohl immer zu den geachtetsten Personen gehören werden, vor solchen Scherereien zu schützen; aber freilich, die Regierung will von den Kreiswahlkommissionen, d. h. von ihren Beamten, in diesem Punkte jede eigene Arbeit fern halten, damit die Frist vom Einreichungstermin bis zum Wahltag so kurz wie möglich bemessen werden kann. Die Sache dürfte wohl in der Weise geschickt zu machen sein, daß den Wahlkomitees bei Einreichung ihrer Wahlvorschläge die Vorlegung der zur Unterstützung der qu. Kandidaturen erlassenen Zeitungsanzeigen zur Pflicht gemacht wird; dann mag Jeder, der gegen die Persönlichkeit eines oder einiger Unterzeichner des betreffenden Wahlaufrufs Bedenken hat, dies den Kreiswahlkommissionen mittheilen, und insbesondere mögen die zuständigen Polizeibehörden dazu angehalten werden. Vergl. § 5, Abs. 2 meines Gesetzentwurfs. (S. 73.) Uebrigens ist die Zahl von 50 Wählern zur Unterstützung eines Wahlvorschlages viel zu hoch bemessen; man kann sich auf die für Wahlkomitees gewöhnlich übliche Zahl von Mitgliedern beschränken, oder vielmehr, man muß diese Zahl der Sicherheit wegen noch etwas kleiner annehmen, damit dieselbe auch dann noch genügt, wenn gegen einzelne Unterzeichner Bedenken obwalten. Ursprünglich hatte die Regierung eine viel kleinere Zahl von Unterzeichnern eines Wahlvorschlages in Aussicht genommen, nämlich nur 20. Vergleiche die auf S. 2, Note 2 ausführlicher bezeichnete „Darstellung“. Die Centrumsfraktion verlangte jedoch in ihrer am 17. März 1897 abgegebenen Erklärung Erhöhung dieser Zahl auf 100 (!). Da sie bei Hervorhebung ihrer Bedenken gegen einige der von der Regierung in ihrer Darstellung auseinandergesetzten Vorschläge, die nach ihrer Ansicht „eine lästige Umständlichkeit des Verfahrens und eine unnöthige Erschwerung für die Wähler mit sich bringen“, sogleich an erster Stelle die Zulassung eines bereits von 20 Wählern unterzeichneten Wahlvorschlages aufführt, so kann ich dies nur dahin verstehen, daß sie von der Befürchtung ausgeht, es würden sich dann mehr Wahlvorschläge, als ihr lieb wäre, an die Oeffent-

Digitized by Google

nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine schriftliche Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl anzuschließen. Ein Bewerber darf sich nur einmal vorschlagen lassen, widrigenfalls er von allen Vorschlägen gestrichen wird.

Die Vorschläge sind bei dem Vorstand der Kreiswahlkommission einzureichen.

Für jeden vorgeschlagenen Bewerber ist eine Gebühr von 20 Mk. zu entrichten;*) die Unterzeichner eines Vorschlags haften für die aus dem Vorschlag sich ergebenden Gebühren als Gesammtschuldner.

---

lichkeit wagen. Mit anderen Worten: Die Centrumspartei will zu Gunsten der offiziellen, d. h. unter direktem Einfluß der Führer stehenden Richtung die Partei monopolisiren, indem Andere als die Führer nicht so leicht eine solch' große Anzahl angesehener Namen zusammenbekommen würden. Wer die meisten angesehenen Namen auf seiner Seite hat und mit ihnen an die Oeffentlichkeit tritt, beeinflußt dadurch das Publikum am meisten, aber das ist keine gerechte Vertheilung von Wind und Sonne unter die verschiedenen Parteien. Sollen aber die Namen der Unterzeichner nicht veröffentlicht werden, und kommt es mithin auf die Qualität derselben nicht an, so bekommt diejenige Partei am ersten die zur Unterstützung einer Kandidatur erforderlichen Namen zusammen, welche ihre Anhänger am meisten in der Hand hat. Bei Festsetzung einer unverhältnißmäßig großen Zahl von Unterzeichnern wird jedoch erstens das Wahlgeheimniß bedenklich gelüftet, und zweitens nähert sich die Proportionalwahl dann immer mehr dem indirekten Wahlverfahren, d. h. dem Hinüberspielen des Einflusses, welcher von den Wählern direkt ausgeübt werden sollte, in die Hände der Bessersituirten innerhalb der Partei.

*) Uebel angebrachte Fiskalität. An die Wahlkomitees drängen sich in der Wahlzeit alle möglichen Ausgaben heran, für deren Bestreitung sie oft nur mit Schwierigkeit hinreichende Mittel auftreiben können. Es ist daher sehr überflüssig, ihnen durch Auferlegung einer Gebühr eine Beschränkung in der Zahl der Kandidaten nahe zu legen. Dadurch wird das proportionelle Wahlverfahren sogar zum Theil vereitelt, indem dann die Listen den Wählern nicht genug Auswahl darbieten, und ferner werden durch den Umstand, daß bei Mandatserledigungen hin und wieder ein Ersatz fehlt, unerwünschte Schwierigkeiten geschaffen. Indem die Parteien die Wähler über die verschiedenen zur Zeit schwebenden politischen Fragen aufklären und dieselben veranlassen, dazu deutlich Stellung zu nehmen, erfüllen sie im Verfassungsstaat ein Gebot der Staatsnothwendigkeit, und es ist nicht angebracht, ihnen dabei Schwierigkeiten in den Weg zu legen, solange sie sich in den erlaubten Grenzen halten. Ob eine Partei nur einen oder fünf Kandidaten aufstellt, verursacht bei der Herstellung des amtlichen Stimmzettels in Betreff der Satzkosten einen ganz minimalen, nur nach Pfennigen zu bemessenden Unterschied. Wegen der Kosten für Druck und Papier ist kein Unterschied für die verschiedenen Stimmzettel möglich. Die Vorschrift in Art. 8 Abs. 2, daß die Stimmzettel von Amtswegen in gleicher Form herzustellen sind, lege ich dahin aus, daß die Stimmzettel alle gleich groß sein sollen, und das

Digitized by Google

Art. 6.

Jede Wählervereinigung, welche einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich dem Vorstand der Kreiswahlkommission einen am Sitze der Kommission wohnhaften Vertreter zu bezeichnen.*)

Derselbe ist berechtigt und verpflichtet, Namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände bei dem Wahlvorschlag erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Auch darf er der Ermittlung des Wahlergebnisses als Zeuge anwohnen.

Art. 7.

Die Wahlvorschläge werden von der Kreiswahlkommission geprüft und etwaige Anstände im Benehmen mit dem Vertreter (Art. 6) bereinigt.**)

---

ist auch garnicht anders möglich, weil durch das ungleiche Format der Stimmzettel der Distrikts- und der Kreiswahlkommission das Hantiren mit denselben außerordentlich erschwert werden würde. Wenn die Motive zu Gunsten der vorgeschlagenen Gebühr geltend machen, sie sei geeignet, „von scherzhaften, unüberlegten oder unpassenden Wahlvorschlägen abzuhalten," so ist, in Anbetracht der vielfachen Kautelen, mit denen das Proportionalwahlverfahren ebenso wie jedes andere Wahlverfahren umgeben ist und die sich leicht vermehren lassen, nicht zu verstehen, warum auch das noch nöthig sein soll. Die thatsächlich bereits immer stattfindende Veröffentlichung der geachtetsten Namen, über die die Partei verfügt, unter den Wahlaufrufen, eine Gepflogenheit, welche sich durch die Vorschrift in § 5, Abs. 2 meines Gesetzentwurfs noch viel wirksamer gestalten läßt, giebt eine viel kräftigere Gewähr gegen dergleichen Kandidaturen. Vergl. S. 73 3. Absatz nnd 2. Note. Sind denn, abgesehen von den Zählkandidaten, denen doch auch eine wichtige Rolle zukommt, bei den Landtagswahlen vom Februar 1895 irgendwo solche Kandidaten, welche nicht ernsthaft gemeint waren, aufgestellt worden? Oder hat man in Württemberg bei den Reichstagswahlen jemals solche Kandidaten gesehen? Der Gedanke, von den aufgestellten Bewerbern eine Gebühr zu verlangen, scheint mir aus Hack, Tübinger Universitätsschrift 1872, S. 11, Note 12 entnommen, aber es dreht sich dort um ganz andere Verhältnisse, nämlich um den von Hare aufgestellten Plan für die englischen Parlamentswahlen.

*) Auch ich kann dem durchaus nur beistimmen, daß die Bestellung von Vertretern der Wählervereinigungen beim Proportionalwahlverfahren nicht zu umgehen, vielmehr dringend geboten ist. Sie findet sich deshalb in allen Proportionalwahlgesetzen vorgesehen. Daß jedoch in Ellwangen und Ludwigsburg, den Hauptstädten des Jagst- und Neckarkreises, welche bei den Wahlen vom Februar 1895 924, resp. 1909 Wahlberechtigte hatten, die sämmtlichen Parteien sich durch an jedem Ort ansässige Personen vertreten lassen sollen, ist etwas viel verlangt und auf S. 65 eingehender beleuchtet.

**) Die Prüfung der Wahlvorschläge durch die Kreiswahlkommissionen ist keine leere Förmlichkeit. Die Motive äußern sich hierzu in folgender beachtenswerther Weise:

„Die Kreiswahlkommission hat bei der Prüfung der Wahlvorschläge zu untersuchen, ob dieselben in allen Punkten den formellen Erfordernissen des Art. 5 Abs. 1 bis 4 entsprechen, auch ist es der Kommission nicht

Digitized by Google

Werden innerhalb der Frist (Art. 5, Abs. 1) nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als im Kreise Abgeordnete zu wählen sind (vergl. Art 1), so gelten dieselben als gewählt und kommt die Wahl in Wegfall.*)

---

verwehrt, auf etwaige Bedenken gegen die Wählbarkeit einzelner Bewerber aufmerksam zu machen. Offensichtliche Schreibfehler und formelle Verstöße kann die Kommission von sich aus verbessern, dagegen ist zu Abänderungen eines eingereichten Wahlvorschlags, soweit solche noch zulässig sind, die Zustimmung des Vertreters der Wählervereinigung erforderlich; selbstverständlich setzt die nachträgliche Aufstellung eines neuen Bewerbers die Erfüllung sämmtlicher Förmlichkeiten des Art. 5 voraus, dagegen erscheint der Vertreter als berechtigt, zur Beseitigung erhobener Anstände auf den Vorschlag einzelner Bewerber oder unter Umständen selbst auf den ganzen Wahlvorschlag zu verzichten."

Diesen Ausführungen kann ich im allgemeinen nur zustimmen; nur erscheint es bedenklich, daß der Vertreter der Wählervereinigung das Recht haben soll, den Vorschlag theilweise oder ganz zurückzuziehen; dazu ist er nicht bestellt.

*) In den württembergischen Städten kommt es bei den Gemeinderaths- und Bürgerausschußwahlen öfters vor, daß die hauptsächlich in Betracht kommenden Parteien sich über eine einheitliche Liste einigen, indem sie sich die ihrer ungefähren Stärke entsprechende Anzahl von Sitzen gegenseitig zugestehen. Beim Fehlen einer Gegenliste sinkt die Wahl natürlich zu einer leeren Förmlichkeit herab. Dies scheint den Verfassern des Regierungsentwurfs an dieser Stelle vorgeschwebt zu haben, wenngleich sie sich hierüber vorsichtiger Weise wie folgt ausdrücken: „Unter normalen Verhältnissen wird es nicht vorkommen, daß in einem Kreise nicht mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Abgeordnete zu wählen sind. Sollte aber dieser Fall praktisch werden, so ist eine Wahl überflüssig und gelten die vorgeschlagenen Bewerber als gewählt." (Motive S. 455.) Dieselbe Ansicht, daß die Proportionalwahl beim Bestehen einer Kompromißliste überflüssig werden könnte, wird auch in einer Stuttgarter Korrespondenz in der Münchener „Allgemeinen Zeitung" vom 17. Okt. 1897 ausgesprochen, indem es hier unter anderem heißt: „Liegt nun das Ergebniß der Bezirkswahlen zahlenmäßig vor, dann läßt sich bei einer politisch geschulten Wählerschaft und bei wünschenswerther Klugheit der Parteileitungen ganz wohl der Fall denken, daß diese Parteileiter zusammentreten und auf Grund der eben gewonnenen Wahlstatistik über eine einzige gemeinsame Liste für die 21 Abgeordneten der vier Kreise übereinkommen." Bei 80000—140000 Wählern (soviel umfaßt die Wählerschaft der vier württembergischen Kreise) ist es jedoch wenig wahrscheinlich, daß die Wählerschaft der sämmtlichen Parteien mit Einschluß derjenigen, welche schwere Niederlagen erlitten haben, dergleichen Kompromisse ruhig hinnehmen wird; man denke nur daran, daß unmittelbar vorher die allgemeinen Wahlen gewesen sind. Das Zustandekommen einer Kompromißliste ist fast nur für den Fall denkbar, daß es auch nach Schluß des Einreichungstermins gestattet wäre, die sämmtlichen aufgestellten Listen zu Gunsten einer einzigen zurückzuziehen, denn solange noch weitere Listen eingereicht werden können, stehen alle Kompromißversuche auf schwachen Füßen. Uebrigens ist die Annahme, daß in Folge der vorher stattgehabten Bezirkswahlen die Stärke der Parteien genau bekannt geworden ist, nicht in dem Grade wie

Digitized by Google

Andernfalls wird nach Ablauf der Frist und nach Prüfung der Wahlvorschläge von der Kreiswahlkommission sofort die Fertigung der Stimmzettel und die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge in allen Gemeinden des Kreises verfügt.

Art. 8.

Die Stimmzettel enthalten gedruckt eine unveränderte Wiedergabe je eines Wahlvorschlags und die unterscheidende Bezeichnung der Wählervereinigung, welche ihn eingereicht hat.

Sämmtliche Stimmzettel werden von Amtswegen für jeden Kreis in gleicher Form aus Papier von gleicher Farbe und Beschaffenheit hergestellt und mit einem Stempel versehen.

Für jeden Wahlvorschlag wird die erforderliche Zahl von Stimmzetteln gefertigt und den Distriktswahlkommissionen rechtzeitig zugestellt.*)

---

gegenwärtig als zutreffend anzusehen, da es in Folge Wegfalls der Stichwahlen (diesen sieht nämlich die Regierung für die von ihr gewählte Kombination, die Proportionalwahl erst nach der Hauptwahl stattfinden zu lassen, als unerläßliche Bedingung an) in verschiedenen Wahlkreisen zu Stichwahlgruppirungen kommen würde, wie auf S. 13/14 näher auseinandergesetzt worden ist.

*) Zu dem vorstehend mitgetheilten Art. 8 äußert sich die Begründung zur Regierungsvorlage auf S. 455/56 in nachstehender, höchst beachtenswerther Weise:

„Mit dem Gebot der Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlbehörde ist die Möglichkeit gegeben, die Stimmzettel von Amtswegen zu fertigen und den Wählern im Abstimmungslokale zur Verfügung zu stellen, und damit in diesem Punkte den Parteibetrieb auszuschließen. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, empfiehlt sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Mit der amtlichen Herstellung und Vertheilung der Stimmzettel werden alle Mißstände, die sich als Ausflüsse ungebührlicher Wahlbeeinflussung oder ungesetzlicher Durchbrechung des Wahlgeheimnisses an den privaten Vertrieb der Stimmzettel knüpfen, so die Aufdrängung von Stimmzetteln, das heimliche Beseitigen oder Vertauschen gegnerischer Stimmzettel, die widerliche Kontrolle der an andere abgegebenen Stimmzettel auf dem Wege zur Wahlurne, die Kenntlichmachung der Stimmzettel durch die Form, Farbe und Beschaffenheit des Papiers oder des Druckes, mit einem Schlage beseitigt. Wegen seiner Vorzüge kommt dieses Verfahren auch bei Einerwahlen zur Anwendung, so in England, Belgien, Luxemburg. [Hinzuzufügen sind hier noch: Vereinigte Staaten, die englischen Kolonien und seit 1896 Holland.] Ein dringenderes Bedürfniß zur Anwendung dieses Verfahrens liegt bei Listenwahlen vor, zumal wenn sie so große Wahlbezirke wie die württembergischen Kreise mit 80000 bis 140000 Wahlberechtigten umfassen und die Zeit zur Herstellung und Vertheilung der Stimmzettel auf zehn Tage beschränkt ist. Jede Abweichung des Stimmzettels von den der Wahlbehörde übergebenen Wahlvorschlägen macht hier den Stimmzettel ungiltig (Art. 8 und 13); würde daher die Fertigung und Vertheilung der Stimmzettel dem Parteibetrieb überlassen, so könnte ein Irrthum in der Vervielfältigung eines Vorschlags, an dem der einzelne Wähler ganz unschuldig ist, die ganze Kreiswahl in einer dem wahren Willen der Wähler widersprechenden Weise beeinflussen; auch wäre nicht ausgeschlossen, daß von gesetzesunkundigen Wählern wohlgemeinte Stimmzettel gedruckt und verbreitet würden, die sämmtlich für ungiltig erklärt werden müßten; unter Umständen wäre auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in böswilliger Absicht von den amtlich eingereichten Vorschlägen in einzelnen untergeordneten Punkten ab-

Digitized by Google

Art. 9.

Auf die Abstimmung finden die Art. 9 Abs. 3, 12, 13 Abs. 2 und 3, 13a, 14 Abs. 1, 2 und 4, 15, 16, 18b des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868/16. Juni 1882 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom . . . ., betreffend Aenderungen dieses Landtagswahlgesetzes (Reg.-Bl. S. . .), entsprechende Anwendung.*)

Art. 10.

Bei der Abstimmung hat sich der Wähler für einen der auf den Stimmzetteln wiedergegebenen Vorschläge zu entscheiden und diese Entscheidung dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er den entsprechenden Stimmzettel unverändert in die Wahlurne legt.

Außerdem ist der Wähler berechtigt, innerhalb des von ihm gewählten Wahlvorschlags einem Bewerber dadurch den Vorzug zu

---

weichende Stimmzettel verbreitet würden, um den gegnerischen Vorschlägen giltige Stimmen zu entziehen. Wollte man aber zur Ausschließung derartiger Mißstände die Beglaubigung der von den Wählern hergestellten Stimmzettel seitens einer Behörde durch Stempelung oder sonstwie einführen, so käme man zu einem Verfahren, das sich bei der Größe der Wahlkreise und der Kürze der Zeit nur sehr schwer durchführen ließe und die für zuständig erklärten Behörden mit einer schwierigeren Aufgabe und einer größeren Verantwortung belasten würde. Die Schweizer-Kantone Tessin und Zug haben ebenfalls die amtliche Fertigung und Vertheilung der Stimmzettel vorgeschrieben. . . . . .

„Die Sorge für die Herstellung und Vertheilung der Stimmzettel ist den Kreiswahlkommissionen zugewiesen. Zur Erleichterung der Abstimmung ist von der in England, Belgien und Luxemburg eingeführten Vereinigung sämmtlicher Wahlvorschläge auf einem Stimmzettel abgesehen, und für jeden Wahlvorschlag ein besonderer Stimmzettel vorgesehen."

Gerade der letzte Absatz enthält, wie in der Note zu Art. 11 ausführlich zu beleuchten sein wird, die verwundbare Stelle des Regierungsvorschlages, welcher sich kurz als ein unvollkommenes australisches System kennzeichnen läßt. Was die Regierung im Auge hat, nämlich die Beseitigung der von ihr in so lebhaften Farben geschilderten Mißstände beim privaten Vertrieb der Stimmzettel, ist nur bei strenger Durchführung des genannten Systems zu erreichen, wozu namentlich der Abdruck der sämmtlichen vorgeschlagenen Bewerber auf einem einheitlichen amtlichen Stimmzettelformular gehört. Wenn die Regierung beim Proporz mit dem australischen System auf halbem Wege stehen bleibt, so ist es freilich nicht zu verwundern, daß sie bei der nach ihrem Vorschlage dem Proporz vorhergehenden Hauptwahl in den bisherigen Einerwahlbezirken ganz von dessen Anwendung absieht, obgleich hier die von ihr geschilderten Uebelstände (Aufdrängen von Stimmzetteln, widerliche Kontrolle 2c.) gewiß in genau derselben Weise zu Tage treten.

*) An den citirten Stellen handelt es sich durchweg um rein reglementare Vorschriften über das Wahlverfahren, welche mit den bei den Reichstagswahlen in Kraft stehenden ungefähr übereinstimmen, soweit nicht durch das neu vorgeschlagene Gesetz, betreffend Einführung von Wahlcouverten, Isolirräumen, verlängerter Wahlzeit 2c., Aenderungen eingeführt werden sollen.

Digitized by Google

geben, daß er neben seinem Namen ein Zeichen (Kreuz, Kreis, Dreieck oder dergleichen) setzt.*)

Art. 11.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsbistrikts zunächst von dem Wahlvorstand einen amtlich gestempelten Umschlag in Empfang zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch (Art. 14, Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom . . . .) zu treten, dort von den für sämmtliche Wahlvorschläge aufliegenden Stimmzetteln (Art. 8) einen an sich zu nehmen**) und denselben, ab-

*) Es ist durchaus nicht rathsam, eine solche Mannigfaltigkeit der Zeichen zuzulassen und in das freie Belieben der Wähler zu stellen. Dadurch wird denselben gar zu sehr die Möglichkeit eröffnet, daß sie durch irgend eine eigenthümliche Form in den Bevorzugungszeichen andern Personen zu erkennen geben, für wen sie ihre Stimme abgegeben haben — eine Gefahr, die nicht gering zu veranschlagen ist, da das Oeffnen der Stimmzettel nach Schluß der Wahlhandlung öffentlich vor sich geht. Wichtiger noch, als der Möglichkeit derartiger Verabredungen vorzubeugen, ist es, jeden Argwohn einer solchen Verabredung auszuschließen, damit nicht aus diesem Grunde Stimmzettel oder Bevorzugungszeichen als ungiltig erklärt werden. Solche Ungiltigkeitserklärungen sieht Art. 12 Abs. 2 ausdrücklich vor. Vergl. S. 77 Note.

**) Wenn auf dem abgesonderten Tisch die Stimmzettel frei ausliegen, so daß jeder Wähler nach Belieben davon nehmen kann, so kann man sich leicht vorstellen, daß die etwas schalkhaft beanlagten Wähler, welche zuerst kommen, die Stimmzettel der anderen Parteien schleunigst entfernen, zerreißen oder sonst allen möglichen Unfug damit treiben werden. Aber auch ohne dies werden die Stimmzettel, wenn sich Jeder davon aussuchen soll, bald durcheinander geworfen sein. Wird auf dem abgesonderten Tisch nur eine kleine Anzahl von Stimmzetteln der verschiedenen Parteien hingelegt, so kann das Mitglied des Wahlvorstandes, welches mit der Beaufsichtigung dieses Tisches betraut ist (Motive zu Art. 14 des Gesetzentwurfs wegen Wahlcouverten und Isolirräumen, S. 445), zwar durch häufiges Nachsehen und Hinzulegen von frischen Stimmzetteln den größten Mißständen vorbeugen, erlangt dabei aber immer eine mehr oder weniger genaue Kenntniß davon, wie die zuletzt vorher am abgesonderten Tisch gewesenen Wähler gestimmt haben. Also die ganze Sache ist, von welcher Seite man sie sich auch ansehen mag, schweren Bedenken ausgesetzt. Die Versorgung der Wähler mit Stimmzetteln geht nicht anders zu machen, als daß der Wahlvorsteher mit deren Austheilung beauftragt wird, wie dies überall geschieht, wo das australische System gilt (England, Belgien, Holland [seit 1896], Luxemburg, Vereinigte Staaten, sämmtliche englischen Kolonien, Kanton Zug); jedoch ist dabei wohl zu beachten, daß in diesen Ländern der vom Wahlvorsteher dem Wähler übergebene Stimmzettel einen Gesammtabdruck aller vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Ohne die letztere Voraussetzung entstehen nämlich neue große Unzuträglichkeiten: Soll nämlich der Wahlvorsteher jedem Wähler die Stimmzettel der sämmtlichen Parteien aushändigen, so wird der Wähler jedenfalls den ihm genehmen Stimmzettel couvertirt in die Urne stecken, aber mit den übrigen Stimmzetteln kann er beim Herausgehen gar zu leicht nachweisen, welchen Stimmzettel er verbraucht hat. Gerade das würde

Digitized by Google

gesehen von dem seinem Belieben überlassenen Vorzugszeichen (Art. 10, Abs. 2), unverändert in den Umschlag zu stecken und hierauf den Umschlag, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Art. 12.

Ungiltig und bei der Zählung nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel, welche nicht gemäß der gesetzlichen Vorschrift in die Urne eingelegt sind.*)

---

aber den wohlgemeinten Absichten der Regierung, wie sich dieselben aus dem in der Note auf S. 104 abgedruckten Motivenbruchstück ergeben, schnurstracks zuwiderlaufen. Außerdem kann mit den aus dem Wahllokal herausgebrachten Stimmzetteln, die, wie schon oben in Art. 8 erwähnt, amtlich gestempelt sind, die auf S. 39 Note näher dargelegte Betrügerei betrieben werden. Es bietet sich also keine andere Möglichkeit, als die sämmtlichen Wahlvorschläge auf einen einzigen Bogen zu drucken, wie dies ursprünglich auch von der Regierung beabsichtigt war (s. u.), und dem Wähler dann zu überlassen, welchen davon er anstreicht. Geht man nun einen Schritt weiter, und legt man das Hauptgewicht darauf, daß jeder Wähler sich ganz besonders für einen Kandidaten seiner Liste erklären soll, so geht dies nicht anders zu machen, als wie ich dies in §§ 7 und 8 meines Gesetzentwurfs (S. 76) angegeben habe, denn thatsächlich erklärt der Wähler durch das Ankreuzen eines bestimmten Kandidaten gleichzeitig, daß er für die Liste stimmt, welcher dieser Kandidat angehört. Da ich mir bei meinem Vorschlag auch nur lauter kleine Gruppen von Bewerbern und eine stark lokale Wahlorganisation denke, so wird der Wähler sehr leicht darüber ins Klare kommen, wer mit seinem Kandidaten zusammen zur betreffenden Bewerbergruppe gehört. — Die Regierung war übrigens auf dem richtigen Wege und ist nur davon abgehalten worden. Nach der vom Ministerpräsidenten von Mittnacht bei der Besprechung am 17. Dezember 1896 den Fraktionsvertretern mitgetheilten „Darstellung der wesentlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren bei Verhältnißwahlen" sollten die Stimmzettel eine Zusammenstellung der sämmtlichen Wahlvorschläge enthalten und die letzteren von jedem Wähler bis auf den ihm genehmen Wahlvorschlag bei der Abstimmung durchstrichen werden. Gegen letzteres äußerte jedoch die Centrumsfraktion in ihrer am 17. März 1897 abgegebenen Erklärung ihre lebhaften Bedenken als eine lästige Umständlichkeit des Verfahrens und eine unnöthige Erschwerung für die Wähler mit sich bringend.

*) Nach den Motiven zu Art. 12 ist der Sinn dieser Vorschrift der, daß Stimmzettel ungiltig sein sollen, wenn bezüglich ihrer Beschaffenheit und ihres Inhalts wesentliche Verstöße gegen den Art. 8, Abs. 1 und 2, sowie wenn bezüglich ihrer Abgabe wesentliche Verstöße gegen den Art. 11 vorliegen. In dieser Citirung des Art. 11 liegt das Hauptgewicht auf der unveränderten Abgabe des Stimmzettels, denn das ist nach den Motiven zu Art. 10 so verstanden, daß der Wähler auf dem von ihm gewählten Stimmzettel keine Streichungen, Veränderungen oder Zusätze machen, namentlich nicht aus den verschiedenen eingereichten Listen eine neue Liste zusammenstellen darf. Daß der Art. 12 in dieser Weise verstanden werden soll, ist aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht gerade zu entnehmen.

Digitized by Google

Ist jedoch das zur Bevorzugung eines Bewerbers bestimmte Zeichen (Art. 10, Abs. 2) nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise angebracht, so beschränkt sich die Ungiltigkeit auf dieses Vorzugszeichen.

Art. 13.

Nach Feststellung der Zahl der in der Wahlurne vorgefundenen Stimmzettel und der von den Wählern abgegebenen Stimmen (Art. 16 des Landtagswahlgesetzes) wird von der Distriktswahlkommission das Ergebniß der Abstimmung erhoben.

Zunächst erfolgt die Zählung der jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmen.

Einer der Beisitzer eröffnet hierbei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung der ihn unterscheidenden Bezeichnung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die je den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzettel abgesondert verwahrt.

Der Protokollführer nimmt die Bezeichnung jedes Wahlvorschlags in das Protokoll auf, vermerkt neben derselben jede dem Vorschlag zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14, Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Hierauf wird in dem gleichen Verfahren aus den abgesondert verwahrten Stimmzetteln festgestellt, wie viele Bevorzugungen innerhalb jedes Vorschlages den einzelnen Bewerbern zugefallen sind.

Art. 14.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kreiswahlkommission und die Kammer der Abgeordneten die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

In dem Protokoll werden die Gründe, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt ist oder nicht, kurz angegeben.

Alle abgegebenen Stimmzettel und die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von dem Wahlvorsteher ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an die Kreiswahlkommission einzusenden, daß sie derselben spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

Digitized by Google

Art. 15.

Nach dem Einlauf der Stimmzettel und der Wahlprotokolle wird das Wahlergebniß sofort durch die Kreiswahlkommission ermittelt und spätestens eine Woche nach dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht.*)

Die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten werden durchgesehen, die Beschlüsse der Distriktswahlkommissionen geprüft und erforderlichen Falles richtig gestellt.

Hierauf wird die Zahl der im ganzen Kreise den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen, sowie die Zahl der im ganzen Kreise den einzelnen Bewerbern zugefallenen Bevorzugungen erhoben.

Sodann werden die Abgeordnetensitze (vergl. Art. 1) gemäß Art. 16 auf die einzelnen Wahlvorschläge vertheilt, und schließlich gemäß Art. 17 die Gewählten festgestellt.

Die wesentlichen Punkte des Abstimmungsergebnisses, insbesondere die Zahl der Wähler, sowie der von ihnen abgegebenen giltigen und ungiltigen Stimmen, die Zahl der den einzelnen Wahlvorschlägen und Bewerbern zugefallenen Stimmen beziehungsweise Bevorzugungen, die Vertheilungszahl, die Gewählten, etwaige Bedenken gegen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten, sind in einem von den Mitgliedern der Kommission und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll zu verzeichnen.

Zu den für die Ermittelung des Wahlergebnisses bestimmten Sitzungen der Kreiswahlkommissionen sind die Vertreter der Wählervereinigungen (Art. 6) einzuladen.

Art. 16.

Die auf die einzelnen Kreise entfallenden Abgeordnetensitze werden unter die Wahlvorschläge (Art. 5) im Verhältniß der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen vertheilt.

Dies geschieht in folgender Weise: Die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier u. s. w. getheilt, und die sich dabei ergebenden Quotienten nach ihrer Größe geordnet. Diejenige Zahl, welche in dieser Reihenfolge die der Zahl der Abgeordnetensitze des Kreises (Art. 1) entsprechende Stelle einnimmt, ist die Vertheilungszahl. Jede dieser Ver-

*) Eine Woche ist viel zu lang, denn überall in und außerhalb Württembergs erwartet man mit größter Spannung das definitive Wahlresultat. Vergl. hierzu S. 82, Note und S. 83, 1. Note. — Nähere Vorschriften über den Inhalt der hier angeordneten öffentlichen Bekanntmachung fehlen. Diese Lücke ist von mir in § 12 meines Gesetzentwurfs passend ergänzt. Vergl. hierzu S. 83, 2. Note.

Digitized by Google

theilungszahl gleichkommende Menge von Stimmen, welche einem Wahlvorschlag zugefallen ist, begründet den Anspruch auf einen Abgeordnetensitz. Werden daher mit der Vertheilungszahl die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen getheilt, so bestimmen die Quotienten die Zahl der den Wahlvorschlägen zukommenden Abgeordnetensitze.*)

Sollte die Summe dieser Quotienten größer sein, als die Zahl der Abgeordnetensitze des Kreises, so entscheidet das Loos darüber, welchen von den gleichberechtigten Vorschlägen die fehlenden Sitze abzurechnen sind.**)

Art. 17.

Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Vorschlags die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Bevorzugungen und bei Gleichheit dieser Zahl, sowie in Ermangelung von Bevorzugungen die Reihenfolge des Vorschlags maßgebend.

Bewerber, welchen die Wählbarkeit mangelt, gelten als nicht vorgeschlagen.***)

---

*) Dies ist das berühmte D'Hondt'sche Vertheilungsverfahren, für dessen Anwendung ich auf S. 55 ein Beispiel gegeben habe. Wie ich jedoch auf S. 55/56 eingehender dargelegt, halte ich die Anwendung dieses Verfahrens für zu umständlich, sobald es sich um eine größere Anzahl zu vertheilender Sitze handelt. In Folge dessen würde es nicht gut möglich sein, in später zu erlassenden Gesetzen auf diese Gesetzesstelle zu verweisen.

**) Der Sinn dieses überaus schwer verständlichen Satzes ist folgender: In sehr seltenen Fällen kann es sich ereignen, daß zwei Quotienten, welche man erhält, wenn man die Stimmenzahlen nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes durch 1, 2, 3, 4, 5 ꝛc. theilt, gleich sind, und daß sogar diese gleichen Quotienten mit einander um den letzten zu vergebenden Sitz konkurriren; das heißt z. B., 7 Sitze sind zu vergeben, man kann aber beim Ordnen der Quotienten nicht feststellen, welcher davon der siebente ist, weil man hier zufällig auf zwei gleich große Quotienten stößt. Dann will die Regierungsvorlage zwischen den Gruppen, bei welchen sich die gleichen Quotienten finden, um den letzten zu vergebenden Sitz loosen lassen. Diesen nämlichen Fall habe ich in meinem Entwurf in § 13B, letzter Absatz behandelt, dabei aber nach Lage des Falles Unterschiede gemacht.

***) Dieser Absatz ist ein Rest des Art. 21, Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes von 1868 und ist anscheinend nur darum besonders in den Gesetzentwurf übernommen, weil der Regierungsentwurf den übrigen Inhalt der citirten Gesetzesstelle aus dem von mir in der 2. Note zu S. 92 näher beleuchteten Grunde, der sicherlich zu großen Bedenken Anlaß geben wird, für die Proportionalwahl nicht in Geltung belassen will. Auch von dem Art. 23 des Landtagswahlgesetzes von 1868 ist gerade derjenige Theil, welcher dem Ministerium des Innern das Recht giebt, „eine neue Wahl anzuordnen, wenn der Gewählte . . . . . wegen einer bei der Wahl verübten

Digitized by Google

Art. 18.

Sind gewählte Abgeordnete am Eintritt in die Ständeversammlung verhindert oder scheiden sie aus derselben im Laufe der Wahlperiode aus, so treten die demselben Wahlvorschlag angehörenden Bewerber an ihre Stelle. Die Reihenfolge bestimmt sich gemäß Art. 17.

Ersatzwahlen sind ausgeschlossen.

Die Wahlprotokolle und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode sorgfältig aufzubewahren.*)

Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurtheilt wurde," im oben abgedruckten Regierungsentwurf durch Nichtcitirung dieses Artikels unterdrückt, und nur der übrige Theil des Art. 23, welcher dem Ministerium das Recht zuspricht, bei Wahlunfähigkeit Neuwahl anzuordnen, ist in Form von Art. 17, Abs. 2 noch erhalten geblieben. — Nachträglich ersehe ich aus der Begründung zu Art. 5 die Bemerkung: „Bewerber, die nicht rechtzeitig vorgeschlagen werden, ermangeln der Wählbarkeit und gelten gemäß Art. 17, Abs. 2 als nicht vorgeschlagen;" aber den Art. 17, Abs. 2 auf die nicht rechtzeitig erfolgte Anmeldung zu beziehen, hat gar keinen Sinn, denn derartige Kandidaten stehen überhaupt nicht auf dem amtlichen Stimmzettel, und für sie können daher auch keine Stimmen abgegeben werden. Ich kann den Art. 17, Abs. 2 nur dahin verstehen, daß er eventl. der Kreiswahlkommission das Recht geben soll, selbst darüber zu befinden, ob einem Bewerber die Wählbarkeit mangelt, denn der Art. 17 handelt davon, daß die Kreiswahlkommission die auf die einzelnen Wahlvorschläge zugewiesenen Sitze weiter auf die mit diesen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber zu vertheilen hat. Die Ausübung einer derartigen Befugniß Seitens der Kreiswahlkommission dürfte jedoch möglicher Weise Seitens der Abgeordnetenkammer als ein entschiedener Eingriff in ihre Rechte aufgefaßt werden.

*) Nach der Begründung zur Regierungsvorlage hat diese Bestimmung den Zweck, daß die Prüfung der Legitimation derjenigen Abgeordneten, die erst im Laufe der Legislaturperiode zum Ersatz für andere Abgeordnete in die Kammer eintreten, ermöglicht werden soll. Diese Erwägung kann ich nicht als richtig gelten lassen. Gegen die sämmtlichen bei den Wahlen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten muß zweckmäßiger Weise sogleich in der ersten Zeit nach dem Zusammentritt der neuen Kammer Einspruch erhoben werden; sonst könnte es sich ereignen, daß vier oder fünf Jahre nach den stattgehabten Wahlen beim Eintritt eines Ersatzabgeordneten die amtlichen Wahlbeeinflussungen, die Freibierbestechungen und die sonstigen Ungehörigkeiten, die gerade zu Gunsten dieses einen Ersatzabgeordneten in Scene gesetzt worden sind, oder deren sich der Betreffende sogar selbst schuldig gemacht hat, behufs Anfechtung seines Mandats ausführlich zur Sprache gebracht werden, also zu einer Zeit, zu welcher sich der wahre Sachverhalt noch kaum feststellen läßt. Die Wahlproteste müssen sich schon aus dem Grunde gegen die sämmtlichen aufgestellt gewesenen Bewerber richten, weil hiervon abhängt, in welchem Umfange die abgegebenen Stimmen als giltig anzusehen sind, und weil über eine etwaige Streichung von Stimmen, die wegen der erforderlich werdenden Neuberechnung der Vertheilung einer Partei möglicher Weise einen Sitz kosten kann, sobald wie irgend angänglich entschieden werden muß. Die Prüfung der Legitimation beim Eintritt von Ersatz-

Digitized by Google

Art. 19.

Von den Kreiswahlkommissionen wird zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses dem Ständischen Ausschuß und dem Ministerium des Innern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls (Art. 15 Abs. 5) mitgetheilt.

Für die Gewählten tritt dieses Protokoll an die Stelle der Wahlurkunde (vergl. Art. 20 des Landtagswahlgesetzes).

Art. 20.

Bezüglich der Ungiltigkeit der Wahl, der Legitimation der Gewählten und der Wahlkosten kommen die Art. 21, Abs. 1, 22, 25 und 26 des Landtagswahlgesetzes zur entsprechenden Anwendung.*)

Zur Beseitigung erheblicher Mängel im Wahlverfahren einzelner Abstimmungsdistrikte ist in diesen, wenn die Kammer der Abgeordneten hierauf Antrag stellt, vom Ministerium des Innern die Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Wählerlisten anzuordnen.**)

Art. 21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Verfassungsgesetz vom . . . ., betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

---

abgeordneten kann sich nur darauf beschränken, ob seit den allgemeinen Wahlen solche Thatsachen eingetreten sind, in Folge deren diese Ersatzabgeordneten ihre Wählbarkeit verloren haben. In § 17 Abs. 2 und 3 meines Gesetzentwurfs ist der Fall mit den Ersatzabgeordneten und überhaupt den sämmtlichen aufgestellt gewesenen Kandidaten eingehend berücksichtigt.

*) Höchst bedenkliche Bestimmung in Folge nur theilweiser Citirung des Art. 21 des Landtagswahlgesetzes von 1868. Vergl. 1. Note zu § 17 meines Gesetzentwurfs. Der § 22 des Landtagswahlgesetzes kann in Betreff der später eintretenden Ersatzabgeordneten nicht unverändert in Geltung bleiben. Vergl. die vorhergehende Note und § 17, Abs. 2 meines Entwurfs.

**) Daß nach solchen wiederholt vorgenommenen Wahlen die Vertheilung der sämmtlichen Sitze auf Grundlage des berichtigten Gesammtabstimmungsresultats neu berechnet werden muß, dafür fehlt es sowohl in der Regierungsvorlage wie in den Motiven an jeder Andeutung, obgleich diese Sache sicherlich von solcher Wichtigkeit ist, daß sie besonders hätte erwähnt werden müssen. In § 17, letzter Abs. meines Gesetzentwurfs ist dieser Punkt eingehend berücksichtigt.

Digitized by Google

Anhang.

(Nachträge und Berichtigungen.)

(Zu S. 6.)

Ungleiche Vertretung der Wahlkreise. Ungleiches Wahlrecht der Wähler. Ungleicher Vertretungswerth der Abgeordneten.

Hierüber informirt man sich mit einem Blick aus der nachfolgenden Tabelle, welche auf Grundlage der Anzahl der Wahlberechtigten vom 1. Februar 1895 berechnet worden ist.*) Die Stadt Stuttgart, welche nach der Regierungsvorlage in drei annähernd gleich große Bezirke getheilt werden soll, ist als in drei Bezirke von genau gleicher Größe getheilt angenommen. Es handelt sich somit bei meiner Tabelle um 72 Wahlkreise. Dies ergiebt einen Durchschnittswahlkreis von 5552,4 Wahlberechtigten. Das Wahlrecht des Wählers nimmt immer mehr ab, je mehr die Anzahl der Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises zunimmt. Wird nämlich diese letztere Zahl in die Anzahl der Wahlberechtigten des Durchschnittswahlkreises hineindividirt, so sieht man, wie sich das Wahlrecht des Wählers zum Durchschnittswahlrecht verhält. Dies giebt die mittlere Zahlenspalte an. Die umgekehrte Division (Durchschnittswahlkreis in den betreffenden Wahlkreis) ergiebt den Vertretungswerth des betreffenden Abgeordneten, nämlich das Wievielfache eines Durchschnittswahlkreises derselbe zu vertreten hat. Diese Zahl ist aus der letzten Zahlenspalte zu entnehmen.

*) Quelle: Die mehrfach citirte amtliche Statistik über die württembergischen Landtagswahlen vom Februar 1895 (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1895 S. III 186—189.)

Digitized by Google

Name des Wahlkreises.	Anzahl der Wahlberechtigten bei den allgem. Wahlen vom Febr. 1895.	Das Wahlrecht des Wählers beträgt Prozente des Durchschnittswahlrechts.	Der betr. Abgeordnete vertritt Prozente des Durchschnittswahlkreises.
Ellwangen, Stadt	924	600,9	16,6
Ludwigsburg, Stadt	1909	290,9	34,4
Tübingen, Stadt	2195	253,0	39,5
Reutlingen, Stadt	3422	162,3	61,6
Sulz	3679	150,9	66,3
Spaichingen	3738	148,5	67,3
Wangen	3918	141,7	70,6
Horb	4042	137,4	72,8
Welzheim	4080	136,1	73,5
Blaubeuren	4083	136,0	73,5
Neresheim	4293	129,3	77,3
Vaihingen	4487	123,7	80,8
Gaildorf	4567	121,6	82,3
Leutkirch	4570	121,5	82,3
Ulm, Amt	4595	120,8	82,8
Nagold	4646	119,5	83,7
Maulbronn	4706	118,0	84,8
Weinsberg	4796	115,8	86,4
Tettnang	4811	115,4	86,6
Tübingen, Amt	4823	115,1	86,9
Ellwangen, Amt	4866	114,1	87,6
Herrenberg	4878	113,8	87,9
Heilbronn, Amt	4951	112,1	89,2
Brackenheim	4955	112,1	89,2
Calw	4967	111,8	89,5
Münsingen	5079	109,3	91,5
Oberndorf	5200	106,8	93,7
Neuenbürg	5228	106,2	94,2
Crailsheim	5250	105,8	94,6
Reutlingen, Amt	5256	105,6	94,7
Laupheim	5271	105,3	94,9
Waiblingen	5283	105,1	95,1
Schorndorf	5343	103,9	96,2
Waldsee	5376	103,3	96,8
Marbach	5425	102,3	97,7
Saulgau	5538	100,3	99,7

Digitized by Google

Name des Wahlkreises.	Anzahl der Wahlberechtigten bei den allgem. Wahlen vom Febr. 1895.	Das Wahlrecht des Wählers beträgt Prozente des Durchschnittswahlrechts.	Der betr. Abgeordnete vertritt Prozente des Durchschnittswahlkreises.
Nürtingen	5552	100,0	100,0
Böblingen	5569	99,7	100,3
Hall	5581	99,5	100,5
Ehingen	5625	98,7	101,3
Riedlingen	5629	98,6	101,4
Heilbronn, Stadt	5680	97,8	102,3
Besigheim	5690	97,6	102,5
Mergentheim	5693	97,5	102,5
Kirchheim	5720	97,1	103,0
Gerabronn	5724	97,0	103,1
Backnang	5800	95,7	104,5
Rottenburg	5843	95,0	105,2
Ludwigsburg, Amt	5906	94,0	106,4
Künzelsau	5913	93,9	106,5
Ulm, Stadt	5956	93,2	107,3
Tuttlingen	5967	93,1	107,5
Oehringen	5988	92,7	107,8
Neckarsulm	6050	91,8	109,0
Urach	6161	90,1	110,0
Freudenstadt	6186	89,8	111,4
Aalen	6201	89,5	111,7
Leonberg	6335	87,6	114,1
Rottweil	6438	86,2	115,9
Geislingen	6755	82,2	121,7
Gmünd	6813	81,5	122,7
Biberach	7019	79,1	126,4
Balingen	7166	77,5	129,0
Ravensburg	7269	76,4	130,9
Heidenheim	8018	69,2	144,4
Eßlingen	8115	68,4	146,2
Stuttgart, Stadt I	8361	66,4	150,6
„ „ II	8361	66,4	150,6
„ „ III	8362	66,4	150,6
„ Amt	8426	65,9	151,8
Cannstatt	9364	59,3	168,6
Göppingen	9389	59,1	169,0

Digitized by Google

Die württembergischen Parteiverhältnisse.

Zu verschiedenen Stellen meiner Schrift ist die Kenntniß der württembergischen Parteiverhältnisse nothwendig. Die Deutsche Volkspartei ist als ausgesprochen demokratische Partei in weiten Kreisen bekannt; weniger schon, daß die Deutsche Partei mit der nationalliberalen im übrigen Deutschland identisch ist. Ferner ist an verschiedenen Stellen die Landespartei erwähnt. Dieselbe läßt sich kurz als bureaukratisch-partikularistisch mit 50 Prozent Katholiken bezeichnen. Ihr Kern bestand aus einer meist aus Beamten gebildeten Gruppe, welche im Verhältniß zu Preußen, wie sonst in der Politik zurückhaltender war, die Regierung nicht drängen wollte, daher auch schlechtweg Regierungspartei genannt. Anfangs der siebziger Jahre zog dieselbe die konservativen und aristokratischen Elemente der Ultramontanen, insbesondere soweit sie Staatsbeamte waren, an sich und konstituirte sich als „Landespartei". Da zu gleicher Zeit die Kammerfraktion der Volkspartei die mehr links stehenden Elemente der Ultramontanen dadurch bei sich zu fesseln wußte, daß sie sich den mehr farblosen Namen „Linke" gab, so wurde dadurch damals die Bildung eines eigenen württembergischen Centrums verhindert. Dasselbe bildete sich aber doch (worauf Gröber, der 1889 in die Kammer eintrat, schon lange hingearbeitet hatte) nach Schluß der Landtagssession im Juni 1894. Da dadurch die Landespartei die Hälfte ihrer Mitglieder verlor und aus den Wahlen auch sonst geschwächt hervorging, so konstituirte sie sich beim Wiederzusammentritt der neuen Kammern nicht mehr als eigene Fraktion, und ebenso nahm die Volkspartei, ihrer katholischen Mitglieder ledig, wieder ihren alten Namen an.

Die Konservativen in Württemberg sind nichts Anderes als evangelische Positive und entsprechen ungefähr den Christlich-Sozialen, da sie in Bezug auf die soziale Frage vorgeschrittener sind. Daß die Regierungsstatistik die Partei der Landwirthe zu den Konservativen zuschlägt, ist wohl ein Anklang an die entsprechenden Verhältnisse im nordöstlichen Deutschland, hat aber in den spezifisch württembergischen Verhältnissen keine Begründung.

(Zu S. 11 und 16.)

Unrichtige Vertretung der Parteien.

(In den Tabellen bedeutet VP., D. P., C., Sd., W., K. nach einander: Volkspartei, Deutsche Partei, Centrum, Socialdemokraten, Wilde [ohne bestimmte Parteirichtung], Konservative.)

Die außerordentliche Unrichtigkeit der Vertretung der einzelnen

Digitized by Google

Wahlbezirke habe ich bereits auf S. 6 ff., 113 ff. und im graphischen Tableau nachgewiesen. Nicht minder unrichtig ist jedoch auch die Vertretung der Parteien. Dies zeigt nachstehende Vergleichung dessen, was den Parteien nach dem richtigen Verhältniß der für sie abgegebenen Stimmen bei der letzten Landtagswahl vom 1. Februar 1895 hätte zukommen sollen, und dessen, was sie thatsächlich erhalten haben. Bei den Stimmenzahlen vom 1. Februar 1895, auf Grund deren das proportionelle Soll berechnet worden, ist die im Ministerium des Innern bearbeitete Statistik über die württembergischen Landtagswahlen vom Februar 1895 (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1895, S. III 186—189) zu Grunde gelegt.*) Die beigesetzten eingeklammerten Zahlen sind hier wie im Folgenden das Resultat der noch auf Zehntel weitergeführten Vertheilung, indem nach S. 61 die Zahl 700, 260, 440 proportionell vertheilt wurde.

Stimmenzahl.	Proportionelles Soll.	Wahlergebniß.	Unterschied.
VP. 96040	23 (22,9)	31	+ 8 (+ 8,1)
D. P. 70990	17 (17,0)	14	— 3 (— 3,0)
C. 69252	17 (16,5)	18	+ 1 (+ 1,5)
Sd. 32257	7 (7,7)	2	— 5 (— 5,7)
W. 16693	4 (3,9)	4	0 (+ 0,1)
K. 8393	2 (2,0)	1	— 1 (-- 1,0)

Somit Gesammtabweichung 18 (oder genauer 19,4) auf 70 Sitze oder 26 resp. 28 Prozent.

Besonders groß stellt sich die Abweichung zwischen Soll und Ist in den Stichwahlkreisen. Mit Vervollständigungen wiederhole ich hier aus der Tabelle von S. 16, wieviel Sitze die Stimmenzahlen vom 1. Februar 1895 in den Stichwahlkreisen für die einzelnen Parteien hätten ergeben sollen, und wieviel Sitze sie thatsächlich erhalten haben:

*) Die amtliche Statistik weist in Betreff der Parteistellung der Kandidaten gegenüber Rößger, „Statistik der Landtagswahlen vom Februar 1895," Stuttgart 1895, verschiedene Abweichungen auf. Soweit dieselben die Stichwahlkreise betreffen, sind sie auf S. 16, 1. Note näher nachgewiesen. In den 44 Kreisen ohne Stichwahl finden sich noch folgende Abweichungen in der Parteistellung der Kandidaten: Kaufmann Th. Ehninger (Kirchheim), Oberamtmann Nickel (Tübingen, Amt), Oberamtsthierarzt Koch (Vaihingen), bei Rößger sämmtlich parteilos, in der Regierungsstatistik durchweg zur Deutschen Partei gerechnet. Außerdem sind die bei Rößger als Kandidaten der Landespartei Aufgeführten in der Regierungsstatistik sämmtlich zur Deutschen Partei genommen, weil nach den Neuwahlen von 1895 die Landespartei als eigene Fraktion einging.

Digitized by Google

Stimmenzahl.	Proportionelles Soll.	Stichwahlergebniß.	Unterschied.
VP. 43711	9 (8,4)	14	+ 5 (+ 5,6)
D. P. 36316	7 (7,0)	6	— 1 (— 1,0)
C. 18276	3 (3,5)	2	— 1 (— 1,5)
Sd. 23905	5 (4,6)	2	— 3 (— 2,6)
W. 4794	1 (0,9)	1	0 (+ 0,1)
K. 8393	1 (1,6)	1	0 (— 0,6)

Somit Gesammtabweichung 10 (genauer 11,4) auf 26 Sitze oder 38 resp. 43 Prozent.

Zieht man die Zahlen der letzteren Tabelle von denjenigen der ersteren ab, so zeigt es sich, daß die Abweichung von der richtigen Vertretung in den Nichtstichwahlkreisen noch immer sehr bedeutend bleibt:

Stimmenzahl.	Differenz der proportionellen Solls.	Wahlergebniß.	Unterschied.
VP. 52329	14 (14,5)	17	+ 3 (+ 2,5)
D. P. 34674	10 (10,0)	8	— 2 (— 2,0)
C. 50976	14 (13,0)	16	+ 2 (+ 3,0)
Sd. 8352	2 (3,1)	0	— 2 (— 3,1)
W. 11899	3 (3,0)	3	0 (0,0)
K. 0	1 (0,4)	0	— 1 (— 0,4)

Diese Tabelle ist jedoch nicht streng richtig, zeigt sogar bei den Konservativen einen auffallenden Widerspruch. Dies beruht auf den zur Anwendung gekommenen ungleichen Theilern. In der ersten Tabelle (Gesammt-Württemberg) ist nämlich, entsprechend der geringeren Anzahl der Abstimmenden, der Theiler 4073, während er sich in der zweiten Tabelle (Stichwahlkreise) auf 4781 stellt. (In der nächsten Tabelle mit den Nichtstichwahlkreisen für sich allein ist der Theiler sogar nur 3467.) Um richtig zu verfahren, muß man die Stichwahlkreise für sich allein berechnen, aber auch dies ergiebt immer noch genügend große Unterschiede zwischen dem proportionellen Soll und dem hatsächlichen Ist. Die Nichtstichwahlkreise für sich allein ergeben nämlich:

Stimmenzahl.	Proportionelles Soll.	Wahlergebniß.	Unterschied.
VP. 52329	15 (14,6)	17	+ 2 (+ 2,4)
D. P. 34674	10 (9,6)	8	— 2 (— 1,6)
C. 50976	14 (14,2)	16	+ 2 (+ 1,8)
Sd. 8352	2 (2,3)	0	— 2 (— 2,3)
W. 11899	3 (3,3)	3	0 (— 0,3)
K. 0		0	

Digitized by Google

Es fragt sich, ob der auffallende Unterschied zwischen dem proportionellen Soll und dem thatsächlichen Wahlergebniß in der ersten Tabelle (Gesammt-Württemberg) nicht zum Theil auf der großen Verschiedenheit der Wählerzahl der einzelnen Wahlkreise beruht. Dies wäre möglich festzustellen, wenn es gelänge, das störende Element der ungleichen Wählerzahl aus der Berechnung zu entfernen. Ich habe zu diesem Zweck die Gesammtabstimmung in jedem Wahlkreis (exkl. zersplitterte Stimmen) zu 100 Prozent angenommen und hierauf berechnet, mit wieviel Prozent jede Partei an jedem Wahlkreise betheiligt ist. Mit anderen Worten: Ich habe die in jedem Kreise von einer Partei erlangten Stimmen in Wahlkreisprozente umgerechnet und sodann für das ganze Land addirt. Auf Grund der in Wahlkreisprozente umgerechneten Stimmenzahlen ergiebt sich folgende Tabelle:

Summe der Wahlkreisprozente.	Neues proportionelles Soll.	Altes proportionelles Soll.	Wahlergebniß.
VP. 2193,34	22,0	22,9	31
D. P. 1650,90	16,5	17,0	14
C. 1770,99	17,8	16,5	18
Sd. 616,17	6,1	7,7	2
W. 605,78	6,0	3,9	4
K. 162,82	1,6	2,0	1

Wie man sieht, sind die Abweichungen zwischen dem alten und dem neuen proportionellen Soll nicht bedeutend, d. h. die Ungleichheit der Wahlkreise spielt bei der Unrichtigkeit des Antheils der einzelnen Parteien keine besondere Rolle. Die Differenz beruht vorwiegend darauf, daß bei denjenigen Parteien, welche bei der Hauptwahl am 1. Februar 1895 in Stuttgart (dem weitaus größten Wahlkreise) bedeutende Stimmenzahlen erlangten, nach Umrechnung der Stimmenzahlen in Wahlkreisprozente ein entsprechender Rückgang in den als Grundlage dienenden Zahlen eingetreten ist.

Schließlich wäre es in Betreff der Stichwahlkreise noch von Wichtigkeit, festzustellen, ob die Stimmenzahlen bei der Stichwahl ein mit dem Stichwahlergebniß besser im Einklang stehendes proportionelles Soll ergeben, als das aus den Stimmenzahlen bei der Hauptwahl abgeleitete proportionelle Soll. Die hier folgende Tabelle zeigt aber ebenfalls bedeutende Unterschiede zwischen dem proportionellen Soll der Stichwahl und dem Stichwahlergebniß.

Digitized by Google

Stimmenzahl.		Proportionelles Soll.		Stichwahl-Ergebniß.
Hauptwahl.	Stichwahl.	Hauptwahl.	Stichwahl.	
VP. 43711	49047	8,4	8,8	14
D. P. 36316	46252	7,0	8,3	6
C. 18276	15176	3,5	2,7	2
Sb. 23905	23301	4,6	4,1	2
W. 4794	6122	0,9	1,0	1
K. 8393	6353	1,6	1,1	1

Die ausschlaggebenden Majoritäten hielten sich fast durchweg knapp über 50 Prozent (nur in 6 Fällen von 26 betrug die Majorität über 55 Prozent), und das Hinausgehen des Stichwahlergebnisses über das proportionelle Soll der Stichwahl resp. das Zurückbleiben desselben hinter diesem Soll beruht fast ausschließlich darauf, ob eine Partei an den Stichwahlen durchschnittlich mit Erfolg oder mit Mißerfolg betheiligt war. Hiervon kann man sich z. B. aus Rößger, S. 30/31 überzeugen.

Falsche Darstellung der Motive in Betreff der Stichwahl.

Ich habe hiervon auf S. 17/18 den Sachverhalt bereits kurz angegeben, mir jedoch genaue Darlegungen, welche an jener Stelle den Zusammenhang zu sehr unterbrochen hätten, für den Anhang vorbehalten. Die Sache verhält sich also im Speziellen wie folgt:

Die Motive zur Verfassungsrevisionsvorlage erklären auf S. 432:

. . . . Diese Anordnung [Aufhebung der Stichwahlen bei den Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke und Entscheidung mit relativer Stimmenmehrheit] steht im Einklang mit einer althergebrachten württembergischen Gepflogenheit. Die Verf.-Urkunde von 1819 hat in ihrem § 144 die relative Mehrheit für ausreichend erklärt, soferne sie nicht weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen beträgt. Bei der Berathung des Verfassungsgesetzes vom 26 März 1868 hat die Kammer der Abgeordneten sich in der ersten Lesung in Uebereinstimmung mit den Anträgen ihrer Kommission mit mehr als zwei Drittheilen für die Beibehaltung des seitherigen Verfahrens entschieden und erst in der zweiten Lesung, um in diesem Punkte der Kammer der Standesherren entgegenzukommen, den Grundsatz der absoluten Stimmenmehrheit in Verbindung mit der Einrichtung der Stichwahlen angenommen. [Folgen Citate aus den Landtagsdrucksachen]

Danach möchte man den Eindruck gewinnen, als ob die Abgeordnetenkammer sich 1868 nur mit großem Widerstreben der Ersten Kammer gefügt hätte und die Aenderung von dieser Letzteren ausgegangen wäre. Wie jedoch die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer vom 11. Februar 1868 (III. Prot.-Bd. 1866—1868,

Digitized by Google

S. 1707—1712) darthun, ist speziell über diesen Punkt, bei welchem der Kommissionsantrag glatt zur Annahme gelangte, nur mehr in zweiter Reihe die Rede (hierüber sprachen nur Minister von Geßler [S. 1708] und Kommissionsberichterstatter Hölder [S. 1709/1710]); die Debatte drehte sich hauptsächlich darum, ob wie bisher die Theilnahme von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten erforderlich sein sollte und ob die Ausgebliebenen zur Ergänzungswahl speziell zu laden wären. Die Kommission der Abgeordnetenkammer hatte Beibehaltung der bisher erforderlichen relativen Mehrheit unter Ablehnung der Regierungsvorlage beantragt, welch letztere dahin ging, für die Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke die absolute Mehrheit für erforderlich zu erklären und beim Fehlen derselben die Wahl den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirksvertretungen des Bezirks zu übertragen.

Während nun in der Sitzung der Kammer der Standesherren vom 19. Februar 1868 die Kommission zu Art. 11 beantragte, dem Beschlusse der Abgeordnetenkammer nicht beizutreten, sondern in allen Fällen absolute Mehrheit zu verlangen, und für den Fall des Nichtzustandekommens einer solchen Mehrheit eine Neuwahl stattfinden zu lassen, ohne hierfür (man denke sich!) irgend welche weiteren Vorschriften zu geben, gelangte nur allein in Folge des Eingreifens der Regierung in dieser Kammer eine klare Verfassungsbestimmung zur Annahme, nämlich diejenige, welche im § 153 der Verfassungsurkunde auch heute noch gilt (Stichwahlprinzip wie bei Reichstagswahlen) und auf Antrag der nämlichen Regierung nunmehr aus der Verfassung entfernt werden soll. Im stenographischen Bericht (Verhandlungen der Kammer der Standesherren, Prot.-Bd. 1866/68, S. 486) heißt es nämlich:

Minister des Innern v. Geßler: Ich möchte mir hier zu Art. 11 vorzuschlagen erlauben, daß, wenn eine neue Wahl deshalb angeordnet werden muß, weil keiner der Gewählten die absolute Mehrheit erlangt hat, bei dieser Neuwahl dann nur unter den beiden Kandidaten eine Wahl stattfinden soll, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Reichswahlgesetz und im verabschiedeten Art. 10 des Wahlgesetzes zum Zollparlament. Ich glaube, es ist eine derartige Bestimmung durchaus nothwendig, wenn nicht die Wahl in infinitum verlängert werden soll. Würde dieser Vorschlag die Zustimmung dieses hohen Hauses erhalten, so würde ich empfehlen, den Art. 11 anders zu fassen, nämlich dahin:

„Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzuordnen.

In dem letzteren Falle ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen,

Digitized by Google

welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.“*)

Letztere Bestimmung, daß bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, ist deshalb nöthig, ...

Dieser Antrag wurde ohne irgend welche weitere Debatte Seitens der Kammer der Standesherren angenommen, nachdem die Kommissionsmitglieder ganz kurz ihre Zustimmung erklärt hatten.

In der Verhandlung der Abgeordnetenkammer am Abend des nämlichen Tages (Tags darauf wurde die Session geschlossen) drückte allerdings der Berichterstatter Hölder Namens der Verfassungskommission das Bedauern über den abweichenden Beschluß der Kammer der Standesherren aus; allein keiner der anderen Redner äußerte sich weiter hierüber, sondern die ganze fernere Debatte bei dem betreffenden Artikel drehte sich um andere, minder wichtige Punkte.

Wenn bis zur Verfassungsrevision von 1868, welche durch die Einführung des allgemeinen, direkten und geheimen Stimmrechts bei den württembergischen Landtagswahlen erforderlich wurde, die relative Mehrheit für ausreichend galt, so war dies durch die außerordentliche Umständlichkeit des bisherigen Wahlverfahrens (ausdrücklich war festgesetzt, daß keine Wahl länger als 3 Tage dauern dürfte) bedingt, sowie auch dadurch, daß bei Erlaß der Verfassung (1819) die Ansichten über das Wahlverfahren noch sehr wenig geklärt waren.

(Zu S. 23.)

Die 1. Note ist zu streichen. Nach eingehender Prüfung bin ich zu einer anderen Auffassung gelangt.

(Zu S. 26, Note.)

Der hier erwähnte Fall mit den Berner Stadtrathswahlen vom 15. Dez. 1895 verdient um so ernstere Beachtung, als es sich (bei 8484 Wahlberechtigten) nur um 22 zu wählende Mitglieder des Stadtrathes (etwa soviel wie Bürgerausschuß oder Stadtverordnetenversammlung) handelte, also um eine sehr kleine Wahl.

---

*) Das eingerückt Gedruckte enthält im stenographischen Bericht mehrere kleine Abweichungen, welche nichts am Sinn ändern. In dem Druckstück, mit welchem die Beschlüsse der Kammer der Standesherren der Abgeordnetenkammer mitgetheilt werden (Verhandlungen der Württ. Kammer der Abgeordneten 1867/68, Erster Beilagenband, III S. 2110), findet sich jedoch der richtige Wortlaut, auf den auch der Minister in der darauf folgenden Sitzung der Abgeordnetenkammer Bezug nimmt. Der nämliche Wortlaut gilt noch gegenwärtig in § 153 der Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

(Zu S. 53 und S. 73, 2. Note.)

Mandatsniederlegungspflicht bei Beförderungen mit Proportionalwahl unvereinbar.

Nothwendigkeit kürzerer Wahlperioden bei Proportionalwahl.

Die in den Motiven S. 453, zweite Spalte gegebene Ausführung, die Vorschrift in der Verfassungsurkunde, § 146 Abs. 4 (Mandatsniederlegungspflicht bei Beförderung oder bei Berufung zu einem Amt) sei auch für Proporzabgeordnete anwendbar, veranlaßt mich, dieser Auffassung direkt entgegenzutreten.*) Die in den Schlußworten dieser Verfassungsbestimmung den beförderten ꝛc. Abgeordneten gewährte Aussicht, ihren Sitz durch eine neue Wahl wiederzuerlangen, trifft eben für Proporzabgeordnete nicht zu. Neuwahlen fallen auch nach dem Regierungsentwurf bei der Proportionalwahl fort, weil sie eben, wie auf S. 52/53 näher dargelegt, mit dieser Einrichtung unvereinbar sind. Somit ist nur die Möglichkeit gegeben, in anderer Weise dafür zu sorgen, daß die beförderten oder zu einem Amt berufenen Abgeordneten ihr Mandat auch noch weiter behalten können. Durch die für diese Abgeordneten festgestellte Pflicht zur Mandatsniederlegung sollten die Wähler derselben in die Lage gesetzt werden, sich darüber zu erklären, ob sie ihren Abgeordneten trotz der Beförderung auch noch weiter ihres Vertrauens würdig erachteten, d. h. ob sie ihn nicht in Folge der Beförderung oder Verleihung des Amtes als bestochen ansähen. Da bietet sich kein praktischeres Hilfsmittel dar, als das Wahlkomitee, von welchem der betreffende Abgeordnete aufgestellt worden ist, zu veranlassen, Namens der Wählerschaft diese Erklärung abzugeben; und wenn auch nur ein kleiner Theil des Wahlkomitees, sagen wir etwa der vierte Theil, widerspricht, so muß der Beförderte sein Amt niederlegen;**) mit ihm ist es also für diese

*) Die nachfolgenden Erörterungen machen es nothwendig, diese Stelle der Verfassungsurkunde hier wörtlich anzuführen:

„Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

**) Auch Hare spricht in Art. XXIX seines Gesetzentwurfs (siehe denselben bei Hack in der auf S. 27, Note 2 citirten Schrift) dem vierten Theil der Wählerschaft, welche einen Abgeordneten berufen hat, das Recht zu, gegen sein weiteres Verbleiben im Parlament zu protestiren, wenn das betreffende Parlamentsmitglied ein Amt unter der Krone oder in Folge der Ernennung durch irgend einen Minister der Krone erhalten sollte. Zu diesem Zweck sind die Wähler, deren Stimmabgabe aus

Digitized by Google

Wahlperiode vorbei, und an seine Stelle rückt der Ersatzmann. Außerdem kann man eine erhöhte Garantie noch dadurch erlangen, daß der Abgeordnetenkammer ebenfalls Gelegenheit gegeben wird, ihren Widerspruch geltend zu machen, und hier mag die Einsprache von 12—15 Abgeordneten genügen, um den beförderten Abgeordneten zur Mandatsniederlegung zu verpflichten. Bei 93 Abgeordneten erscheint diese Anzahl ganz ausreichend. Nach den Kreisen, aus denen sich die Abgeordnetenkammer zusammensetzt, ist wohl als sicher anzunehmen, daß Niemand aus politischer Gegnerschaft einen Beförderten herausballotiren wird, vielmehr wird sich dabei jeder einzige Abgeordnete nur durch seine unbefangene Ueberzeugung leiten lassen. Es versteht sich von selbst, daß sowohl die Mitglieder des Wahlkomitees, wie auch der Abgeordnetenkammer in solchen Fällen ihre Stimme geheim abgeben müssen.*) Hier ist auch zu sehen, warum es so wichtig ist, entsprechend den Rathschlägen, die ich auf S. 73, 2. Note und S. 100, Note gegeben, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Wahlkomitees sich aus geachteten Personen zusammensetzen.

Noch eine andere Nothwendigkeit ergiebt sich bei der Proportionalwahl. Der Fortfall der Ersatzwahlen durch Nachrückenlassen auf den Listen hat zur Voraussetzung, daß man die Neuwahl für den ganzen Vertretungskörper öfter eintreten läßt. Bei dem gewöhnlichen Wahlverfahren ist den Wählern durch häufige Mandatserledigungen fortwährend Gelegenheit zu partiellen Neuwahlen gegeben; soll dies wegfallen, und brauchen sich die Abgeordneten (wovon soeben eingehend die Rede war) bei Beförderungen oder Berufungen zu einem Amt

---

den mit ihren Namen versehenen Stimmzetteln bekannt ist, daher keine geheime Stimmgebung zuläßt, durch besondere amtliche Zuschriften von dem ihnen zustehenden Einspracherecht in Kenntniß zu setzen. Uebrigens hat Hare in seinem Gesetzentwurf den „vierten Theil" jedes Mal in Kammern gesetzt, um anzudeuten, daß dieser Theil auch anders normirt werden könnte; jedoch scheint mir ein Viertel gerade das richtige Verhältniß für die Berechtigung zur Einsprache zu sein.

*) Für die Mitglieder der Wahlkomitees kann das Verfahren in der Weise geordnet werden, daß sie auf das Bureau des Ortsvorstehers bestellt werden; hier mögen sie auf einem vorgeschriebenen Formular in abgesondertem Raum ihr Zeichen anbringen und dies Formular in ein amtlich gestempeltes Couvert einlegen und einschließen; diese amtlichen Couverte, welche von den Ortsvorstehern noch besonders einzuschlagen sind, werden auf dem Verwaltungswege an die Abgeordnetenkammer geleitet, welche denselben die markirten Formulare entnimmt und das Resultat feststellt. Natürlich dürfen die amtlichen Couverte mit keinem Merkmal versehen sein, wodurch sie sich von einander unterscheiden und die Persönlichkeit des betreffenden Mitgliedes des Wahlkomitees festgestellt werden könnte.

Digitized by Google

nicht mehr einer neuen Wahl zu unterziehen, welche Gelegenheit bekanntlich die Parteien bisher stets ausgiebig für ihre Zwecke benutzt haben, so liegt die Nothwendigkeit der Einführung kürzerer Wahlperioden klar zu Tage. Selbst wenn man die Verhältnisse des bisherigen Wahlverfahrens ins Auge faßt, kann man nicht umhin, die in Württemberg bestehende sechsjährige Wahlperiode enorm lang zu finden. Dies ist nur damit zu erklären, daß man zu der Zeit, als die württembergische Verfassung zu Stande kam (1819), in den anderen Ländern nur lange Wahlperioden als Vorbild hatte: Bayern (Verfassung 1818) 6 Jahre, Baden (ebenso) 8 Jahre mit Viertelserneuerung alle 2 Jahre, Frankreich 5 Jahre, England (noch jetzt so) 7 Jahre. Dazu kam noch, daß 1819 in Württemberg ein sehr schwerfälliges Wahlsystem eingeführt wurde (vergl. S. 122), welches schon von selbst davon abschrecken mußte, die Wahlen häufiger als irgend nothwendig stattfinden zu lassen. Bei Einführung der allgemeinen und direkten Wahl im Jahre 1868 hat man übersehen, die Wahlperiode, dem erleichterten Wahlverfahren entsprechend, kürzer zu machen, oder vielmehr die damaligen Verhältnisse, nämlich die durch die Umstände veranlaßte Herausnahme der Wahlreform aus einem umfangreichen Verfassungsreformwerk, machten es unmöglich, daran zu denken. Desto nothwendiger wäre es jetzt, die Abkürzung der Wahlperiode herbeizuführen. Will man aus Rücksicht auf den zweijährigen Etat nicht zu dreijährigen Wahlperioden schreiten, so wären vierjährige Wahlperioden das Mindeste, woran man denken müßte. Wie kann man aber bereits für das nächstnächste Jahr die Matrikularbeiträge resp. Ueberweisungen und die Eisenbahneinnahmen schon im Voraus veranschlagen! Zweijährige Etats machen fortwährende Nachträge, resp. zu große Restbestände, d. h. ein zu knappes Veranschlagen der Einnahmen zur Voraussetzung.

Kann man etwa aus dem Proportionalwahlverfahren selbst Gründe dafür ableiten, welche gegen die Abkürzung der Wahlperioden sprechen? Bei Proportionalwahl ist für die Wähler und für die Wahlbureaux die Mühe nicht größer als gegenwärtig; die Hauptmasse der Geschäfte liegt auf der Landeswahlkommission, und die Nothwendigkeit, diese für jede Wahl besonders ins Leben zu rufen, kann unmöglich davon abhalten, die Wahlen häufiger stattfinden zu lassen. Im Gegentheil legt die Proportionalwahl einen weiteren Grund nahe, die Wahlen häufiger anzuberaumen: Die Majoritätsverhältnisse sind nicht mehr in solchem Maße wie bisher starken Schwankungen ausgesetzt; die Uebergänge vollziehen sich leichter und sanfter — warum will man da der

Digitized by Google

Zweiten Kammer, die doch den wahren Ausdruck der Volksmeinung darstellen soll, die Gelegenheit abschneiden, sich öfter zu verjüngen und häufiger darzuthun, daß sie die Volksmeinung getreu zum Ausdruck bringt?

Ich sehe mich genöthigt, auf die oben berührte Mandatsniederlegungspflicht bei Beförderungen noch einmal genauer einzugehen, um meinen prinzipiellen Standpunkt eingehend darzulegen. Wenn ich oben darüber Vorschläge machte, die bisherige Mandatsniederlegungspflicht bei Beförderungen durch solche Auskunftsmittel zu ersetzen, welche der dieser Verpflichtung zu Grunde liegenden Auffassung nach Möglichkeit Rechnung tragen, so hindert mich das doch nicht, diese Mandatsniederlegungspflicht, sowie auch die derselben zu Grunde liegende Auffassung, die Wähler darüber entscheiden zu lassen, ob sie mit der Beförderung ꝛc. die Unabhängigkeit ihres Abgeordneten als bedroht ansähen, für vollständig antiquirt und durch die heutigen Zeitverhältnisse längst überwunden zu erklären.*) Im vorigen Jahrhundert kamen in England fortwährend Bestechungen von Parlamentsmitgliedern durch Verleihung von Aemtern und Pensionen vor. Zu jener Zeit waren aber in England die gewissenlosesten Ministerien an der Tagesordnung (ich erinnere hier nur an Robert Walpole, Lord Bute, Lord North), die nicht davor zurückschreckten, sich mit noch so verwerflichen Mitteln Anhänger im Parlament zu verschaffen. Da war es ein großer Fortschritt, jede solche Bestechung mittels Amtsverleihung ꝛc. durch den Zwang zur Mandatsniederlegung unmöglich zu machen. Heute aber liegen die Verhältnisse anders. Heute ist es nahezu in keinem Lande Europas denkbar (etwa von Spanien, Portugal, Griechenland und den andern dunkeln Staaten auf der Balkanhalbinsel abgesehen), daß die Regierung sich auf Bestechung von Volksver-

---

*) Die gesetzliche Sanktionirung dieses Mißtrauens scheint mir wie ein Seitenstück zu dem berühmten Wort: „Ich kenne die Absichten der Regierung nicht, aber ich mißtraue ihnen.“ — Eine weit reellere Grundlage als die Besorgniß, die Regierung könnte mit den ihr zustehenden Ernennungen und Beförderungen parlamentarische Bestechung treiben, hat die Befürchtung, daß jüngere strebsame Beamte sich ins Parlament wählen lassen, um durch energische Unterstützung der Regierung die Gunst ihrer vorgesetzten Minister auf sich zu lenken, um schneller Karriere zu machen. So wird es vielen einstmaligen Landräthen in Preußen nachgesagt. Dagegen kann nur die erhöhte Einsicht der Wähler helfen, daß sie möglichst wenig Beamte, von denen Dergleichen zu besorgen wäre, in den Landtag oder Reichstag wählen. Aus diesem Grunde aber auf die bewährte Kraft der Beamten in den parlamentarischen Vertretungskörpern überhaupt zu verzichten und sie sogar gesetzlich davon auszuschließen, wäre das ungeeignetste Auskunftsmittel.

Digitized by Google

tretern einlassen wird, sowie auch nicht, daß die Wähler zu solchen Kandidaten greifen, die sich bestechen oder, milder ausgedrückt, in ihrer Unabhängigkeit beeinflussen lassen könnten. Der wahre Grund, warum an dieser antiquirten Vorstellung festgehalten wird, ist der, daß den Parteien, speziell den Oppositionsparteien, bei solchen Mandatsniederlegungen die erwünschte Gelegenheit geboten wird, einen neuen Sitz zu erobern und ein kleines Plebiscit zu veranstalten, denn selbst der kleinste Stimmenzuwachs bei dieser, resp. -Abnahme bei jener Partei wird dazu benutzt, um die öffentliche Meinung davon zu überzeugen, daß die Wähler, wo sie Gelegenheit zur Aussprache bekommen, sich immer mehr von der Regierung oder bestimmten Parteien ab- und anderen Parteien zuwenden, und damit werden dann die kommenden Wahlen nach Kräften zu beeinflussen gesucht. Das mag ja vom parteitaktischen Standpunkt aus erlaubt und natürlich sein; was hat das Alles aber mit der Frage zu thun, ob der beförderte Abgeordnete in Folge seiner Beförderung von den Wählern in seiner Unabhängigkeit beeinflußt angesehen wird? Wie heute die Methode geworden ist, antworten die Leute bei einer solchen Neuwahl nicht auf das, wonach sie gefragt sind, und in Folge dessen scheint es mir unnütz und vernunftwidrig, ihnen mit Veranstaltung weiterer solcher Neuwahlen immer wieder diese Frage vorzulegen.

Die hier in Rede stehende Verfassungsbestimmung hat von jeher zu den feinsten und schwierigsten Erörterungen Veranlassung gegeben, wovon man sich aus den Verhandlungen des Reichstages und des Preußischen Abgeordnetenhauses, sowie aus v. Sarwey, „Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg", Tübingen 1883, II S. 172—173 leicht überzeugen kann. Eine Menge von Fällen bleibt dabei aber doch, trotz allem aufgewandten Scharfsinn, immer mehr oder weniger zweifelhaft. Es ist lebhaft zu bedauern, daß mit solchen zwecklosen Erörterungen, deren scheinbare Berechtigung lediglich auf einer Fiktion beruht, in den gesetzgebenden Körperschaften soviel schätzbare Zeit und Kraft verloren geht.*) Das Schlimmste aber ist, daß dieser Fiktion

*) In der Schweiz, dem berühmten Heimathslande der Proportionalwahl, weiß man nichts von Niederlegung des Mandats bei Beförderung. In mehreren Kantonen können Staatsangestellte nicht zugleich Volksvertreter sein, in anderen Kantonen bestehen keine Vorschriften dieser Art. — In Belgien hat man sich bei der Verfassungsrevision von 1893 veranlaßt gesehen, den Art. 36 der Verfassung, dessen älterer Wortlaut auf S. 130 mitgetheilt ist, dahin einzuschränken, daß die zu Ministern ernannten Kammermitglieder sich nicht einer Neuwahl zu unterwerfen brauchen. — In England besteht die hier in Rede stehende Mandatsniederlegungs-

Digitized by Google

wegen alle Jahre eine ganze Reihe von Wahlen nöthig wird, durch welche einer großen Menge von Betheiligten bedeutende Opfer an Geld, Kraft und Zeit aufgebürdet werden, und zwar oft wegen einer lächerlich geringfügigen Aufbesserung, welche die betreffenden Abgeordneten in ihrer Beamtenstellung erfahren.

Ich habe aus den Werken der angesehensten deutschen Staatsrechtslehrer festzustellen gesucht, welche Ansichten dieselben über die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit der hier in Rede stehenden Verfassungsbestimmung äußern, habe aber trotz der mir gütigst gewährten Unterstützung eines mir befreundeten Universitätslehrers, welcher über Staatsrecht liest, nichts hierüber gefunden. (Die von Rönne aus der parlamentarischen Praxis gegebene Zusammenstellung solcher Fälle gehört nicht hierher.) Sodann habe ich mit einem ganz enormen Zeitaufwande in den verschiedensten parlamentarischen Verhandlungen, in denen über die Einführung dieser Verfassungsbestimmung verhandelt worden ist, nachgeforscht, welche Gründe man zu Gunsten dieser Verfassungsbestimmung seiner Zeit geltend gemacht hat, aber diese Nachforschungen haben mir ebenfalls keine sehr erhebliche Ausbeute gewährt. Vor Allem habe ich die württembergischen Landtagsverhandlungen nachgelesen, welche auf das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, mit welchem die heutige Fassung des § 146 der Verfassungsurkunde festgestellt worden ist, Bezug haben.*) Zunächst kommt hier die Begleitungsnote des Staatsministeriums vom 4. November 1873, mit welcher dasselbe den Entwurf zur Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde der Ständeversammlung übersandte, in Betracht. (Verh. d. Württ. K. d. Abg. 1870—73, I. Beilagen-Band, S. 1817 ff.) Nachdem zu Eingang bemerkt worden, daß die Staatsregierung mit dieser Vorlage den Wünschen der Abgeordnetenkammer entgegenkomme, findet sich speziell über den Art. 1, welcher die Neufassung des § 146 der Verfassung enthält, folgender beachtenswerthe Passus:

---

pflicht längst nicht mehr in ihrer vollen Reinheit, sondern ist vielmehr durch eine ganze Reihe von Ausnahmen als ziemlich durchlöchert anzusehen. Das Genauere hierüber ist nachzulesen in dem Werke von Sir Thomas Erskine May, „Das Englische Parlament und sein Verfahren", übersetzt von Oppenheim, Leipzig 1888, S. 658—669. Auch hier ist die ganze Materie, wovon man sich aus dieser Quelle überzeugen kann, mit vielen Zweifeln und Widersprüchen behaftet.

*) Die bezüglichen Verhandlungen der Kammer der Standesherren über dies Verfassungsgesetz konnten mir nicht zugänglich gemacht werden.

Digitized by Google

„Durch die Art. 1, 8 und 9 werden, um einen gleichmäßigen Rechtszustand für die Betheiligten herbeizuführen, die Verfassungsbestimmungen über die Verhältnisse der in die Ständeversammlung gewählten Beamten, den Schutz der Redefreiheit und der persönlichen Freiheit der Ständemitglieder mit den einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 21, 30 und 31) beziehungsweise dem § 11 des deutschen Strafgesetzbuchs in Einklang gebracht."

Mit anderen Worten: Durch diese neuen Verfassungsbestimmungen sollten die Rechtsverhältnisse der Landtagsabgeordneten auf dieselbe Grundlage, wie diejenige der Reichstagsabgeordneten gestellt werden.

Der „Bericht der verstärkten staatsrechtlichen Kommission über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde," (ebenda, S. 1855 ff) enthält zu Art. 1 resp. zu der neuen Fassung des § 146 der Verfassungsurkunde keine Auseinandersetzungen, die für die vorliegende Untersuchung in Betracht kommen. Auch in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. Dezember 1873 (1870/74, Prot. IX, S. 4893—96) finde ich, trotzdem sich mehrere Redner zum neuen § 146 äußerten, keine wirklichen Gründe für die Zweckmäßigkeit dieser Verfassungsbestimmung angeführt. Die Debatten drehten sich lediglich um den Wunsch, die Tragweite dieser Bestimmung für die einzelnen Fälle genauer festzustellen, was von den Ministern mit dem Hinweis darauf abgelehnt wurde, daß es sich hier um eine wörtlich aus der Deutschen Reichs- und mittelbar aus der preußischen Staatsverfassung übernommene Bestimmung handele, welche auch in ihrer Anwendung für Württemberg möglichst im Einklang mit der reichsgesetzlichen Bestimmung zu halten sei, damit die in Preußen und im Reich in den bisherigen und etwaigen künftigen Spezialfällen getroffenen Entscheidungen ohne Weiteres für Württemberg nutzbar gemacht werden könnten.

Meine Nachforschungen in den parlamentarischen Verhandlungen über die preußische Verfassung, sowie diejenige des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, in denen, wie schon oben bemerkt, der Ursprung zu der jetzt giltigen Fassung des § 146 der württembergischen Verfassungsurkunde zu suchen ist, fasse ich wie folgt zusammen:

Die Verhandlungen der Preußischen National-Versammlung („Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung") ergeben zu der vorliegenden Frage kein weiteres Material, als daß es im Verfassungsentwurf, welcher mit der Thronrede vom 20. Mai 1848 der Nationalversammlung unterbreitet, von deren Kommission aber

Digitized by Google

lediglich als Material benutzt wurde, im § 46 hierüber wie folgt heißt (Bd. I, S. 3):

„Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienst annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Regierungsmotive zu diesem Verfassungsentwurf sind nicht vorhanden. Der Ursprung der angeführten Stelle weist auf Belgien hin, auf dessen Verfassung bei den damaligen Erörterungen fortwährend als Musterverfassung Bezug genommen wurde. Der angeführte Paragraph stellt nämlich eine unverkennbare Uebersetzung resp. Ueberarbeitung des nachfolgenden (übrigens 1893 abgeänderten) Artikels der belgischen Verfassung von 1831 dar:

„Art. 36. Le membre de l'une ou de l'autre des deux Chambres, nommé par le gouvernement à un emploi salarié qu'il accepte, cesse immédiatement de siéger et ne reprend ses fonctions qu'en vertu d'une nouvelle élection."

In der oktroyirten preußischen Verfassung vom 8. Dezember 1848 findet sich diese Bestimmung im § 77, Abs. 3 wie folgt wieder:

„Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen."

In den Berathungen der Zweiten Kammer, welche im Mai 1849 behufs Revision dieser Verfassung einberufen wurde, hat diese Bestimmung keine sonderliche Beachtung gefunden. Im „Bericht der Kommission [der Zweiten Kammer] für Revision der Verfassung, betreffend Titel V. Von den Kammern." („Sammlung sämmtlicher Drucksachen der Zweiten Kammer", Bd. III, Berlin 1849, Nr. 237, S. 22—24) finden sich über diese Verfassungsbestimmung keinerlei Bemerkungen. Auch in dem stenographischen Bericht über die 43. Sitzung der preußischen Zweiten Kammer vom 27. Oktober 1849 über den Art. 77 (Bd. II, S. 906—910) ist über Mandatsniederlegung bei Beförderung in den Reden des Kommissionsberichterstatters, und der übrigen Abgeordneten durchaus nichts enthalten. Ebenfalls enthält der Bericht über die 75. Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Dezember 1849 (Bd. III, S. 1728/1729) keinerlei Debatte, sondern lediglich Motivirung der Seitens der Kommission vorgenommenen geringfügigen redaktionellen Abänderung der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung.

Eine wirklich eingehende Debatte zu § 77 findet sich in der Sitzung der Ersten Kammer vom 27. November 1849 (Stenographische Berichte ꝛc., Bd. IV, S. 1625 ff.), durch welche auch eine Abänderung

Digitized by Google

in dem Sinne herbeigeführt worden ist, daß ein Beamter, welcher in der nämlichen Stelle auf eine etatsmäßige höhere Gehaltsstufe rückt, von dieser Verfassungsbestimmung nicht betroffen wird, dagegen die Versetzung in ein anderes Staatsamt mit Erhöhung des Gehalts, aber nicht des Ranges, dieser Bestimmung unterliegt. Diese Beschlüsse der damaligen preußischen Ersten Kammer bilden daher die Grundlage der in Rede stehenden Bestimmungen der preußischen Verfassung, mittelbar also auch der Reichsverfassung und der württembergischen Verfassung. (Die 91. Sitzung der Ersten Kammer vom 17. Dezember 1849, in welcher der Art. 77 wieder vorkam [Stenogr. Berichte, Bd. IV, S. 2032—2034], ist für die vorliegende Frage unerheblich.)

Sonach findet sich in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 die hier in Rede stehende Bestimmung im § 78*) Abs. 3 in folgender Fassung:

„Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Diese Bestimmung ist zuerst in die Verfassung des Norddeutschen Bundes und aus dieser in diejenige des Deutschen Reiches unter Anpassung des Wortlauts auf das abweichende Staatsverhältniß, sonst aber wörtlich genau übernommen worden. Wer da aber glauben wollte, daß hierbei irgend welche Debatten stattgefunden hätten, oder daß gar in den Debatten auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung hingewiesen worden wäre, würde sich sehr irren. In dem von den Regierungen vorgelegten Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes war bei Art. 21 lediglich die Nichtwählbarkeit der „Beamten im Dienste eines der Bundesstaaten" festgesetzt. Dazu hatte Graf Guido Henckel von Donnersmark mit zahlreicher Unterstützung, jedoch ohne jede Motivirung, denjenigen Antrag eingebracht, auf welchem, in Folge unveränderter Uebernahme aus der Norddeutschen Bundesverfassung, der gegenwärtige Wortlaut von Art. 21, Abs. 2 und 3 der Deutschen Reichsverfassung beruht, und durch welchen natürlich die unbeschränkte Wählbarkeit der Beamten wieder hergestellt wurde. („Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages" S. 42.) In der Spezialdebatte über Art. 21 (Sitzung vom 28. März 1867), bei welcher sich die Erörterungen lediglich um den Ausschluß der Beamten, Bildung eines Oberhauses, allgemeines und geheimes Wahlrecht drehten, findet sich im Stenographischen Bericht (Bd. I, S. 414—437) über die hier behandelte

*) Bei der definitiven Nummerirung erhielt der Paragraph diese Nummer.

Digitized by Google

Frage absolut nichts, auch keinerlei Begründung des Antrags Henckel von Donnersmark, welcher ohne Debatte angenommen wurde. Ganz ohne Belang für die hier erörterte Frage ist die Schlußberathung über die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Art. 21 in der Sitzung vom 15. April 1867. (Stenogr. Bericht, Bd. I, S. 704—705.)

Die Berathungen des Deutschen Reichstages über die Deutsche Reichsverfassung im April 1871 (ohne jede Kommissionsberathung!) haben sich nur mit verhältnißmäßig wenigen Verfassungsbestimmungen beschäftigt; weitaus die meisten Artikel wurden im Sturmschritt, unter bloßer Verlesung der Nummer, angenommen. Dies Schicksal hatte auch Art. 21 bei der zweiten Lesung in der 11. Sitzung vom 4. April und bei der dritten Lesung in der 15. Sitzung vom 14. April 1871. (Stenogr. Bericht, S. 156 und 223.)

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, welche in diesem Punkt keinerlei Einfluß auf die anderen deutschen Verfassungen ausgeübt zu haben scheint, enthält über die Mandatsniederlegungspflicht folgende Bestimmung:

„§ 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat."

Man sollte glauben, daß in der Deutschen Nationalversammlung von 1848/49 hierüber eingehend verhandelt worden wäre. Der „Stenographische Bericht über die Verhandlungen der Deutschen konstituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main" ergiebt jedoch hierüber eine ganz dürftige Ausbeute. Weder der vom Verfassungsausschuß vorgelegte Entwurf des Verfassungsabschnitts „Der Reichstag" (Bd. V, S. 3799—3806), noch die erste Berathung in der Sitzung vom 28. Dezember 1848 (VI, S. 4387—4388), noch die zweite Berathung vom 28. März 1849 (VIII, S. 6041) enthalten irgend welche Ausführungen oder Diskussion über diese Verfassungsbestimmung. Hervorzuheben ist nur, daß der bedeutend schärfer gefaßte Minoritätsantrag in beiden Lesungen abgelehnt wurde, welcher in der zweiten Lesung wie folgt lautete (Antragsteller in der ersten Lesung Wigard, Tellkampf, in der zweiten Lesung Wigard, Schüler und H. Simon):

„Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienste oder im Dienste eines Einzelstaates ein Amt, oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedoch seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat."

Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Graphisches Tableau der württembergischen Landtagswahlkreise.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Proportionalwahlbibliographie.

Wiederholte dringende Bitte.

Die Fortsetzung meiner auf dies Thema gerichteten Arbeiten veranlaßt mich, die Bitte, welche ich deswegen im Winter 1894/95 in verschiedenen Zeitschriften erließ, an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung zu bringen. Auch die Nachweisung solcher Materialien, welche sich auf Wahlreformfragen aller Art beziehen, würde mich zu lebhaftestem Danke verpflichten, da mich die Proportionalwahlstudien längst in die Nothwendigkeit versetzt haben, vom gesammten Gebiet der Wahlreformfragen überhaupt Kenntniß zu nehmen.

Bitte.

Umfangreiche Studien über das in neuerer Zeit so häufig genannte Thema der Proportionalwahl und Minoritätenvertretung haben mich dazu veranlaßt, alles hierüber vorhandene Material zu sammeln und zu sichten, und zwar nicht bloß meiner sonstigen Arbeiten wegen, sondern namentlich auch im Interesse einer vollständigen, alle Länder und Zeiten umfassenden Bibliographie der gesammten über diesen hochwichtigen Stoff vorhandenen Literatur. Erst eine solche Bibliographie würde es den Gelehrten ermöglichen, genaue Studien über diesen Gegenstand anzustellen. Da aber das einschlägige Material, welches nicht nur aus Monographien, Parlamentsreden und vielerlei offiziellen Drucksachen, sondern auch aus Aufsätzen und Abhandlungen in Zeitungen und Zeitschriften und aus Einzelbemerkungen in wissenschaftlichen Werken aller Art besteht, im Laufe der Zeit zu einer schier unübersehbaren Fluth angeschwollen ist, zu deren Bewältigung die Kraft des Einzelnen entfernt nicht ausreicht, so sehe ich mich in die dringendste Nothwendigkeit versetzt, die hilfreiche Gefälligkeit aller Derjenigen in Anspruch zu nehmen, welche von solchen Aufsätzen, zerstreuten Stellen und sonstigem Material Kenntniß haben sollten, gleichviel ob dieselben der Hauptsache nach oder nur nebenher das Thema berühren. Pro und contra wird in meiner Arbeit gleichmäßig berücksichtigt. Jede auch die kleinste Mittheilung wird mit lebhaftestem Dank entgegengenommen und auf das Sorgfältigste beachtet werden. Drucksachen, die man mir gütigst leihweise zur Verfügung stellt, sollen auf das Peinlichste geschont und baldmöglichst zurückerstattet werden. Ich hoffe, daß man mir um so lieber den erbetenen und von mir so dringend benöthigten Beistand gewähren wird, als ich mich sehr gern dazu bereit erkläre, allen Denen, welche sich mit dem Eingangs näher bezeichneten Stoff eingehender zu beschäftigen wünschen, mit Literaturnachweisen behilflich zu sein.

Königsberg i. Pr.,
Französischer Schulplatz, links.

R. Siegfried,
Schriftsteller.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

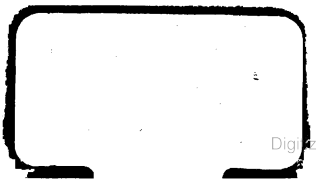

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

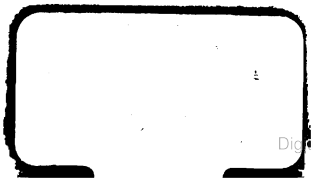

Digitized by Google

Digitized by Google

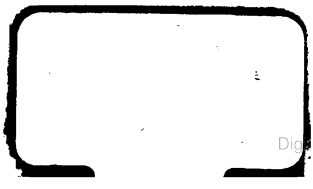

Digitized by Google